Akc. 187440

651380 I 00 k

Vorrede.

Die Ausführung der Kredit- und Taxordnung für das Großherzogthum Posen vom 15ten December des vorigen Jahres, ist die Veranlassung und der Zweck der hier folgenden Blätter.

Zwei nach derselben durch Kunstverständige geschehene Abschätzungen hatten nicht die von dem landschaftlichen Vereine gewünschten Ergebnisse und das Gesuch zur Folge gehabt, die gedachte Taxordnung bei Seite legen und die zu bepfandbriefenden Güter nach der Instruktion zur Veranschlagung der Domainen in dem ehemaligen Südpreußen vom 1sten September 1797 abschätzen zu dürfen.

Bei den Probeabschätzungen war die erwähnte Taxordnung für die landschaftlichen Institute nicht richtig aufgefaßt,

2/10/23667

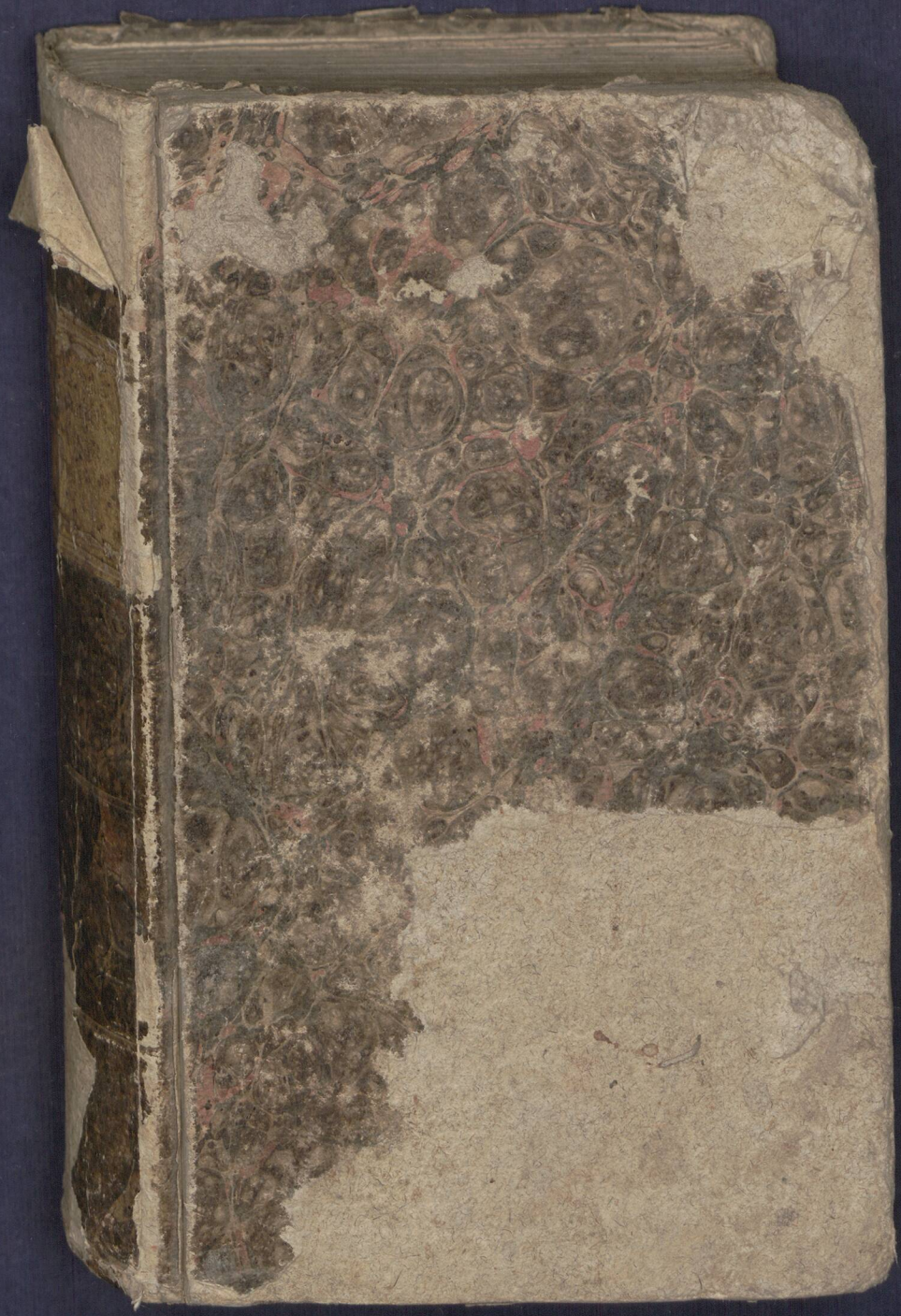

Über die Nützlichkeit
des landschaftlichen
Kreditinstituts...
Posen [pwdm.] 1822
[defekt]: brak k. tyt.



HKr 187440
651380 I 00 k

Vorrede.

Die Ausführung der Kredit- und Taxordnung für das Großherzogthum Posen vom 15ten December des vorigen Jahres, ist die Veranlassung und der Zweck der hier folgenden Blätter.

Zwei nach derselben durch Kunstverständige geschehene Abschätzungen hatten nicht die von dem landschaftlichen Vereine gewünschten Ergebnisse und das Gesuch zur Folge gehabt, die gedachte Taxordnung bei Seite legen und die zu bepfandbriefenden Güter nach der Instruktion zur Veranschlagung der Domainen in dem ehemaligen Südpreußen vom 1sten September 1797 abschätzen zu dürfen.

Bei den Probeabschätzungen war die erwähnte Taxordnung für die landschaftlichen Institute nicht richtig aufgefaßt,

2/10/23667

Des Herrn Ministers des Innern, Freiherrn von Schuckmann Excellenz, übertrug bei dieser Lage der Sache dem Verfasser unterm 8ten März dieses Jahres theils eigene Taxaufnahmen, theils die Leitung und Revision der Taxen anderer Kommissarien, um der richtigen Anwendung jener Taxprinzipien versichert zu seyn, und insbesondere ihm (dem Verfasser) hierdurch die Gelegenheit zu geben, auf die gründliche Prüfung ihrer Anwendbarkeit einzugehen. Er sollte dann darüber und über die Vorschläge wegen der etwa nöthig befundenen Abänderungen und Modifikationen, unter Beifügung eines motivirten Gutachtens, berichten.

Er kam Ausgangs April dieses Jahres in Posen an, und fand die landschaftlichen Institute völlig organisirt.

Es war daher dringend nothwendig, mit den Abschätzungen selbst von allen Seiten vorzugehen, damit wenigstens auf Weihnachten Pfandbriefe ausgefertigt werden könnten.

Es fanden sich die mit dem Beginnen jeder neuen Sache gewöhnlich verbundenen Schwierigkeiten; es fanden sich aber auch außerordentliche, die nicht vorausgesehen waren. Sie wurden jedoch durch das kraftvolle Ein-

greifen des Herrn Oberpräsidenten von Zerboni und des Herrn Oberappellationsgerichts-Präsidenten von Schönermark beseitiget. Der Verfasser hält es für Pflicht, dies dankbar öffentlich anzuerkennen und daß ohne diese außerordentlichen Einwirkungen der Zweck seiner Sendung nur sehr langsam hätte erreicht werden können, und wenn am nächsten Weihnachten schon eine bedeutende Summe Pfandbriefe wird kreirt werden, der landschaftliche Verein sowohl, als die bepfandbrieften Gutsbesitzer dies nur diesen beiden Männern, welche ihre großen Verdienste um das Großherzogthum mit diesem ebengedachten vermehrten, zu danken haben.

Mit dem Ausgange des Monats Mai konnte daher zu den wirklichen Abschätzungen geschritten werden. Während der Verfasser damit beschäftigt war, vermehrten sich die Anträge von allen Orten. Die neu erwählten Landschaftsräthe sind sehr gute Landwirthe, wohl unterrichtete und zum Theil selbst wissenschaftlich gebildete Männer; indessen war vorauszusehen, daß die mit großem Scharfsinne und in gedrängter Kürze abgefaßte Taxordnung nicht gleich zur praktischen Anwendung aufgefaßt werden würde

von Männern, welche weder in der Veranschlagungskunst Unterricht empfangen, noch durch eine Theilnahme an Detaxationen praktisch geübt waren; da selbst Solche, die vom Veranschlagen Profession machen, sie unrichtig angewendet hatten.

Es wurden Schemata zu den verschiedenen Berechnungen verlangt, und so wenig der Verfasser Freund vom Tabellenwesen ist, gewann er doch bald die Ueberzeugung, daß sie für diesen Fall Bedürfniß waren.

Wenn sie vollständig über alle vorkommende Momente sich erstrecken, so weisen sie nicht blos hin auf das, was geschehen muß, sondern sie bezeichnen auch die Reihefolge, in welcher jedes vorzunehmen ist. Ist das Rubrum in den einzelnen Spalten richtig angegeben, so ist es gleichsam die Frage an den Taxator, auf welche er in derselben Spalte unter dem Rubro antworten soll. Sie kürzen daher das Verfahren nicht nur sehr ab, sondern erleichtern es auch allerdings merklich. Der Abschätzungskommissarius ist gewissermaßen gesichert, daß nichts übersehen und beim richtigen Rechnen die Sache auch getroffen wird; und so viel Zeit das Lineiren und Rubriziren auch wegnimmt,

so macht es doch hierbei nur den geringern Aufenthalt. Die Ungewißheit, wie das Exempel aufzusetzen, auf welchem Wege zu einem sichern Resultate zu gelangen, das öftere Versuchen und Verwerfen, Wiederversuchen und Wiederverwerfen kann Wochen hinnehmen und das Geschäft doch auf dem alten Flecke lassen.

In dieser Ueberzeugung glaubte der Verfasser, die Tabellen zu den verschiedenen Berechnungen so vollständig entwerfen zu müssen, daß der angegebene Zweck erreicht werde. Allein es entstand eine neue Schwierigkeit. Die Ausfüllung derselben erforderte eine eigene Anleitung. Die Taxordnung setzt häufig, z. B. in den Paragraphen 22. 36. 38 — 41. 44 — 46. 49. 54. 64. 71. 89. und mehrern, theoretische Nachweisungen bei den Abschätzungen voraus, für welche den Tabellen die Rubriken gegeben werden mußten, die aber nicht allgemein verständlich waren. Es war daher eine Anleitung zum Gebrauch der Tabellen nothwendig, und diese mußte wieder mit einer gewissen Ausführlichkeit über die Ausfüllung selbst und den beim ganzen Geschäft zu nehmenden Gang geschrieben werden, damit jeder Un-

deutlichkeit und jedem Mißverständnisse so viel als möglich vorgebeugt wurde.

So entstand der mit I. bezeichnete Aufsatz. Zum Abschreiben desselben fehlten die Abschreiber; und wären sie zu erlangen gewesen, so würde die Länge der dazu erforderlichen Zeit, ungerechnet ihre Arbeit, die mehr gekostet haben würde, als der Druck, letztern doch nothwendig gemacht haben.

Mittlerweile wurde auch die Entwerfung der Spezial-Taxgrundsätze veranlaßt, auf welche die Taxordnung so oft hinweiset, und ohne welche die Taxkommissarien stets in schwankender Ungewißheit bleiben werden.

Der Verfasser war zu einem der Königl. Kommissarien für die Departementskommission vorgeschlagen und genehmigt. Dies erweiterte den Umfang seines Geschäfts und verlängerte die Dauer seines Aufenthalts in der Provinz.

Ueberzeugt von der Nothwendigkeit, diese Grundsätze festzustellen, und bekannt mit den Schwierigkeiten, sie zu entwerfen, hielt er es der Sache nützlich, seine Ansichten darüber niederzuschreiben und den Männern, welche zur Abfassung und Prüfung derselben berufen werden, vorzulegen.

Seine Absicht geht dahin, sowohl im Allgemeinen darzustellen, worüber zu berathen seyn wird, als seine Ideen und Meinungen über die einzelnen Gegenstände mitzutheilen. Er glaubt, daß dadurch jedes einzelne Mitglied der zusammen zu tretenden Bezirks- und Departementskommissionen, Zeit gewinnen wird, die zur Berathung kommenden Gegenstände mit Muße und Ruhe zuvor zu durchdenken und um so reifere Gutachten abzugeben.

So entstand der mit II. bezeichnete Aufsatz, der, wie gesagt, blos die Ansichten des Verfassers enthält und nur als ein Leitfaden der Berathungen und Vorschläge dienen soll.

Der Zweck desselben erforderte die sofortige Bekanntmachung und Vervielfältigung. Beides war durchs Kopiren nicht zu erreichen. Die Zeit war zu kurz, die Ausgabe zu groß und der völlige Mangel der Abschreiber selbst vorhanden.

Es sind mehrere Exemplare abgedruckt, als für den angegebenen besondern Zweck erfordert werden. Die in beiden Aufsätzen abgehandelten Gegenstände sind von allgemeinem Interesse. Die fernere Verfolgung, Prüfung und Berichtigung derselben kann

dem Veranschlagungsgeschäfte nicht anders als nützlich seyn.

Der Werth ländlicher Grundstücke läßt sich auf eine doppelte Weise auffinden, einmal nämlich, indem man den Ertrag jeder Gattung von Grundstücken allein und ohne alle Verbindung mit andern ermittelt, und zweitens, indem man den Ertrag des Ganzen in dem Zusammenhange berechnet, in welchem die verschiedenen Gattungen von Grundstücken das eine zur Tragbarkeit des andern beiträgt.

Einleuchtend ist die erstere bei Feststellung allgemeiner Abschätzungsgrundsätze, bei Gemeinheitstheilungen u. s. f. nur allein anwendbar, und auch nicht so schwierig, als gewöhnlich behauptet wird. Die Erfahrung giebt dazu die Anleitung; denn es giebt größere und kleinere Besitzungen, die ausschließlich in Aeckern, und andere, die ausschließlich in Wiesen bestehen. Auf beiden nähren sich Menschen, und beide rentiren.

Die zweite Weise ist die bequemere und auch die in der Taxordnung vorgeschriebene.

Es kommt hier nicht darauf an, ob dem einen Grundstücke zu viel und dem andern

zu wenig Reinertrag zugeschrieben wird, sondern nur darauf, daß der Gesammtbetrag mit der Wirklichkeit, oder vielmehr mit dem stimme, was bei einer regelmäßigen Führung im Durchschnitt herausgebracht werden kann.

Mehr bedarf es bei den landschaftlichen Abschätzungen nicht. Das ganze Grundstück wird verpfändet. Einzelne Parzelen können davon nicht getrennt werden, und träte ein solcher Fall ein, während die Pfandbriefe noch auf dem Gute hafteten, so müßte und würde eine besondere Schätzung deshalb vorangehen.

Uebrigens mag man sagen, was man wolle, auf dem Punkte, auf welchem die Veranschlagungskunst sich noch jetzt befindet, werden keine Prinzipien verlaßbare Resultate geben, die einmal nicht eine gewisse Quote des Rohertrags zur Deckung der Wirthschaftungskosten zurückschlagen, und zweitens, Einnahme und Ausgabe nicht mit der Hauptfrucht, für das nördliche Europa dem Roggen, ins Gleichgewicht stellen oder darauf reduziren; Grundsätze, von welchen die fragliche Taxordnung ausgeht und die sie stets im Auge behält.

Das Abweichen von dem einen oder dem andern hat oft abentheuerliche Ergebnisse hervorgebracht. Bald sind die Grundstücke zu den enormsten Preisen in die Höhe gezogen und Gelder darauf geborgt, welche den wirklichen Werth derselben überstiegen; bald ist einem Grundstücke aller Werth abgerechnet, und erwiesen worden, daß der Eigenthümer eigentlich noch zugeben sollte, um die Freude zu haben, daß es nicht steril liege. Ueber die Bauerhöfe sind Anschläge dieser Art öfters im ganzen Ernste zum Vorschein gekommen.

Würde die richtige Quote des Rohertrages überall abgezogen, so könnte unbedenklich der aus einer Reihe vorangegangener Jahre gezogene Fraktionspreis jeder Veranschlagung zum Grunde gelegt werden; dann aber müßten durch diese Quote auch alle außerordentlichen Fälle, z. B. Krieg, gänzlicher Mißwachs, Ueberschwemmungen, Viehsterben u. s. f. gedeckt werden.

Ein solcher Rückschlag würde für eine Verpachtung auf einige Jahre nicht passen; denn ein Pächter dürfte einen unverhältnißmäßigen Gewinn ziehen, wenn sie während seiner Pachtjahre nicht einträten, und zu

Grunde gehen, wenn sie sich einstellten. Es ist daher dem Interesse beider angemessen und die Praxis damit einstimmig, sie aus den Anschlägen wegzulassen, dagegen aber dem Pächter auf den Fall einen Erlaß vorzubehalten.

Für den Verkauf und jede Verschuldung auf längere Zeit, namentlich auch die landschaftliche, würde die Quote allerdings so groß seyn müssen, um alle jene Unfälle zu übertragen. Das Publikum würde sich aber dagegen erklären, weil in allen Veranschlagungsgrundsätzen davon nichts ähnliches vorkommt.

Man hat daher für diesen Zweck in älteren und neueren Grundsätzen ein anderes Mittel gewählt, nämlich die Feststellung eines Normalpreises. Dieses ist auch in der vorliegenden Taxordnung geschehen. Ob er und wie hoch zu erhöhen sei, darüber wird die obere höchste Behörde entscheiden. Hier kommt es nur darauf an, bei allen landwirthschaftlichen Produktionen das richtige Verhältniß zum Roggen zu finden; denn steht dieses fest, so steigen und fallen sie im Geldpreise, je nachdem der Normalpreis höher oder niedriger angesetzt wird.

In der zweiten Abhandlung hat sich der Verfasser bemüht, die Spur zu diesem Verhältnisse aufzufinden.

Endlich hat es ihm geschienen, daß es bei den so sehr verschiedenen Urtheilen innerhalb und außerhalb der Provinz, über das in derselben und für dieselbe eingeführte landschaftliche Kreditsystem, nicht am unrechten Ort seyn würde, einige Worte über die Nützlichkeit desselben voranzuschicken.

Der Verfasser darf auf eine nachsichtsvolle Beurtheilung des Publikums um so mehr rechnen, als ihm zu Abfassung dieser Aufsätze nur wenige Wochen, gewissermaßen nur in Nebenstunden und auf Reisen zu Gebote standen, beinahe alle Hülfsmittel fehlten, und er noch dazu mit körperlichen Beschwerden zu kämpfen hatte, bei welchen er fortwährend unter ärztlicher Behandlung stand.

Geschrieben Posen im August 1822.

Ueber die Nützlichkeit

des

landschaftlichen Kreditinstituts

für das

Großherzogthum Posen.

Ueber die Nützlichkeit des landschaftlichen Kreditsystems für das Großherzogthum Posen.

Wenn darüber die Frage ist, ob die in den mehrsten Provinzen des preußischen Staats, und jetzt auch im Herzogthum Meklenburg errichteten landschaftlichen Institute im Allgemeinen nützlich oder schädlich sind, so kann die Antwort nur zum Nachtheile derselben ausfallen.

Die landschaftlichen Institute bieten den Gutsbesitzern die Gelegenheit dar, ihre Güter zu verschulden, und dies mit einer solchen Leichtigkeit, daß es außer den Wechselschulden kaum etwas ähnliches giebt. Er darf sich nur melden; alles übrige geschieht von den landschaftlichen Behörden. Sie verfügen die Taxe, die Kommissarien setzen die Termine an, besorgen die zuzuziehenden Sachverständigen, verfertigen die Taxe, die Behörden revidiren und fertigen die Pfandbriefe aus, der Gutsbesitzer darf sie nur in Empfang nehmen.

Man sage nicht, daß hierdurch die Schulden nicht vermehrt werden. Die Gelegenheit ist da und lockt wie eine Verführerin. Eltern, Vormünder, Verwandte und Freunde erschweren auf jedem erlaubten Wege jungen Leuten das Schuldenmachen, in der Ueberzeugung, daß, jemehr Gelegenheit dazu vorhanden ist, desto leichter sie ergriffen und davon Gebrauch gemacht wird. Ein Paar Jahre, welche die Scheidewand zwischen der Majorennität und der Minorennität machen, ändern hierin nichts. Wie oft werden nicht bejahrte Personen für Verschwender und zur eigenen Verwaltung ihres Vermögens für unfähig erklärt? und wie weit mehrere Fälle giebt es, wo den Verschwendungen eines Verwandten ruhig zugesehen und jede öffentliche Maaßregel vermieden wird, weil man entweder der Familie nicht Schande machen will, oder sich nicht nahe genug fühlt, um entscheidende Schritte zu thun, oder sich fürchtet nicht durchzudringen.

Die Kreditsysteme sind die privilegirten Leihhäuser; man trägt gleichsam seine Güter als Pfand hin und nimmt das darauf geborgte Geld in Empfang. Gäbe es in den Städten keine Leihhäuser oder Individuen, welche ohne öffentliche Authorisation auf Pfänder borgen, so würde mancher junge Mensch im Besitz seiner Sachen bleiben, von jugendlichen Ausschweifungen zurückgehalten

werden, und Vermögen, Ehre und Gesundheit bewahren.

Man wird erwiedern, daß der jugendliche leichtsinnige Mann nur an dieser Klippe scheitere, nicht der gesetzte und verständige. Sei dem so! es giebt eine große Zahl dieser jugendlichen und noch eine größere dieser leichtsinnigen Männer. Viele verläßt der Leichtsinn bis an ihr Grab nicht. Wenn daher auch diese nur durch die Leichtigkeit, sich zu verschulden, leiden, auch diese nur sich, ihre Gattinnen und Kinder unglücklich machen — ist das nicht genug für so viele Familien? und kann man das billigen, was dazu die Veranlassung giebt?

Aber auch der ernste gesetzte Mann wird dieser Lockung nicht immer entgehen. Es giebt so manche Lage des Lebens, in welcher es den Anschein hat, ja selbst die Wahrscheinlichkeit nicht bestritten werden kann,

daß mit einer gewissen Summe in der Hand sich eine andere eben so groß und vielleicht noch größere gewinnen läßt.

Wer sollte nicht davon Gebrauch machen, wenn es weiter nichts, als ein Schreiben kostet, diese Summe zu erhalten? Er tritt nun mit derselben als Landwirth aus seiner Sphäre, und in die des Kaufmanns und Spekulanten über. In der Re-

gel bleibt der Gewinn aus und die Hauptsumme geht verloren. Hundert Beispiele, nah und fern, schrecken nicht und machen nicht weiser.

Hat ein Anderer Kraft genug, sich von den schimmernden Aussichten der Spekulation nicht blenden zu lassen, so wird er es doch nicht über sich gewinnen können, zu soliden, ihm nahe liegenden Wirthschaftsverbesserungen, Kapitalien zu nehmen, wenn er sie bekommen kann.

Dort liegt ein Bruch, welches nur gerodet und entwässert seyn darf, um als vorzügliche Wiese dem Viehstande ein treffliches Futter zu verschaffen, den Düngungszustand zu verbessern und der ganzen Oekonomie einen Schwung zu geben.

Dort eine andere Fläche, die nur vom Gesträuch, von Stubben und Steinen gereinigt werden darf, um als Getreidefeld die reichlichsten Früchte zu bringen.

Der Viehstand ist auf dem Gute veraltet und gewährt nicht die Hälfte des Einkommens, welches von einem besseren erwartet werden kann.

Die Schäferei besteht aus gewöhnlichen Landschaafen; und eine veredelte Heerde bringt drei- und vierfachen Gewinn gegen eine unveredelte, oder den verhältnißmäßigen Rindviehstand.

Gute Pferde stehen in einem hohen Preise. Der Absatz ist durch den Ankauf der Remonte von Seiten des Staats gesichert. Das Gut hat zur Pferdezucht geeignete Hütungen und Wiesen. Es bedarf nur noch einiger Grabenziehungen zur vollständigen Entwässerung, und Stuten und Hengste von edlem Blute.

Warum sollte der Besitzer, vorzüglich der neue Besitzer, in der Voraussetzung, daß sein Vorfahr die Sache nicht gehörig gekannt und sich auf seinen Vortheil verstanden habe, die nöthigen Summen von der Landschaft nicht aufnehmen, eine oder alle diese Meliorationen ausführen, und sich ein doppeltes und dreifaches Einkommen verschaffen! Er nimmt sie, gräbt los und rodet los, sein Bruch wird trocken, aber keine Wiese; als Hütung gewährt sie nicht mehr als vorher. Sein Dreesch wird gereiniget, Rodepflüge und Gespanne angeschafft, und nach wenig Jahren ist die Kraft des Dreeschackers verschwunden. Er hat Fehler, und die fernere Kultur bringt kein Einkommen. Der Viehstand wird verändert, der größere Stamm findet aber weder das für ihn erforderliche Futter im Winter, noch die volle und passende Weide im Sommer; er verkümmert und geht allmählig aus.

Die Lokalität ist einer veredelten Schäferei nicht günstig, die angekaufte frißt sich ungesund, und stirbt in wenig Jahren aus. Die Weide paßt nicht für junge Fohlen, die zugezogenen sind für die Kavallerie nicht zu gebrauchen, als gewöhnliche Ackerpferde entsprechen sie der Oertlichkeit nicht und werden auf dem Markte geringer bezahlt, als die ohne besondere Kosten aufgezogenen ordinären Landpferde. So hat der Mann von seinen Anlagen nichts, als ein verschuldetes Gut.

Daß dies die Wirthschaftsgeschichte vieler sehr achtbarer Männer ist, kann nicht geleugnet werden; aber es ist zu behaupten, daß sie vermögend blieben, wenn aus den landschaftlichen Kassen nicht so leicht Geld zu bekommen war.

Würde er aber nicht ohne Kreditsystem denselben Weg gewandelt sein und sich auf derselben Stelle befinden? Diese Frage läßt sich mit der höchsten Wahrscheinlichkeit mit Nein! beantworten.

Einmal ist es unter allen Umständen nicht so leicht, eine Anleihe zu machen, als bei der Landschaft, wenn die Hypotheke selbst ganz rein ist. Die Gelder liegen nicht so bereit zum Weggeben, als die Platten zum Kreiren der Pfandbriefe. Der Kapitalist, welcher das Geld vorräthig hat, muß zuvor ausgekundschaftet werden. Hierzu sind Un-

terhändler nöthig, welche bei dem Geschäfte nicht leer ausgehen wollen. Findet sich am Ende Jemand zur Hergabe bereit, so ist die disponible Summe wiederum nicht so groß, als sie der Anleiher wünscht und gebraucht, oder sie kann nicht zu der Zeit gegeben werden, in welcher sie gerade verwendet werden soll, oder es treten andere Verhältnisse ein, welche überhaupt von der Anleihe abhalten, oder den im Augenblicke heißen Wunsch verrauchen lassen. Hierzu kommt

zweitens, daß eine solche Anleihe nicht auf ewige Zeiten geschieht, sondern sich der Gläubiger eine vierteljährige, und wenn er viel bewilligt, eine halbjährige Kündigung vorbehält. Mit Recht wird mancher dadurch vom Anleihen zurückgehalten. Die Kündigung kann bald erfolgen; die Verlegenheit, einen andern Gläubiger zu finden, sehr groß werden, und viele Aufopferungen nothwendig machen. Dem Verfasser sind kürzlich zwei Fälle vorgekommen, daß ein Gläubiger sich den guten Willen, ein sehr sicher stehendes Kapital von Zweitausend Thalern nicht zu kündigen, jährlich mit Zwei bis Sechshundert Thalern abkaufen läßt; und ein anderer einige Tausend Thaler für die Nachsicht genommen hat, ein gleichfalls sehr sicheres Kapital von nicht beträchtlicher Größe, während zweier Jahre nicht einzuziehen. Wer so etwas erfährt,

sollte der nicht gerne seine Hypotheke rein erhalten, wenn zum Schuldenmachen nicht die dringendste Nothwendigkeit vorhanden ist; und das war sie in den eben aufgeführten Fällen nicht.

Drittens. Selten wird ein Kapitalist in einer unzertrennten Summe so viel auf ein Grundstück borgen, als die Landschaft darauf Pfandbriefe ausfertigen läßt. Er wird es selbst in dem Falle nicht, wenn die ganze Summe baar daläge, vielmehr sich fürchten, ob er nicht zuviel borge, in Weitläuftigkeiten gerathen und Verlust erleiden könne; und wenn er auch darüber beruhigt seyn sollte, doch die Freiheit behalten wollen, über sein Geld einzeln zu disponiren und es deshalb in nicht zu grossen Summen weggeben. Im günstigsten Falle wird er auf dasselbe Gut sich mehrere kleine Obligationen ausfertigen lassen, indem die Vervielfältigung ihm nicht schadet, weil der Schuldner die Kosten trägt.

Unter diesen Umständen wird es dem Gutsbesitzer schwer und oft wohl unmöglich werden, sich eine solche Schuldenlast aufzuladen, als es gewöhnlich durch die Landschaft geschieht. Jemehr Kapitalien nach den Hypothekenscheinen vorstehen, desto mißtrauischer werden die Gläubiger. Eine Taxe bessert hierüber die Meinungen nicht, indem es nur zu bekannt ist, welcher Mißbrauch mit den Abschäz-

zungen getrieben wird; und findet sich am Ende ja noch Jemand, der auf die letztere Hypotheke borgt, so macht er es wie die Schmuggler, er läßt sich außer den Zinsen auch das Risiko bezahlen. Der Kreditnehmer bekommt bisweilen nicht 50 Prozent von der Summe, welche er, als voll empfangen, auf sein Gut eintragen läßt; und wenn das ganze Geschäft abgemacht ist, folgt oft die Kündigung bald hinterher und diese hat die Subhastation unvermeidlich zur Folge, wenn es auch noch ein- oder zweimal gelingen sollte, auf dem nämlichen Wege den ersten Kreditgeber zu befriedigen, oder einen zweiten ausfindig zu machen; denn die Schuld wächst mit jeder neuen Aufnahme in mathematischer Progression.

Es würde wenig Vertrauen zu dem Verstande der Gutsbesitzer und der Neigung für ihre Selbsterhaltung verrathen, wenn man behaupten wollte, daß dies nicht erwogen werden, und einen großen Theil derselben vom Schuldenmachen abhalten sollte.

Das, was man allenfalls gegen diese Meinung anführen könnte, daß viele Gutsbesitzer sich in den Jahren vor 1806 ohne landschaftliche Institute so sehr verschuldeten, spricht nicht wider sondern für dieselbe. Die Güter waren bis dahin von Hypothekenschulden rein und grade dies verschaffte den Besitzern den großen Kredit und die Leichtigkeit, Schulden zu machen. Es kursirte

eine Menge Geld im Publiko und die damaligen Geldinstitute des Staats traten gewissermaßen in die Stelle der Landschaft. Es wurden sehr große Summen zu den Johannisversuren zugeführt, die Besitzer durften nur Taxen vorzeigen, so erhielten sie in ungetheilten Summen Kredit und Zahlung. Grade die Leichtigkeit, Schulden machen zu können, führte die wirkliche Verschuldung herbei, unter deren Last noch gegenwärtig geseufzet wird. Wäre das Hypothekenwesen nicht errichtet worden, so könnte die jetzige effektive große Verschuldung nimmermehr statt finden.

Es ist nichts so abgeschmackt in der Welt, was nicht irgend einmal und irgendwo seine Verfechter finden sollte oder gefunden hätte. So geht es auch mit der Frage:

ob es nützlich oder schädlich sei, daß die Gutsbesitzer verschuldete Güter haben?

Die sonderbare Meinung Arthur Youngs, daß man den Pachtzins steigern müsse, um gute Wirthe zu machen, hat sonst sehr gescheute Männer zu der vielleicht noch sonderbarern verleitet, daß verschuldete Güter eben diese Wirkung auf ihre Besitzer hätten.

Diese Meinung, ist wie gesagt, zu sonderbar, um eine ernsthafte Widerlegung zu verdienen. Man

wird versucht, sie mit den Worten jenes biblischen Schriftstellers zu beantworten:

Soll man Böses thun, daß Gutes daraus werde? das sey ferne!

Diejenigen landwirthschaftlichen Verbesserungen, welche die Noth gebieret, gehören mit der Tugend, welche Mißhandlungen und Kerker gründen, in eine Kathegorie. Reelle landwirthschaftliche Verbesserungen erfordern einen guten Fond. Die Erndte folgt der Saat nicht auf dem Fusse. Es gehören Jahre zum Ersatze der Auslagen, und noch mehr Jahre zur Erlangung wirklicher Vortheile. Schulden sind hiezu ein schlechter Fond.

Andere geben ihrer Behauptung über die Wohlthätigkeit der Güterverschuldungen die Deutung, daß der Landwirth durch sie in den Stand gesetzt werde, seinen Wirkungskreis zu erweitern. Sie sagen: mit einem Kapitale von fünf bis sechstausend Thalern kann man ohne Kredit und Landschaft nur eine Besitzung von einigen Hufen kaufen; mit dem Kredite derselben eine vier- und mehrfach größere. Der Landwirth ist mit seinen Kenntnissen und mit seiner Industrie daher nicht an eine kleine Scholle gebunden, er kann sein Gewerbe ausdehnen, Meliorationen im Großen ausführen, sein Beispiel belehrend für die Umgegend machen und sich selbst große Vortheile verschaffen.

Was an dieser Meinung Wahres und Unwahres ist, darüber kann uns die Erfahrung die beste Auskunft geben.

Es gab eine Zeit, in welcher obiges Raisonnement als das richtige fast allgemein angenommen wurde. Jemand, der überein mäßiges Vermögen disponiren konnte, ging hin und kaufte Landgüter, welche fünf, zehn und oft zwanzigmal mehr ausmachten, als sein Vermögen betrug. Er fing mit glühendem Eifer an, reich werden zu wollen, und endete nach nicht langer Zeit mit dem Verluste seiner Besitzung. Manche verstanden es, sich eine Zeit lang durch Tausch, künstlichen Verkauf, simulirte Kontrakte, vorgegebenes, jetzt noch nicht disponibles, Vermögen und so ferner durchzuschwindeln, lange aber dauerte es nicht, sie fielen alle. —

Mehrere unter ihnen trieben einen förmlichen Handel mit den Gütern. Sie benutzten sie, so lange solche in ihren Händen waren, kaufmännisch, verkauften die Wälder, vertrieben die Bauern, nahmen heraus, was sich heraus nehmen ließ, und verkauften dann wieder. Sie gewannen mitunter enorme Summen, weil sie so manche Mittel nicht scheuten, den Abnehmer zum Abschluß zu vermögen; und doch sind sie alle, und dies in den günst.[en] Jahren vor 1806 zu Grunde gegangen.

Wenn wird man doch einsehen lernen, daß ohne Fond Güter kaufen das allergefährlichste Hasardspiel sei, in welches man sich nur einlassen kann. Sonderbar! es fallen links und rechts unglückliche Männer, die sich nichts als dies vorzuwerfen haben; aber der Mensch hat zu viel Vertrauen zu seinem eigenen Glücke, als daß er glauben sollte, ihm könne es auch so gehen, wenn er sich auch in derselben Lage befindet.

Ehe die landschaftlichen Systeme nach und nach alle Verhältnisse der gutsherrlichen Besitzungen umkehrten, existirte eine sehr respektable Klasse von Menschen, welche die Landgüter pachteten. In jeder Gegend gab es sehr ausgebreitete Familien, welche sie gewissermaßen unter sich vertheilt hatten. Sie bestanden seit langen Zeiten und besaßen einen gewissen sehr schätzenswerthen esprit du corps. Der Hauptzug ihres Karakters war Ehrlichkeit. Die Pachtkontrakte bestanden in wenig Worten, auf einem halben Bogen Papier, geschrieben von der Hand des Gutsherrn, ohne Unterschrift des Pächters. Prozesse über Remissionen, Meliorationen und Deteriorationen beim Abzuge fanden nicht statt. Es wurde für die größte Schande gehalten, wenn ein abziehender Pächter die Felder nicht vorzüglich bestellt und die Gebäude in Ordnung gesetzt hatte, selbst dann,

wenn bei der Pacht zugesetzt war. Diese Familien lebten anständig und gut, aber ohne allen Luxus. Ihr Luxus bestand in gutem Vieh und guten Saaten. Hierin suchten sie sich zu übertreffen und darauf war ihr Ehrgeiz gerichtet. Man konnte auf ihr Wort wie auf einen Eid bauen. Ein Handschlag galt soviel als ein Schwur. Eine einjährige Pacht mußte wenigstens vorräthig liegen, ehe sie anderweitig über ihr Geld disponirten. Traf einen unter ihnen ein Unglück, Brand, Hagelschlag, Viehsterben, oder kam er sonst in seinen Vermögensumständen zurück, so trat die ganze Familie zur Hülfe zusammen, und alle Pächter, auch außer derselben, welche mit ihm bekannt waren, ließen es sich nicht nehmen, zum Helfen des Verunglückten auch das Ihrige beizutragen.

Diese Familien saßen auf den Gütern oft von ihren Groß- und Urgroßvätern her. Sie theilten die Ereignisse der Zeit mit ihren Herren, Remissionen wurden nicht gefordert, und oft, wenn sie angeboten wurden, abgelehnt.

Diese glücklichen Verhältnisse dauern nur noch als Ausnahmen fort. Die landschaftlichen Systeme erleichterten den Verkauf der Güter. Man kaufte. Das Beispiel, das Zureden riß andere hin, die Pächter kauften gleichfalls, oft blos darum, damit sie aus den Gütern nicht verdrängt wurden, in wel-

chen sie und ihre Vorfahren gelebt und zum Theil reich geworden waren. Als Gutsbesitzer mußten so anders leben, anders sich kleiden, anders sich meubliren, andere Wagen, andere Gespanne, andere Geschirre haben und auch wohl andern Umgang pflegen. Der Luxus riß ein und wüthete um so ärger unter ihnen, als sie nicht verstanden, ihn mit einer gewissen Sparsamkeit zu vereinigen. Diese Familien verarmten als Eigenthümer derselben Güter, auf welchen sie früher als Pächter Vermögen erworben hatten.

Man sagt, daß die Landschaft den Verlegenheiten abhelfe, wenn der gutsbesitzende Vater gestorben ist und eins der hinterbliebenen Kinder das Grundstück annehmen und seinen Geschwistern herauszahlen soll.

Zugegeben auf einen Augenblick, daß dies geschehe und wirklich etwas gutes sei, so wird man doch nicht leugnen, daß es nur einmal geschehen könne, und die landschaftliche Hülfe sich daher auf ein einzigesmal beschränke. Sollen die Erben dessen, dem die Landschaft Gelder zur Abfindung der Miterben gab, von neuem theilen, so kommt von dorther keine Rettung mehr. Eine Hülfe, die nur auf den ersten Fall und keinen der stets wiederkehrenden berechnet ist, hat nicht viel Werth.

Das Mittel, durch welches sich die spätern Erben helfen, stand den frühern gleichfalls zu Gebote; sie konnten es leichter anwenden, da sie noch keine Schulden und also mehr Antheil an dem Grundstücke hatten. Für den konservirten Besitzer wäre es wahrscheinlich besser gewesen, von der landschaftlichen Hülfe nicht Gebrauch zu machen. Er wäre ein schuldenfreier Besitzer eines kleinen Guts geworden, und hätte sich als solcher dem Aufwande entzogen, welcher mit einer großen Besitzung nothwendig verbunden ist. Er hätte sorgenfreier gelebt und seine Kinder in bessern Umständen hinterlassen.

Man sage doch ja nicht, daß der durch die Landschaft konservirte Besitzer die aufgenommene Schuld allmählig abtragen und mit der Zeit in die glückliche Lage des Vaters kommen wird! Statt alles Raisonnements darf man diesem gutmüthigen Gläubigen nur erwiedern: Komm und siehe! Seit 1770, der Errichtung des Systems, ist nun bereits über ein halbes Jahrhundert vergangen — haben sich in demselben die landschaftlichen Schulden vermindert, oder nicht vielmehr von Jahr zu Jahr vermehrt? und in welcher furchtbaren Größe vermehrt? Auch die glücklichsten Jahre, selbst eine ununterbrochene Reihe derselben haben dies nichterfreuliche Resultat gegeben. Im Gegentheil in dem Maaße, in welchem die Zeitumstände günstiger wa-

ren, schien das Verschulden der Güter zuzunehmen.

Betrübend, aber lehrreich, würde die Uebersicht des Beginnens und des anfänglich allmähligen, in der Folge aber mit Riesenschritten zu der jetzigen schrecklichen Höhe fortgegangenen Steigens der Pfandbriefe seyn. Aber auch ohne sie lehrt die Erfahrung, daß die Landschaftssysteme, so wie sie sind, sich zur Verminderung der Schulden nicht eignen und ihre Schulden in dieser Hinsicht jeder andern Schuld nachstehen.

Wie hätte aber, wird eingewendet werden, der neue Besitzer zu den Mitteln kommen sollen, seine Miterben zu befriedigen, wenn die Landschaft nicht zutrat? Die Antwort ist in dem bereits Gesagten enthalten. Er wäre auf eben dem Wege dazu gekommen, welchen seine Erben einschlagen müssen, das Gut wäre verkauft oder getheilt worden.

Durch den Verkauf hätte Jeder seine Quote ausgezahlt erhalten, und Jeder ein demselben angemessenes Grundstück erwerben können.

Es ist durchaus ein unrichtiger Grundsatz, daß, je größer der Besitz sei, desto mehr zu gewinnen stehe. Wohlstand und Reichthum wird nicht durch Extension, sondern durch intensiven Betrieb erworben. Es ist nicht erfreulich, daß diese wichtige Wahrheit nicht erkannt wird. Während Hunderte

von Eigenthümern, welche Besitzungen über ihr Vermögen haben, links und rechts fallen, während ihre Besitzungen sequestrirt und subhastirt werden, während sie aus gewohntem Wohlleben in ungewohnte Dürftigkeit und bedaurungswürdiges Elend sinken; während hundert kleinere Besitzer um und neben jenen ihren Wohlstand vermehren und Reichthümer erwerben, während dies täglich unter den Augen des Publikums öffentlich vorgeht, ist ein großer Theil doch so thöricht, seine Hände nach größern, sein Vermögen übersteigenden Besitzungen auszustrecken, und ein anderer Theil noch thörichter, dies zu billigen und in Schutz zu nehmen, und dadurch einen übel geleiteten Ehrgeiz anzufachen, statt ihn zu beschwichtigen und in eine bessere Bahn zu leiten.

Mit einer großen Besitzung sind große Ausgaben verbunden, welche bei einer kleinen, wenigstens in dem Maaße nach dem Verhältniß der Größe, nicht vorkommen. Der Besitzer der erstern muß einen gewissen dem Grundstücke angemessenen Aufwand machen, wenn er sich nicht allem Umgange entziehen will. Er muß seine Kinder auf dem Fuße erziehen, welcher in benachbarten Familien auf gleichen Gütern eingeführt ist. Er muß eine Bedienung halten, wie sie dort gehalten wird. Er muß sich ein Ameublement anschaffen, welches dem

dortigen wenigstens nahe kommt. Er wird in Zirkel gleicher Nachbaren gezogen, und muß sie wieder so aufnehmen, als er bei ihnen aufgenommen wurde. Sein Einkommen reicht nicht hin. Er muß Schulden machen. Der landschaftliche Kredit war bei der Uebernahme schon erschöpft. Es bleibt blos die Eintragung nach der Landschaft, oder die persönliche Verpfändung. Hier entsteht nun das Uebel, dessen oben gedacht ist. Er muß starke Douceurs geben, um Gläubiger aufzusuchen, und hohe Prozente, um sie geneigt zu machen, ihr Geld unsicher hinzugeben. Bei jeder Kündigung wird das Uebel ärger, und der Untergang nähert sich mit starken Schritten.

Werden aber, wenn die Güter zum Behuf der Theilung der Erbschaft zum Verkauf gestellt werden, immer Käufer mit den erforderlichen Kapitalien seyn?

Wenn die landschaftlichen und ähnliche Institute nicht da sind, welche das Unterbringen der Kapitalien so sehr erleichtern, und die prompte Zahlung der Zinsen sichern: Ja! — da diese aber wirklich da sind, vielleicht nicht immer!

Was würde es aber schaden, wenn dann die zweite Alternative, die Theilung des Guts, einträte? Dies war vor der Einführung der landschaftlichen Kreditsysteme der gewöhnliche Fall, und das allge-

meine Publikum sowohl, als das gutbesitzende stand sich dabei sehr wohl.

Viele Dörfer bestanden vor der Errichtung der Landschaften aus zwei, drei und mehrern Gütern, und die Eigenthümer derselben waren wohlhabend, waren ihren Kindern und ihren Unterthanen Väter. Sie erzogen die erstern nicht auf einem hohen Fuße, aber bildeten aus ihnen brave Menschen, die in ihrem künftigen Berufe als Soldaten und Civilisten ihre Schuldigkeit thaten und sich um das Vaterland verdient machten. Die größten Männer waren auf diese Art erzogen. Die Wirthschaften waren klein, aber schuldenfrei. Die Besitzer konnten sie übersehen, nicht luxuriös, aber anständig leben, und waren glücklich. Der Güterbesitz involvirte eine Art von patriarchalischem Leben. Wer, der jene Zeit kennt, erinnert sich ihrer nicht mit hohem Vergnügen!

Diese glücklichen Verhältnisse zerstörten die Kreditsysteme, und dies ist ihre Hauptsünde, die nicht mehr abgelöst werden kann. Aus ihnen flossen Pfandbriefe zu Millionen, und mit ihnen kaufte ein Besitzer den andern aus. Die Güter schmolzen zusammen. Statt drei und vier glücklicher Besitzer in einem Dorfe, schimmerte ein einziger verschuldeter hervor, der sich nicht lange halten konnte. Die

Güter wurden deteriorirt und kamen zum Verkauf. Die Besitzer hatten sich alle ruinirt.

Es blieb nicht dabei, die in einem Dorfe befindlichen Güter zu vereinigen, der unersättliche Durst nach Land streckte seine Hände auch nach benachbarten aus. Sie wurden gekauft und von dem erstern Gute verschlungen, denn gewöhnlich wurden sie in detachirte Vorwerke verwandelt und als Pertinenzien behandelt.

Es würde äußerst interessant und belehrend seyn, wenn die Provinzialbehörden eine zuverläßige Uebersicht erhalten und mittheilen könnten darüber, um wieviel sich die Zahl der wirklichen Gutsbesitzer seit dem Entstehen der Landschaften verkleinert hat. Sie würde gewiß sehr belehrend seyn.

Es ist außer Zweifel, daß dem Ackerbau schlecht gerathen ist, wenn er sich durch Extension heben soll. Und doch ging das ganze Bestreben dahin. Erst in den neuern Zeiten ist man wieder auf den alten Weg gekommen, ihn durch Intension in die Höhe zu bringen. Allein nun sind die Kolosse von Gütern da, von 1000, 2000 und mehrern Scheffeln Winteraussaat. Wie ist dabei an eine energievolle Wirthschaft zu denken! Der Oekonom thut wahrlich genug, wenn er die Früchte auf dem Felde vor dem Verderben rettet, selbst mit der unverhältnißmäßigsten Anspannung, welche die bei einem

solchem Umfange nothwendige Entfernung der Felder erfordert.

Die Wiederherstellung der früheren kleineren Besitzungen ist nicht wohl möglich. Die landschaftlichen Systeme lassen, so wie sie dastehn, Parzelirungen nicht zu, wenn nicht die Gesetzgebung zur Hebung dieser großen Uebel ins Mittel tritt. Selbst dieser wird es schwer werden, Hülfe zu schaffen, besonders da, wo hinter den landschaftlichen Schulden noch Privatforderungen eingetragen sind. Selbst beim Absterben eines Besitzers ist die Naturaltheilung nicht wöglich, wenn nicht jeder der Erben die ganze Last der Schulden, und daher eine gefährliche Vertretung für seinen Antheil sich aufladen will.

Die kleinern Besitzungen in den ältern Provinzen des preußischen Staats sind in Gefolge des Edikts vom 14ten September 1811 getheilt, und die Erfahrung hat gelehrt, daß die Bauern von der übrig behaltenen Hälfte eben so viel Früchte bauen, als vorher vom Ganzen. So auffallend das klingt, so übereinstimmend ist diese Erfahrung in allen den Provinzen, in welchen jenes Edikt zur Ausführung gekommen ist. Der Staat hat an diesen neuen Eigenthümern einen starken kraftvollen Stand gewonnen, von welchem in jeder Hinsicht recht viel erwartet werden darf. Aber wie klein ist ihr Areal

gegen das der Gutsbesitzer, kaum 1 gegen 50! und welche unzuberechnende Folgen würde es haben, wenn der überflüßige Theil von diesen Kolossen abgerissen und in kleine Besitzungen verwandelt worden wäre! wenn, statt die halben bäuerlichen Besitzungen ihnen zuzuschlagen, solche mit neuen Wirthen besetzt worden wären! was würde noch geschehen, wenn es auf irgend eine Weise ausführbar wäre, daß dieser neue Güteranwuchs zur Ablösung der Pfandbriefe besonders an einzelne Wirthe ausgegeben und parzelirt würde! das Kreditsystem hat allen diesen Verbesserungen den Riegel vorgeschoben.

Es ist schon einmal des durch die landschaftlichen Institute erleichterten Kaufs der Landgüter erwähnt, und es muß dessen hier wiederholt als eines großen Uebels gedacht werden. Bis dahin saßen solide Besitzer auf den Gütern, und Gutsbesitzer zu seyn, war an und für sich schon etwas ehrendes und ehrwürdiges. Durch den landschaftlichen Kredit bedurfte man nur eine Kleinigkeit, um in den Besitz bedeutender Güter zu kommen. Dies lockte besonders die arbeitende Klasse in den Städten. Aus einem Meister ein Herr zu werden, der über Land und Leute zu gebieten hatte, schmeichelte dem Ehrgeize zu sehr, um ihm widerstehen zu können. Der Kaufmann schränkte seinen Handel

ein und schaffte sich ein disponibles Kapital, der Krämer legte seinen Kram nieder, der Fabrikant gab seine Fabrik auf, der Brauer verkaufte seine Brauerei, sein Haus und seine Hufe Stadtacker, der Brenner schlug seine Brennerei mit allem Zubehör los. Selbst der Fleischer, der Schuhmacher und Schneider entäußerten sich ihrer Besitzungen; alle nahmen ihr Vermögen, trugen es den Gutsbesitzern hin und erwarben sich den Besitz von Landgütern. Wollte ihr eignes Vermögen nicht zulangen, so mußten Verwandte und Bekannte, Arme und Reiche ihre Ersparnisse zu Hülfe geben. Die Herrlichkeit dauerte gewöhnlich nicht lange, aber der Nachtheil für diese Familien und den Staat war darum nicht geringer. Der Staat verlor achtbare Künstler und Handwerker und bekam mit ihrem neuen Gewerbe unbekannte Gutsbesitzer, unter denen der Ackerbau litt und das Vermögen darauf ging.

Die alten Besitzer ließen sich durch die unerwarteten Preise aus dem Besitze locken, kauften zum Theil wieder, wo sie mit der Oertlichkeit nicht bekannt waren, oder zogen in die Städte. Selten wurde ihre Lage verbessert, mehrentheils verschlimmert.

Diese Schilderung ist nicht übertrieben. Wer die frühere Zeit mit den darauf folgenden Ereignis-

sen und dem jetzigen Stande der Dinge vergleicht, wird sich der einzelnen Züge lebhaft genug erinnern.

Daß die landschaftlichen Institute hieran vornemlich Schuld waren, wird nicht bestritten werden können. Wenn die Güter auch nicht überschätzt wurden, so waren doch nur zwei Drittheile des Werths zu bezahlen, und wie sollte der Verkäufer nicht einen Theil dieses Drittheils stehen lassen, da ihm selbst es glaublich werden mußte, daß sein Grundstück den taxirten Werth habe, und es ihm frei blieb zu kündigen, wenn er sein Geld brauchte, oder Veranlassung da war, für die Sicherheit seines Kapitals zu fürchten?

Oft aber wurden auch Pfandbriefe über den wirklichen Werth gegeben. Dieses Mittels, selbst ohne alles Vermögen in den Besitz der Güter zu kommen, bedienten sich die spekulirenden Käufer und manche nicht spekulirende durch den Beistand sachkundiger Rathgeber. Sie kauften und ließen zum zweitenmale abschätzen, um ihre angeblichen Meliorationen mit in die Taxe zu bringen. Es ist unglaublich, welche Summen dadurch oft erlangt wurden. Mit ihnen gingen sie hin und kauften andere Güter und machten es eben so. Der Verfasser ist weit entfernt, irgend einem der Taxatoren einen Vorwurf der zu großen Gefälligkeit machen zu wollen. Bis dahin darf nicht herauf gegangen

werden. Die Taxgrundsätze für die ältern Institute lassen ein so weites Feld, daß es nur von der Gewandheit des Besitzers abhängt, wie er die Sache stellen will. Zum Beweise nur ein Paar Momente.

Angenommen, das Gut hat Waldungen, was kann aus den in den Gehegen vorhandenen Dach-, Bohnen- und Hopfenstöcken nicht für ein Kapital gemacht werden? — Welche Summen kommen zum Ausleihen, wenn bei einer neuen Veranschlagung die Aussaat auf einen Morgen nur um 2 Metzen höher angenommen wird? und welche Ergebnisse, wenn der Besitzer zum Behuf der Taxe seine Bauern, statt der Dienste, auf baar Geld setzt?

Wenn zu einem Gute 16 bis 24 Bauern gehörten und alle 24 Naturaldienste thaten, so kam dafür nichts in Einnahme. Wenn aber der Besitzer von Jedem 80 Rthlr. Geld und keine Dienste nahm, so kamen für die Bauern 1920 Rthlr. auf, und dafür ein Kapital zu 5 Prozent von 38400 Rthlr., und zu 4 Prozent von 48000 Rthlr., und wenn die Landschaft zu $\frac{2}{3}$ borgte, wurden für den letztern Fall 32000 und für den erstern 25600 Rthlr. neue Pfandbriefe erschaffen. Die Abzüge hiervon bestehen in dem vermehrten Zugvieh und Wirthschaftspersonale des Gutsbesitzers an Pferden, Ochsen, Knechten und Tagelöhnern, die auf keinen Fall höher, als auf den dritten Theil jener Summe nach

den Taxgrundsätzen kommen können. Durch ein solches Manöver konnte der Besitzer daher immer ein Kapital von 16 bis 20000 Thaler von neuem in die Hände bekommen; und daß so prozedirt worden, ließe sich allenfalls durch Thatsachen nachweisen.

Wenn sich erweisen ließe, daß die landschaftlichen Abschätzungsgrundsätze für mehrere Provinzen so schwankend sind, daß Ueberschätzungen der Güter wenigstens zu den Möglichkeiten gehören; so ist nicht abzusehen, auf welchem Wege sich die Institute aus dem Labyrinthe wickeln wollten, wenn unglücklicher Weise die Wirklichkeit eintreten sollte. Der Bankerot des sämmtlichen gutsherrlichen Areals wäre ein furchtbar schreckliches Ereigniß, und doch die unausbleibliche Folge, wenn das Ueberschätzen bezüglich auf die Höhe der Taxe und die Zahl der Güter, nur von einiger Bedeutung Platz gegriffen hätte. Die Provinz müßte zittern, welcher sich dies Ungeheuer auch nur näherte, welches alles verschlingen würde, den Verschuldeten und den Unverschuldeten, den Reichen und den Armen, den, der leichtsinnig den letzten Kredit erschöpfte, um vom gewohnten Luxus nicht abzulassen, und den, der nie von diesem Institute borgte. Was würde aus den acht-

barsten Familien werden? Was aus ihren Kindern, die zu Tagelöhnern nicht erzogen wurden?

Es würde ungerecht seyn, vom Staate zu verlangen, daß er Millionen hergebe, um das Ungeheuer zu verscheuchen, das allein die Thorheit genährt und herbei gerufen hätte; ungerecht, weil die übrigen Bürger des Staats weder zu dem Unglücke beigetragen, noch von den aufgenommenen Geldern irgend einige bezogen hätten; es könnten sogar Zeiten eintreten, in welchen es selbst dem Staate nicht möglich seyn dürfte, eine so enorme Summe herzugeben, als die Heilung eines solchen Uebels erfordert.

Jeder ächt patriotisch-gesinnte Mann muß und wird aus dem Innersten seines Herzens wünschen, daß ein Ungewitter, welches alles zerschmettern würde, sich auch nicht einmal in der Ferne zeige; und mit Vertrauen auf die Weisheit der den Staat und diesen Zweig der Staatsverwaltung leitenden erleuchteten Männer erwarten, daß, wenn eine solche unglückschwangre Wolke irgend einmal den Horizont einer Provinz bedrohen möchte, sie solche zertheilen und ihre zerstörenden Blitze ableiten werden.

Wie schrecklich ist aber schon die Möglichkeit einer solchen Gefahr! und nimmer konnte sie erscheinen, wenn keine Landschaften errichtet wur-

den. Jeder Verlust traf den Einzelnen und dieser Einzelne litt für seine Unvorsichtigkeit. Es konnten einzelne Familien allerdings zu Grunde gehen, aber nie ganze Provinzen.

Hiernach läßt sich auch die Meinung würdigen, daß die landschaftlichen Institute den Kapitalisten eine unbedingte Sicherheit für Kapital und Zinsen gewähren. Sie leisten sie unbedenklich, wenn die Taxen nicht zu hoch sind; wenn sie es aber sind, können Kapital und Zinsen verloren gehen, erstere wenigstens zum Theil, und letztere ganz. Dies scheint auch die Meinung des Publikums zu seyn, wenn es die Pfandbriefe einiger Provinzen nicht für $\frac{3}{4}$ ihres Nominalwerthes kaufen will, und die der andern Provinzen über Pari bezahlt. Wäre dieselbe aber auch so fest begründet, als es bei Geldinstituten nur immer seyn kann, dies ist keine große Wohlthat für das Publikum und für den Staat.

Ohne Oekonomist zu seyn, kann man doch dem Grundsatze derselben nicht widersprechen, daß die Rentirer (nicht die, welche mit dem Gelde einen Handel treiben, die Wechsler, denn diese haben ein Gewerbe und nützen ebenso, wie jeder andere Kaufmann. Die Waare geht durch sie aus der einen Hand in die andere) gerade die Klasse von Staatsbürgern ausmachen, die in demselben und

für denselben am wenigsten produziren, sich den allgemeinen Lasten am meisten entziehen und bei den Besteuerungen am allerwenigsten zu erreichen sind.

Was würde daraus werden, wenn alle vermögende Leute ihr Geld ausleihen, die Hände in den Schooß legen und von Zinsen leben wollten? Würden die Armen sie alle ernähren können? Die Geschichte giebt die Beispiele, wohin ähnliche Verhältnisse geführt haben.

Im preußischen Staate ist das Hypothekenwesen mit einem Aufwande von Scharfsinn und Umsicht eingerichtet, daß der, welcher beim Ausleihen nur einigermaßen vorsichtig ist, mit voller Sicherheit auf Kapital und Zinsen rechnen kann. Aber ob dies im Ganzen ein so großes Glück für den Staat sei, darüber möchte sich doch wohl so manches pro et contra sagen lassen.

Wäre der Kredit mehr persönlich, hätte daher der Kapitalist mehr zu fürchten, wahrlich ein großer Theil derselben würde seine Gelder anders anlegen. Viele Fabriken und Manufakturen sind aus keinem andern Grunde eingegangen, als weil es der Bequemlichkeit des reichen Mannes mehr ansprach, sichre Zinsen zu nehmen und das Kapital zu erhalten; als bei der Anlegung desselben in einem Gewerbe sich die Gefahr auch nur als möglich zu

denken, alles zu verlieren. Fände die große hypothekarische Sicherheit nicht statt, er würde es anlegen und eher bei eigner Verwaltung seines Vermögens etwas wagen, als durchs Verborgen alles aufs Spiel setzen; ein Anderer würde sich Grundstücke kaufen, sie selbst bewirthschaften oder verpachten; statt dessen die Güter jetzt verkauft werden, die bisherigen Besitzer in die Städte ziehen und von den Zinsen leben. Die Güter würden wieder in wohlhabende Hände kommen und Familien entnommen werden, welche sich in den Gewerben anständig und sorglos ernähren können, im Besitze der Güter aber von einer Erndte zur andern hinquälen und unaufhörlich ängstigen, wovon sie die Zinsen bezahlen und die Abgaben entrichten werden.

Was kann von solchen Eigenthümern gefordert werden? Was darf der Staat hoffen, wenn unerwartete Begebenheiten es unabwendbar nothwendig machen, ihre Kräfte in Anspruch zu nehmen und die Produktionen ihrer Besitzungen zum Theil in die Magazine liefern zu lassen? Indulte, legal ausgesprochen oder stillschweigend kombinirt, müssen auf dem Fuße folgen; und doch fällt ein großer Theil schon während der Indulte.

Besitzer, denen so wenig von einem Landgute gehört, als übrig bleibt, wenn der landschaftliche Kredit erschöpft ist, sind weit übler daran, als

Pächter. Letztere dürfen nur Pacht, nicht Zinsen zahlen und erhalten bei ungewöhnlichen Ereignissen Nachlaß und Vergütigung. Ihre Existenz ist daher nicht gefährdet. Der stark verschuldete Gutsbesitzer dagegen muß oft mehr Interessen entrichten, als der Pächter Pacht giebt oder geben würde. Erlaß, Vergütigungen können ihm nicht werden. Er zehrt mit, so lange es geht. Die Noth macht erfinderisch und bricht Eisen; sie führt ihn zu Schwindeleien, Ueberlistungen und Betrügereien; seine Moralität geht mit verloren.

In den mehrsten Kreditordnungen herrscht der Geist der Begünstigung des verschuldeten Besitzers. Sie bewilligen ihm während der Sequestration sogar eine Kompetenz. Eine höchst nachtheilige und gefährliche Bestimmung! Was kann dem verarmten Inhaber erwünschter seyn, als auf Kosten seiner Gläubiger (das landschaftliche Institut ist nicht Gläubiger, sondern nur Repräsentant des Gläubigers und des Schuldners in einer Person) gemächlich fortzuleben? Sein Interesse erfordert, die Sequestration so lange hinzuhalten, als es irgend möglich ist, und seine ganze Erfindungskraft aufzubieten, die Mittel dazu aufzufinden.

Wenn landschaftl. Sequestrationen zehn und mehrere Jahre dauern, so kann dies in der Sache selbst

seinen Grund nicht haben, entweder werden die Zinsen gedeckt, dann muß die fremde Verwaltung aufhören; oder sie werden nicht gedeckt, dann muß das Gut verkauft werden. Ein Drittes sollte es nicht geben, und vorzüglich darum nicht, weil mehr als hundertfältige Erfahrung den Satz bereits als Axiom aufgestellt hat, daß ältere Rückstände durch landschaftliche Sequestrationen nicht abgetragen werden. Das Konserviren und Retabliren erschöpft die Güter und den Fond, und verdirbt die Menschen.

Beim gerichtlichen Verfahren in Konkursen dauert die fremde Verwaltung zwar auch öfters lange, allein die Gerichte administiren nicht selbst, sie verpachten. Der Gemeinschuldner bekommt nicht freie Wohnung, nicht eine Kompetenz, nicht die Ausübung der Ehrenrechte, über die einem bankerotten Manne nie die Disposition zustehen sollte. Die landschaftlichen Behörden verpachten am Ende wohl auch, aber nicht selten, an die Ehefrauen der Schuldner, und selbst im Wege der Lizitation nicht an die Meist- und Bestbietenden, sondern nach freier Wahl an die Kompetenten, welche ihnen am meisten ansprechen.

Die Verpfandbriefung eines Landguts durch die Landschaften unterscheidet sich wesentlich von den hypothekarischen Eintragungen dadurch, daß der

Inhaber einer Obligation das Grundstück nicht aus den Augen verlieren darf und die Zinsen stets unmittelbar von dem Besitzer desselben erhebt; dagegen der Inhaber eines Pfandbriefes sich um das versetzte Grundstück gar nicht bekümmert, von ihm nie Gelder erhebt und mit ihm nie in irgend eine unmittelbare Berührung kommt. Eine eingetragene Obligation kann daher nie weit gehen. Der neue Inhaber muß die Zession eintragen lassen; er kann in der Ferne eben so wenig wissen, ob sie sicher ist, als ob der Schuldner die Zinsen richtig und promt bezahlen werde. Geschieht letzteres nicht, so muß er den Weg Rechtens suchen; dies macht Umstände, Weitläuftigkeiten und Kosten; und dies alles wird gescheut.

Der Pfandbriefsinhaber darf dies alles nicht befürchten, weder Prozesse führen, noch Exekutionen nachsuchen; er hat blos das bare Geld zu erheben. Ja, man macht es ihm so bequem, daß Agenten in der Hauptstadt bestellt werden, welche ohne Umstände und Abzüge für ganze Provinzen zahlen. Die Folge davon ist, daß die Pfandbriefe außerhalb Landes gehen und mit Sicherheit der Akquirenten gehen können.

Sollte derjenige, der zwei Drittheile, drei Viertheile, fünf Sechstheile und oft den ganzen Werth eines Guts in Pfandbriefen oder in Obligationen

in Händen hat, nicht der wirkliche Eigenthümer desselben seyn, obgleich dessen Namen, dem $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{5}$ und oft gar nichts von dem reellen Werthe desselben gehört, im Hypothekenbuche eingetragen ist? Kann sich der Gemeinschuldner in einem Konkurse wohl der Güter rühmen, welche das Objekt des Konkurses ausmachen, wenn gleich bis zum Verkauf der Besitztitel auf ihn berichtigt bleibt?

Sollte irgend einmal (und wie leicht ist das möglich) ein stark handelnder Staat seinen Handel verlieren oder auch nur einschränken, die reichen Theilnehmer ihre Kapitalien aus diesem Gewerbe ziehen, Stokjobberei aufgeben und auf die Laune fallen, die Pfandbriefe einer Provinz oder eines Staats zu kaufen — würden nicht dann unsre Güter in das Ausland wandern? und wenn sie irgend einmal sich vereinigten zu kündigen, würden wir jene Millionen Schulden in klingender Münze aufbringen können? würden wir nicht unsre Güter abtreten und im Elende davon gehen müssen? Sind wir mit unsern Besitztiteln so verschuldeter Güter etwas anders, als die Lastthiere der Pfandbriefsinhaber? Wir unterliegen unter den Sorgen, den Unglücksfällen, den Abgaben, den öffentlichen und Societätslasten, und den Zinsenzahlungen für das traurige Vorrecht, unsre Namen in den Hypothekenbüchern eingetragen zu wissen; und jene

nehmen das reine Einkommen ohne Abzüge, ohne Lasten, ohne Sorgen und ohne Mühe! *)

Denken wir uns, wie es der Wunsch und der Vorschlag mancher unterrichteter Männer ist, alles Grundeigenthum bepfandbrieft und alle Pfandbriefe im Auslande, was würde aus dem Inlande werden? Wo sollten die ohne Wiederkehr halbjährlich auswandernden baaren Millionen herkommen? Würde das Land nicht vollständig einer Kolonie gleich seyn? und die Grundeigenthümer Heloten, die im Schweiße des Angesichts für fremde Herren arbeiteten? Nirgends ist dies treffender gesagt, als in dem Erlasse des Herrn Oberpräsidenten von Zerboni an die Einsassen des Großherzogthums, vom 15ten Januar 1818. Der Verfasser kann es sich nicht versagen, das Resultat in dieser Hinsicht wörtlich hier folgen zu lassen:

„Gutsbesitzer, welche keine Eigenthümer der „von ihnen besessenen Güter sind, frommen „sich und dem Ganzen nicht. Es muß dem „Staate alles daran liegen, Grund und Bo„den, dieses große von der ganzen Gesell„schaft ausgehende Lehn, dieses Gemeingut „der Nation, die Basis ihrer Existenz, nur

*) Der Verfasser gehört auch zu den bepfandbrieften Gutsbesitzern der ältern Provinzen.

„solchen Händen anvertraut zu wissen, welche wirkliche Eigenthümer desselben, nicht „blos Verweser ihrer Gläubiger sind, und „daher Kräfte genug haben, ihren Flächen „dauernd den höchst möglichen Ertrag abzugewinnen."

Würde die Frage aufgeworfen: was geworden wäre, oder werden würde, wenn es keine Hypotheken, keine landschaftlichen Institute gegeben hätte oder gäbe? so antwortet die Geschichte des Landes, für welche sie jetzt errichtet werden und dem sie früher fremd waren.

Starb der Vater und hinterließ mehrere Güter, so theilten sie die Kinder. Hinterließ er Güter und Kapitalien, so nahm der eine Erbe die Grundstücke, der andre das Geld. Hinterließ er nur ein Gut, zu klein zur Theilung, so wurde es verkauft. Die Söhne theilten das Geld, pachteten nach Verhältniß dessen, was sie bekamen, größere oder kleinere Güter, bis sie sich so viel erworben hatten, daß sie sich selbst ankaufen konnten. Dies war der gewöhnliche Wechsel unter den Familien. Die Pacht war so ehrenwerth als das Eigenthum. Die Sprache selbst hatte sich darnach gebildet. Der Pächter hieß: Besitzer, Herr, und der Eigenthümer: Erbherr. Man kannte nicht Lehne, nicht Fideikommisse, nicht Majorate, nicht Minorate, nicht

Seniorate; alles war freies Eigenthum und ging frei aus der einen Hand in die andere, immer aber nur in eine solche, welche den bedungnen Preis dafür baar aufzählte.

Auf diese Weise sind große Familien entstanden, und immer waren schuldenfreie Güter und kraftvolle Besitzer, welche viel leisten, viel ertragen konnten, wenn der Staat ihres Beistandes bedurfte.

Bei den seltsamsten Einrichtungen, bei dem Mangel aller Manufakturen und Fabriken, bei der Befreiung von beinahe allen Abgaben, bei dem unaufhörlichen Reisen der Großen und ihren starken Geldausgaben im Auslande, war der Ackerbau die einzige Hülfsquelle, und was hat er vermocht? das Land ist seit Jahrhunderten der Schauplatz innerer Unruhen und Befehdungen, der Insurrektionen und offener Kriege, des Durchmarsches und des Aufenthaltes von Armeen gewesen, und hat immer Geld und Wohlstand gehabt.

Es ist ein Irrthum des Auslandes, daß dieser durch die Bedrückung der Unterthanen hervorgebracht und erhalten worden sei; denn es ist an und für sich ein Widerspruch, daß der Bauer alles erhalten, alles reich machen solle und könne, wenn das ganze Land arm ist. Die Ansichten über die Behandlung dieser Klasse bedürfen einer großen Berichtigung. Der Gutsherr durfte sie nicht drük-

ken, er hatte die Gesetze wider sich; aber er konnte sie drücken, die Gesetze wurden aus Konvenienz nirgends strenge angewendet; er drückte sie aber in der Regel nicht, er suchte sie zu konserviren.

Die Naturaldienste der Bauern lasteten bei weitem nicht in der Menge und in der Ausdehnung auf einem Bauerhofe, als in manchen der ältern Provinzen. Die mehrsten Arbeiten waren gemessen, vorzüglich die mit dem Vieh. Dies Maaß war nicht zu groß und wurde selten überschritten. Der Verfasser kennt die Einrichtungen und Gewohnheiten der ältern Provinzen und die des Großherzogthums, hat in beiden eine Reihe von Jahren selbst Landwirthschaft getrieben und spricht hier seine innigste Ueberzeugung aus.

Die Kraft der Nation lag in dem unverschuldeten Grundeigenthum. Der Gutsherr und der Pächter waren stark. Sie vermochten viel, wenn sie sollten und wollten.

Wenn hiernach die Kreditsysteme als unheilbringend im Allgemeinen erscheinen, so können doch außerordentliche Verhältnisse zum Vorschein kommen, welche sie nöthig und heilsam machen, so wie manche Krankheiten nur durch Mittel geheilt werden können, welche bei gesundem Zustande zerstörend wirken. Ist ein solcher kranker Zustand einge-

treten, so muß dahin gewirkt werden, daß die Hülfe nicht augenblicklich, sondern dauernd sei.

An und für sich sind Schulden immer Schulden, und jedem, der so unglücklich ist, sie zu haben, drückend. Oft aber sind sie nicht zu vermeiden, und es können Ereignisse kommen, welche eine allgemeine Verschuldung zur Folge haben. Dann fehlt das Kapital zur Abzahlung. Eine allgemeine Kündigung, ja selbst eine partielle, würde große Zerrüttungen zur Folge haben und den Untergang der Familien. Hier können landschaftliche Institute Erleichterung verschaffen und Rettung gewähren; ersteres durch die Ausfertigung der Pfandbriefe und letzteres durch die Tilgung der Schuld selbst.

Blieben ihre Briefe auf den Gütern haften, so wäre im Grunde nur wenig, allenfalls für den ersten Augenblick geholfen. Die Gläubiger hätten blos den Namen geändert. Früher oder später würden jene heillosen Folgen sich einfinden, die im Vorhergehenden namhaft gemacht sind. Aber schwindet die Schuld allmählig von selbst und sind nach einer Reihe von Jahren die Güter ganz wieder so unverschuldet wie früher, dann ist der Segen der Institute nicht zu bestreiten, und man wird gern sich manche Unbequemlichkeiten während der Ablösungsfrist gefallen lassen, so wie der Kranke bis zur

völligen Genesung von Unwohlseyn nicht ganz befreit werden kann.

Der Plan des Kaufmann Büring, von dem die landschaftlichen Kreditsysteme ausgehen, hatte unstreitig diesen Plan, der auch so richtig von dem großen Könige aufgefaßt wurde.

Die schlesischen Gutsbesitzer waren zu zweien verschiedenemalen nahe daran, sich von den Schulden, welche ihnen die frühern Kriege aufgebürdet hatten, und durch das System gewissermaßen konsolidirt worden waren, zu befreien, einmal nämlich, als 1787 die Zinsen von 5 auf 4 Prozent heruntergesetzt wurden. Hätten sie das fünfte, oder auch nur die Hälfte desselben ferner eingezahlt und daraus einen Fond zur Ablösung des Kapitals gebildet; so wäre jene Schuld längst vergessen. Die Idee, dieselben zu vernichten, blieb noch lange lebendig und spricht sich unzweideutig durch die Königliche Verordnung vom 31sten Dezember 1789 aus:

daß ein Gutsbesitzer andre Güter nicht eher kaufen sollte, bevor er nicht seine Güter von Pfandbriefen befreit hätte;

ferner:

daß er die neuen Güter ohne deren Belastung mit Pfandbriefen kaufen müsse.

Hätte man dieses weise und heilsame Gesetz befolgt, Schlesien wäre bei seinen unendlichen Hülfsquellen während der langen, dem Landmanne äusserst günstigen Periode vor 1806 von seinen landschaftlichen Schulden größtentheils befreit geworden; allein es stimmte zu wenig mit der damaligen Ausbreitungssucht im Länderbesitz, und wurde 1799 bereits aufgehoben.

Bei einem landschaftlichen Kreditsystem ist ein Tilgungsfond ein wesentliches Erforderniß. Es muß entstehen, retten und verschwinden. Nur dann wird es der Segen der Völker. Und wie leicht ist dieser Fond gefunden? Jedermann zahlt jetzt 5 Prozent gern von den geliehenen Kapitalien, er zahlt regelmäßig mehr. Wenn daher die Posensche Kreditordnung 5 Prozent Zinsen für die Pfandbriefe bestimmt, so wird die den Gutsbesitzer drükkende Last nicht schwerer. Nach 41 Jahren hört sie auf und die Schuld selbst ist erloschen. Der Besizzer wird während dieser Zeit mit Kündigungen nicht gequält, hat nach derselben sein Grundstück rein, und kann, wenn es seyn muß, neue Lasten tragen. Und würden sie bei den unzuberechnenden Ereignissen der Welt durch ungewöhnliche Begebenheiten von neuem zerstörend, so kann ein solches System von neuem eintreten und von neuem retten.

Außerordentliche Weltbegebenheiten haben die Gutsbesitzer des Großherzogthums schwer getroffen. Ein großer Theil würde bei einiger Strenge der Gläubiger verloren seyn. Nach allen heftigen Erschütterungen der Staaten, nach jedem lange anhaltenden Kriege verschwindet das Vertrauen und mit ihm das baare Geld. Alle Staaten leiden jetzt an diesem Uebel. Nur außerordentliche Mittel können helfen, und diese gewährt das Kreditsystem. Die Leiden der Einsassen werden durch dasselbe, und das ist die große Wohlthat, vorübergehend, und wenn die Väter auch nicht alle die Zeit erleben sollten, so sehen sie sie doch im Geiste, diese glückliche Zeit, in welcher die Söhne im schuldenfreien Besitz ihres väterlichen Erbtheils glücklich seyn werden. Muthig werden sie solche erringen und ein vorübergehendes Uebel standhaft ertragen.

Ob die zu schaffenden Papiere dem baaren Gelde gleich stehen werden, läßt sich im voraus schwer entscheiden. Alles hängt von dem Vertrauen des Publikums auf die Hinlänglichkeit des Unterpfandes und dem guten Willen der Borgenden ab.

Für die erstere ist durch die von der höchsten Behörde genehmigten Abschätzungsgrundsätze gesorgt. Sie sind mit hohem Scharfsinn entworfen, mit großer Umsicht und möglichster Verücksichtigung der Interessen Aller geprüft und bestätigt, und

übertreffen an innerm Zusammenhange, Konsequenz und Solidität alles, was in dieser Hinsicht bisher aufgestellt worden ist. Sie halten sich an das Bestehende, gestatten Uebertreibungen und Ueberschätzungen in keiner Art und leisten vollkommen Bürgschaft. In dieser Hinsicht ist das Publikum durchaus gesichert. Es bleibt ihm nichts zu wünschen übrig.

Das Vertrauen der Verborger wird durch die genaue promte Erfüllung alles dessen, was in dem neuen Verhältnisse Pflicht wird, erworben, erhalten und vermehrt. Keine menschliche Macht kann hier etwas ändern.

In den verhängnißvollen Jahren der Restitution Europas sahe sich der Staat bei den ungeheuren Aufopferungen der Grundbesitzer veranlaßt, den Indult auch auf die landschaftlichen Zinsen auszudehnen. Der landschaftliche Verein in Pommern hat sich die Erlaubniß, davon nicht Gebrauch machen zu dürfen, und seine Briefe gingen am höchsten unter allen in der Monarchie und standen bald nach dem Frieden über Pari.

Wird das Publikum den ernsten Willen des Vereins, der gewiß da ist und in die That übergehen wird, bemerken, unter keinen Umständen, mö-

gen sie auch seyn, welche sie wollen, sich den übernommenen Verbindlichkeiten zu entziehen, promt auf den Tag die Zinsen zu bezahlen, selbst den Wunsch um Dilation und Indult bei unglücklichen Begebenheiten zu verabscheuen: so können und werden die posenschen Pfandbriefe am besten stehen, denn sie sind sicher, wie irgend andre, und werden es von Jahr zu Jahr immer mehr durch den mit ihnen verbundenen Tilgungsfond, dessen sich kein anderes System erfreut.

Möchten aber die biedern Einsassen des Großherzogthums es zu ihrem landschaftlichen Dogma erheben, daß alles Heil des Instituts und ihre Rettung allein in diesem Fond liegt, und daß den Wunsch hegen, die Meinung äußern oder gar den Antrag machen, diesen Fond anderweitig zu verwenden, oder dessen Einzahlung auch nur periodenweise zu sistiren, nichts anders sei, als über die verbundenen Gutsbesitzer und mit ihnen über dies schöne Land den Fluch aussprechen.

Es bliebe dann nur noch eins, was dem Verbande verderblich werden könnte, das Aufnehmen und Eintragen von Geldern hinter den landschaftlichen. Dies Uebel hat in den ältern Provinzen Güter verwüstet und Familien zerrüttet, und es ist hier

um so mehr zu fürchten, als durch das Anwachsen des Tilgungsfonds solche Gelder in jedem halben Jahre sichrer werden. Ließen sich die Einsassen dazu hinreißen, so würde freilich die Wohlthat des Systems bald genug vereitelt werden, denn die Rettung würde nur vorübergehend und nichts mehr, als ein Palliativ, das Uebel aber bleibend werden.

Es liegt nicht außer den Grenzen des Vereins, diesem Uebel vorzubeugen, denn es trifft ihn als solchen und nicht den Einzelnen ausschließlich. Grade diese Eintragungen vereiteln die dem Verein zugedachte Wohlthat eines unverschuldeten Grundeigenthums, sie ruiniren den Besitzer durch die vermehrten Zinsen, und machen ihn unfähig, den Verpflichtungen strenge nachzukommen, welche er gegen den Verein durch seinen Beitritt übernommen hat, und von deren promten Erfüllung das Vertrauen, der Kredit und der Stand der Papiere abhängt; denn diese Schulden kosten wegen der hintern Stellen in den Hypothekenbüchern viel, sie zu machen, und noch mehr jährlich dafür die aus eben diesem Grunde höhern Zinsen zu bezahlen.

Möchte aber auch die Gegenwart für ein solches Gesetz noch nicht gereift seyn, früher oder

später wird es gewiß erscheinen. Ohne Grund und Boden giebt es keinen Staat. Sind die Inhaber desselben ohne Achtung, ohne Kraft ihn zu kultiviren, ohne Vermögen, einen Theil der Erzeugnisse dem Ganzen hinzugeben, wenn es derselben bedarf; so kann der Staat nicht gedeihen, sich nicht erheben. Haben die Grundbesitzer auf denselben und in demselben nicht ein frohes sorgenfreies Leben, so können sie ihn nicht lieb gewinnen, und ohne Liebe des heimathlichen Bodens giebt es kein Vaterland.

Die Zersplitterung des Grundeigenthums an Tausende, die es nie sahen, nie zu sehen begehren, zum Theil einem fremden Lande angehören, von demselben keine Mühe und Arbeit, und für dasselbe keine Abgaben und Lasten haben; das Herabsinken der titulirten Besitzer, die am Abende eines Tages die im Schweiße des Angesichts vollbrachte Arbeit nur für ihre Gläubiger gethan, die der Erde abgenommenen Früchte nur für diese geerndtet ansehen dürfen, das Heruntersinken dieser Unglücklichen unter den Stand des Tagelöhners und des Sklaven, der am Abende den ausgezahlten Lohn doch den *seinigen* nennen darf, wird in seinen Folgen immer greller hervortreten und dann die Hülfe nahe seyn.

Ein Gesetz, daß hinter den landschaftlichen Schulden keine eingetragen, und für die Zukunft Grund und Boden nur zu seinem viertel- oder halben Werthe verpfändet werden dürfe, würde dem Menschen- und Vaterlandsfreunde das Herz erheben. Er würde die Drangsale vergessen, unter welchen die Gegenwart so schmerzlich gelitten hat, über die heitere Morgenröthe, mit welcher den Nachkommen eine so schöne Zukunft aufginge. Glückliches Vaterland, wenn diese Morgenröthe anbricht!

Das Justitut bietet dem Patrioten eine andre Seite dar, deren Ansicht noch schöner ist, als die, welche wir eben gesehen haben.

Die Taxordnung hat durch die aufgestellten Grundsätze das, was über die Abschätzungen bisher gedacht, von denkenden Landwirthen gelehrt und geschrieben worden ist, ins Leben gerufen. Es gehen Zeiten hin, ehe solche Ansichten allgemein aufgefaßt, durchdacht, und theoretisch und praktisch verbreitet werden.

Dies ist durch die Taxgrundsätze nun gewissermaßen zur Nothwendigkeit geworden. Die Abschätzungskommissarien müssen die darin aufgestellten Ideen von allen Seiten beschauen, scharf durchdenken und sich aneignen, weil sie ohne solche ihrem Berufe zu genügen außer Stande sind.

Mit diesen Ideen sich vertraut machen, ist nichts anders, als die Landwirthschaft studiren und alle die Fortschritte kennen lernen, welche sie in den neuern und den allerneuesten Zeiten gemacht hat. Diese Ideen durchdenken, heißt die Gründe aufsuchen, warum es so und nicht anders ist, grade diese und jene und nicht andere Erfolge eintreten. Was bisher blos Empirie war, wird Wissenschaft. Die Ausübung ihres Amts verschafft ihnen die Gelegenheit, ihre Ansichten durch die Erfahrung zu prüfen und zu berichtigen. Sie werden mit den Wirthschaftsmethoden und dem wechselnden Stande der Kultur in den verschiedenen Gegenden des Landes bekannt; sie sehen, was dort anders ist, als bei ihnen, sie müssen die Ergebnisse bis zu ihren letzten Momenten verfolgen, den Gewinn und den Verlust von dieser oder einer andern Operation berechnen, es muß ihnen klar werden, nicht blos was nützlich und schädlich ist, sondern auch warum es nützet oder schadet. Sie sehen hier wogende Fruchtfelder, dort Fluren mit üppigen Futterkräutern, an einem dritten Orte kraftvolles Zugvieh, an einem vierten Kühe mit strotzenden Eutern, an einem fünften edle Schaafheerden mit den feinsten Fliessen! Wäre es möglich, daß dies

alles beim todten Anschauen bleiben und nicht Früchte bringen sollte?

Das, was sie in allen seinen Schattirungen sehen und prüfen mußten, wird der Gegenstand der Unterhaltung mit ihren Umgebungen, und der Gegenstand der Berathungen in den amtlichen Zusammenkünften werden.

Rationelle Landwirthe der neueren Zeit haben ein Licht angezündet, welches Wirkungen hervorgebracht hat, die vor 40 Jahren kaum geahndet wurden. An ihrer Spitze steht der Staatsrath Thaer, dessen hohe Verdienste das Inland und Ausland erkennt. Die Nachwelt wird ihm erst die volle Gerechtigkeit widerfahren lassen. Er gehört zu den seltenen Männern, die nicht blos mit unwiderstehlicher Kraft niederreißen, sondern auch mit fleißiger Hand wieder aufbauen.

Auch in dem Großherzogthum finden sich die Spuren von dem, was die Kultur in neuern Zeiten gewonnen hat, aber auch nur die Spuren. Das landschaftliche Institut beflügelt den Lauf des Bessern; es wird, es muß sich schnell verbreiten und Wurzel fassen. Die Taxordnung, nicht als Unterricht, nein, als Anweisung für das Geschäftsleben, dessen Kenntniß nicht entbehrt werden kann, wird

die Theorie und die Praxis einer höhern Kultur in ihrem Gefolge haben.

Wenn die Erfahrung den Kommissarius wiederholt vor Augen legt, daß ein und derselbe Boden in einem zwölfjährigen Düngungszustande kaum 4 Scheffel Getreide bringt, und in einem dreijährigen 6 bis 8 Scheffel; wenn er sich durch seine eigenen Berechnungen überzeugen, und diese Resultate den Interessenten darlegen muß, daß die Bearbeitungskosten bei 4 Scheffeln Ertrag beinahe eben so groß sind, als bei 6 und 8 Scheffeln, und der Mehrertrag also beinahe ganz Reinertrag ist; sollte das den denkenden Landwirth nicht aufmerksam, nach diesem Ertrage nicht lüstern machen? Sollte er nicht über die Mittel nachdenken, ihn hervorzubringen? und wenn diese Mittel nicht so sehr weit aus dem Wege liegen, sie herbei zu holen?

Wenn er bei der Ausübung seines Amts auf die Erfahrung stößt, wie viel mehr bei einem einsichtsvollen, energischen Betriebe durch geringere Arbeit gewonnen wird, als durch eine noch so große Extension ohne solchen; wenn er vermöge seines Berufs darüber die Gründe aufsuchen, entwickeln, den Betheiligten vorlegen, und sich über sie bei seiner Behörde ausweisen muß; kann dies bei ihm und seinen Bekannten ohne Folgen bleiben?

Wenn er ermitteln, wenn er es zur Gewißheit bringen muß, was wenige Morgen zweckmäßig mit Futterkräutern bestellt, für einen Einfluß auf die Sommernahrung und die Winterfutterung der Heerden haben, was an Getreide gespart und an thierischen Produktionen gewonnen wird; wenn er die Kosten, welche der Erbau mit sich führt, berechnen und mit den Vortheilen der besseren Ernährung des Viehes vergleichen muß; wenn er die Geringfügigkeit derselben im Verhältniß zu den daraus fließenden Nutzungen überzeugend vor Augen hat, sollte das keinen Einfluß auf seinen wirthschaftlichen Haushalt haben?

Wenn aus den Vernehmungen der Wirthschaftsbeamten, den vorgelegten Urkunden und dem genommenen Augenschein hervorgeht, was ein guter, kräftiger und wohl genährter Rindviehstamm, sei es in Beziehung auf Arbeit oder auf Milch, hervorbringt, und diese Resultate mit den an andern Orten vorgefundenen vergleicht; sollte dann das Bessere ihn nicht zur Nachahmung reizen?

Wenn die Beweise vorliegen und der Taxator von amtswegen darüber Rechnung legen muß, um wie weit eine veredelte Schaafheerde eine unveredelte an reinem Einkommen übersteigt, so kann er dies nicht, ohne zuvor die eigene Ueberzeugung darüber sich verschafft

zu haben, und wenn er diese hat, wird er nach diesem Gewinn, der ihm so nahe liegt, nicht auch streben?

Wenn er Werkzeuge und Maschinen antrifft, welche die landwirthschaftlichen Arbeiten um das drei- und vierfache rascher fördern, wenn ihm die Wahrheit sich aufdringt, daß eben diese Werkzeuge Menschenhände ersparen, die Arbeiten nicht blos schneller und wohlfeiler, sondern auch besser machen, und die Anschaffungskosten in einem einzigen Jahre mit Zinsen zurückgeben, wird er sie sich nicht anschaffen?

Die Eingebornen des Großherzogthums sind geborne Landwirthe. Dieser Ruhm gebührt ihnen seit den ältesten Zeiten. Kein Volk übertrifft sie an der Gabe, Ideen schnell aufzufassen, zu verarbeiten und mit Kraft ins Leben zu rufen. Wie schnell werden sie sich die aneignen, welche das ehrwürdige Gewerbe der Landwirthschaft betreffen!

Die auf diesem Wege bald entstehende allgemeine Regsamkeit in dem Lieblingsgeschäfte der Nation, der treffliche Boden, das glückliche dem Ackerbau so günstige Klima, wird die Kultur schnell heben, und sie auf eine Höhe stellen, welche der der benachbarten Provinzen nichts nachgiebt.

Nicht alle werden an dem Institute selbst Theil nehmen, aber dieses Segens werden sie sich alle erfreuen, die, welche aus ihren Palästen ganze Herrschaften bewirthschaften, und nicht minder die, welche mit ihren Hütten die kleinste Scholle besitzen.

Die Pfandbriefsschuld wird abgelöset werden, der landschaftliche Verein aufhören, und das ganze Institut vergessen sein; das aus ihm entspringende Heil der Nation aber wird nicht vergehen, und nie vergessen werden. Die Gegenwart und die Zukunft wird dankbar die edlen Männer segnen, welche es dem Lande bereiteten, und mit wohlthätiger Hand pflegten, bis es gedieh!

I.

Entwurf

einer

Anleitung zur Anwendung

der

landschaftlichen Taxordnung

vom 2ten November

und bestätigt

unterm 15ten December 1821

für

das Großherzogthum Posen.

Entwurf

einer Anleitung zur Anwendung der landschaftlichen Taxordnung für das Großherzogthum Posen.

§. 1.

Wenn der Auftrag zur Abschätzung eines Guts dem ersten Kommissarius zugegangen ist, so wird er vor allen Dingen dem Besitzer des abzuschätzenden Guts oder dessen Stellvertreter mit dem erhaltenen Auftrage bekannt machen, und ihn um Auskunft ersuchen, ob das Gut vermessen sei, und im entgegengesetzten Fall, ob er wünsche, daß die Abschätzung auf den Grund einer geometrischen Vermessung oder eines bloßen Ueberschlagens mit Stangen geschehe; wobei demselben zugleich zu eröffnen seyn dürfte, daß das Letztere weder ganz sichere Resultate gewähre, noch die Kostenersparniß sehr bedeutend sei, wenn mit einiger Genauigkeit verfahren werden solle. Zu gleicher Zeit wird er mit seinen

Mitkommissarien wegen Ansetzung eines Termins Rücksprache nehmen. Ist nicht mehr als ein technischer Rath ernannt, so ist es blos der Landschafts-Syndikus, mit dem die Verabredung geschieht; sind drei Kommissarien beauftragt, so muß die Verabredung zwischen allen dreien geschehen. Es wird zweckmäßig seyn, bei dieser ersten Verabredung, welche, wie sich von selbst versteht, schriftlich geschieht, wegen der zuzuziehenden Sachverständigen, z. B. der Bauverständigen, der Schätzmänner u. s. f., Vorschläge zu machen, wenigstens wird dies wegen des zuzuziehenden Feldmessers geschehen müssen, weil dadurch, daß man sich desselben nicht zeitig genug versichert hat, leicht Aufenthalt in dem Geschäfte entstehen könnte.

§. 2.

Haben sich die Kommissarien über den Termin selbst geeiniget, so wird der Besitzer des abzuschätzenden Guts oder dessen Stellvertreter von selbigem benachrichtigt und zugleich aufgefordert:

a) das zur Aufnahme der Taxe Erforderliche vorzubereiten, z. B. die Karten und Vermessungs-Register, die Wirthschaftsregister in Bereitschaft zu halten; zu sorgen, daß Personen, welche über die Verfassung und Bewirthschaftung des Guts Auskunft geben können, ferner die etwanigen Ei-

genthümer von Mühlen oder einzelnen Etablissements sich einheimisch halten, und in den Besitz ihrer Verleihungs-Urkunden setzen; der Aufenthaltsort ehemaliger mehrjähriger Wirthschafter und Voigte ermittelt werde u. s. f.

b) Die nöthigen Fuhren an den zu bestimmenden Ort zur Abholung der Kommissarien zu senden, wobei zu bestimmen, ob blos und wie viel Pferde mit Siehlen und Brakken, oder auch die Wagen selbst gestellt werden sollen, und zu eröffnen ist, daß wenn sie nicht gestellt werden, die Reisekosten extrapostmäßig vergütigt werden müssen.

Es versteht sich von selbst, daß das Koncept dieser Bekanntmachung in seiner Ausführlichkeit zu den Akten genommen werden muß.

§. 3.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung sind auch die Vorladungen an die Taxatoren zu erlassen, und der Besitzer ist aufzufordern, solche an Ort und Stelle zu senden. Wird diese Vorladungsart nicht für ganz sicher gehalten, so wird das betreffende Friedensgericht um die Insinuation ersucht; diesen Vorladungen werden Empfangsscheine beigelegt, welche der Besitzer unterzeichnet zurücksendet. Die Provinzial-Landschafts-Directionen werden bestimmte landschaftliche Bonitirer ernennen, und die Kom-

missarien daher wegen der Auswahl nicht in Verlegenheit seyn.

§. 4.

Zu jeder Taxe ist die Zuziehung der Feldmesser gesetzlich vorgeschrieben. Der bei dem eingeleiteten Geschäfte zuzuziehende Geometer wird daher ebenfalls aufgefordert, den Termin wahrzunehmen, und darüber, daß es geschehen werde, die Versicherung zu den Akten zu geben. Der ungefähre Umfang des abzuschätzenden Grundstücks wird zum Voraus beurtheilen lassen, ob die vorläufige Information und deren Aufnahme zwei oder drei Tage wegnehmen werden. Hiernach ist die Zureise der Sachverständigen zu bestimmen.

§. 5

Wenn die Kommissarien an Ort und Stelle angekommen sind, so muß ihr Bemühen dahin gerichtet seyn, sich eine so genaue und vollständige Ansicht von dem abzuschätzenden Grundstücke zu verschaffen, als es ihnen nur immer möglich ist. Wie diese am leichtesten und gründlichsten zu erlangen, muß unter den bei jedem Gute anders gestalteten Verhältnissen ihrer Umsicht überlassen bleiben. Sie werden sich mit dem Besitzer, den verschiedenen Wirthschaftsbeamten besprechen, die Karten und Vermessungsregister, die Wirthschaftsregister u. s. f. vorlegen lassen, darauf alles selbst in Augenschein

nehmen, und ihre Aufmerksamkeit vorzüglich auf folgende Gegenstände richten:

a) die Lage und Güte des Ackers und die verschiedenen Abstufungen des letztern und daraus entstehenden Ackerklassen, insbesondere ob er bergigt, abhängig, eben oder ganz flach liegt, das gehörige Wassergefälle da ist oder fehlt, nach welcher Himmelsgegend die Abhänge gerichtet sind, ob er überall oder in einzelnen Flächen, oder nach einzelnen Himmelsgegenden und welchen? von Wäldern umschlossen ist, aus welchen Erdarten er bestehe und aus welchen fremdartigen Beimischungen, z. B. Eisenocker, ob er graswüchsig, zur Hervorbringung des Unkrauts, namentlich der Quecke geneigt sei? wie er in Kultur gehalten werde, sowohl in Beziehung auf die Düngung, als auf die Beackerung u. s. f.

Der Kommissarius wird

b) bezüglich auf die Wiesen sich Kenntniß verschaffen, ob sie an bedeutenden Flüssen liegen? ob diese Flüsse ein sandiges oder schlammiges Bette haben? die Ueberschwemmungen Sand zurück gelassen haben, welche dem Heuertrag nachtheilig geworden sind? ob die Wiesen an und für sich naß liegen, sumpfig sind? welche Gräser darauf wachsen? einmal oder zweimal geschnitten werden können? oder in den Feldern liegen und in den

Braachjahren gehütet werden? Mit gleicher Aufmerksamkeit sind

c) die Hütungen zu besichtigen, ob sie in raumer Weide oder Waldweide bestehen? hoch oder niedrig gelegen sind? einen fruchtbaren oder mageren Boden haben? für Hornvieh, Pferde oder Schaafe sich eignen? gute oder schlechte Grasarten bringen? ob die Waldweide unter Laub- oder Nadelhölzern statt finde? die Wälder dicht bestanden sind, oder Räumden und Blößen haben? u. s. f.

Hierauf werden

d) die verschiedenen Thierarten besichtigt werden können, wobei es besonders darauf ankommt, von welcher Größe und Stärke das Zugvieh und bei welchen Kräften es angetroffen wird; ferner von welchem Schlage und Größe die Kühe, ob sie gut genährt und anscheinend gute Milcher sind? welche Race von Schaafen, ob sie grob oder feinwollig und in welchem Grade die Veredelung bereits vorgeschritten ist? Ob eine bedeutende Heerde von Schweinen gehalten wird, von welchem Schlage und ob sie gut genährt worden sind?

Dann werden

e) die Gebäude zu besichtigen seyn, wie sie im Allgemeinen gebaut, und im baulichen Zustande gehalten worden sind?

Aus dieser Besichtigung wird der Kommissarius mehrentheils auch einen Begriff über die Ordnung, mit welcher die Wirthschaft im Ganzen und namentlich die Viehwirthschaft geführt wird, erhalten, insbesondere kann es ihm nicht entgehen, ob das Vieh die gehörige Wartung und Aufsicht erhält, ob in den Ställen, den Kornspeichern u. s. f. gehörige Ordnung und Reinlichkeit herrscht u. s. f. Nun wird

f) zur Besichtigung der Brennerei und Brauerei, der Mühlen u. s. f. übergegangen werden können, um sich auch über die hier betriebenen Wirthschafts-Branchen die dabei statt findende Industrie, Ordnung und Reinlichkeit ein Bild zu entwerfen, um von allem, was anschaulich geworden ist, in der Folge bei der Direction des Geschäfts Anwendung zu machen.

§. 6.

Wenn mit dieser Besichtigung geendigt ist, werden die Kommissarien den Besitzer darüber befragen, ob die Wälder mit zur Taxe kommen sollen, und im Stande seyn, ihn bei Fassung des Entschlusses mit ihrem Rathe zu unterstützen, in wiefern nemlich es nach der äußern Lage der Dinge und den individuellen Verhältnissen des Besitzers vorzuziehen seyn möchte, die Wälder mit zum Unterpfande zugeben oder nicht?

Bestimmt sich derselbe für das erste, so ist das Erforderliche wegen der Abschätzung zu veranlassen, und wenn die Waldungen nicht größer als 45 Huben sind, zwei Forstbedienten, bei größern aber drei zu den Abschätzungen zu requiriren. Ueber die Auswahl der Forstbedienten zu diesen Taxen wird die Königl. General = Landschafts = Direction mit den Königl. Regierungen in Korrespondenz treten, und werden, sobald dies feste Resultate geliefert hat, die Kommissarien sogleich bei der Ertheilung eines Auftrages mit den Forst = Taxkommissarien der Gegend bekannt gemacht werden.

Im Fall der Wald von der Taxe ausgenommen wird, ist ihm der §. 118. der Kreditordnung vorzuhalten, und dessen Erklärung im Sinn dieses §. zu Protokoll zu nehmen, und den Akten beizufügen.

§. 7.

Jetzt kann das §. 103. der Taxordnung vorgeschriebene Hauptinformationsprotokoll aufgenommen werden, um auf den Grund desselben mit Sicherheit mit den ferneren Operationen vorgehen zu können. Zur Aufnahme desselben werden die schon eingeforderten Dokumente und Register und diejenigen Personen zugezogen, welche von den Verhältnissen des Guts nach den schon mündlich eingezogenen Nachrichten genügende Auskunft geben können, wozu sich in der Regel die ehemaligen und jetzigen

Wirthschafter, Wirthschaftsschreiber, Voigte, Hirten, Schäfer, alte im Orte lange sich aufhaltende Eigenthümer und Einlieger am besten eignen.

§. 8.

Diese Verhandlung muß auf alle Gegenstände gerichtet werden, welche auf das Taxationsgeschäft einen Einfluß haben. Die ganze Wirthschaftsführung muß in denselben gewissermaßen dem Kommissarius offen vor Augen liegen. Sie muß so umfassend seyn, daß immer auf dieselbe zurückgegangen werden könne. Das was sich durch sie nicht zur Gewißheit erheben läßt, wird es nachher durch besondere Vernehmungen, Beibringung von Urkunden oder Besichtigungen. Ueberall wird auf sie Bezug genommen, und bei der nähern Ermittelung und Beweisaufnahme auf die Nummer desselben hingewiesen.

Die aufzuklärenden Gegenstände sind in der Taxordnung §. 103. enthalten. Die Ausführlichkeit, Bestimmtheit der Verhandlung darüber erleichtert in der Folge die Arbeit. Man kann überall auf sie rekuriren.

§. 9.

Die Beantwortung der nachstehenden Fragen wird dem Zwecke derselben entsprechen.

I. Ueber die Lage:

a) in welchem Departement und Kreise das Gut liege?

b) mit welchen Ortschaften es nach den verschiedenen Himmelsgegenden grenze?

c) Benennung und Entfernung der nächsten Städte, und Bezeichnung der gewöhnlichen Marktstädte nach ihrer Lage und Entfernung;

d) Angabe und Entfernung vom nächsten schiffbaren Strome.

II. Qualität und Bestandtheile:

a) ob es eine für sich bestehende Besitzung sei, oder ob mehrere Güter und Vorwerker dazu gehören?

b) Namen dieser Güter und Vorwerker, und ob sie unmittelbar mit dem Hauptgute zusammenhängen, nur eine Wirthschaft mit demselben ausmachen, oder für sich bewirthschaftet werden?

c) im letztern Fall ihre verschiedene Begrenzungen;

d) aus welchen einzelnen Theilen das Gut bestehe, nach seinen verschiedenen Einsassen? Namentliche Aufführung derselben;

e) Angabe der verschiedenen Gebäude, wobei der kubische Inhalt der Scheunen und Futterbehältnisse, der Flächeninhalt der Ställe und die Zahl der Viehstände bei den Vorwerksgebäuden entweder zu verzeichnen oder zu bemerken ist, daß über diese Gebäude und deren Inhalt eine besondere Nachweisung gefertigt und beigelegt werden soll.

III. Grenzen:

a) ob die Grenzen berichtigt sind oder Ungewiß-

heiten und selbst Streitigkeiten deshalb obwalten? im letztern Fall genaue Angabe der streitigen Grenze.

IV. Servituten:

ob das Gut Dienstbarkeiten unterliege? ob fremde Hütungsberechtigte auf Aeckern, Wiesen und Hütungen, Waldberechtigungen auf Bau- oder Brennholz statt finden? oder ob das Gut dergleichen Berechtigungen und welche auf fremden Grundstücken auszuüben habe? Ganz im Detail.

V. Umfang:

wie groß der Flächeninhalt des Guts sei, und aus welchen Gattungen von Grundstücken solcher bestehe? namentlich vom Gartenlande, den Aeckern, Wiesen, Hütungen, Seen und Waldungen; wobei zu bemerken seyn wird, daß die verschiedene Güte und die nach derselben gesetzten Klassen in dem Bonitirungsregister aufgenommen werden sollen.

VI. Rotation:

welche Rotation auf dem vorhandenen Acker statt finde? Wenn der Fall ist, daß dieselbe nicht gleich ist, d. h. daß der Acker in mehrere Haupttheile gelegt, und diese verschieden bewirthschaftet werden, die Angabe der verschiedenen Rotationen und der Flächen, welche der einen oder der an-

dern unterliegen, mit spezieller Angabe der Scheidung derselben, zur demnächstigen Bezeichnung auf der Karte. Zugleich ist hier zu ermitteln, ob bei der Dreifelderwirthschaft ein Theil der Braache benutzt worden ist? wie viel und seit wie lange? imgleichen welche Früchte in derselben gebaut sind?

VII. Aussaaten:

Angabe der jährlichen Aussaaten aller Art.

VIII. Wiesen:

a) ob die Wiesen alle Jahre als Wiesen genutzt, oder in den Hütungsschlägen mit geweidet werden und welche?

b) ob sie alle oder einige und welche im Frühjahr behütet werden und wie lange?

c) ob sie alle oder einige und welche im Herbste, und von welcher Zeit an als Weide benutzt werden?

d) ob sie im Winter und Frühjahr überschwemmt werden und welche, und wie lange das Wasser darauf bleibt?

e) ob künstliche Bewässerungen oder Ueberrieselungen statt finden und auf welchen?

f) ob im Sommer Ueberschwemmungen eintreten, wie oft dies in einem gewissen Zeitraum und auf welchen Wiesen statt gefunden, und welcher Nachtheil daraus entstanden? ob das Gras verschlemmt oder das Heu weggenommen worden?

g) wie viel Heu jährlich gewonnen werde an Fornals und Bauerfudern? wie viel Zentner ein Fornalsfuder? und wie viel ein Bauerfuder enthalte?

h) ob für jede Viehgattung das Heu besonders aufgefahren werde, und wie viel für die eine oder die andere? namentlich für

die Pferde,
— Ochsen,
— Kühe,
— Jungvieh und Kälber,
— Schaafe;

i) ob das Heu gerne und von welchen Thieren gefressen werde und gedeihlich sei? und wie sich die verschiedenen Wiesen hierin unterscheiden?

k) ob Heu verkauft werde, wie viel? wohin? für welche Preise? und dies in der Regel oder nur als Ausnahme statt finde?

l) ob in diesem Fall die Käufer die Wiesen sich selbst werben und abfahren, oder das von der Gutswirthschaft geworbene Heu den Käufern zugefahren werde? zu welcher Jahreszeit, und ob es so lange auf den Wiesen bliebe oder in die Gutsgebäude vorher aufgefahren werde?

IX. Hütung:

a) ob die Hütungen zu jeder Jahreszeit vom Vieh zu benutzen oder sie alle oder einige und welche

eine gewisse Zeit und warum? nicht genutzt werden können?

b) ob die Hütungen von allem Vieh gemeinschaftlich oder einige nur von einigen Gattungen und auf immer oder nur auf gewisse Zeiten betrieben werden?

c) wie die Hütungen überhaupt beschaffen, ob sie hoch oder niedrig liegen, trocken, naß oder sumpfig, dem Vieh gedeihlich sind und welche? ob sie mit Strauch bewachsen, mit Haufen überschüttet, und wenn sie niedrig, vertreten und ausgemodert sind?

X. Seen und Fischerei:

a) wie die Seen und Flüsse benutzt werden? ob Rohrwerbungen und Fischereien statt finden? oder nur eine dieser Nutzungen und welche?

b) wie viel Schock Rohr jährlich geworben werden? ob die Werbung mit eigenen Leuten oder im Dienste oder durch Tagelöhner, oder im Verdunge oder gegen eine bestimmte Abgabe des Rohrs geschehe?

c) ob das Rohr zu den Dächern verbraucht oder verkauft werde, und wohin und für welche Preise?

d) ob die Fischerei im Sommer oder auch auf dem Eise statt finde?

e) mit welchem Garn gefischt werde?

f) welche Fischarten vorzüglich vorhanden?

g) ob die Fischerei durch eigene Leute oder durch besondere Fischer betrieben werde?

h) ob im ersten Fall die Fische verkauft werden und wohin? und

i) im zweiten Fall unter welchen Bedingungen der Fischer gepachtet, gegen baares Geld oder die Abgabe von gewissen Fischen?

k) welche Leistungen der Fischer vom Verpächter zu beziehen habe?

l) ob ersterer oder letzterer die Garne anschaffen und im Stande halten? oder ob letzteres von beiden geschehen müsse?

m) ob Teich-Fischerei statt finde?

n) Namen, Lage, Größe und Beschaffenheit der Teiche;

o) wie die Teiche bisher bewirthschaftet worden? wie lange trocken und wie lange naß?

p) ob sie verpachtet, oder für Rechnung benutzt, und

q) wie stark die Streich-, Streck- und Abwachs-Teiche besetzt werden? ob die Fische

r) wie viel, wohin, und für welche Preise jährlich abgesetzt werden?

s) wie und durch wen der Transport geschehe?

t) ob besondere Teichwärter gehalten werden? und was sie an Lohn und Deputat bekommen?

u) welche Getreidearten bei der trocknen Nutzung und wie viel gesäet und gebaut werden?

XI. Wald:

a) mit welchen Holzarten der Wald bestanden?

b) wie er benutzt worden? ob er den Holzbedarf sowohl zum Bauen als Brennen liefere? ob auch noch verkauft werde? welche Hölzer, wohin und zu welchen Preisen?

c) ob der Verkauf immer statt gefunden, oder nur in den letzten Jahren, und seit wie lange?

d) was das Holz in den benachbarten Waldungen gelte? Bauholz, Brennholz und Nutzholz?

XII. Viehstand:

A. Anzahl:

a) wie viel Vieh gehalten werde, namentlich:

1) herrschaftliche Wagenpferde,
2) Ackerpferde,
3) Fohlen,
4) Ochsen,
5) Rinder vom 1. bis zum 4. Jahre,
6) Kühe,
7) Stärken v. 1. bis zum 3. Jahre einschließlich,
8) Kälber;

b) ob dieses Vieh der Zahl und Gattung nach immer gewesen? oder seit welcher Zeit mehr oder weniger, und worin das mehr oder weniger bestanden?

c) aus welchen Gründen die Abänderung geschehen?

B. Behandlung:

1. Pferde:

a) wie die Pferde nach ihren verschiedenen Gattungen und den verschiedenen Jahreszeiten gefuttert werden? wie viel Stroh, Heu und Getreide jedes für den Tag bekomme?

b) ob die Ackerpferde auch auf die Weide geschickt werden? in welcher Zeit dies geschehe? die ganze Weidezeit oder nur die Zeit zwischen der Saatzeit und Erndte, oder nur die Tage wenn sie nicht arbeiten?

2. Ochsen:

a) wenn die Winterfutterung der Ochsen aufhöre und sie auf die Weide getrieben werden?

b) ob ein eigener Ochsenhirte gehalten werde, oder ein Pflugknecht sie hüte?

c) wie viele Jahre die Ochsen arbeiten, und in welcher Art über sie in der Folge, wenn sie zum Zuge nicht mehr gebraucht werden, disponirt werde?

d) ob der Zuwachs angekauft oder zugezogen werde?

e) in welchem Alter er angespannt werde?

f) wie viel ein junger Ochse beim Einkauf gelte? und

g) wie viel ein alter, wenn er ausgemerzt werde?

3. Kühe:

a) wie die Kühe genutzt werden, durch eigene Administration oder Verpachtung?

b) in welcher Art die Milch? ob sie frisch zum Verkauf komme? oder Butter und Käse davon gemacht werde, oder Käse allein?

c) wie hoch eine Kuh verpachtet sei, und wie lange für diesen Preis? welcher früher statt gefunden? und wodurch die Aenderung entstanden sei?

d) wie viel Kühe zur Führung der Wirthschaft gehalten werden, und daher von der Pacht ausgeschlossen seien?

e) ob Zuzucht statt finde, und in welcher Art? wie lange der Pächter die Kälber saugen lassen müsse? und wie sie in der Folge gefuttert werden?

f) ob die Kälber in dem ersten Jahre auf die Weide kommen, und von welcher Zeit an?

g) womit sie im zweiten Winter gefuttert werden?

h) wenn sie zum erstenmal in der Regel kalben, und als Kühe eingestellt werden?

4. Schäferei:

a) wie stark die Schäferei sei?

b) ob sie dem Besitzer des Guts gehöre oder dem Schäfer?

c) wie sie genutzt werde? einschürig oder zweischürig sei? die Wolle auf dem Schaafe oder im Sack, und wo verkauft werde? wie viel im ersten Fall

für jedes Schaaf, und im letzten für einen Stein (Angabe des Gewichts) Wolle bezahlt werde?

d) ob Lämmer einmal, zweimal, oder gar nicht geschoren werden?

e) wenn die Lammzeit eintrete und wie lange die Lämmer saugen?

f) ob die Schaafe gemolken werden, und in welcher Periode?

g) spezielle Angabe der verschiedenen Bestandtheile der Schäferei, wie viel Hammel, Mutterschaafe, und Lämmer sie enthalte? und wie viel jährlich ausgemerzt? und

h) wie die ausgebrakten benutzt werden?

i) ob ein Verkauf von Wehrvieh in der Regel, oder nur ausnahmsweise statt finde, und wie hoch jede Gattung oder jedes Stück im Laufe bezahlt werde?

k) ob die Schaafe im Sommer im Stalle, oder in den Horden liegen?

l) ob sie öfters sterben? in welchem Verhältnisse und an welchen Krankheiten?

m) Verhältnisse des Schäfers. Nachweisung dessen, was derselbe an Lohn bezieht. Beilegung der Kontrakte.

XIII. Winterfutterung des Hornviehs:

a) wie das Hornvieh im Winter gefuttert werde, namentlich

1. die Ochsen,

2. die Kühe,
3. die Rinder und Versen;

b) ob das Stroh zu Hexel geschnitten, oder rauch verfuttert werde?

c) wer das Hexel schneide, und wer das Futtern verrichte?

d) wie oft die Viehställe gereiniget und der Dünger ausgetragen werde?

XIV. Wirthschaftliche Arbeiten:

a) durch wen die wirthschaftlichen Arbeiten mit der Hand und mit dem Gespann, sowohl auf dem Hofe als dem Felde, verrichtet werden? namentliche Angabe

1. der Bauern,
2. der mit Land angesessenen Komorniks,
3. der auf Getreide angesetzten Komorniks,
4. der bloßen Tagelöhner, welche entweder die Miethe abarbeiten oder Tagelohn bekommen,
5) der Pferdeknechte,
6. der Ochsenknechte,
7. der Kuhhirten,
8. der Ochsenhirten,
9. der Wirthin,
10. der Mägde,
11. derer, die gegen ein gewisses Deputat melken,
12. der Wirthschaftsbeamten.

XV. Bauern:

a) Verhältnisse der Bauern, ob sie mittels Kontrakte ihre Höfe besitzen? welche beizulegen sind;

b) wie viel und welche Dienste sie leisten? wie viele mit Gespann und wie viele mit der Hand?

c) ob die Gespanntage mit Pferden oder Ochsen, drei oder vierspännig geleistet werden?

d) wie viel Arbeit in einem Tage gefördert werde:

1. mit der Hand, z. B. Kornschneiden, Kornmähen, Wiesenmähen, Heu machen, Dünger breiten u. s. f.,
2. mit Gespann, z. B Pflügen, Haaken, Eggen, Getreide-, Heueinfahren, Dünger fahren, u. s. f.;

e) wie viel Handtage für einen Gespanntag gerechnet werden?

f) wenn die Dienste nach den verschiedenen Jahreszeiten ihren Anfang und Ende nehmen, welche Ruhestunden gegeben werden?

g) was die Bauern empfangen, an Geld, Deputat u. s. f.?

h) ob sie herrschaftlichen Besatz haben und welchen?

i) wer die Bauergebäude baue und konservire?

XVI. Komorniks:

a) ob die Komorniks Kontrakte haben oder nicht? im ersten Fall Beilage derselben;

b) was sie empfangen an Gartenland, Schockge-

treide, Sackgetreide, Beisaaten, Weide u. s. f.? jedes speziell;

c) wie viel Tage sie im Jahre arbeiten? wobei die Sommer- und Winterarbeiten zu unterscheiden sind;

d) ob die Komorniksfrauen Kontrakte haben? Beilegung derselben;

e) was sie empfangen?

f) was sie arbeiten, wie oben zu b. und c.

g) Lohn der Pferdeknechte? } an Gelde, an Naturalien und an Deputat.
h) Lohn der Ochsenknechte? }
i) Lohn der Mägde? }

XVII. Beackerung:

a) ob zum Pflügen des Ackers Pferde oder Ochsen gebraucht?

b) wie viel von letztern angespannt, und

c) ob Wechselgespanne gehalten werden? oder jeder Zug nur eine Wechselung arbeite? im ersten Fall, wie oft im Tage die Wechselung geschehe?

d) wie oft zu jeder Getreideart gepflügt und gehakt werde?

e) wie viel ein einzelnes oder Wechselgespann in einem Tage fördere? beim Pflügen und Haken besonders;

f) ob das Stürzen des Ackers zur Winterung im Herbste oder erst im folgenden Sommer, und wenn?

g) ob das Stürzen zur Gerste im Herbste oder im Frühjahr und wenn geschehe?

h) ob zum Hafer ein oder mehrere male gepflügt werde, und wenn das erstemal?

i) ob die Wendefurche oder blos die Haakfurche geegt werde?

k) in wie viel Jahren die Düngung herumkomme? ob darunter auch außergewöhnliche sich befinde? und wie sie erlangt werde?

l) für welche Getreidearten und zu welchen Zeiten der Dünger ausgefahren?

m) mit welcher Furche er untergepflügt werde?

XVIII. Handarbeiten:

a) ob Tagelöhner von fremden Orten, oder solche, die nicht in den zum Gute gehörigen Gebäuden wohnen, zu haben sind, und was sie an Tagelohn nach Verhältniß der verschiedenen Arbeiten bekommen?

b) ob manche Arbeiten um einen gewissen Theil der Erzeugnisse verrichtet werden, und welche?

c) der wie vielste Theil in einem solchen Falle gegeben werde? z. B. beim Schneiden in der Erndte, dem Werben der Wiesen, dem Dreschen des Getreides u. s. f.;

d) ob Arbeiten im Verdunge geschehen? und was für jede gezahlt werde? z. B. den Schnittern in der Erndte für das Beet, für das Mähen eines Morgen Wiesen u. s. f.

XIX. Erndte:

a) wie viel Schock Getreide von jeder Art besonsonders bisher geerndtet worden, und an Hülsenfrüchten wie viel Fuder?

b) wie viel ein Schock und Fuder beim Ausdrusch im Scheffel gegeben, und wie viel Gebund Stroh pro Schock, und wie stark solche gebunden werden?

c) ob Kleeheu gebaut werde, wie lange und wie viel und welches Vieh solches bekomme?

d) ob Kartoffeln gebaut und wie viel? wo und wie sie aufbewahrt, und welcher Gebrauch von ihnen gemacht worden sei?

e) ob Wrukken und Kohl von Bedeutung gebaut, und wie das Erzeugniß verwendet werde?

XX. Gartenbenutzung:

a) ob der Obstbau stark sei, und wie die Früchte aufbewahrt und benutzt werden?

b) ob der Gartenbau Früchte zum Verkauf liefere, z. B. Hopfen, Rüben, Zwiebeln u. s. f.? wie viel jährlich verkauft worden?

XXI. Absatz:

a) wo die verschiedenen Erzeugnisse abgesetzt und versilbert werden? und für welche Preise seit 6 Jahren speciell, insbesondere

1) die Produkte vom Vieh, als Milch, Butter, Käse,

2) das Vieh selbst, als Kühe, Ochsen, Stärken, Rinder, Kälber von 8—14 Tagen,

3) Gartenerzeugnisse, als Kartoffeln, Kohlrüben, Weißkohl, Wasserrüben, Obst, Hopfen u. s. f.

XXII. Brau, Brennerei und Schank:

a) ob eine Brauerei vorhanden? und zu derselben ein eigener Brauer?

b) worin seine Besoldung bestehe, an Lohn und Deputat?

c) was für Bier gebrauet werde? einfaches oder doppeltes von Luft- oder Darrmalz?

d) wie oft und wie stark jedesmal? wie viel auf ein Gebräude Malz und Hopfen gegeben werde?

e) wie viel davon zur häuslichen Konsumtion, für die Deputanten und zum Verkauf komme?

f) in welchen Schankhäusern und Krügen der Debit geschehe? ob er gezwungen oder freiwillig sei?

g) das wie vielste Quart als Schankquart gegeben werde?

h) welcher Gebrauch von den Trebern gemacht werde?

i) ob eine Brennerei vorhanden?

k) von welchem Getreide gebrannt? und wie viel jedesmal eingemaischt werde?

l) zu welcher Zeit gebrannt und wie oft in jeder Woche gemaischt werde?

m) in welchen Schankhäusern oder Krügen der Branntwein debitirt werde? ob der Schank gezwun-

gen oder ungezwungen geschehe, und das wie vielste Quart der Schänker als Douceur erhalte?

n) welcher Gebrauch von dem Spülich (Schlamp) gemacht worden?

o) Gehalt und Deputat des Brenners.

XXIII. Ziegelei:

a) ob Ziegeleien vorhanden?

b) wie oft im Jahr gebrannt werde, und wie viel jeder Brand an Mauerziegeln, Hohlsteinen, Fliesen und Dachsteinen enthalte?

c) ob und wohin die Ziegel verkauft werden, und zu welchem Preise jede Sorte derselben?

d) wie viel Holz zu jedem Brande, und in welcher Art gegeben werde?

e) Gehalt und Emolumente des Zieglers?

f) ob in diesem Lohne die Ausgaben für Erde graben, anfahren, zubereiten und auskarren mit begriffen sei? im Gegentheil durch wen solches verrichtet werde?

XXIV. Kalkbrennerei:

a) ob Kalkbrennereien vorhanden sind, und wie sie betrieben werden?

b) wie viel Scheffel oder Tonnen jedesmal gebrannt werden, und wie oft dies in einem Jahre geschehe?

c) ob der Brenner für jeden Brand besonders bezahlt werde, oder überhaupt einen jährlichen Lohn oder Deputat erhalte? Angabe desselben;

d) ob darin auch die Bezahlung für das Graben des Kalkes oder das Sammlen der Steine begriffen sei? im entgegengesetzten Fall, in welcher Art und für welche Bezahlung solches geschehe?

e) wohin der Absatz geschehe? auf welche Weise? was die Tonne oder der Scheffel gelte?

XXV. Mühlen:

a) ob Mühlen vorhanden und welche?

b) ob sie als Eigenthum weggegeben, und was davon jährlich entrichtet werde?

c) bei Zeitpachten, was die Pächter zahlen?

d) ob zu diesen Mühlen noch besondere ländliche Grundstücke gehören? in welchem Umfange und Qualität? mit spezieller Benennung der Nutzungs-Art derselben, des darauf gehaltenen Viehstandes, der Düngung, des Heuschlags, der Weideverhältnisse.

XXVI. Kleine Pachtstücke.

Bezüglich auf die kleinen Pachtstücke, welche zu dem zu veranschlagendem Gute gehören, ist zu ermitteln, ob und welche einzelne entlegene Grundstücke, Aecker oder Wiesen oder Hütungen besonders verpachtet sind, an wen und wofür? imgleichen einzelne Krüge, Schmiede, Rohrnutzungen, kleine Holzungen und Gebüsche.

XXVII. Zehnten, Zölle, Damm- und Brükken-, Jahrmarktsgelder:

a) ob Zehnten zu erheben sind? von welchen Gegenständen und von welchen Individuen?

b) ob Zölle gegeben, und wie sie erhoben werden?

c) ob Dammgelder erhoben werden, und auf welche Weise?

d) ob Brückenzölle zur Einnahme kommen und auf welche Art?

e) ob Prahme oder Fähren gehalten werden? wie hoch die Einnahme sei, und ob solche verwaltet werde oder verpachtet sei?

f) ob das Gut Markt- und Standgelder beziehe? von welchen Oertern? wie sie erhoben werden?

XXVIII. Torfgräbereien.

Ob Torfgräbereien vorhanden? wie sie verwaltet werden und was sie einbringen?

XXIX. Töpferthon.

Ob Lehm und Töpferthon veräußert werde, und was dafür einkomme?

XXX. Steinbrüche.

Ob für Steinbrüche, Feldsteine u. s. f. ein jährliches Einkommen statt finde?

XXXI. Theeröfen, Pechhütten.

Ob Theeröfen, Pechhütten und Bleichen u. s. f. vorhanden? und ihre Nutzungs-Art?

XXXII. Naturalgefälle.

Ob Naturalgefälle einkommen an Getreide, Vieh, Honig u. s. f.? von wem und wie viel?

XXXIII. Abgaben:

a) welche Abgaben gegeben werden:
   a) an die Kirche,
   b) an die Pfarre,
   c) an die sonstigen Kirchenoffizianten,
   d) an die Schule,

bei jedem namentlich und ganz speziell;

b) welche Gefälle an die Staatskassen jährlich zu entrichten sind? und wohin?

c) ob und wie hoch die Gebäude in der Feuer-Societät versichert sind, und wie hoch sich der Beitrag pro Hundert Thaler in der Regel belaufe? Beifügung des Katasters.

d) Ob sonst noch Abgaben von dem Gute, an wen? und wie stark statt finden? z. B. an milde Stiftungen, Kompetenzen u. s. f.

§. 10.

Dieses Protokoll soll, wie gesagt, den Kommissarius über alle Verhältnisse so vollständig in Kenntniß setzen, daß er beim Fortgange des Geschäfts nicht Fehltritte befürchten darf. Er wird nach der Aufnahme alle Gegenstände der Veranschlagung kennen; und prüfen können, welche Thatsachen durch dieselben so fest stehen, daß sie eines ferneren Be-

weises nicht bedürfen, bei welchen noch Aufklärungen nöthig sind, durch welche Erörterungen sie erlangt werden können, und bei welchen noch die Beweise herbeigeschafft werden müssen.

§. 11.

Man kann diese Verhandlung entweder zur bloßen Information aufnehmen, und sich die Nachrichten, welche man außer der Karte und dem Vermessungsregister, den Wirthschaftsregistern, den Kontrakten der Bauern, der Komorniks, der Knechte u. s. f. und dem genommenen Augenscheine, noch braucht, von dem Gutsherrn, dem Wirthschafter u. s. f. suppeditiren lassen, oder die Aufnahme kann mit den gehörigen Formalitäten und in der beweisenden Art geschehen, und die, welche die Angaben machen, können demnächst über solche vereidet werden.

Bei dem erstern Verfahren werden die Gegenstände, über welche die Beweise aufgenommen werden, hauptsächlich nur namhaft gemacht, eine Uebersicht verschafft, und hingewiesen, auf welche die Erörterungen und demnächst die Taxe gerichtet werden sollen. Bei dem andern Verfahren wird der Beweis wenigstens für einen großen Theil Thatsachen selbst geführt. Die jedesmaligen besondern Umstände müssen an die Hand geben, ob es zweckmäßig sei, auf die eine oder die andere Weise

vorzugehen. Letztere kürzt das Verfahren ab und erleichtert die Uebersicht.

§. 12.

Nach dem Abschluße des Informationsprotokolls wird mit Nutzen zur Bonitirung übergegangen werden können, vorausgesetzt, daß der Kondukteur und die Schätzmänner inzwischen angelangt sind. Sollten sie es noch nicht; so würde mit den nähern Ermittelungen in Gefolge des Informationsprotokolls einstweilen fortzufahren seyn.

§. 13.

Mit der Bonitirung wird es so gehalten: der Kommissarius, schon bekannt mit der Lokalität, wird sich seine Ansicht über die verschiedenen für die Feldmark anzunehmenden Klassen vom Acker gebildet haben. Diese theilt er den zuzuziehenden Sachverständigen mit. Es wird gut seyn, wenn er mit ihnen, ehe das eigentliche Abschätzen angeht, eine generelle Uebersicht auf der Feldmark vornimmt, um ihnen eine anschauliche Kenntniß von selbiger zu verschaffen. Die verschiedenen Ackerklassen werden nach den Bestandtheilen des Bodens und der Getreidearten bestimmt, welche der Boden bei gehöriger Kultur mit Nutzen hervorbringt und mit I. Kl. II. Kl. III. Kl. u. s. f. bezeichnet. Die Klassen selbst kommen in den Specialprincipien vor.

§. 14.

Haben sich die Sachverständigen über das, was da ist, und die Verschiedenheiten derselben gehörig orientirt, so wird zu dem Abschätzen selbst übergegangen. Es wird vorausgesetzt, daß von dem abzuschätzenden Gute eine vollständige Karte vorhanden ist, auf welcher nicht blos die verschiedenen Gattungen der Grundstücke, sondern auch die einzelnen Stücke besonders aufgezeichnet und ins Register übertragen sind. Sollte es anders, die Vorwerksgrundstücke viel mehr in sehr breiten Parcelen aufgetragen seyn, und der Boden in seinen Abstufungen oft wechseln, so müssen diese Stücke zuvor in geringern Breiten auf der Karte durch Tuschlinien getheilt und demnächst auf dem Felde mit Wippen (Fusen, Stangen mit Strohpuppen) durch den Geometer abgesteckt werden. Nachdem der Boden in seiner Güte oft oder selten wechselt, können die Breiten mit Berücksichtigung der Lokalität zu 10, 15, 20 bis 30 Ruthen gegeben werden.

Wenn die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit dieses Verfahrens eintritt, so ist es gleich bei der ersten Besichtigung der Feldmark durch die Taxkommission zu veranlassen, und hiermit der Kondukteur zuerst nach seiner Ankunft zu beschäftigen.

§. 15.

Die Kommissarien und Sachverständigen gehen

nun Stück vor Stück hinauf und herunter; der Geometer mißt hinter ihnen her. Erstere bestimmen, in welche der festgesetzten Klassen der Böden gehöre, auf welchem sie sich so eben befinden. Sie stehen still, wenn sich der Boden ändert, und sprechen aus, welche Klasse nun anfängt. Der Feldmesser bezeichnet diese Stelle auf der Karte, indem er die Länge vom Anfange des Stücks bis dahin mit Blei in derselben bemerkt. Sie gehen jetzt weiter, und verfahren bei einer neuen Aenderung des Bodens eben so.

Bei dieser Operation ist nicht blos die Oberfläche zu beurtheilen, sondern es ist auch zu untersuchen, und in einem besondern Journal von dem Feldmesser zu bemerken, wie tief die obere Erde in denselben Bestandtheilen und auf welchem Untergrunde liege, weshalb einige Spaten zum Aufgraben stets mitgeführt werden.

§. 16.

An jedem Tage werden nach beendigter Arbeit, die auf dem Felde mit Bleilinien auf der Karte bemerkten Abgrenzungen der Klassen mit rother Tusche nach ihren wirklichen Entfernungen ausgezogen, und durch die oben angegebene Signatur kenntlich gemacht. Die Taxkommissarien sowohl als die Sachverständigen müssen dabei zugegen seyn, weil Feh-

ler und Irthümer hier nur zu leicht vorkommen können, und in ihren Folgen so wichtig sind.

§. 17.

Die Taxkommissarien werden strenge darauf halten, daß von diesem Verfahren §. 14 — 16. nicht abgewichen werde, indem die hin und wieder eingeführte Maxime, eine ganze Fläche in Pausch und Bogen, in gewisse Klassen nach dem Ermessen der Boniteure zu zerschneiden, nur in der Unkunde oder Trägheit ihren Grund haben kann, nothwendig zu unsichern und unrichtigen Resultaten führen muß, und jede Kontrolle und Revision unmöglich macht, weil, wenn der Schätzmann auch alles wirklich genau besehen, und sich in der Qualität des Ackers nicht geirrt hätte, er doch unmöglich geeignet ist, das quantitative Verhältniß einer jeden Klasse anzugeben, welches Sache des Geometers seyn würde, wenn dieser im Stande seyn möchte, ein solches Urtheil nach bloßem Augenmessen abzugeben.

§. 18.

Zur Erleichterung der Beurtheilung der Angaben über die Klassen, Aussaaten und Erträge, besonders aber zum Behuf einer Revision, werden die Taxkommissarien von jeder Bodenklasse eine Quantität Oberfläche, die in einem Pfunde bestehen kann, im Wasser auflösen, die abschwemmbaren Erden abschwemmen, den zurückbleibenden Sand wägen,

hiernach die Prozente Sand und abschwemmbare Erde in einem besondern Promemoria bemerken, und dieses als Belag der gemachten Angaben zu den Akten bringen. Der Geometer wird die Stellen auf der Karte bezeichnen, von welchen die Erde zu dieser Operation genommen ist.

§. 19.

Das hierbei zu beobachtende Verfahren ist folgendes:

Man trocknet die von der Ackerkrume entnommene Erde entweder an der Sonne oder am Feuer in einer Schüssel, wägt ein Pfund ab, thut es in ein gewöhnliches Bierglas von einem Quarte, oder wenn dieses nicht zu haben ist, in eine Quartbouteille, welcher der Hals abgenommen ist, welches bekanntlich vermittelst eines Schwefelfadens geschieht, gießt Wasser darauf, läßt die Erde erweichen und rührt solche mit einem kleinen hölzernen Stöckchen öfters um. Will man blos wissen, wie viel Sand in dem Boden enthalten ist, welches in der Regel für den vorliegenden Zweck hinreicht, so gießt man das Wasser ab, nachdem sich der Boden gesetzt hat, frisches Wasser auf, verfährt wie das erstemal und wiederholt diese Operation so oft, bis in dem Glase nichts wie der reine weiße oder graue Sand übrig bleibt, welcher herausgenommen, am Feuer getrocknet und gewogen wird. Das Gewicht bestimmt,

wie vielen Antheil er am Boden, und wie vielen die übrigen Erdarten haben.

Das ökonomische Publikum hat sich gewöhnt, hiebei nach Prozenten zu rechnen. Das Resultat nach Pfunden und Lothen läßt sich darauf leicht reduciren. Man hätte z. B. 24 Loth Sand erhalten, so wären 8 Loth abgeschwemmt, und man würde sagen müssen 32 : 100 = 24. oder:

32 : 100 = 8.

und im erstern Fall . 75.
und im Letztern . . 25.

= 100. bekommen.

Geht die Zahl nicht gerade auf, wie im gegebenen Falle, so setzt man zwei Nullen hinzu und wirft bei der Division bei der letzten Zahl weg, was unterhalb ist, und nimmt die für voll, die über ein halbes beträgt, z. B. das Resultat gäbe nach dem Wägen 21 Loth Sand, mithin 11 Loth abgeschwemmte Erde, so würde so gerechnet werden:

32 : 100 = 21.

21
2100 | 65. 65
192
180
160
2000
192
80
64

und 32 : 100 = 11.

1100 | 34. 38
96
140
128
1200
96
240
256

Es würden daher sein Sand 65. 62 } Prozent
und abgeschwemmte Erde 34. 38 }
= 100.

Es wird, wie sich aus Vorstehendem schon ergiebt, mit dem jedesmaligen Abgießen, die abschwemmbare Erde mit abgesondert, welche sich am spätesten herunter giebt. Um sicher zu seyn, keinen Sand mit zu verschütten, überzeugt man sich durchs Gefühl, ob unter dem Abguß sich solcher befinde. Das Knirschen des Sandes ist unter den Fingern leicht zu bemerken.

§. 20.

Unter dem zurückgebliebenen Sande befinden sich auch die im Boden befindliche Steine. Man sammlet sie, wägt sie, und zieht sie entweder vom Ganzen ab, und berechnet das Residuum nach Prozenten, oder man nimmt sie unter die Zahl 100 mit auf. In jedem Fall wird es zu bemerken seyn. Es fänden sich z. B. Sand 22 Loth, und darunter 3 Loth kleine Steine (denn große werden, ehe die Ackerkrume abgewogen wird, weggenommen) so würde man entweder sagen:

32 Loth enthalten
19 Loth Sand,
3 — kleine Steine,
10 — abschwemmbare Erde,
und 32 Loth machen 100.

wie viel machen 19 Loth Sand, wie viel 3 Loth Steine und wie viel 10 Loth abschwemmbare Erde? Oder:

32 Loth enthalten 3 Loth kleine Steine.
Es bleiben 29 Loth;
hiervon sind
19 Loth Sand und
10 — abschwemmbare Erde,

und die Berechnung würde so angelegt:

29 : 100 = 19. und 29 : 100 = 10.

19		10	
1900	65. 52	1000	34. 48
174		87	
160		130	
145		116	
1500		1400	
145		116	
50		240	
58		232	
		8	

also Sand 65. 52
abschemmbare Erde 34. 48 } Prozent
= 100

§. 21.

Ob unter der abgeschwemmten Erde eine angemessene Menge Thon sei, um dem Boden die gehörige Bindung zu geben, läßt sich ohne alles Verfahren bei der Bonitirung leicht bemerken, indessen kommt es vornemlich darauf an, ob unter dem sich

in dem Boden befindenden Humus auch solcher vorhanden sei, welcher so weit aufgelöset ist, daß er in die Pflanzen übergehen und denselben als Nahrung dienen könne. Jedem Taxkommissarius wird daran liegen, sich davon Kenntniß zu verschaffen, weil die Richtigkeit der Würdigung der Erträge hierauf besonders beruht.

Um dies zu erfahren, sammlet man die Abgüsse von der zu prüfenden Erde in einem Topfe, oder zinnernen Kessel, und läßt die Masse eine halbe Stunde unter stetem Umrühren mit einem Stöckchen von trocknem Kiehnen- oder Büchenholze kochen, sich setzen, klärt das Wasser ab, und stellt es in einem Glase einen halben Tag hin. Ist es klar, so zeigt solches den Mangel, ist es braun, und wird es beim ferneren Einkochen und Verdichten klebrig, die Gegenwart von aufgelöseten Humus, welcher in der Kunstsprache Extraktivstoff heißt, an.

§. 22.

Dies Verfahren wird in der Regel zur richtigen Beurtheilung hinreichen. Es hat überdem den Vortheil, daß es überall und leicht auszuführen ist, indem ein Pfundgewicht, ein Glas und ein Topf überall zu haben sind. Die fernere Scheidung und das Aufsuchen der quantitativen Verhältnisse der übrigen Erdarten erfordert Zeit und eine große Aufmerksamkeit. Sie ist mehr die Sache des Chemi-

kers. Indessen ist das Beschriebene unerläßlich von jeder Bodenklasse, weil die Taxordnung auf diese Mischungen Bezug nimmt, und die Special-Taxgrundsätze darnach die Einsaaten und Erträge bestimmen werden. Es erleichtert dem Revisor die Arbeit und sichert den Taxkommissarius.

§. 23.

Wenn auf diese Weise der ganze Acker abgeschätzt ist, und die verschiedenen Klassen auf der Karte eingetragen sind, so werden die Erträge einer jeden bemerkt. Dies ist das wichtigste bei dem ganzen Geschäfte und das Klassensetzen nur als Mittel zu diesen Bestimmungen zu betrachten. Die Feststellung der Erträge einer jeden Ackerklasse ist zwar das Geschäft der Taxkommissarien, indessen müssen die Boniteurs darüber gehört, und ihre Angaben besonders verschrieben werden. Die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert, hierbei mit aller Vorsicht zu Werke zu gehen.

Die gesetzlich ausgesprochene Art, den Ertrag zu bestimmen, nemlich nicht nach Vermehrung des Körnereinfalls, sondern ganz davon abgesehen, nach dem, was erfahrungsmäßig eine gegebene Fläche von der vorliegenden Güte giebt, erleichtert das Geschäft nicht nur, sondern macht es eigentlich praktisch und bewahrt vor Irrthümern.

Es wird zu diesem Ende von jeder Klasse eine

solche Breite auf einem Gewende abgemessen, daß die Fläche einen Morgen preuß. zu 180 □R. ausmacht. Nun werden die Beete gezählt, und jeder Taxator aus dem Stande der wirklichen Feldarbeiter weiß aus einer jährlich erneuerten Erfahrung, wie viel Garben auf einem Beete geschnitten werden. Diese mit der Zahl der Beete multiplicirt, giebt den Betrag in Garben, und wie viel von einer Mandel im Allgemeinen und namentlich auch an dem Orte, wo abgeschätzt wird, gedroschen werde, ist bekannt, und läßt sich im entgegengesetzten Falle leicht ermitteln.

Die Sätze stellen sich also:

Diese Klasse ist im 9jährigen Düngungszustande, und von einem preuß. Morgen werden gewonnen:

A. Wintergetreide

1) in der 1sten Tracht Weitzen — Scheffel.
2) — 3ten — Roggen — —
3) — 5ten — Roggen — —

B. Sommergetreide

1) in der 2ten Tracht Gerste — Scheffel.
2) — 4ten — Gerste (Hafer) — —
3) — 6sten — Hafer — —

Hierbei kommt

§. 24.

zu erwägen, wie groß die Rückschläge sind, wenn

nicht reine Braache gehalten, sondern ein Theil derselben gesommert wird. Der Einfluß erstreckt sich auf die zweite Frucht, und ist nach Beschaffenheit der Früchte selbst, welche in die Braache gesäet worden, und wie sie gerathen, mehr oder minder schädlich. Die Taxatoren werden daher nicht nur ihre Meinung über den Ertrag dieser Früchte von einem Morgen in der Braache, sondern auch den Mindererertrag der darauf folgenden Erndte sogleich anzugeben haben.

§. 25.

Nach beendigter Abschätzung des Ackers wird zur Taxe der Wiesen übergegangen, und eben so verfahren wie beim Acker. Die Wiesen werden nemlich gleichfalls begangen und von der Fläche ausgesprochen, wie viel Zentner Heu sie gebe? Aendert sich die Beschaffenheit der Wiese, so sprechen es die Schätzmänner aus und der Geometer verzeichnet auf dem neuen Abschnitte die veränderte Zentnerzahl u. s. f. Das Einzeichnen des Feldmessers geschieht gleichfalls mit rother Tusche unter dem Zeichen 4 Ztr. 5 Ztr. u. s. f. Die Taxatoren haben hierbei die Güte des Heues auch auszusprechen, in Beziehung auf dessen Futterkraft gegen das Stroh, welches im Journal sogleich bemerkt, und demnächst auf der Karte und im Register unter den Zeichen zu 1: 1 . 1½. 1¾. 2. eingetragen wird. Das Bonitirungs-

zeichen in den Wiesen wird daher seyn 6 Ztr. zu 1¼ u. s. f.

§. 26.

Die Bonitirung zur Verpfandbriefung eines Grundstücks weicht von der zu einer Separation dadurch besonders ab, daß erstere sich durchaus nur an das Bestehende halten muß. Es kömmt daher bei den Wiesen gar nicht in Betracht, wie sie genutzt werden können, ob z. B. die Braachwiesen alle Jahre, und die übrigen alle oder theilweise zweischnittig mit Nutzen zu erndten seyn möchten, sondern lediglich wie sie bisher benutzt worden sind. Dieses ist bei Aufnahme der Informations-Verhandlung bereits eruirt, und wird nochmals bei der Abschätzung durch die Personen, welche bei der Bonitirung zugegen sind, angegeben und eingetragen, durch den Vermerk der Buchstaben 1. schn. 2. schn. vor der Bestimmung des Ertrages. Hierauf ist auch bei der Taxe zu rücksichtigen, und der Ertrag sowohl als die Arbeit nur auf einen Schnitt zu berechnen, wenn sonst die Wiesen auch wohl geeignet seyn möchten, zwei Schnitte zu geben.

§. 27.

Bei der Abschätzung der Weide werden Kuhweide und Schaafweide unterschieden in der Art, nemlich: daß nur diejenigen Hütungen als Schaafweide angesetzt werden, welche als Kuhweiden nicht zu be-

nutzen sind, wogegen die Hütungen, welche sich für beide Viehgattungen eignen, als Kuhweiden zum Ansatz kommen.

§. 28.

Die Abschätzung der Hütungen geschieht doppelt, nemlich:

a) in Beziehung auf ihre Auslänglichkeit zur Ernährung einer Kuh oder 10½ Schaafe, und

b) in Beziehung auf ihre Güte.

Zwischen beiden ist nemlich ein Unterschied, welcher auf die Nutzung des durch sie ernährten Viehes von dem größten Einfluß ist. Eine gegebene Fläche kann für eine bestimmte Anzahl Vieh ausreichen, aber der Grund und Boden so dürftig seyn, daß dasselbe auch nichts weiter davon hat, als die Fristung des Lebens, eben so wie dies beim Winterfutter der Fall seyn kann; indem, wo Heumangel ist, die Kühe ohne solches durchgewintert werden können, dann aber auf allen Nutzen von ihnen Verzicht geleistet werden muß, wenn sie nemlich nichts als Stroh, und noch dazu mehrentheils auf dürrem Boden gewachsenes Winterstroh bekommen.

Unter solchen Weideverhältnissen, besonders wenn die Futterverhältnisse damit korrespondiren, ist der Viehstand klein und die Nutzung unbedeutend, wie einige sandige Gegenden des Großherzogthums davon den Beweis gegeben.

Die Weiden sind mehr oder weniger gedeihlich. Dem mehrjährigen praktischen Landwirthe und geübten Taxator wohnt darüber eine gewisse praktische Beurtheilung bei. Er erkennt die mehr oder mindere Gedeihlichkeit beim ersten Anblick, wenn er sich auch nicht die gehörige Rechenschaft davon geben kann. Manche Flächen geben eine sehr gedeihliche Weide, wenn sie auch nicht einen vorzüglichen Graswuchs haben, und manche, auf welchen er sogar geringe ist, im Gegentheil fehlt sie manchen Hütungen, welche reichliche Weide geben.

Nachdem die Schätzer daher eine Fläche Weide besichtigt haben, geben sie die Morgenzahl an, welche einer Kuh, oder ist es bloße Schaafweide, welche hundert Schaafen den Sommer hindurch bis zur Erndte Nahrung zu geben vermag. Bezüglich auf die Gedeihlichkeit der Weide kann sie Fettweide seyn oder ihr nahe kommen, d. h. vorzüglich auf die Kraft des Zugviehes und die Milchergiebigkeit der Kühe wirken, dann wird die gewöhnliche Weide kommen, die sich auf keiner Seite durch hervorstechende Eigenschaften auszeichnet, und so herunter fallen bis auf die gewöhnliche Weide in den Kiehnwäldern für das Hornvieh und dürres Heidekraut für die Schaafe. Es wird in dieser Hinsicht die Sache am klarsten darstellen, wenn man sich das auf der Hütung vorgefundene Gras im trocknen Zu-

stande denkt und dann mit Gerstenstroh vergleicht. Das Verhältniß wird bald gefunden seyn. Die Sachverständigen sprechen es aus, es wird im Diario notirt und in der Karte eben so, wie von den Wiesen, eingetragen, unter der Bezeichnung z. B. 4. M. a 1 = 1¼. Die Morgenzahl zeigt nemlich die zu einer Kuhweide erforderliche Fläche, die 1 = 1¼ daß das darauf wachsende Futter getrocknet sich zum Gerstenstroh verhalte wie 1 zu 1¼.

Gesetzt die Weide wäre so, daß auf derselben eine Kuh täglich 60 Pfund Gras finden und verzehren könnte, so würden diese im trocknen Zustande 13. 20 Pfund ausmachen, und da das Verhältniß ist 1 = 1¼. gleich seyn an Nahrungskraft, eben so viel Heu von dieser Qualität oder 16. 50 Pfund Gerstenstroh.

Daß die Taxatoren und der Geometer bei Abschätzung der Weide eben so verfahren, wie bei dem Acker, den Wechsel der Güte auf der Karte bemerken und zu Hause an jedem Tage eintragen, darf wohl nicht erst erinnert werden.

§. 29.

Der Acker wird bekanntlich auch als Weide benutzt und macht bei manchen Gütern, wenn nicht den einzigen, doch den Hauptbestandtheil derselben aus. Er muß daher auch in dieser Hinsicht abgeschätzt werden. Dazu bedarf es keiner neuen Besichtigung, vielmehr ist nur anzugeben, wie viel

Morgen von jeder angenommenen Klasse für eine Kuh, oder da, wo er als Kuhweide nicht zu benuzzen ist, für 100 Schaafe erfordert werden, auch ist die Gedeihlichkeit derselben zugleich zu bemerken.

Hierbei ist zu berücksichtigen, wie die Brache in der Regel beackert wird? ob sie die erste Furche im Herbst oder Frühjahr oder im Sommer erhalte? wie oft jede Klasse von Boden geackert werde? und wie lange er von einer Pflugzeit zur andern unberührt liege bis zur Erndte? denn nach derselben bis zum Eintritt der Winter-Saatzeit ist in der Regel an Weide kein Mangel.

An Orten, wo die Braache die einzige Weide liefert, ist man in der Nothwendigkeit, bei der Beackerung auf die Unterhaltung des Viehes, besonders auf die Schäfereien, zu rücksichtigen, selbst einen Theil der Braache vor den Stoppeln nicht zu rühren, und mit andern grasergiebigen Ackerflächen nur successive mit der Beackerung vorzugehen, wenn die zuerst gepflügten Flächen sich wieder berasset haben.

Nach Erwägung dieser Lokalgewohnheiten und Verhältnisse gewährt die Braache mehr oder weniger Weide, und darnach können und müssen mehrere oder weniger Morgen für Kuh- und Schaafweiden zum Ansatz kommen. Uebrigens gilt hier dasselbe,

was wegen der Güte der Weide §. 28. gesagt worden ist.

§. 30.

Wenn die Bonitirung beendigt ist, der Konduk-teur die verschiedenen Abschnitte auf der Karte bemerkt, und die nöthigen Bezeichnungen der Qualität einer jeden Fläche eingetragen hat, auch die Taxkommissarien so wie die Sachverständigen sich nochmals überzeugt haben, daß hierbei keine Irrthümer vorgekommen sind, so wird eine Verhandlung über alles, was in dieser Hinsicht geschehen ist, aufgenommen, und von den Kommissarien, dem Geometer und den Schätzmännern unterschrieben.

Es wird darin nicht blos verzeichnet, welche Grundstücke an jedem Tage abgeschätzt worden sind, sondern auch, wie die Feldmark im Ganzen, bezüglich auf die Güte der Grundstücke und die Lage derselben beschaffen ist. Hierauf werden die einzelnen Gattungen der Grundstücke beschrieben, und

1) beim Acker bemerkt:

die Beschaffenheit und Lage des Bodens überhaupt, ob er eben, abhängig, und nach welcher Seite? bergig u. s. f. ist; die Bestandtheile, welche in demselben vorherrschen nach Anleitung der §§. 134. u. s. f. der Taxordnung. Dann sind die Klassen namhaft zu machen, welche haben angenommen werden müssen, und bei jeder die

Merkmale und Veranlassungen, warum keine höhere oder niedrigere anzunehmen? anzugeben. Hierauf ist zu registriren, auf welche Weise man sich die Ueberzeugung von den Erträgen der Klassen zu verschaffen gesucht habe, worauf diese Erträge selbst nach der vorgefundenen Retation angesetzt werden. Endlich wird noch bemerkt, ob ganze Klassen und welche? oder einzelne Parzelen und welche? zu einem reichlichern als Normal-Strohertrage sich eignen.

2) Bei den Wiesen wird dieselbe umständliche Nachweisung gegeben, und bei jeder einzelnen insbesondere angeführt, ob sie hoch oder niedrig, oder naß liege, sumpfig, mit Strauch bewachsen sei? an Ueberschwemmungen leide? Kampen habe? gute oder schlechte Grasarten darauf wachsen? das Heu mehr für Pferde oder Hornvieh oder Schaafe sich eigne? schädliche Kräuter, z. B. Heernuß enthalte? bis zu welcher Zeit sie gehütet werde, und wenn die Nachweide darauf ihren Anfang nehme?

3) Bei der Weide ist gleichfalls die Qualität der verschiedenen einzelnen Hütungen zu beschreiben, namentlich anzugeben, ob sie hoch oder niedrig liegen? trocken, feucht oder quellig, bewachsen, kämpig oder rein sind, welchen Boden sie haben, welche Grasarten darauf wachsen?

Kurz dieses Protokoll muß mit der Ausführlichkeit und Bestimmtheit abgefaßt werden, daß jeder sachkundige Landwirth durch Lesung desselben einen klaren Begriff von der Beschaffenheit der abgeschätzten Feldmark erhalte.

§. 31.

Nach Beendigung des Bonitirungs-Protokolls hat der Feldmesser ein vollständiges Bonitirungs-Register zu fertigen, und darin jede Gattung Grundstücke besonders zu berechnen, so daß beim Abschluß desselben darin nicht nur die verschiedenen Ackerklassen, sondern auch der Ertrag an Heu und die vorhandenen Kuh- und Schaafweiden ersichtlich sind. Ein Schema dazu giebt die Tabelle 1., wobei bemerkt wird, daß in dem Register über die Wiesen die Ausfüllung der Nummern 7 bis 14. nicht von dem Feldmesser, sondern dem Taxkommissarius geschieht, welcher sich die Berechnung sehr erleichtert, wenn dazu ein Rechenknecht gefertigt wird, in welchem der Ertrag von einem Zentner an für jede Ruthe berechnet ist. Die Fertigung desselben ist sehr leicht, und mit ihm läßt sich in einer Stunde berechnen, wozu sonst Tage erfordert werden. Ein Schema befindet sich in den Beilagen No. XXXII. Am zweckmäßigsten ist es, jedem Zentner Ertrage eine besondere Seite zu geben. Es sind hier die Brüche, wenn sie über ein halbes

betragen, für voll angesetzt, und wenn sie weniger betragen, weggeworfen.

§. 32.

Während der Kondukteur mit der Fertigung des Bonitirungs-Registers beschäftigt ist, wird auf das Informations-Protokoll zurückgegangen, und in Erwägung gezogen, welche Angaben bereits durch das bisherige Verfahren zur Gewißheit gekommen sind, und welche noch einer nähern Aufklärung bedürfen. Dies kann mittels eines besondern Promemoria geschehen, in welchem mit Bezugnahme auf die Nummern des Protokolls

1) diejenigen Gegenstände ausgehoben werden, über welche es keiner fernern Erörterung mehr bedarf, unter Beifügung der Bemerkung, auf welche Weise sie erledigt worden sind?

Die übrigen werden es

a) durch den Augenschein,
b) das Gutachten von Sachverständigen,
c) Zeugenvernehmungen und
d) Wirthschaftsregister und sonstige Urkunden.

Es sind daher

2) diejenigen auszuziehen, welche auf dem einen oder dem andern dieser Wege ins Licht gesetzt werden können und sollen, und bei jedem einzelnen die Urkunden und Zeugen gleich zu bemerken, durch welche die Wahrheit eruirt werden

kann; hierbei können Fälle vorkommen, daß ohngeachtet der beigebrachten Urkunden und abgehörten Zeugen, neue Dokumente erfordert und neue Zeugen abgehört werden müssen. Dies ergiebt sich jedoch erst nach geschehener Durchsicht der Dokumente und der Zeugenaussagen. Die Beachtung der besondern Verhältnisse in diesen Fällen wird an die Hand geben, welche Wege zur ferneren Aufklärung einzuschlagen seyn werden.

§. 33.

In der Regel werden als erledigt anzusehen seyn:

a) alle Gegenstände, welche überhaupt auf dem Gute nicht vorkommen, oder von welchen doch nicht baare Einnahmen nachgewiesen werden können;

b) diejenigen, über welche die Kommissarien bei der Bonitirung oder durch sonstige Besichtigung, die Register, Karte, Kontrakte u. s. f. Gewißheit erlangt haben;

c) diejenigen, welche wenigstens muthmaßlich nicht einen solchen Einfluß auf die Veranschlagung haben, daß sie juristisch erwiesen werden müßten.

Bei den Gegenständen, welche noch eines nähern Beweises bedürfen, werden die Taxkommissarien beurtheilen, von welchem Mittel, ihn führen zu lassen,

in Beziehung auf jeden einzelnen Anwendung zu machen ist.

Insbesondere wird noch bemerkt:

1) will der Gutsherr den Wald mit in die Taxe ziehen, so wird nach Anleitung der Taxordnung §. 74. u. f. f. verfahren, und müssen dann über den Verkauf die Rechnungen nachgesehen, informirte Personen abgehört, und darauf die Abschätzung durch Sachverständige veranlaßt werden.

2) Sind Seen und Teiche vorhanden, und findet eine Rohrnutzung zum Verkaufe statt, so werden die Kontrakte der Fischereipächter, und aller derer, welche bei der Fischerei Seitens der Gutsherrschaft angestellt sind, eingefordert, und diejenigen Individuen, welche von diesem Nutzungszweige nach den bisherigen Verhandlungen die genaueste und ausführlichste Kenntniß haben können, nach den aufgestellten Fragen eidlich abgehört.

3) Sollte sich ergeben, daß der Gutsherr aus den Gärten baare Einnahmen bezogen hätte, so wird dies durch Regiſter und die Personen nachgewiesen werden müssen, welche darüber ausführliche Auskunft geben können, unter welche vorzüglich die bisherigen Gartenpächter zu rechnen sind, welche die Kontrakte zu den Akten zu

geben haben, und nach Lage der Umstände selbst zu vereiden sind.

4) Ist eine Brauerei da, so werden die Brau- und Schankregister beigebracht, der Brauer und sonstige informirte Personen vernommen. Sollte es sich finden, daß zwar keine besondere Brauerei vorhanden, das Bier aber, sowohl zur Konsumtion als zum Schank, auf eine andere Weise bezogen werde, so finden die Vernehmungen der über das Sachverhältniß Kenntniß habenden Personen statt, in so fern vom Bier eine baare Einnahme bezogen wird. Eben dieses ist der Fall

5) bei der Brennerei. Es kommt nicht selten vor, daß ungeachtet eines starken Krugverlags, dennoch weder Brauerei noch Brennerei existiren. Seltener ist das erstere, häufiger das letztere. Doch aber wird weder Bier noch Branntwein gekauft. Das Bier wird aus einer andern Brauerei, gegen eine gewisse Abgabe von Gerste, Holz, Hopfen und Geld, eines oder aller dieser Gegenstände entnommen, und der Spiritus aus nahe gelegenen Städten, z. B. Murowana-Goslin, Santomischel u. s. f. genommen.

In beiden Fällen ist genau zu erörtern, was für jede Tonne Bier und für jede Tonne Spiritus gegeben, wie hoch die erstere verkauft, und

wie viel aus letzterer Branntwein gemacht, und zu welchem Preise debitirt worden ist.

Ueber den Krugverlag sind die Register einzufordern und nachzusehen, und die Krüger zu vernehmen.

6) Sind Ziegeleien vorhanden, so werden die Register über den Betrieb und Verkauf, imgleichen sämmtliche darauf Bezug habende Kontrakte des Zieglers und seiner Gehülfen, in sofern die Kontrakte von letzterm nicht ausgehen, erfordert und beigelegt, auch der Ziegler und andere wohl unterrichtete Personen vernommen.

7) Bei den Kalkbrennereien findet ein gleiches Verfahren statt.

8) Sind Mühlen, so geschehen die umständlichen Erörterungen darüber. Sind sie verkauft oder vererbpachtet, so werden die Kauf- und Erbpachts-Kontrakte, sind sie verpachtet, die Pachtkontrakte eingefordert, auch die Müller und sonstige informirte Individuen über die stattfindenden Verhältnisse vernommen. Es kommt hier hauptsächlich auf die Ausmittelung an

a) der Mühlengebäude und Mühlenwerke mit ihrer Taxe,

b) die jährlichen Unterhaltungskosten, und

c) bei Wassermühlen der Dämme und Wehren, und der jährlichen Ausgaben für ihre Konser-

vation, und des Getreides jeder Art, welches zu Mehl, Schrot, Grütze, Graupen u. s. f. verarbeitet worden ist;

d) der Ackerbau wird wie der Vorwerksacker, wenn keine Erbpacht statt findet, besonders veranschlagt.

9) Unter kleinen Pachtstücken werden einzelne kleine Ackerstücke, entlegene Wiesen, Waldwiesen, Brücher, Weideländereien, einzelne Krüge, Schmiede, kleine Holzungen und Gebüsche, Rohrnutzungen u. s. f., welche zur unmittelbaren Benutzung des Hauptguts nicht wohl gelegen sind, und die daher einzeln verpachtet werden, verstanden. Sind solche vorhanden, so werden die Pächter vernommen, ihre Kontrakte zu den Akten gelegt, und die Verhältnisse der drei letzten Verpachtungen ausgemittelt.

10) Unter die unbeständigen Gefälle werden die Einnahmen gerechnet, welche nicht fixirt, sondern steigend und fallend und von äußern Zufällen abhängig sind, z. B. Schutzgeld, Fleischzehend, Horn- und Klauenschoß, Bienenzins, Fahr-, Prahm-, Damm- und Brückengeld, Uferzins, Stand- und Marktgeld u. s. f. Sind diese Gegenstände aber alle oder einzeln verpachtet, so gehören sie zu den kleinen Pachtstücken, und findet dann das Verfahren zu 9. statt; sind

sie es nicht, so werden die Register eingefordert, und die Administratoren vernommen. Hierbei sind die Einnahmen der 6 letzten Jahre zu ermitteln, auch die Ausgaben, welche die Einnahme voraussetzen oder zur Folge haben; als die Unterhaltung der Dämme, der Brücken, der Kähne, Prahme und Fähren, der Lohn der Personen, welche die Abgaben erheben oder zu den Kähnen u. s. w. gehalten werden.

11) Bei Torfgräbereien ist von dem ganzen Betriebe ausführliche Nachricht einzuziehen, durch Vorlegung der Register über den Stich und den Verkauf, der Kontrakte der Aufseher und Arbeiter und durch Vernehmung geeigneter Personen.

12) Sollten Lehm und Töpferthon, Steine u. s. f. verkauft werden, so wird bei jedem gedachten Gegenstande besonders auf die etwanige Kontrakte und Verkaufs-Register zurückgegangen, und dann die davon Kenntniß habenden Individuen vernommen.

13) Sollten Kohlbrennereien und Theeröfen vorhanden seyn, so werden die Register und Kontrakte eingefordert, und durch Vernehmungen ermittelt, wie oft im Jahre geschwelt, wie viel Fuder Kiehn und Schwelholz zu jedem Brande erfordert, woher das Holz und unter welchen Bedingungen entnommen, wie viel Theer, Koh-

len und Kienöhl von jedem Brande gewonnen, wohin es verkauft und wie viel dafür eingenommen worden ist; dann sind die Ausgaben zu ermitteln für den Schweler, die ihm zu gebenden Gehülfen, die Fuhren, die Tonnen und sonstige Utensilien. Der Werth und die Unterhaltungskosten des Ofens werden von den Bauverständigen ermittelt.

Bei Kohlenschwelereien sind die Kosten für Einnahme und Ausgabe in ähnlicher Art zu erforschen. Gewöhnlich sind beide Gegenstände aber entweder im Ganzen oder Brandweise verpachtet, und in diesem Falle kommt es nur darauf an, sich zu überzeugen, daß richtige Kontrakte vorgelegt werden.

14) Sollten Naturalgefälle einkommen, so müssen die darüber sprechenden Urkunden beigelegt, und nöthigenfalls unterrichtete Personen abgehört werden.

§. 34.

Bei den folgenden Gegenständen werden die aufgeworfenen Fragen in der Regel durch Beibringung der darüber sprechenden Dokumente oder die amtlichen Erklärungen der Behörden erledigt werden können:

a) wegen des Gesindelohns,

b) wegen des Lohns und Deputats der Deputatisten,

c) wegen des Deputats und Lohns der Komorniks (Tagelöhner),

d) wegen der Abgaben an die Geistlichkeit, allenfalls werden dieselben, jedoch nicht eidlich, zu vernehmen seyn,

e) wegen der Abgaben an den Staat; hierüber werden die Quittungsbücher zu produciren seyn,

f) hinsichtlich der Abgaben an andere Individuen und Korporationen, z. B. Klöster, milde Stiftungen, werden die Vorsteher sich schriftlich oder zu Protokoll erklären müssen,

g) wegen der Feuer-Societäts-Beiträge werden die Kataster beizulegen seyn,

h) die Aufnahme der Gebäude wird bis zur Ankunft des Bauverständigen ausgesetzt, oder die Gebäude werden im Beisein des Taxkommissarius aufgemessen, der resp. Quadrat- oder Kubikinhalt berechnet, und ein Verzeichniß davon gefertigt. In dem Fall, daß entweder ein Bau-Inspektor nicht zugezogen, und die erforderlichen Kostenermittelungen durch einen Zimmermann oder Maurer ermittelt werden könnten, wird bemerkt,

1) daß der kubische Inhalt von der Scheune sich darstellt, wenn die Scheune in der Breite im Lichten, d. h. der raume Platz zwischen den beiden Seiten-Wänden, die Höhe zwischen dem

Flur und den Balken, und hierzu der 4te Theil der Breite der Scheune als Inhalt der Dachgiebelfläche addirt, und diese Summe mit der Breite der Scheune multiplicirt wird. Eine Scheune wäre z. B. 36 Fuß breit im Lichten, und zwischen dem Flur und Balken 14.
so würden hiezu $\frac{1}{4}$ von 36. als Inhalt unterm Dach 9.
gezählt, und das Produkt 23. mit 36 vervielfältigt, woraus sich ergeben würde, daß der kubische Inhalt des Gebäudes 828 Fuß für jeden Fuß Länge der Scheune betrage. Wird diese Summe mit der Länge der Scheune im Lichten mit Weglassung der Tenne (Dreschdiele) vervielfältigt, so ergiebt sich der kubische Inhalt der ganzen Scheune. Sie wäre z. B. 220 Fuß im Ganzen lang, und es gingen davon ab

a) die 2 Giebelwände à 1 Fuß = 2 Fuß,
b) zwei Tennen à 14 Fuß = 28 —
c) 4 Wände an der Tenne à $\frac{1}{2}$ F. = 2 —

= 32 Fuß.

so bleiben im Lichten 188 Fuß.
und diese gäben mit 828 multiplicirt = 155,664 Kubikfuß im Lichten.

Der Raum oberhalb der Tenne dient zum

Stroh, und läßt sich nach vorstehenden Sätzen gleichfalls kubisch berechnen.

2) Auf gleiche Weise ist der Kubikinhalt der Futterbehältnisse darzustellen. Gewöhnlich werden die Räume unter dem Dach dazu genommen. In diesem Fall ist die Breite des Gebäudes im Lichten aufzunehmen und $\frac{1}{4}$ der Breite mit der ganzen Breite zu multipliciren, das Produkt ist der kubische Inhalt für jeden Fuß Länge. Wird diese im Lichten aufgenommen, und mit der vorigen Summe multiplicirt, so hat man den kubischen Inhalt des Ganzen; z. B. das Gebäude wäre 32 Fuß im Lichten breit, so würde $\frac{1}{4}$ nemlich 8. mit 32 multiplicirt 256 Fuß ausmachen, und diese der Kubik-Inhalt eines Fußes der Länge. Wäre das Gebäude 150 Fuß lang im Lichten, so würde der kubische Inhalt unterm Dach 38,400 Fuß seyn.

3) Die Viehstände werden durch die Länge der Ställe im Lichten ermittelt, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob in der Breite eine, zwei, oder drei Reihen Vieh stehen. Sind die Futtergänge in die Queere eingerichtet, so wird die Breite im Lichten die Norm abgeben. Ein Pferd braucht in der Breite 4, ein Ochse $3\frac{1}{2}$, eine Kuh $3\frac{1}{2}$, ein Stück Jungvieh $2\frac{1}{2}$ bis $2\frac{2}{3}$ Fuß. Ein Schaaf 7, ein Hammel, so wie jedes Stück Gellvieh 6 Quadratfuß Raum.

§. 35.

Die Auswahl der zu vernehmenden Personen ist den Taxkommissarien überlassen. Ihr Augenmerk wird vorzüglich darauf zu richten seyn, solche Individuen zu nehmen, von welchen sie nach dem bisher Geschehenen zu urtheilen eine gründliche Kenntniß des Gegenstandes, worüber sie befragt werden, nicht nur, sondern auch den Willen voraussetzen können, die Wahrheit zu sagen. Die jetzigen und ehemaligen Wirthschaftsbeamten und Schreiber, die Schäfer, die Kuhpächter, alte Tagelöhner im Dorfe, alte Bauern u. s. f., scheinen dazu die geeignetsten. Ueber die Aussaat und den Heugewinn steht es gesetzlich fest, daß bei mangelnden Wirthschaftsregistern die Oekonomie-Bedienten und drei Dorfs-Einsassen abgehört werden müssen.

Ueber die Fragen des Informationsprotokolls

a) zu den Nummern III. IV. VI. VIII. a. b. c. d. f. k. l. werden die Wirthschafter, Voigte, Hirten, und alte Dorfseinsassen abzuhören seyn,

b) eben dieselben auch bei XII a. XVII. c. d. e. k. l. XVIII. a—d. XIX. a—d. XII. 4. a—l. ihre Angaben eidlich zu bestärken haben; es sind aber bei diesen Nummern

c) noch besondere Besichtigungen und Vernehmungen nöthig, nemlich

1) wenn sich bei XII 3. a. ergeben hat, daß ein

Kuhpächter gehalten wird, so ist dessen Kontrakt einzufordern, allenfalls auch der seines Vorgängers, ersterer auch wohl der andere sind außerdem noch speziell über die Fragen zu XII 3. b. XIII. a. 2. VIII. h. zu vernehmen; findet die Verpachtung nicht statt, so müssen Register und Rechnungen beigebracht und der Gutsherr aufgefordert worden, nachzuweisen, wie viel jährlich verkauft werden, und die Personen, welche über die hier aufgestellten Fragen die beste Auskunft geben können;

2) zu XVI. g. h. i. sind die Kontrakte einzufordern und einige der Deputanten zu vernehmen, im Fall die Kontrakte nicht genügende Auskunft geben sollten;

3) bei Nro. XVIII. b — d. wird sich aus den schon vorangegangenen Aussagen ergeben, ob noch Vernehmungen eintreten müssen;

4) bei Nro. XII. 4. a — m sind die Register und Kontrakte zu erfordern, nächstdem der Schäfer oder die Schäferknechte abzuhören, welche die Frage zu VIII. h. zugleich zu beantworten haben;

5) bei Nro. XIX. a. ist, wenn die jetzige Rotation noch nicht beendigt ist, auch auf die Erträge der frühern Feldeintheilung die Vernehmung zu richten.

6) Die Bauern, ihre Zahl und Verhältnisse sind im Informationsprotokolle bereits aufgenommen. Es kommt jetzt nur darauf an, die darin befindlichen Angaben durch Personen zu beglaubigen, welche diesem Stande angehören oder ihm doch sehr nahe stehen, und mit der Lage desselben genau bekannt sind. Es eignen sich zu dieser Vernehmung vorzüglich Bauern oder solche Personen, welche es früher gewesen sind.

§. 36.

Sobald der Kondukteur mit der Bonitirungs-Berechnung so weit ist, daß die Größe der verschiedenen Ackerklassen feststeht, kann mit den Ertragsermittelungen angefangen und während der Vernehmungen damit fortgefahren werden.

Das zu berechnende Einkommen eines Guts kann seyn

a) vom Ackerbau incl. Naturalgefälle an Getreide,
b) von der Viehzucht,
c) von überflüßigem Heu,
d) von der überschießenden Weide,
e) vom Federvieh,
f) von der Bienenzucht,
g) von der wilden Fischerei,
h) von der zahmen Fischerei,
i) von Naturalgefällen,
k) von der Rohrnutzung,

l) von den fixirten Geldzinsen,
m) von unbeständigen Gefällen, Schutz-, Fähr-, Prahm-, Brücken- und Wegegeldern,
n) von kleinen Pachtstücken,
o) von der Brauerei,
p) von der Brennerei,
q) von dem Krugverlage,
   a) an Bier,
   b) an Branntwein,
r) von den Mühlen,
s) von Ziegeleien,
t) von Pottaschsiedereien,
u) von Kalkbrennereien,
v) von Pech- und Theeröfen,
w) von Kohlenbrennereien,
x) von der Forst, und den daraus entspringenden Nutzungen.

§. 37.

Die Berechnung des Ertrags vom Acker geht, wie in die Augen springt, von dem Düngungszustande desselben aus; denn ganz andere Erträge giebt es von derselben Fläche, wenn sie alle 3 Jahre, oder wenn sie alle 15 Jahre Dünger bekommt. Es ist daher das erste Geschäft, sich hierüber Ueberzeugung zu verschaffen. Die Angaben reichen nicht hin. Oft glaubt der Wirthschaftsbediente, besonders wenn er den Dünger in mehrere Felder fährt, daß

er wirklich einen großen Theil der Felder abdünge, und es ist nicht der Fall; oft spricht er in den Vernehmungen seine Ueberzeugung aus, was künftig seyn wird, nicht was geschehen ist; oft ist er ein oder zwei Jahre erst an Ort und Stelle, und giebt nicht seine Erfahrung, sondern seine Berechnungen zu Protokoll; und oft wird, wenn die Felder in gewissen Jahren auch wirklich abgedüngt werden, doch so wenig gegeben, daß die Düngung kaum für halb gerechnet werden kann, oder man wirft das Stroh haufenweise in die Ställe oder Vertiefungen auf den Höfen, und fährt es naß für Mist auf die Felder. Die pure Annahme der Angaben der Oekonomie-Bedienten, denn andere Personen haben darüber in der Regel gar keine Kenntniß, würde daher oft große Irrthümer zur Folge haben. Um von denselben nicht mit befangen zu werden, wird der Düngungszustand nach dem vorhanden gewesenen und vorhandenen Viehstande berechnet, und darnach die gemachte Angabe berichtigt.

Ein Schema dazu liefert die Tabelle unter Nr. III.

§. 38.

Gleichzeitig mit derselben wird eine andere Nachweisung über die verschiedenen Ackerklassen nach dem Verhältniße des ausgemittelten Düngungszustandes gefertigt, wozu das Schema unter der Nro. II. beiliegt. Sie ist für die Berechnung der Kornerträ-

ge nothwendig und für dieselben die Basis. Ueberall findet man sich zu rechte, wenn man bei vorgefallenen Irrthümern auf sie rekurrirt.

Es ist üblich, den Düngungszustand anzugeben, je nachdem ein Feld in einem Umlaufe ganz, halb oder zum dritten Theile mit Mist befahren werden kann, besonders ist diese Gewohnheit bei der Dreifelderwirthschaft allgemein, und der Landwirth sagt, sein Feld sei in 3. 6. oder 9jährigem Düngungszustande, niemals aber spricht er von 4. 4½. 5., 7. 7½ oder 8jährigem Düngungszustande.

Seine Angaben sind selten genau und können es auch nicht seyn; denn es müßte ein sehr sonderbarer Zufall seyn, wenn die große Verschiedenheit der Güte des Ackers, des Strohertrags, des Wiesewachses, der Betriebsamkeit des Besitzers und des Wirthschaftspersonals stets dasselbe Resultat herbeiführte, daß grade immer nur entweder ein ganzes, oder ein halbes, oder der dritte oder der vierte Theil eines Feldes mit Mist befahren werden könnte.

Die Erfahrung ist anders. Jene Angaben sind nur allgemein und bedeuten nichts mehr und nichts weniger, als daß in 3. 6. 9. oder 12 Jahren die Düngung ungefähr herum komme.

Bei den Veranschlagungen kann man auf das Ohngefähr keinen sichern Satz bauen, und es wird sich nach einer genauen Berechnung stets ergeben,

daß ein Theil des Feldes öfter Dünger bekommt, als der andere. Der gute Boden bringt durch den reichlichen Ertrag an Körnern und Stroh das mehreste Material dazu; es ist daher auch billig, daß er mehr zurückbekomme. Der Dünger rentirt in gutem Boden auch mehr als in schlechtem, der Billigkeit gesellt sich daher auch das Interesse des Landwirths zu.

Nach dieser Voraussetzung ist die Tabelle Nro. III. gefertiget. Wenn nemlich in der Tabelle Nro. II. die Morgenzahl angegeben ist, so können in der letzten Rubrik immer mehrere Morgen stehen, als in der ersten, und so in die Tabelle IV., wovon bald die Rede seyn wird, aufgenommen werden.

§. 39.

Im Allgemeinen findet in der Provinz die Dreifelderwirthschaft statt; sie ist daher auch zum Grunde zu legen, selbst da, wo eine andere Feldeintheilung vorgefunden wird, wenn sie noch nicht einen doppelten Umlauf bestanden hat.

Bei der Frage, ob und wie weit die Braache als besäet angenommen werden könne, ist zu erwägen und auszumitteln:

a) ob die Braachbenutzung seit 6 Jahren und in welchem Umfange statt gefunden? weil das Gesetz §. 32. der Taxordnung hiervon das Aufnehmen dieser Früchte in den Nutzungsanschlag abhängig macht;

b) ob die in der Braache gebauten Früchte wirklich zum Verkaufe oder die Kartoffeln zur Brennerei gekommen?

c) ob der mit diesen Früchten besäete Theil der Braache auch von der Weide für den vorhandenen Viehstand entbehrt werden könne?

Letzteres läßt sich gleichfalls leicht überschlagen, wenn das Bonitirungsregister eingesehen, und mit dem vorhandenen Viehstande verglichen wird. Muß die Frage verneint werden, so findet die Besäung der Braache in der Berechnung nicht statt, wohl aber im umgekehrten Falle; dann aber wird es auf die nähere Eruirung der erstern ankommen und aus den Ergebnissen derselben hervorgehen, wie viel von den gewonnenen Früchten hier berechnet werden könne? von welchen bei den Wicken und Bohnen die gewöhnlichen Produktionskosten, bei den Kartoffeln, Kohlrüben, Kohlarten ꝛc. die Hälfte, die Saat mit eingeschlossen, abgezogen werden. Wird die Braache als besommert angezogen, so erfolgen in den folgenden Erndten Rückschläge. Die Fläche ist daher besonders im Winter- und Sommerfelde einzutragen, und von ihr so viel weniger Ertrag anzusetzen, als der Rückschlag ausmacht.

Es ist bei dem Veranschlagungsgeschäfte zur Gewohnheit geworden, die Getreideerträge von einer gegebenen Fläche nach der Vervielfältigung der Kör-

ner zu berechnen. Sie schreibt sich aus den Zeiten her, wo die Felder nicht vermessen waren, und eine Bonitirung mit Unterscheidung der Flächen nicht statt finden konnte, wo man daher sich mit unvollkommenen Angaben begnügen mußte, weil vollkommene nicht möglich waren. Durch die Angabe der Aussaat wollte man die Größe, und durch die Vervielfältigung die Güte des Bodens bezeichnen. Man rechnet besonders in einigen Theilen von Deutschland noch oft nach dieser Bonitirungsart, und nimmt in den Verhandlungen 4. 5. 6. 7. 8. bis zwölffältigen Acker auf. Es bedarf keiner weitläuftigen Auseinandersetzung, um das Unvollkommene dieser Rechnungsweise, die Größe nemlich nach den Aussaaten und die Güte nach der Vervielfältigung bestimmen zu wollen, zu erweisen. Das Ungereimte ist zu sehr in die Augen fallend. Sie ist aber nicht blos höchst mangelhaft, sondern in ihren Resultaten höchst gefährlich. Zahlreiche Ueberschätzungen, die unglückliche Familien gemacht haben, sind blos ihr Werk.

Diese Sache ist für das Veranschlagungsgeschäft und die Anweisung der zuzuziehenden Sachverständigen von solcher Wichtigkeit, und den Kommissarien muß so sehr daran liegen, sie denselben anschaulich zu machen, daß einige Beispiele hier nicht am unrechten Orte seyn werden.

Bekanntlich verlangt ein strenger lehmiger, oder ein kalter niedriger, oder ein stark gegen Norden hängender Boden eine weit stärkere Aussaat, als der milde warme durch viele Gewächserde und einigen Kalkgehalt gemilderte Boden, wie er in der hiesigen Provinz so häufig, z. B. in Kujavien und der Umgegend von Schroda sich vorfindet.

Man säet in einen Morgen des erstern Ackers 1 Scheffel 6 Metzen bis 1 Scheffel 12 Metzen Wintergetreide; dagegen in einen Morgen dieses milden Bodens selten über einen Scheffel, oft darunter. Es liegt eine Veranschlagungs-Instruktion vor, nach welcher in 3 Provinzen verfahren wird. In dieser sind vom letztern Boden $6\frac{1}{2}$ Körner und 1 Schfl. 2 M. Aussaat, von ersteren 5 Körner und 1 Schfl. 8 M. Ertrag angenommen. Von einem Morgen des bessern Bodens zu $6\frac{1}{2}$ Körner-Ertrag kommt hier also zum Anschlage . . 7 Schfl. 5 M.
und von dem schlechtern zu 5 Körner-Ertrag . . . . 7 — 8 —
und nimmt man die Aussaat auf jenen der Erfahrung gemäß zu 1 Schfl., so kommt dieser Boden nur zu . . 6 Schfl. in Rechnung.

Wie man an diesem Verfahren fest halten könne, nachdem das Zweckmäßigere bekannt geworden, ist schwer zu begreifen; noch schwerer aber, wie es

möglich sei, dazu wieder zurück zu kehren, nachdem das entgegen gesetzte Richtige schon eingeführt gewesen ist.

In der hiesigen Provinz rechnet man von jeher nach der richtigen Art. Der Käufer und der Pächter fragen nicht: das wie vielste Korn wird gewonnen? sondern wie viel Schock Getreide werden geerndtet? Nur darnach wird das Gebot eingerichtet, und der Kontrakt abgeschlossen.

Diese bei Anschlägen nur einzig richtige Rechnungsweise, wird in der Taxordnung zuerst zum Gesetz erhoben, und nach derselben ist die Tabelle Nro. IV. eingerichtet.

Die Angabe und Einzeichnung der Saaten ist auch hier nöthig, hat aber auf die Taxe selbst nur einen geringen Einfluß und kommt blos als Abzug vor. Der Unterschied ist so groß und so wichtig, daß es nicht unzweckmäßig seyn wird, dasselbe Beispiel hier zum Belage dienen zu lassen.

Gesetzt der Morgen bringt 6 Scheffel Rohertrag, so bleiben in dem einen Falle bei

1 Schfl. 8 M. Aussaat .	4 Sfl. 8 M.
und Reinertrag . . .	2 Sfl. 4 M.
und bei 1 Schfl. Aussaat .	5 Schfl.
und Reinertrag . . .	2 — 8 —
also ein Unterschied für die Taxe von . . .	4 Metzen.

Wird aber nach Vervielfältigung gerechnet, so giebt ein Morgen zum 5ten Korn, bei 1 Scheffel 8 Metzen Aussaat . . 7 Schfl. 8 M.
und bei 1 Schfl. Aussaat 5 —
ersteres nach Abzug der Saat und des Wirthschaftkorns zur Hälfte 3 Schfl.
und letzteres . . 2 —
und wenn nach §. 29. der Taxordnung gerechnet wird, ersteres sogar . . . 3 Schfl. 4 Metzen.

Es ist also der Unterschied auf demselben Morgen von 1 Schfl. 4 Metzen, bei der richtigen Art zu rechnen aber nur von 4 Metzen. Ueberzeugender kann wohl nichts seyn.

Die Taxkommissarien werden dahin streben, daß die Voniteure sich das Wesen dieser Schätzung aneignen, und nicht blos die Form sich in den Berechnungen finde.

Die Taxordnung bestimmt, daß in gewissen Fällen, wenn der Ertrag nach Abzug der Saat über 5 und 7 Schfl. betrage, nicht die ganze Hälfte auf Produktionskosten, sondern von dem, was über 5 Scheffel ist, nur der vierte Theil und drei Viertheile dem Reinertrage zugerechnet werden solle. Die Berechnung wird abgekürzt und erleichtert, wenn sie von einem Morgen gefertigt und darnach das Verhältniß des ganzen Ertrages festgestellt wird.

Es trüge z. B. der Morgen 8 Scheffel, und die Aussaat beständen in 1 Scheffel 4 Metzen, so machte von $20\frac{1}{2}$ Morg. der ganze Rohertrag 164 Schfl.

und die Saat	25 — 10 M.
Bei der Theilung des Restes von	138 Schfl. 6 M.

würde man nach dem aufgestellten Prinzip nun so verfahren:

Von	8 Schfl.
ab die Saat . . .	1 — 4 Metzen.
bleiben . .	6 Schfl. 12 Metzen.
davon werden zur Hälfte getheilt . . .	5 —
Bleiben	1 Schfl. 12 Metzen.

davon $\frac{1}{4}$ = 7 Metzen,
und $\frac{3}{4}$ = 21 Metzen.

Es kommen daher auf Kulturkosten:

a) die Hälfte von 5 Schfl.	2 Schfl. 8 M.
b) obige 7 Metzen	= — 7 —
	= 2 Schfl. 15 M.

und zum Verkauf

a) die Hälfte von 5 Schfl.	2 Schfl. 8 M.
b) obige $\frac{3}{4}$ mit . .	= — 21 —
	= 3 Schfl. 13 M.

Das Exempel ist nun:

8 Scheffel : 164 Scheffel = 2 Scheffel 15 Metzen.

und das zweite

8 Scheffel : 164 Scheffel = 3 Scheffel 13 Metzen.

für die Kulturkosten kommen 60 Scheffel 3½ Metze,
und zum Verkauf . . 78 — 2½ —
Eigentlich darf nur einmal gerechnet werden, den zweiten Antheil formirt der Rest; das zweite Rechen-Exempel dient jedoch als Kontrolle.

§. 40.

Ist diese Berechnung beendigt, so wird der von der Erndte zu gewinnende Strohertrag ermittelt. Der Futterwerth ist verschieden nach den verschiedenen Getreide-Arten, und daher jede Art des Strohes besonders aufzuführen. Der Ertrag wird von der Qualität Getreide berechnet, welche in der Tabelle V. unter den Colonnen

„die Fläche giebt"

angesetzt ist.

Der Gewinn bei dem Erdrusche eines Scheffels Getreide ist nicht nur nach den verschiedenen Getreidearten, sondern auch von einer Getreideart größer oder geringer, nachdem der Boden hoch oder niedrig, stark oder schwach ist, und in frischer oder mehrjähriger Düngung sich befindet. Die Tabelle unter Nro. V. ist so eingerichtet, daß diese Verschiedenheiten darin berücksichtigt werden können. In der zweiten Kolonne kann nemlich eine Getreideart mehreremale vorkommen, je nachdem sie nach der Tabelle IV. auf verschiedenem Boden oder in verschiedener Düngung gewachsen ist.

Jede Sorte wird unten zusammen gezählt und die Hauptsumme in der letzten Kolonne ausgeworfen.

§. 41.

Zur Ausmittelung des zu gewinnenden Heues giebt die Tabelle Nro. VI. Anleitung; zu deren Anwendung bemerkt wird: In die erste Spalte kommen sämmtliche Wiesen, welche als solche im Bonitirungsregister aufgeführt sind, in die dritte aber die einzelnen Flächen nach ihren verschiedenen Erträgen, und es schadet nichts, wenn hier auch eine Wiese in drei und mehrere Abtheilungen zerfällt, denn sie muß es, in sofern ihr Ertrag an Heu und die Güte des Heues verschieden sind. In der zweiten Spalte kommt der 3te Theil derjenigen Feldwiesen, welche nicht gemäht werden, wenn das Feld Brache liegt. Es versteht sich, daß diese in der dritten Spalte abgezogen werden, und diese Operation nur auf die Wiesen Anwendung finde, welche wirklich im Brachjahre beweidet und zur Heuerndte nicht eingeschont werden.

Die Zentner sind in der 5ten Spalte nach Dezimalzahlen berechnet, die beiden letzten Zahlen in derselben zeigen daher nicht die Pfunde, sondern zehn und hundert Theile eines Zentners an. Z. B. 6. 15. sind nicht 6 Zentner 15 Pfund, sondern $6\frac{15}{100}$ Zentn. Beinahe alle Gegenstände sind in den vorkommenden Ermittelungen auf diese Weise, die nicht nur

viel Zeit erspart, sondern auch vor Unrichtigkeiten bewahrt, besonders wenn der empfohlne Rechenknecht hierbei angewendet wird.

In der folgenden Kolonne geschieht die Umwandlung in wirkliche Pfunde vermöge des sehr einfachen Verfahrens, daß unter die, Spalte 5. herausgekommene Summe, eben dieselbe Summe, eine Nummer weiter gesetzt, und dann die letzte Zahl an der rechten Seite weggeworfen, oder wenn sie 5 und darüber beträgt, der vorletzten mit 1 zugesetzt wird. Z. B. die Fläche gebe Zentner 150.45., so würde

so verfahren . 150.45
und das Ergebniß . 16550.

die wirklich durch jene Zentner-Zahl ausgedrückten Pfunde seyn.

Die beiden letzten Spalten sollen das Verhältniß bezeichnen, in welchem das Heu zu dem Gerstenstroh steht.

Das Heu ist bekanntlich in seiner Güte und Nahrungskraft sehr ungleich. Der Unterschied ist so erheblich, daß der Landwirth oft 3 Zentner gegen einen vertauschen, und umgekehrt einen gegen drei nicht annehmen würde. Er ist jedem praktischen Oekonomen so wohl bekannt, daß es darüber keiner weitern Ausführung bedarf. Die Taxordnung erkennt ihn §. 40. an. Auch beim Stroh findet der Unterschied nach den verschiedenen Arten desselben

statt. Es muß daher etwas gesetzt werden, worauf als Einheit sämmtliches Futtermaterial reducirt werde.

An und für sich ist es gleich, ob Heu oder Stroh zu dieser Einheit genommen wird, indem die Resultate am Ende dieselben bleiben; indessen ist das Gerstenstroh doch dazu das geeignetste; denn

a) es ist das Futter, von welchem ein Haupt Rindvieh den Winter über ohne alles Heu ernährt werden kann, und an vielen Gegenden auch ernährt wird, selbst unter Beimischung einer Quantität Hafer-, Weitzen- und Roggenstroh. Alle übrige Stroharten eignen sich dazu nicht, beim bloßen Roggenstroh krepirt das Vieh, beim bloßen Weizenstroh wird es mit Ungeziefer befallen, und bei bloßem Haaferstroh würde es Mühe haben, das Frühjahr zu erreichen.

b) Das Gerstenstroh ist das Futter, welches sich am mehrsten gleich bleibt. Die Gerste mag gut oder schlecht gerathen, auf Höhen oder Niederungen gewachsen seyn, das Stroh ist immer gut und gedeihlich; dagegen ist das Weizenstroh, welches voller Rostflecken, oder von brandigem Weizen genommen ist, gegen gutes gesundes Weizenstroh beinahe in kein Verhältniß zu stellen. Beim Haferstroh findet bezüglich auf seine Nahrhaftigkeit auch ein großer Unterschied statt. Der

auf Höhen gewachsene, zeitig gesäete, liefert gewöhnlich ein mehlreiches Korn, aber ein Stroh beinahe ohne alles Laub, dürrem Roggenstroh ähnlich. Bei dem Roggenstroh ist es nicht anders. Beim Erbsen- und Wickenstroh ist der Unterschied in dieser Hinsicht vielleicht am auffallendsten.

c) Das Heu selbst ist gleichfalls zu verschieden, um zu dieser Einheit zu passen. Man müßte zuvörderst ein Mittel angeben, um die Qualität des Heues zu bestimmen, welches die Norm abgebe. Geschähe dies, so würde Heu auf Heu, und dies auf mehr als eine Art gesetzt werden müssen, einmal das bessere, das andremal das schlechtere, und dies so oft wiederholt werden, als dasselbe durch mehrere oder mindere Güte vor- oder nachstände. Die ganze Einheit fiele weg, alles beruhte auf Reduktionen. Der Punkt ginge verloren, um den sich alles drehen, und der stets in dem Auge behalten werden muß, vorausgesetzt, was aber nicht vorausgesetzt werden kann, daß die Schätzmänner einen festen anschaulichen Begriff von dem Mittelheu hätten, das zur Norm und Einheit aufgestellt werden sollte; vielmehr würde

d) eine eben so große und vielleicht noch größere Schwierigkeit wegen Reduktion der verschiedenen

Stroharten auf das Heu entstehen. An jedem Orte würde es andere Verhältnisse geben, die Rechnungsart ändern, der Kommissarius sich schwer orientiren und überall gleichsam neue Principien schaffen müssen; wogegen es dem Taxator ganz praktisch ist, wenn er vorgezeigtes Heu mit Gerstenstroh vergleichen soll, denn dies kommt ihm alle Tage vor. Die Aufgabe greift in sein unmittelbares Wirthschaftsleben ein.

e) Ein Haupt Rindvieh braucht eine gewisse Quantität Futter um sein Leben zu erhalten; es braucht noch eine andere, um sich den Bauch zu füllen und den innern Theilen Beschäftigung zu geben, wenn sie in der erstern nicht enthalten war. Beiden Bedürfnissen muß genügt werden. Wenn eine Landkuh zur Erhaltung ihres Lebens täglich 5.63 Pfund gewöhnliches Heu gebraucht, und man gäbe ihr von dem guten Heu, von welchem 2 Pfund eben so viel Nahrungskraft enthalten, als von jenem 3 Pfund, so werden nur 3.75 Pfund täglich zu diesem Zwecke erforderlich seyn; dabei würde aber eine Kuh abhungern und sich aus Hunger abschreien. Die Kraft jener 5.63 Pfund Heu würden 23.46 Roggenstroh enthalten, und wer sieht nicht ein, daß eine Kuh diese Masse täglich weder mit dem Maule bezwingen, noch mit dem Magen verdauen, noch

in dem Wanste beherbergen kann. Wenn aber dieselbe Kraft in 8.45 Pfund Gerstenstroh enthalten ist, so kann das Thier dieses Futter auf der einen Seite bezwingen, und auf der andern sich den Hunger abwehren.

f) Aus diesen Gründen ist in der letzten Spalte Gerstenstroh als Einheit gesetzt, auf welches das Heu reducirt wird, nach dem Satze, wie hoch es in der vorigen Spalte gegen dieses Stroh angenommen worden ist. Daß diese Reduktion nach der Verschiedenheit des Heues in mehreren Sätzen geschehen müsse, leuchtet von selbst ein.

§. 42.

Um berechnen zu können, wie viel Schaafe, Kühe und Jungvieh mit dem gewonnenen Futter durchgewintert werden können, muß der Zugviehstand an Ochsen und Pferden zuvor feststehen. Diese sind unentbehrlich, jene nur nützlich, und müssen daher nachstehen.

Die Anzahl der zu haltenden Ochsen richtet sich theils nach den für sie vorhandenen Arbeiten, theils nach der Anzahl, womit ein Pflug bespannt wird. Ueber letzteres entscheidet die Gewohnheit. Wie wohl diese blos durch ein langes Herkommen geheiliget, und nicht auf die Natur der Sache gegründet zu seyn scheint, indem nicht selten mit der Leichtigkeit, den Boden zu beackern, die Zahl der vor den

Pflug gespannten Ochsen zunimmt; so kann von derselben doch bei landschaftlichen Veranschlagungen, die sich an das Bestehende halten müssen, nicht abgegangen werden.

Wie viele Morgen jährlich zu pflügen sind, läßt sich leicht ausmitteln, wenn man die nun schon gefertigte Tabelle Nro. IV. zur Hand nimmt. Man setzt die darin zum Fruchtbringen aufgeführten Morgen so viel mal an, als sie zu der zu tragenden Frucht ortsüblich geackert werden. Das Haaken nimmt weniger Zeit hin, die zu haakende Morgenzahl muß daher so viel geringer angesetzt werden, als der Unterschied zwischen beiden Arbeiten auf einen Morgen beträgt. Hierauf werden die zu beackernden Morgen auf Pflugarbeiten reducirt, zusammengerechnet und mit der Anzahl von Morgen, als in einem Tage im Durchschnitt an dem Orte gepflügt werden, getheilt. Die herausgekommene Summe wird von neuem mit der Zahl getheilt, als ein Gespann Ochsen in einem Jahre Tage pflüget. Die sich ergebende Summe bestimmt die zu haltenden Pflüge. Nun kommt es noch darauf an, wie viel Ochsen zu einem Pfluge gehalten werden. Man ackert im Großherzogthum Posen bekanntlich mit 2. 3. und 4 Ochsen, und hält zu einem Pfluge ein einfaches oder ein doppeltes Gespann, mithin sowohl zwei als acht Ochsen. Mit der gewöhnlichen Zahl

eines Gespannes wird die Zahl der Pflüge vervielfältigt. Dies giebt die Zahl der erforderlichen Ochsen, denen man die zu haltende Reserve zugiebt.

Die Tabelle Nro. VIII. enthält zu dieser Berechnung die Form.

§. 43.

Bei den Pferden waltet ein ähnliches Verhältniß ob, man fährt zwei-, drei- und vierspännig, jedoch nicht mit doppeltem Gespanne zu einem Wagen. Von dem, was örtlich üblich ist, hat man sich schon durch den Augenschein und die Informationsverhandlung überzeugt. Hiernach werden die vorkommenden mit Pferden zu bestreitenden wirthschaftlichen Arbeiten berechnet.

Man würde Irrthümer veranlassen, wenn man die sämmtlichen Arbeiten für Pferde von einem ganzen Jahre zusammen zählte, diese Summe mit 260 als den gewöhnlichen Arbeitstagen eines Pferdes im Jahre dividirte, und darnach die Gespanne bestimmte.

In wenig Wirthschaften haben die Pferde im Winter alle Tage Beschäftigung, und wenn sie wäre, gestatten Witterung und Wege sie nicht immer. Die Bestellungsarbeiten des Ackers lassen sich nicht in den Winter verschieben, und bei solchen, welche allenfalls verschoben werden könnten, z. B. dem Mistfahren, widerräth es die Erfahrung, indem

mehr durch Verlust an Düngungskraft verloren geht, als durch die Verminderung der Sommerarbeiten eingebracht wird.

Man muß daher die Arbeiten, während das Feld offen ist, zusammennehmen, die ermittelten Arbeitstage zusammenzählen, und in solche mit der Zahl dividiren, als die Pferde in dieser Zeit Tage arbeiten können. Auf diese Weise kommt man zur Kenntniß der erforderlichen Gespanne; diese Zahl wird mit der Zahl des Angespanns zu einem Wagen, mit zwei, drei oder vier vervielfältigt, und die erforderliche Reserve dazu gegeben. Das, was heraus kommt, ist die zu haltende Anzahl Arbeitspferde. Die Tabelle Nro. IX. ist das Schema zu dieser Berechnungsart.

Es giebt eine weniger mühsame Art, die Anzahl des auf einer Landwirthschaft erforderlichen Zugviehes auszumitteln, nemlich die nach der Aussaat. Indessen ist davon nicht Gebrauch zu machen, und immer eine spezielle Berechnung, die ohnedem nie trügen kann, wenn die Prämissen richtig ermittelt sind, zuzulegen. Sie kostet wenige Minuten Arbeit mehr, als die nach der Aussaat, die in doppelter Rücksicht unbestimmt ist, einmal, weil die Aussaat überhaupt keine geometrische Fläche anzeigt, und das schnellere oder langsamere Ackern an das dicke oder dünne Säen durchaus nicht gebunden ist;

dann aber, weil der Maaßstab fehlt, die Wintersaaten gegen die Sommersaaten zu balanciren. Die Aussaat der ersteren ist auf leichtem, und die Aussaat der letztern auf schwerem Boden größer. Auf einigen Gütern kann die Winteraussaat $\frac{1}{3}$ bis zur Hälfte die Sommersaat, und auf andern die Sommersaat $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{3}$ die Wintersaat übersteigen.

§. 44.

Nunmehro könnte der Nutzviehstand festgestellt werden, und er wird es, wo gemeinschaftliche Hütungen sind. Sind sie aber privativ, dann muß die Untersuchung vorangehen, ob auch das Vieh, für welches Winterfutter vorhanden ist, Weide genug habe.

Die Weideflächen selbst und ihre Würdigung sind bereits im Bonitirungsregister aufgenommen. Zu ihnen treten die Wiesen und Ackerländereien. Von erstern jedoch nur die einschnittigen, und zwar auf die Zeit nach dem Mähen bis zur Erndte, die, wie kurz sie auch seyn mag, doch äußerst wohlthätig ist, weil in jener Zeit die Weidenoth wegen der umgepflügten Braache grade am größten zu seyn pflegt.

Die Braache verliert sich successive als Weide, weil sie zur künftigen Winterung zubereitet wird, und kann daher nicht ganz als Weide angesetzt werden. Die Spezial-Taxprinzipien werden darüber das Nähere bestimmen. Die Tabelle Nro. XI.

giebt das Schema zur Berechnung der Weide. Sie darf nur bis zur Erndte nachgewiesen werden, indem nach der Erndte ein Weidemangel nicht leicht eintreten kann. Aus eben dem Grunde bleiben die Stoppelfelder und zweischnittigen Wiesen auch aus der Berechnung.

§. 45.

Findet sich, daß die Weide für den Viehstand, welcher mit dem gewonnenen Futter durchgewintert werden kann, nicht ausreicht; so werden zuerst die Stücke angesetzt, für welche bis zur Erndte Weide ist, und dann ermittelt, wie viel diese Winterfutter gebrauchen. Dies wird von der Totalität abgezogen, und hieranf berechnet, wie viel Häupter von dem Reste bis zur Erndte erhalten werden können.

Die Spezial-Taxprinzipien werden bestimmen, wie viel Tage auf die Durchwinterung des Viehes jeder Art, von welchem Tage an der Anfang der Erndte und wie hoch der tägliche Bedarf an Futter für ein Stück Vieh anzunehmen sind.

Dies vorausgesetzt, wird die Feststellung des Viehstandes leicht erfolgen können.

Es wäre z. B. Winterfutter für 30 Kühe, Sommerweide aber nur für 20; so würde zuvörderst nur für 20 Kühe das Winterfutter ermittelt, und dann berechnet, für wie viel Vieh das Winterfutter für 10 Kühe ausreiche, wenn die Weide erst mit der

Erndte anfange, und die gewöhnliche Winterfutterungsperiode als Anfang angenommen werde. Wenn für jeden Tag 16 Pfund und auf 187 Wintertage 2992 Pfund kämen, so würden übrig bleiben für die 10 Kühe 29920 Pfund. Würde die Winterungszeit nun verlängert bis zum Anfange der Erndte, auf etwa 96 Tage, so bestände das Durchwinterungsfutter für eine Kuh nun nicht mehr in 2992 Pfund, sondern in 4528 Pfund auf 283 Tage, und es könnten also noch angesetzt werden 6½ Kühe, oder 5 Kühe und 2 Stück Jungvieh.

Das Verhältniß der verschiedenen Viehgattungen wird nach dem bisherigen Bestande angenommen. Zur Berechnung des Viehstandes ist die Tabelle Nro. X. gefertiget. Wenn durch die Spezial-Taxprinzipien die Futtermenge und die Weidetage für die Thiere erst feststehen, und das Verhältniß der Nutzviehgattungen in dieser Hinsicht gegen einander; so wird sich leicht finden lassen, wie viel in Bezug auf die frühern Verhältnisse von jeder anzusezzen sei.

Das Verfahren ist folgendes:
Zuvörderst wird alles vorhandene Futter, Heu und Stroh zusammen gezählt, das Stroh, so wie es in der letzten Spalte der Tabelle V. aufgeführt ist, das Heu nach der Gleichstellung mit Gerstenstroh, wie es die letzte Spalte der Tabelle VI. enthält.

Hierauf wird der Futterbedarf für den bisherigen effektiven Viehstand berechnet. Reicht das vorhandene Futter für solchen nicht hin, so wird so viel weniger Vieh in dem Anschlage aufgenommen, als das Minus des Futterbedarfs ausmacht. Reicht das Futter weiter, so kommt der bisherige Viehstand in Rechnung.

Die auf den Fall der Ablösung der Bauerdienste mehr erforderlichen Pferde und Ochsen verkleinern nach dem Verhältniß des für sie nöthigen Futters die Zahl des Nutzviehes.

Es wären z. B. gewonnen,

Stroh .	316,756	Pfund,
Heu gleich Stroh .	112,554	—
überhaupt Futter	429,310	Pfund,

und darauf gehalten

4 Pferde, von welchen jedes jährlich, das Heu dem Stroh gleich gemacht,		
6205 Pfund gebrauchte .	24820	Pfund,
4 Ochsen zu 3940 . .	15760	—
2 Stammochsen zu 3740 .	7480	—
50 Kühe zu 2992 . .	149600	—
25 Jungvieh zu 1994 .	49850	—
600 Schaafe zu 303 . .	181800	—
=	429310	Pfund,

so balancirte beides, und es könnte dasselbe Vieh nur in andern Verhältnissen wieder angesetzt werden.

Angenommen, daß nach den vorangegangenen Ausmittelungen nöthig wären:

8 Pferde und 30 Ochsen;

so würde für selbige zuvor der Bedarf an Futter festzustellen seyn:

8 Pferde zu 6205	. .	49640 Pfund,
30 Ochsen zu 3940	. .	118200 —
1 Stammochse zu	. .	3740 —
überhaupt	=	171580 Pfund,
es waren gewonnen		429310 —
blieben	=	257730 Pfund.

Auf nachfolgende Art wird die, von diesem für das Nutzvieh übrig bleibenden Futter, künftig zu haltende Zahl einer jeden Gattung gefunden.

Es gebrauchten

50 Kühe	. .	149600 Pfund,
25 Jungvieh	. .	49850 —
600 Schaafe	. .	181800 —
Summa		381250 Pfund.

Jetzt sind für das Nutzvieh nur 257730 Pfund, wie viel also von jeder Gattung weniger:

381250 Pfund : 50 Kühe = 257730 Pfund :
34 Kühe,

381250 Pfund : 25 Jungvieh = 257730 Pfd.
17 Jungvieh,

381250 Pfund : 600 Schaafe = 257730 Pfd.
406 Schaafe.

Angenommen, es wären nur 400000 Pfund Futter gewonnen, gleichwohl aber obiges Vieh gehalten, so würde der Viehstand nun nach dem Futter veranschlagt und so verfahren:

Es sind vorhanden . = 400000 Pfund,
davon gebrauchen die Pferde,
Ochsen und Stammochsen
nach der oben angelegten Berechnung . . 171580 Pfund,
bleiben = 228420 Pfund.

Die 50 Kühe, 25 Jungvieh und 600 Schaafe gebrauchen 381250 Pfund, wie viel werden von jeder Gattung mit dem Reste des Futters gehalten werden können?

381250 : 50 Kühe = 228420.
= 30 Kühe,
381250 : 25 Jungvieh = 228420.
= 15 Jungvieh,
381250 : 600 Schaafe = 228420.
= 359 Schaafe.

Angenommen aber, daß 450000 Pfund da wären, also zu viel Futter; dann dürfte nur der bisherige Viehstand anzusetzen und grade so zu verfahren seyn, als im ersten Falle. Es kämen nemlich in den Anschlag:

8 Pferde,
30 Ochsen,

1 Stammochse,
34 Kühe,
17 Jungvieh,
406 Schaafe.

§. 46.

Der Abnutz einer Kuh ergiebt sich von selbst, wo eine Verpachtung statt gefunden hat. Der Durchschnittspreis der drei letzten Verpachtungsperioden wird nach einem Rückschlage des vierten Theils die Geldsumme seyn, welche zum Ansatze kommt; und bei den Verpachtungen auf Naturalien, der Preis für die Naturalien, der in den Spezial-Taxgrundsätzen festgesetzt ist, oder durch Reduktion auf Roggen und des Normalpreises für den letztern, gleichfalls mit einem Rückschlage von dem vierten Theile. Es versteht sich, daß in beiden Fällen dasjenige, was der Kuhpächter als solcher, sei es durch Deputat oder Freikühe oder Land empfängt, mit unter die Kosten aufgenommen werden muß, die der Hauptsumme bei dem Einkommen für die Viehnuzzung abgezogen werden.

Wo aber weder das eine noch das andere statt findet, sondern die Kühe selbst benutzt werden, da ist eine historische Ausmittelung, wie viel eine Kuh gegeben, und was dafür eingenommen ist, wenn sie möglich seyn sollte, doch mit zu vielen Schwie-

rigkeiten verwickelt, alß daß sie unternommen werden könnte. Gewöhnlich kommen die Milch, Sahne, Butter und Kälber in die herrschaftliche Küche.

Es bleibt in diesen Fällen nur übrig, den Ertrag kunstmäßig zu ermitteln.

Der verstorbene Oberlandes-Oekonomie-Kommissarius Meyer hat eine Rechnungsart erfunden, um denselben nach dem den Kühen verabreichten Futter zu bestimmen, und solche sowohl in dem Werke über die Gemeinheitstheilungen, als in den Grundsätzen zur Verfertigung und Beurtheilung richtiger Pachtanschläge mitgetheilt. Sie paßt auf die Verhältnisse im Großherzogthum darum nicht, weil sie nach großen Kühen, zu 4 bis 600 Pfund Gewicht im fetten Zustande, eingerichtet ist, und die hiesigen gewöhnlichen Landkühe in dem Zustande keine 300 Pfund wiegen; sie paßt aber auch darum nicht, weil das hannöversche Quartier zum Grunde gelegt ist, welches über den fünften Theil kleiner ist, als das preußische Quart; sie paßt endlich auch darum nicht, weil sie mehr auf kräftiges Futter berechnet, und darum bei dem Stroh selbst kein Unterschied gemacht ist, welches da, wo das Stroh die Hauptrolle spielt, nicht übersehen werden darf. Für die gewöhnlichen Landkühe wird durch die Formel die Wirklichkeit bei Kühen von mittlerer Milchergiebigkeit möglichst erreicht, wenn man von dem gegebenen Futter, wel-

ches bereits auf Gerstenstroh reducirt ist, 8.45 zur Lebensunterhaltung abzieht, dann die beiden ersten Summen der Rechnung zusammenzählt, mit 5.25 theilt, und dem Produkt in die Summe dividirt, welche bei der ersten Subtraktion herauskam. Das Produkt ist die Milch in preuß. Quarten. Es bekäme z. B. eine Kuh an Winterfutter täglich in Gerstenstroh oder in anderm Futter auf Gerstenstroh reducirt 16 Pfund, so würde das Exempel so aufzusetzen seyn:

die Kuh erhält täglich . 16.00 Pfund,
davon zur Erhaltung des Lebens 8.45 —
bleiben 7.55 —

Die beiden ersten Summen 16.00
und 8.45
betragen 24.45

diese getheilt mit 5.25 kommen nach folgender Berechnung:

5.25 | 24.45 | 4.66
21 00
3450
3150
3000
3150

und mit dieser Zahl nachstehend in 7.55

4.66 | 7.55 | 1.62
466
2890
2796
940
932

dividirt, ergiebt sich das Produkt mit 1. 62 Quart Milch im Tage.

Für die Sommerperiode wird eben so verfahren, wenn die Quantität Gras, welche die Kuh täglich auf der Weide findet, zuvörderst auf den trocknen Zustand und in solchem auf Gerstenstroh gesetzt worden ist. Z. B.

Eine Kuh findet täglich 68 Pfund Gras, diese geben im trocknen Zustande 15 Pfund, und 3 Pfund sind gleich 4 Pfund Gerstenstroh, so bekommt sie täglich 20 Pfund und die Rechnung steht so:

Futter 20.00
davon zur Nahrung 8.45
bleiben zur Milch 11.55
20.00
und 8.45
sind 28.45

getheilt mit 5.25 ist das Produkt 5.42, und hiermit getheilt die 11.55 zur Milch bleibende Nahrung, geben 2.13 Quart Milch
für den Tag.

Werden größere oder kleinere Kühe gehalten, so bestimmt der §. 50. der Taxordnung, daß sie auf das Normalvieh zurückgerechnet werden sollen.

Die Quantität Gras, welche ein Haupt Vieh im Sommer auf der Weide zu sich nimmt, liegt allerdings nicht so klar vor Augen, als das Winter-

futter, welches man allenfalls zuwägen kann; demohnerachtet aber läßt sie sich ziemlich genau bestimmen. Ist man darüber einig, wie viel Pfunde Futter im trocknen Zustande eine Kuh zu sich nimmt, so hat man, diese Zahl mit $4\frac{6}{11}$ vervielfältigt, das Gras, welches sie auf der Weide verzehrt, vorausgesetzt, daß sie so ergiebig ist, daß sie das ihr Gebührende erhalten kann. Selten wird das der Fall seyn, vielmehr die Kuh entweder, weil das Gras zu kurz ist, so viel sich nicht sammlen können, oder weil die Weide entlegen ist, einen Theil für den Gang konsumiren.

Die Verhältnisse muß man an Ort und Stelle beurtheilen. Das sicherste Mittel um darüber zu einiger Gewißheit zu kommen, wird seyn, daß man eine Quantität Gras mittler Güte (damit man die Ueberzeugung habe, daß das Thier sich nicht aus Wohlgeschmack überfresse) am Abende der Kuh zuwägt; was sie davon sogleich verzehrt, ist das, was sie auf der Weide weniger empfangen hat, als sie eigentlich haben sollte.

Für den Abschätzer der Weide ist es kein Vorwurf, wenn das Vieh nicht die ihm gebührende Quantität Gras sich sammlen kann. Er schätzt die Fläche ab, welche eine Kuh die Weidezeit über ernährt, auf welcher also so viel wächst, als sie täglich erhalten soll. Der Umfang einer Weide würde

hierin wenig ändern, denn auf vielen Hütungsplätzen wächst das Gras überhaupt nicht hoch.

§. 47.

Es kann als Erfahrungssatz angenommen werden, daß bei der Benutzung einer Kuh durch Buttermachen, das Kalb, der Käse und die Molken den dritten Theil des Einkommens ausmachen. Nach diesen Grundsätzen ist die Tabelle Nro XI. entworfen. Sollte in der Nähe einer Stadt die Milch frisch verkauft werden, so wird diese nach der Zahl der Quarte zu Gelde veranschlagt. Ueber das Verhältniß der verschiedenen Arten des Futters und den Preis der Butter werden die Spezialtaxgrundsätze bestimmen.

§. 48.

Eine Schäferei wird genutzt

a) durch die Wolle,
b) — den Verkauf der Hammel,
c) — — — der Märzschaafe,
d) — — — der Bracken,
e) — — — des Wehrviehes, und
f) — die Melkerei und Molkenpacht.

Im Großherzogthum kommen die Nutzungen unter c — f. gar nicht oder höchst selten vor, und sind, wenn sie vorkommen, als Ausnahmen zu behandeln.

Die Wolle geben die alten Schaafe und die Lämmer. Beide sind nicht gleich und müssen besonders berechnet werden.

In den Verhandlungen ist ausgemittelt, wie viel von einem Hundert alter Schaafe, und wie viel von einem Hundert Lämmer im Durchschnitt geschoren, nicht minder die Preise, für welche die eine oder die andere Gattung verkauft worden ist.

Aus diesen Datis ergiebt sich von selbst, wie hoch die Wolle selbst und der Preis für sie in Rechnung gebracht werden muß. Uebrigens wird sich der Verkaufspreis der Wolle überall ohne Schwierigkeiten ermitteln lassen. Sollten aber Fälle vorkommen, in welchen sie unüberwindlich eintreten, so würde ein amtliches Zeugniß von den Behörden des Orts, wo sie in den letzten Jahren verkauft worden, zu den Akten zu bringen seyn, darüber nemlich, wie viel ein Stein Wolle der Art, als an dem Abschätzungsort vorgefunden worden, in den letzten 6 Jahren gegolten hat.

Ueber den Verkauf der Hammel werden die Vernehmungen der Schäfer, der Oekonomen, die Wirthschaftsregister u. s. f. das gehörige Licht geben. Es ist nemlich sowohl die Zahl der verkauften Hammel, als der Preis, mit welchem sie bezahlt sind, zu erforschen. Letztern werden die Spezialtaxgrundsätze bestimmen.

Die Lämmerwolle pflegt zwei Drittheile des Preises der Wolle von alten Schaafen zu haben, dies

gilt jedoch nur von grobwolligen, bei veredelten Schaafen ist der Preis besonders auszumitteln.

Bei der Berechnung sind zurückzuschlagen

a) der Theil der Heerde, welchen der Schäfer nutzt,

b) die Schaafe, welche den Schäferknechten gehören, und

c) diejenigen, welche den Wirthschafts-Offizianten oder den Deputatisten ausgefuttert werden.

Die Tabelle Nro. XII. enthält zu dieser Berechnung das Schema, wobei bemerkt wird, daß in den Spalten, in welchen die Wolle ohne Unterschied aufgeführt wird, zuerst die von den alten Schaafen und unter denselben die von den Lämmern anzusetzen ist.

§. 49.

Von dem Einkommen vom Nutzvieh im Ganzen, nicht von einer Gattung allein, gehen die dem Viehstande zur Last zu schreibenden Kosten ab, und es ist daher zweckmäßig und übersichtlicher, das Einkommen in einer Tabelle unter eine Hauptübersicht zu stellen. Hierzu ist die Tabelle Nro. XIII. entworfen.

Von der ganzen Kuhheerde werden zuvörderst die Häupter, welche den Wirthschaftsbedienten, dem Schäfer, dem Kuhhirten, den Knechten u. s. f. frei ausgefuttert werden, die Wirthschaftskühe u. s. w. abgezogen, dann die zur eignen Benutzung übrig bleibenden nach den Sätzen berechnet, welche für

den Abnutz einer Kuh nach der Tabelle Nro. XI. in der Spalte 20 ermittelt sind, und dies ohne Reduktion und Abzug, weil vom Ganzen die gemeinschaftlichen Kosten zuvor abgehen, denn es würde einen Unterschied in den Resultaten machen, ob der Rückschlag der Quote für Wartung u. s. w. erst jetzt geschieht, oder schon geschehen ist, ehe von den gemeinschaftlichen Kosten für den Viehstand die Rede gewesen ist.

§. 30.

Die gewöhnlichen Kosten, um welche der Hauptertrag hier verkürzt wird, bestehen in denjenigen, welche die Handarbeiter bei der Heuwerbung verursachen. Sie festzustellen ist die Tabelle Nro. VII. bestimmt. Indessen ist sie bis jetzt übergangen, und muß auch jetzt noch, so wie die gegenwärtige über den Hauptertrag der Viehnutzung, unvollendet zurückgelegt werden, so lange, bis zuvor nachgewiesen worden ist, wie hoch der Arbeitstag eines männlichen und eines weiblichen Arbeiters zu stehen kommt. Man geht daher jetzt dazu über, und wenn die Berechnung beendet ist, kommt man wieder zurück, füllt zuvörderst die Tabelle Nro. VII. aus, und beendigt darauf Nro. XIII., wovon bisher die Rede gewesen ist. Das Uebergehen von einer Rubrik zu der andern liegt in der Veranschlagungsmethode

selbst, und ist in dem §. 119. der Taxordnung darüber die nähere Anweisung gegeben.

§. 51.

Die wirthschaftlichen Handarbeiten kann man im Allgemeinen eben so wenig im gewöhnlichen Tagelohn verrichten lassen, als die Gespannarbeiten durch gemiethetes Angespann. Beides würde eine Landwirthschaft auf dem platten Lande so illukrativ machen, daß der Wirth als solcher wegen seiner Existenz in Gefahr kommen würde. Es sind deshalb auf allen regelmäßig bewirthschafteten Gütern die erforderlichen männlichen und weiblichen Arbeitsfamilien angesetzt, die entweder gegen freie Wohnung, die Benutzung eines Gartens, und ein bestimmtes jährliches Deputat, gewisse Tage in der Woche das ganze Jahr arbeiten, oder die freie Wohnung und einen Garten, und für jeden Arbeitstag eine festgesetzte Bezahlung in Gelde erhalten. Erstere arbeiten das ganze Jahr in jeder Woche, letztere nur dann, wenn sie zur Arbeit gerufen werden. Es ist hier nicht der Ort zu untersuchen, welche Einrichtung die bessere sei; erstere, die allerdings eine gewisse Ordnung und die gesicherte Existenz einer Arbeitsfamilie in sich enthält, ist im Großherzogthum die gewöhnlichere. Sei aber auf dem abzuschätzenden Gute, die eine oder die andere, der Kommissarius wird sich an das halten, was er fin-

det, und auf den Grund der darüber gesammelten und erwiesenen Daten berechnen, wie viel ein Tag Arbeit dem Gute koste.

Diese auf den Gütern mit der Hand arbeitende Klasse besteht entweder aus Männern oder Frauen. Jene heißen Komorniki und diese Komornicy. Sie werden nicht gleich bezahlt. Die erstern haben größere Gärten und höheres Deputat. Beide bekommen theils Getreide im Scheffel, theils gewisse Schocke vom Felde mit Einschluß des Strohes, theils Acker, der ihnen von dem Gutsgespanne völlig zugerichtet wird, zu Gerste, Erbsen, Leinsaamen, Hirse u. s. f. Um sich die Berechnung zu erleichtern, wird es nothwendig, sowohl hinsichtlich des Gartens als der Beisaaten zu ermitteln, wie viel ein Morgen jeder Art dem Vorwerke einbringe, um demnächst, wenn feststeht, wie viel der Komornik oder die Komorniza von dem einen oder dem andern benutzt, durch ein leichtes Regel de tri Exempel den Ertrag für die Flächen zu bestimmen.

Zu diesen Ermittelungen sind die Tabellen Nro. XIV. und XV. entworfen.

Die erste soll den ganzen Reinertrag eines Morgen Landes darstellen, um zu erfahren, wie viel Verlust das Vorwerk durch die Fläche leidet, welche es dem Arbeiter zur Gartenbenutzung giebt. Es darf nicht erst erinnert werden, daß grade Acker

von der Güte, welchen das Gartenland hat, dieser Berechnung untergelegt werden muß. Mehr als diese Benutzung kann dem Gute billiger Weise nicht gerechnet werden, wenn auch ein Garten höher als ein Stück Acker zu verpachten seyn möchte, denn es hängt lediglich von dem Inhaber des Guts ab, die Gärten zu vergrößern, wenn es seine jedesmalige Konvenienz erfordert. Uebrigens ist es bekannt, daß die Gärten der Komorniks blos Küchengärten sind, und Obstbäume sich in denselben nicht befinden.

Die Ausfüllung dieser Tabelle geschieht nach dem Nutzungsanschlage vom Ackerbau und hat daher keine Schwierigkeit, es wird in selbige vom Getreide der Reinertrag, vom Stroh aber der Rohertrag aufgenommen. Dies ist den in der Taxordnung liegenden Grundsätzen konform, die Gewinnungskosten werden durch die Abzüge beim Getreide gedeckt.

§. 52.

Die Tabelle XV. hat es gleichfalls mit der Ermittelung des Ertrags von einem Morgen zu thun; indessen unter ganz andern Verhältnissen. Das Verfahren bezieht sich auf die Beisaaten der Komorniks und Komornizen. Die Bestellung geschieht durch die Hofzüge, die Nutznießer geben blos die Saat. Das Vorwerk verliert hier also den Rohertrag nach Ab-

zug der Erndtekosten, und dieser muß ihm daher auch in Rechnung gestellt werden.

§. 53.

Die im vorigen §. gedachten Beisaaten sind so viele, und die Art, wie dazu der Acker zugemessen wird, so mannigfaltig, daß die Reduktion dieser verschiedenen Flächen auf ein bestimmtes Quadratmaaß eine eigene Vorsicht erfordert. Bei der einen Beisaat werden Beete, bei der andern Ruthen angewiesen.

Bald haben die Beete ihre volle Länge, bald sind es besonders gelegene kürzere, als die des Feldes. Bald haben sie eine Breite von 4 Furchen, bald eine von 5 und 6. Bald hat die Ruthe 15, bald 16 Fuß. Bald sind die Fuße rheinländisch, bald kulmisch. Ein genaues Halten an die Tabelle Nro. XVII. wird Irrthümer über diesen Punkt nicht leicht vorkommen lassen. Die Anwendung ist nicht schwierig. Die Breite wird entweder nach Beeten oder Ruthen gegeben. Nachdem das eine oder das andere statt findet, wird in dem Rubro über den Spalten 1 — 5. entweder zu dem Worte: Beete, oder: Ruthen, die Zahl gesetzt. Der Strohertrag wird hier nicht angesetzt, er macht das Winterfutter für die Kühe des Komorniks aus, und wird in der folgenden Tabelle wieder aufgenommen. Er

ist deshalb auch in den Tabellen XIV. und XV. blos eruirt, aber zu keinem Geldbetrage angesetzt.

§. 54.

Nachdem die zuletzt gedachten beiden Tabellen ausgefertigt sind, wird die Berechnung der Kosten für einen Arbeitstag nach der Tabelle Nro. XVI. leicht erfolgen.

In das Rubrum der Spalte 1. kommt der in den Akten ermittelte Flächeninhalt des Gartens und in das der Spalte 2. der, welcher aus den verschiedenen Beisaaten sich ergeben hat. Der Preis für die Abnutzung eines Morgens bestimmt nach einem gewöhnlichen Rechenexempel den Preis für die verliehenen Flächen.

Bezüglich auf die Spalte 11. wird durch die Kontrakte, oder in Ermangelung derselben, durch die Observanz bestimmt, wie viel Vieh sich die mehr genannten Arbeitsleute halten dürfen. Ist es mehr, als nach dem Winterfutter durchgebracht werden kann, so verliert das Vorwerk den Abnutz der Weide und muß ihm angerechnet werden, wenn es die Weide privativ hat, weil es in diesem Fall offenbar durch dieses Vieh leidet. Bei einer gemeinschaftlichen Weide, an welcher ganze Dorfschaften Theil nehmen, ist dies nicht der Fall; das Gut verliert nur das Futter, welches die Komorniks gewinnen. Es wird von ihnen zur Ernährung von Vieh ver-

wendet, und kann auch in dieser Beziehung nur dem Vorwerke in Rechnung kommen. Im erstern wird in der Spalte 11. für den Verlust der Sommerweide der Betrag unten gesetzt, und beide Summen addirt, die demnächst in der Spalte 17. aufgenommen werden.

Ein Bauverständiger muß nicht blos den Werth der vorhandenen Gebäude, sondern auch die Kosten von denjenigen ausmitteln, welche überhaupt mangeln, und auch derer, welche erbaut werden müssen, wenn die Dienste der Bauern aufhören, und die Bestellung durch Hof-Gespann allein geschehen muß.

Es wird also in Beziehung auf die Spalten 12. und 13. schon bekannt seyn, wie viel der Aufbau einer Wohnung kostet. Der Bauverständige hat zugleich die jährlichen Konservationskosten zu bestimmen, welche in der Spalte 13 mit aufgenommen werden.

Wo die Güter keine Wälder haben, bekommen die Komorniks nicht selten eine Klafter Holz, wo Wälder sind, dagegen die Freiheit, sich Raff- und Leseholz zu sammeln. Sind die Wälder nicht groß, die Theilnehmer an Raff- und Leseholz aber stark, so hat diese Theilnahme keinen besondern Werth, findet das Gegentheil statt, so kann der Komornik sich mehr sammeln, indessen hat dieses gesammlete

Holz, theils wegen des mühsamen Sammlens, theils wegen seiner Beschaffenheit selbst, doch immer nur einen geringen Werth.

Der Betrag des Klafter- oder Sammelholzes wird mit dem Werthe, der sich aus den Verhandlungen ergeben muß, in der Spalte 14. aufgenommen.

Die Summe der Tage, welche der Komornik und die Komorniza das ganze Jahr zu Hofe gehen, dividirt in die Summe der Spalte 17, giebt den Werth eines resp. männlichen und weiblichen Arbeitstages.

§. 55.

Nach dem durch die vorige Nachweisung erhaltenen Resultate, lassen sich jetzt die Tabellen über die Kosten der Heuwerbung Nro. VII. und die wegen des Einkommens durch das Nutzvieh Nro. XIII. beendigen. In Nro. VII. sind, wie sich von selbst versteht, nur die Flächen aufzunehmen, welche wirklich geworben werden, mithin die aus der dritten Spalte der Tabelle VI. Es genügt, wenn die Spalte 3. aufgeführten einzelnen Flächen, je nachdem sie einschnittig oder zweischnittig sind, zusammengezählt, und die zwei Hauptsummen einzeln in die Tabelle VII. hinüber gehen.

Wie viel Morgen auf einen Mäher an einem Tage, wie viel auf einen weiblichen Arbeiter zum Heu-

machen, und wie viele Personen beim Einfahren, zum Laden, Nachharken, Abladen und Bansen gegeben werden sollen, gehört zu den Bestimmungen der Spezial-Taxgrundsätze.

Uebrigens ist es schon in der Taxordnung ausgesprochen, daß, wo Wiesen um einen gewissen Antheil des Natural-Ertrags geworben werden, dieser Naturalantheil von dem Wiesenertrage selbst in Abzug komme. Wo dieß vorkommt, wird der Abzug in der Tabelle VI. gemacht, und in der letzten Kolonne unter den Bemerkungen nachgewiesen, wie viel Morgen zurückgeschlagen sind und für wen? Dasselbe ist der Fall mit den Wiesen, welche als Deputat den Komorniks und Handwerkern u. s. f. zur Benutzung eingeräumt sind. Für die Werbung beider kommt daher nichts in Ansatz.

§. 56.

Zur Vereinnahmung des Werths der Dienste und Leistungen der Bauern ist ferner darüber Kenntniß nöthig, was die Haltung eines Pferde- und Ochsenknechts dem Vorwerke jährlich kostet. Das, was ein solcher empfängt, muß aus den Vernehmungen hervorgehen, es bleibt nur übrig, dieses zusammenzustellen, und die sämmtlichen Kosten zusammen in Gelde auszusprechen.

Die Tabelle XXI. enthält dazu das Schema. Es ist auf den Fall eingerichtet, daß der Knecht

Deputat erhält. Dies ist im Großherzogthum auch das Gewöhnlichere. Das, was als solches gegeben wird, entspricht demjenigen, was der Knecht verzehrt. Den Beweis giebt die hier gleichfalls herrschende Sitte, daß das Deputat den Wirthinnen auf den Vorwerkern, den Schäfern oder andern Einwohnern gegeben wird, welche dafür die Speisung übernehmen.

Wird den Knechten eine Kuh gehalten, so kommt sie unter den Naturalien nach ihrem Ertrage ohne Reduktion mit vor.

§. 57.

Zur Aufnahme der Leistungen der Bauern ist die Tabelle XXIII bestimmt. Sind deren von nicht gleichen Besitzungen und Diensten vorhanden, so kann man als eine zweite Klasse sie mit aufnehmen, indem man eine Linie etwa in der Mitte queer durchzieht, und auf der untern die Wirthe angiebt, deren Prästationen unter derselben aufgenommen werden sollen. Gestattet dies der Raum nicht, so wird dazu ein eigenes Exemplar genommen Was den Gebrauch dieser Tabelle betrifft, so haben die Arbeiten, welche mit Pferden geschehen, von denen gesondert werden müssen, welche durch Ochsen verrichtet werden, weil der Ersatz derselben nicht gleiche Kosten macht.

Das rechte Verhältniß zwischen Gespann- und Handtagen und von den erstern wiederum zwischen Pferde- und Ochsengespannen aufzusuchen, ist das Geschäft der Taxkommissarien bei Aufnahme der Informationsverhandlungen und der Vernehmung der Bauern oder sonstiger über die Verhältnisse unterrichteter Personen.

Dann sind auch die Gespannarbeiten mit Pferden in dem Zeitraum von George bis Martini, oder genauer nur bis Michaeli besonders angesetzt, weil bei der Rechnung durchs ganze Jahr der Vorwerkswirth zu kurz kommen würde, wie dies schon §. 43. näher nachgewiesen ist. Wenn gleichwohl die Pferde das ganze Jahr gehalten werden müssen, so ist darauf bei dem Hartfutter zu rücksichtigen, welches in den Tagen, an welchen die Pferde stille stehen, nicht so viel seyn darf, als an denen, an welchen sie arbeiten müssen. Der Wirth wird es allerdings auch in dieser Periode nicht an Beschäftigung für die Pferde fehlen lassen, indessen ist das hier ohne Einfluß, wo nur nachgewiesen werden soll, was das Gut aufwenden muß, um die Arbeit der Bauern zu ersetzen. Wie viel von den Handtagen männliche und wie viel weibliche anzunehmen sind, wird durch die Vernehmungen in den Akten aufgeklärt seyn.

Die Natural-Leistungen außer den eigentlichen Hofediensten sowohl, als die Naturalabgaben, müssen gleichfalls durch Verhandlungen feststehen. Gewöhnlich bestehen die erstern im Spinnen, und die letztern in der Abgabe von Eiern, Hühnern und Gänsen.

§. 58.

In der Tabelle XXIV. werden diese Leistungen zusammengestellt und die Kosten dafür berechnet. Als Gegenrechnungen würde die Erhaltung der Gebäude in Betracht kommen, indessen wird darüber weggegangen werden müssen, weil die Gebäude in dem von dem Bauverständigen zu fertigenden Tableau aufgenommen und deren Erhaltungskosten mit berechnet werden.

In Beziehung auf die Ersparnisse an Diensten durch die Knechte wird erinnert, daß es gewöhnlich ist, daß der Pferdeknecht sowohl als der Ochsenknecht regelmäßig, wenn sie mit dem Vieh nicht arbeiten, eben so viel ausdröschen, als der Bauerknecht und der Komornik im Dienste, wodurch die angesetzte Ersparniß gerechtfertigt wird.

Die Summe, mit welcher diese Nachweisung schließt, kommt zum Hauptertrage.

§. 59.

Ob für die Benutzung der Hütungen etwas, und wie viel einkomme, darüber werden die Vernehmungen,

in Gefolge des Haupt-Informationsprotokolls das gehörige Licht verbreiten. Es sind hierbei zwei Fälle zu unterscheiden:

a) ob einer Dorfschaft oder einer Korporation eine gewisse Fläche gegen ein bestimmtes Weidegeld in Pacht gegeben ist, oder

b) ob von einer Dorfschaft, einer Korporation oder Individuen gewisse Häupter Vieh gegen ein gewisses Weidegeld auf die Weide genommen werden?

Im ersteren Falle wird die Fläche nach dem §. 68. der Taxordnung als ein kleines Pachtstück zu behandeln, und nur zu untersuchen seyn, wie lange eine solche Verpachtung schon üblich und nicht etwa erst in den letzten Jahren eingeführt worden ist, auch, ob die Weide entbehrt werden kann? Im letztern Fall wird die Erörterung gleichfalls vorangehen, in wiefern die Gutsweide so reichlich ist, daß fremdes Vieh mit aufgenommen werden könne?

Fände sich, daß keine Weide übrig ist, so fällt jede Einnahme weg; fände sich das Gegentheil, so wird die Einnahme nach dem Fraktionspreise auf Roggen gebracht, und dafür der Normalpreis vereinnahmt.

Sind außerdem Plänen von Hütungen vorhanden, welche den eigenen Bedarf und den der Hütungsberechtigten übersteigen, so kommen sie nur

in sofern zur Berechnung, als sie den eignen Bedarf und den Bedarf der Dienstbarkeitsberechtigten um 25 Prozent übersteigen. In diesem Fall wird für jede nicht gebrauchte Kuh- oder Schaafweide ein Ertrag angesetzt, welcher mit der angeschlagenen Viehnutzung im Verhältniß steht. Er wird jedoch nicht häufig und wohl nur da vorkommen, wo große Wälder zu den Gütern gehören. Wenn z. B. der Bedarf für das zu veranschlagende Gut in 200 Kuh- und 800 Schaafweiden bestände, und die Bonitirung hätte das Vorhandenseyn von 230 Kuh- und 1000 Schaafweiden nachgewiesen, so würde für überschießende Weide nichts veranschlagt werden können, denn es werden erfordert 200 Kuhweiden, und es sind nur darüber 30., also nur 15 pro Cent, und 800 Schaafweiden, und nur 200 übrig, welche zwar hier, aber nicht in Beziehung auf das Ganze 25 Prozent Ueberschuß ausmachen. Wenn dagegen 260 Kuh- und 1000 Schaafweiden sich fänden, so wäre im Sinne des Gesetzes für den Ueberschuß anzusetzen, denn

200 Kuhweiden sind gleich Kleinviehweiden 2000,
hiezu 800 Schaafe . . . 800,

der Bedarf ist für Kleinvieh . 2800 Stück

Es sind aber vorhanden

Kuhweiden 260, oder für klein Vieh 2600,
Schaafweiden 1000,
= 3600.
hievon der Bedarf mit . . 2800,
bleiben übrig 800,
25 Prozent für 2800 sind nur . 700.
Der Ueberschuß kommt daher zur Taxe mit
60 Kuhweiden und
200 Schaafweiden.

§. 60.

Das Verhältniß der Viehnutzung für die Weide, bezüglich auf die Kühe, ergiebt sich aus der Tabelle XI.

Man theilt nach dem Verhältniß der Zahlen in den Spalten 10 und 15 den jährlichen Ertrag einer Kuh in der Spalte 21. Die auf die Zahl Spalte 15 fallende Summe ist die für die Weide anzusetzende, z. B.

die Spalte 10. hätte . . 342. 21.
und die 15. — . . 856. 25.
Summa 1198. 46.

und in der Spalte 21 wären 5 Rthlr. 22 sgr. 5 pf., so würde das eine Exempel so stehen:

1198.46 : 5 Rthlr. 22 sgr. 5 pf. = 342.21
= 1 Rthlr. 19 sgr. 3 pf.

und das andre:

1198.46 : 5 Rthlr. 22 sgr. 5 pf. = 856.21
= 4 Rthlr. 3 sgr. 2 pf.

die letztern 4 Rthlr. 3 sgr. 2 pf. würden das Verhältniß der für eine Kuhweide anzusetzenden Summe geben.

Bei den Schaafen wird eben so verfahren, jedoch da die Sommernutzung von der Winternutzung sich nicht so unterscheiden läßt, wie bei den Kühen, so wird hier die Zeit der Weideperiode das Verhältniß des Werths der Weide angeben.

Wenn die Durchwinterungsperiode grade auf 5 Monate anzunehmen wäre, so würde die ganze Nutzung einer Schäferei wie 5. und 7 getheilt, und dies das Verhlätniß zur Berechnung des Weidewerths seyn. Z. B. der Abnutz einer Schäferei bestände mit Einschluß des Schäferantheils in 785 Stück, und der Abnutz schlösse mit 281 Rthlr. 2 sgr. 6 pf. ab, so würden auf sieben Monate 163 Rthlr. 29 sgr. fallen und auf eine Schaafweide 6 sgr. 3 pf., wornach sie, jedoch nach einem billigen Rückschlage für Hirtelohn, Stallung u. s. f., vereinnahmt werden müßte. Beide Einnahmen nach dem Normalpreise des Roggens.

Die Tabelle XXVI. giebt das Schema zu dieser Berechnung. Die Spezial-Taxgrundsätze werden das Verhältniß bestimmen, nach welchem der Werth der Weide gegen die Sommerbenutzung der Kühe und Schaafe angenommen werden soll.

§. 61.

Ist der Heuverkauf auf dem zu taxirenden Gute bisher gewöhnlich gewesen, (denn unter dieser alleinigen Bedingung kann überhaupt nur davon die Rede seyn, ob für den Verkauf desselben etwas in Rechnung gebracht werden soll) so kommt es auch noch darauf an, ob wirklich etwas übrig bleibe, wenn das veranschlagte Vieh dasjenige Futter erhält, welches ihm auszuwerfen seyn wird. Die Spezial-Taxgrundsätze werden das Minimum für jede Viehgattung bestimmen.

Der Preis wird nach den letzten 6 Jahren durch die Fraktion bestimmt, indessen ist derselbe vorher mit dem Preise des Hafers zu vergleichen. Uebersteigt er diesen, so wird der letztere genommen, nach dem Verhältniß, wie hoch ein Zentner Heu gegen einen Scheffel Hafer stehet. Die Spezial-Taxgrundsätze werden dies Verhältniß feststellen. Ein Schema zu dieser Berechnung, die überhaupt nicht oft vorkommen wird, dürfte überflüßig seyn, und es hinreichen, sie sich durch ein Beispiel zu versinnlichen.

Angenommen, es wären auf einem Gute bisher jährlich 200 Zentner, zu 20 sgr. der Zentner, verkauft, und der Normalpreis des Hafers wäre 12 sgr., so würde zuvörderst die Tabelle VI. nachzusehen seyn, wie viel Heu überhaupt gewonnen worden? dann,

wie viel dem in der Tabelle X. angesetzten Viehe prinzipienmäßig davon zustehe? Ergäbe sich, daß, nachdem diesem der wirkliche Bedarf vor weg genommen, nur 100 Zentner übrig blieben, so würde auch nur diese Summe zum Verkauf ausgeworfen werden können.

Es wird dann zu balanciren seyn, ob der bisher statt gefundene Preis für einen Zentner Heu, wenn er nach dem Durchschnittspreise in Roggen umgebildet, und für diesen der Normalpreis berechnet worden, den Preis einer dem Zentner Heu gleichkommenden Quantität Hafer übersteige oder nicht?

Angenommen, 8 Pfund Heu würden einer Metze Hafer gleich gehalten, so würde die Rechnung diese seyn:

8 Pfund : 1 Metze Hafer = 110 Pfund,
und das Produkt . . $13\frac{3}{4}$ Metzen,
ferner
1 Rthlr. 5 sgr. Durchschnittspreis für 1 Schfl. Roggen
= 20 sgr.
Produkt . $9\frac{1}{7}$ Metze.
Dann:
1 Schfl. Roggen 18 sgr. Normalpreis = $9\frac{1}{7}$ Metze,
Produkt . $10\frac{3}{7}$ sgr.
endlich:
16 Metzen Hafer : 12 sgr. = $13\frac{3}{4}$,
Produkt $10\frac{5}{16}$ sgr.

Es gälte 1 Zentner Heu . . $10\frac{2}{7}$ sgr.
und $13\frac{3}{4}$ Metzen Hafer . $10\frac{5}{16}$
letztere mehr . . = $\frac{3}{112}$ sgr.

Das Heu würde also nach seinem Marktpreise in Einnahme kommen, und zwar in nachstehender Art:

1 Zentner : 20 sgr. = 100 Zentner.
Produkt 66 Rthlr. 20 sgr.
1 Rthlr. 5 sgr. Fraktionspreis : 1 Schfl. Roggen : 66 Rthlr. 20 sgr.
Produkt $57\frac{1}{7}$ Scheffel.
1 Scheffel Normalpreis : 18 sgr. = $57\frac{1}{7}$ Scheffel,
Produkt 34 Rthlr. 8 sgr. 7 pf.

§. 62.

Die vorstehende Summe würde jedoch noch einen Abzug leiden, nemlich den der Werbungskosten. Sie werden, so wie sie in der Tabelle VII. aufgeführt sind, auf den ganzen Heugewinn berechnet, und der Abzug geschieht nach dem Verhältniß der zu verkaufenden Quote.

Bestände daher der ganze Heugewinn
in . . 1200 Zentner,
und die Werbungskosten betrügen für
die Handarbeiten . 40 Rthlr.;
so würden für 100 Zentner = 3 Rthlr. 10 sgr.
in Abzug kommen.

Es giebt aber auch Fälle, wo die Werbungskosten gleich in Natur weggenommen werden. In Gegenden, wo ein Ueberfluß an Wiesen und im Verhältniß nicht Arbeiter genug sind, werden z. B. nicht selten die Wiesen um einen gewissen Antheil am Naturalertrage geworben. Die Arbeiter bedingen sich nach den Lokalverhältnissen, den zweiten, dritten oder vierten Haufen von dem geworbenen Heu aus, und übernehmen dafür alle vorkommende Arbeiten, bis auf das Einfahren der dem Besitzer verbleibenden Haufen.

Ob eine solche Werbungsart im Ganzen oder theilweise statt finde, muß sich aus den Vernehmungen ersehen lassen. Träfe sie sich, so würden die nicht zum Gebrauch der Vorwerksheerden kommenden Quoten bei der Berechnung des Heugewinnes in Abzug kommen; und nur in dem Fall, wenn es nicht geschehen, müßte der Abzug nach dem Verhältniß der Größe des Verkaufs hier nachgeholt werden.

§. 63.

Für die Gartennutzung soll nur die im Durchschnitt von 12 Jahren bezogene Geldnutzung für Obst und andere Erzeugnisse des Gartens nach Abzug der Hälfte für die Hervorbringungskosten angesetzt werden. Ob solche statt gefunden, und wie hoch? läßt sich nur durch Vernehmungen erfahren.

Wenn aber die fragliche Benutzung wirklich statt gefunden hätte, und die Beweise den Akten beigebracht wären, so würde es doch noch auf die Frage ankommen:

ob sie, oder welche Quote davon nachhaltig zu beziehen sei?

Die Entscheidung hierüber beruht entweder auf Augenschein oder Vernehmung von sachkundigen Gärtnern. Durch erstern würde die Frage z. B. beim Obste gleich negativ entschieden seyn, wenn die Bäume alt, oder durch Krankheiten, Brand, Krebs, oder die Folgen von Mehlthau, Honigthau, Raupenfraß herunter gekommen und dem Absterben nahe wären.

§. 64.

Der Verkauf von Truthühnern und Gänsen, Enten, Kapaunen und Eiern, ist auf manchen Vorwerkern nicht ganz unerheblich. Bei der Taxation findet in dieser Hinsicht das ganze im vorigen §. beschriebene Verfahren statt.

§. 65.

Dieselbe Bewandniß hat es mit der Bienenzucht. Nicht minder

§. 66.

mit der Fischerei. Bei der zahmen ist jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Teiche in der Regel auch trocken genutzt werden.

Diese Nutzung wird bei dem Anschlage vom Ackerbau in Rechnung gebracht.

§. 67.

Mit den Rohrnutzungen ist es derselbe Fall. Wenn das Rohr zum Decken der Vorwerksgebäude angewendet wird, so wird Dachstroh erspart. Dies ist besonders dann von Wichtigkeit, wenn wegen der Lokalität oder sonstigen Verhältnisse entweder gar keine, oder doch eine dem Grundstücke nicht angemessene Schäferei gehalten wird. Das Stroh, welches sonst unverfuttert auf die Dächer ging, kann jetzt dem Vieh vorgelegt werden. Die Zahl der Häupter und die Masse des Düngers wird um so viel größer, als Stroh durch die Rohrdeckung erspart wird.

§. 68.

Das Einkommen von den Mühlen wird durch den Kapitalwerth der Gebäude berechnet, und der Acker nach den Grundsätzen, nach welchen der Vorwerksacker zu veranschlagen ist.

Wo der Mühlenacker unter den Aeckern und Grundstücken des Vorwerks liegt, oder mit ihm zusammenhängt, wird es die Arbeit erleichtern, die Mühlengrundstücke gleich unter die übrigen Vorwerksgrundstücke aufzunehmen, den Ertrag vom Ganzen anzusetzen, und so statt einer doppelten Berechnung es mit einer einfachen abzumachen.

Es versteht sich, daß von dem Werthe der Gebäude die gewöhnlichen Abzüge gemacht werden, wovon in der Folge die Rede seyn wird.

§. 69.

Bei Wassermühlen ist noch ein Ansatz für die Wasserkraft zu machen, und in dieser Hinsicht durch Register und Vernehmungen genau zu erforschen und zu den Akten zu verzeichnen:

wie viel auf der Wassermühle im Durchschnitt von den letztern 6 bis 12 Jahren Mahlwerk aller Art gefördert worden?

Von so viel Pferden als erfordert werden, eben so viel Getreide auf einer zweckmäßig erbauten Roßmühle zu mahlen, werden die halben Unterhaltungs- und Wartungskosten nach dem Normalpreise des Getreides zur Einnahme gestellt.

Wie hoch die Unterhaltungskosten eines Pferdes anzunehmen, werden die Spezial-Taxgrundsätze aussprechen, die Wartungskosten richten sich nach den Kosten, welche die Haltung eines Pferdeknechts verursacht.

Zu den erstern werden die Zinsen für das Anschaffungskapital, die Kosten zur Ergänzung des Abgangs und für das Geräthe mitgerechnet werden müssen.

§. 70.

Der Ausdruck Propination bezeichnet das Ausschänken des Biers und des Branntweins in den

Krügen für Rechnung des Gutsherrn oder seines Pächters, und ist von der Fabrikation der Getränke, wie dies oben schon angedeutet ist, sehr verschieden. Bierfabrikationen finden in andern Provinzen ohne Krugverlag in der Regel statt, denn jede Wirthschaft, selbst bis auf den kleinern Landwirth herab, braut sich ihr Bier schwächer oder stärker, nach ihrer jedesmaligen Konvenienz, selbst. Im Großherzogthum Posen ist dies nicht, jedermann kauft sich sein Bier aus dem Kruge. Man findet daher auf dem Lande weder im Großen noch im Kleinen Brauereien anders, als auf den Gütern, welche Krugverlag haben.

Branntwein wird in der Provinz überall nicht fabrizirt, sondern Spiritus, und damit in manchen Städten ein beträchtlicher Handel getrieben, die Fabrikation ist in ihnen der vorzüglichste Erwerbszweig, z. B. in den Städten Murowano-Goslin, Zaniemysl, Kempen, Pudewitz u. s. f. In neuern Zeiten haben sich die Brennereien auch auf dem platten Lande sehr verbreitet, und werden auch hier als ein Gewerbe betrieben. Der in ihnen fabrizirte Spiritus wird theils an andere Verlagsberechtigte verkauft, theils in Branntwein verwandelt und so in die Krüge gegeben.

Das Brennen ist das Gewerbe, welches durch den Spiritus und die damit verbundene Mastung

rentirt. Der Spiritus hat daher auch einen Werth, welcher mit dem Gewerbe im Verhältniß steht, durch die Preise des Getreides, des Holzes und der übrigen Bedürfnisse bestimmt, und durch die große Konkurrenz so herunter gehalten wird, daß es viele Gutsbesitzer, welchen der Geldverlag nicht fehlt, es doch nicht für belohnend genug gehalten haben, eigene Brennereien anzulegen.

Der Krugverlag hat dagegen sein besonderes Einkommen. Dies ist erheblich und hat sich als solches erhalten, ungeachtet der starken Auflagen, welche die Fabrikation belasten. Der Gewinn erreicht beinahe die Hälfte des Einkaufspreises.

Dieser Gewinn von dem Verkaufe des Branntweins gegen den des Spiritus liegt in der Natur der Sache; denn so wie jeder Detailhändler nicht für den Preis seine Waare losschlagen kann, für welchen sie der Kaufmann im Großen verkauft, so muß auch der Schänker theurer verkaufen als der Fabrikant. Er muß durch den höhern als Einkaufspreis Hausmiethe, Gesindelohn, Geräthe, und seinen ganzen Lebensunterhalt decken. Der Schänker auf dem platten Lande hat dies alles mehrentheils vom Gutsherrn. Letzterer giebt ihm Wohnung, Geräthe, und zu seinem Lebensunterhalte Gärten und Acker. Die Krüger haben gewöhnlich so viel, als ein mit Land angesessener Komornik, oft mehr,

Ist der Schank mit einer Bauerwirthschaft verbunden, so liegt in jedem Felde ein Stück Land, welches der Bauer, der den Schank grade hat, benutzt, und welches dem Schanke von einem Hofe zum andern folgt. Gehört zu demselben gar kein Acker, so pflegt der Schänker ein Natural-Deputat zu bekommen. Der Gutsherr kann diesen Vortheil des Ausschänkens und des Krugverlags sich daher allein zueignen, weil er den Schänker auf eine andere Art entschädigt. Es ist die Frage: ob die Gutsherren oder die Pächter nicht mit einem geringern Vortheile zufrieden seyn könnten? Sie dürfte vielleicht nicht im Allgemeinen bejaht werden können, indem sich dies Verhältniß Jahrhunderte erhalten hat, und nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge sich nicht annehmen läßt, daß ein stillschweigendes Uebereinkommen sich so lange bei einem Gegenstande habe erhalten können, wo das Privatinteresse die Hauptrolle spielt; und da der Krugverlag gewissermaaßen als ein wohlerworbenes Monopol anzusehen, und einem Dritten nicht gestattet ist, einen Nebenschank in den Dörfern anzulegen, so dürfte auf das Einkommen aus denselben auch für die Zukunft zu rechnen seyn. Die Taxordnung unterscheidet daher auch beide Gegenstände. Sie läßt

a) Brauerei und Brennerei nur als Gewerbeanstalten passiren, wobei es von der Industrie

des Inhabers abhängt, wie stark oder wie schwach, mit wie großem oder kleinem Vortheile sie betrieben werden sollen; die daher für das Gut selbst keinen andern Werth haben, als den sie in sich selbst tragen, nemlich den der Gebäude und der Geräthe. Ihn zu ermitteln und den der Konservation der Anstalt und deren Zubehör, ist die Sache des Bauverständigen, und den Kapitalwerth nach Abzug derselben, so wie er zum Ansatz in die Taxe kommt, die Sache des Kommissarius. Zur Gleichung der verschiedenen Erträge wird es gut seyn, von dem Werthe dieser Etablissements sowohl, als von dem der Mühlen, die Zinsen zu 5 Prozent gleich zu ermitteln und anzusetzen.

b) Hinsichtlich des Krugverlags wird der Debit der letzten 6 Jahre aus den Registern, Kerbstöcken, Vernehmung der Krüger, schon aus den frühern Verhandlungen konstiren. Für die debitirte Anzahl von Tonnen kommt der bestimmte Reinertrag zur Einnahme.

§. 71.

Es kann aber auch Fälle geben, daß der Krug mit Gebäuden, Gärten und dem Verlage schon seit mehreren Jahren verpachtet worden ist. Dann läßt sich der Debit mit Zuverläßigkeit nicht ausmitteln. Die Pachtsumme wird als kleines Pacht-

stück nach §. 68. mit einem Rückschlage von einem Sechstheil zum Anschlage kommen.

§. 72.

Naturalgefälle werden bei den entsprechenden Wirthschaftsrubriken veranschlagt, z. B. das Getreide bei dem Nutzungsanschlage vom Ackerbau; Stroh bei Ermittelung des Stroh- und Heu bei Konstituirung des Heugewinns; der Empfang des Zehnten vom Felde, des Schockgetreides unter beiden Rubriken. Die Naturalien von den Bauern sind bei der Berechnung des Einkommens von ihnen aufgenommen und die von andern Individuen können dem Einkommen vom Viehstande u. s. f. zugeschrieben werden. Wenn mehrere Arten Naturalien vorkommen, und das Zuschreiben Unbequemlichkeiten herbeiführen sollte, wird zu allen diesen Gefällen, jedoch mit Ausnahme des Futters, welches in die entsprechenden Tabellen wegen des Einflusses auf den Viehstand aufgenommen werden muß, auch eine besondre Nachweisung gemacht werden können, nach dem unter Nro. XXII. beiliegenden Formulare. Haben die Geber Gegenleistungen zu fordern, so werden diese in Abzug gebracht.

Alle diese Gegenstände kommen nach den durch die Spezial-Taxprinzipien für einzelne Gegenstände, oder wenn sie in Getreide bestehen, nach den

Normalpreisen, oder nach den Marktpreisen reducirt auf Roggen und dessen Normalpreise zum Ansatze.

§. 73.

Geldzinsen, welche mit den steigenden und fallenden Getreidepreisen steigen oder fallen, unterliegen einer gleichen Reduktion.

§. 74.

Unbeständige Gefälle, wohin auch die in der Provinz häufig vorkommenden Marktstandsgelder gehören, werden nach den bereits vorangegangenen Ermittelungen einzeln konstituirt. Zuvörderst wird nach dem Durchschnitt von 6 Jahren der jährliche Ertrag; dann ermittelt, welche Kosten zur Erhebung ebenfalls nach einem sechsjährigen Durchschnitt erforderlich gewesen sind. Sind Wege, Dämme, Brücken, Fahrzeuge, Häuser u. s. w. zum Behuf der Erhebung vorhanden und erforderlich, so geschieht die Abschätzung und Ausmittelung der Unterhaltungs-, auch der etwa nöthigen Reparaturkosten, durch einen Bauverständigen.

Die Erhebungskosten werden von dem Einkommen abgezogen, und dasselbe dann mit einem Rückschlage von einem Sechstheil mit den übrigen unbeständigen Gefällen ausgeworfen. Die etwa nothwendigen Retablissementskosten kommen in der Folge als Kapital in Abzug.

Zur Berechnung dieses Einkommens ist das Schema in der Tabelle Nro. XXV.

§. 75.

Der kleinen Pachtstücke ist schon öfters gedacht, sie sind nunmehro alle in einem Tableau zu vereinigen, wozu Nro. XXVII. das Formular enthält. Die Pachtsumme der drei letzten Pachtperioden müssen die Akten nachweisen. Sie wird jedoch selten als Netto-Ertrag betrachtet werden können, indem die Verpächter gewöhnlich Ausgaben haben und Abzüge machen, z. B. für die Konservation der Gebäude, Dämme, Brücken, Bewährungen u. s. f. Der Betrag wird durch Sachverständige ausgemittelt; die Gegenstände, welche die Ausgaben veranlassen, sind es schon in den frühern Vernehmungen. Nach Abzug derselben wird noch der sechste Theil zurückgeschlagen. Das Bleibende kommt zum Ertrage.

§. 76.

Es liegt eben so sehr in dem Interesse der Gutsbesitzer als der landschaftlichen Institute, daß die Waldungen so wenig als möglich mit zum Unterpfande gesetzt werden. Erklären sich die Grundbesitzer dahin, so hat es bei der Abschätzung und Aufnahme der Waldweide in die Weideberechnung sein Bewenden. Sollten aber die Verhältnisse des Gutsbesitzers und dessen Verlangen die Abschätzung der

Wälder nöthig machen, so sind nach den Bestimmungen der Taxordnung Forstverständige zuzuziehen, und demnächst die Taxe sowohl für das Holz, als für die Mast und Jagd, wenn beide letztern Gegenstände sich dazu eignen, in Rechnung zu bringen.

§. 77.

Die von dem Einkommen zu machenden Abzüge werden zum Theil gleich bei der Berechnung des Einkommens in den verschiedenen Ertragsrubriken abgesetzt, und nach ihnen die Ertragssummen vermindert. Dahin gehören:

1) die von den Naturalerträgen abgehenden Quoten am Getreide zur Deckung der Bewirthschaftungskosten;
2) der den Wirthschaftsbeamten, Hirten und Deputatisten unter den Gutsheerden auszufütternde und durchzuwinternde Viehstand, an Kühen, Jungvieh und Schaafen;
3) das Stroh zu den Dächern;
4) das an Berechtigte und Deputatisten in Natur zu verabreichende Futter an Heu und Stroh, an Zehnten, die für Werbekosten verdungene Quote in der Heuerndte an Heu, und in der Getreideerndte an Mandeln u. s. f.;
5) die mit der Einnahme von unbeständigen Gefällen verbundenen Erhebungskosten;

6) die für die kleinen Pachtstücke zu verwendenden Ausgaben,

7) die für das Bestellen und Erndten der zur bessern Durchbringung des Viehes im Winter und Sommer, besäeten Flächen;

8) die für ungewöhnliche Düngungsmittel;

9) die Abgaben an Getreide, in sofern sie zu Abzügen geeignet sind;

10) die Kosten für die Handarbeiten, welche die Heuwerbung veranlaßt.

Andere Abzüge werden besonders berechnet, und geschehen theils vom Einkommen, theils von den zu Kapital erhöhten Einnahmen. Zu den erstern gehören:

11) fortlaufende beständige Abgaben, z. B. die Zinsen von unablöslichen Kapitalien, Abgaben an geistliche Stiftungen u. s. f.;

12) die Geldabgaben an die Geistlichkeit;

13) die Beiträge an die Feuer-Societät und sonstige Versicherungs-Anstalten, z. B. für Hagelschlag;

14) die Kommunal- und Sozietätskosten, in sofern sie auf Grund und Boden basirt sind;

15) die Abgaben an den Staat unter gleicher Voraussetzung;

16) die Zinsen zu 5 Prozent von dem Kapital zur Anschaffung des Inventarii;

17) die jährlichen Kosten zur Erhaltung des Inventariums;

18) die Unterhaltungskosten der Gebäude,
   a) der schon vorhandenen,
   b) der noch zu errichtenden;

19) die Kosten zur Anschaffung des jährlichen Brennholzbedarfs, in sofern es die Gutswaldungen nicht nachhaltig liefern.

Zu den Kosten, welche von dem Kapital in Abzug kommen, gehört

20) die zum Aufbau
   a) der zu dem jetzigen Wirthschaftsbetriebe fehlenden, und
   b) der Gebäude, welche bei Ablösung der Naturaldienste der Bauern nothwendig werden.

§. 78.

Was die im vorigen §. zuerst aufgeführten Getreideabzüge zur Deckung der zu dessen Hervorbringung und Versilberung erforderlichen Kosten anbetrifft, so können bei Ausfüllung der Tabelle IV. nicht leicht Irrthümer vorkommen, wenn die Bestimmung des §. 29. der Taxordnung nicht aus dem Auge verlohren wird. Wie diese Berechnung sich erleichtern läßt, ist schon gezeigt worden.

§. 79.

Nach dem Formular Nro. XIII. ist auch bei dem zweiten Rückschlage des Viehes, welches den

Wirthschaftsbeamten, Hausoffizianten, den Hirten, dem Gesinde und sonstigen Deputatisten, zur Führung der Wirthschaft und Speisung des Gesindes, ausgefuttert und frei geweidet wird, nicht wohl zu fehlen, wenn bei Fertigung der Berechnung der Erträge für das Nutzvieh, das Informationsprotokoll und die in Gefolge desselben aufgenommenen Verhandlungen, nachgesehen, und nach geschehenem Ansatze allenfalls nochmals damit verglichen werden.

§. 80.

Das Stroh zu den Dächern wird in der Tabelle V. von dem Haupertrage des Strohes zurückgenommen. Wie viel? ob eine gewisse Quote vom Ganzen, oder nur vom Winter, oder allein vom Roggenstroh anzusetzen sei? welchen Unterschied es mache, wenn starke Schäfereien sind? wird in den Spezial-Taxgrundsätzen näher bestimmt werden.

§. 81.

In gleicher Art geschieht auch das Abrechnen des Futters, welches den Deputatisten verabreicht, den Geistlichen an Zehnten, oder an sonstige Empfänger gegeben wird. Am häufigsten kommt dies als Abgabe an die Geistlichen vor. In der Tabelle XXIX wird der Betrag ermittelt, und dann von den einzelnen Gattungen des Strohes zurückgeschlagen.

Haben die Geistlichen den beständigen Abnutz von Wiesen auf dem Vorwerks-Feldmark, so ist es hinreichend, daß sie im Vermessungs-Register aufgeführt sind. Ihre Abschätzung wird nicht nöthig. Benutzen aber die Komorniks oder Deputanten, z. B. Schmiede u. s. f. einige Wiesen, so werden sie mit abgeschätzt, aber gleichfalls vom Heuertrage in Natur abgezogen.

§. 82.

Die mit der Erhebung der unbeständigen Gefälle verknüpften Kosten werden bei den Gefällen selbst ermittelt und gleich von der Einnahme zurückgeschlagen. Es ist bei der Vereinnahmung derselben das Erforderliche bereits gesagt.

§. 83.

Die Ausmittelung der für kleine Pachtstücke vorkommenden jährlichen Ausgaben werden in der Regel dem zuzuziehenden Baubeamten obliegen, und können dann am bequemsten unter den übrigen Konservationskosten in Rückrechnung kommen, die übrigen oder wenn man will auch diese mit, werden von dem Einkommen von diesen Gegenständen selbst abgezogen.

§. 84.

Der Anbau der Wicken, der verschiedenen Kleearten, des Kohls, der Rüben, der Kartoffeln u. s. f. verursacht mehrere Ausgaben. Die vermehrte

Arbeit für die Gespanne, nemlich die Zubereitung des Ackers und das Einfahren der Früchte, läßt sich am füglichsten unter den Gespannarbeiten mit aufnehmen, und ist beim Ansatz der erforderlichen Anzahl von Zugvieh auch auf sie zu rücksichtigen. Mit den Handarbeiten, z. B. des Behackens und Behäufelns, wenn es durch Menschenhände geschieht, kann es gleichfalls so gehalten, und darnach die Zahl der anzusetzenden Komornizen erhöht werden.

Dies Verfahren wird das kürzeste und leichteste seyn, wenn der Umfang des Anbaues dieser Früchte und Futtergewächse, wie es seyn muß, aus den Verhandlungen entnommen werden kann. Es sind daher nur noch die Kosten für die Sämereien und Pflanzen, welche bei der Berechnung des Einkommens vom Nutzviehstande berücksichtigt und aufgeführt werden müssen. Dies geschieht in der für die Kosten in der Tabelle X. eigends bestimmten Spalte.

§. 85.

Auch die ungewöhnlichen Düngungsmittel können besondere Kosten verursachen, wenigstens immer durch die vermehrte Arbeit für Menschen und Gespann. Erstere sowohl als letztere werden besonders ermittelt, und ihrer Zahl nach unter den Gespann- und Handtagen aufgenommen. Zur Bestreitung derselben würde das Gespann und die Arbeitsfamilien in den Berechnungen so viel höher ausfal-

ten, als das Aufgraben, Herbeiholen und Ausbreiten auf den Aeckern den Umfang der Arbeiten mit Menschen und Thieren vermehrt.

Andere Ausgaben, als: die Bezahlung für Düngungsmittel an die Eigenthümer desselben, z. B. für den Mergel an die Besitzer des Grund und Bodens, unter welchem er gefunden wird; die Seifensieder für ausgelaugte Asche, die Horndreher und Kammmacher für Hornspäne u. s. w. können entweder unter die gemeinschaftlichen Kosten aufgenommen oder unter dem Einkommen vom Ackerbau zurückgeschlagen werden. Letzteres ist das gesetzliche und das leichteste.

§. 86.

Unter der Einnahme vom Ackerbau kommen auch noch die sämmtlichen Abgaben an Getreide, z. B. an die Geistlichkeit, die Kirchen, Klöster, Schulen u. s. f. in Abzug. Sie werden vorher speziell ermittelt und zusammen gezählt, welches in der für die Abgaben an die Geistlichen entworfenen Tabelle füglich in einer zweiten und dritten Reihe geschehen kann. Daß hieher nicht solche Getreideverabreichungen gehören, welche durch die bereits abgezogene Naturalquote gedeckt sind, z. B. an die Wirthschaftsbeamten, Schreiber, Hirten, Schmiede, Stellmacher u. s. f.; versteht sich von selbst.

§. 87.

Das, was die Handarbeiten bei der Heuwerbung kosten, wird besonders ermittelt. Es ist darüber bereits das Nöthige gesagt, und dazu eine besondere Tabelle bestimmt. Das Ergebniß derselben kommt in die über den Hauptertrag der Viehnutzung zum Abschlage.

§. 88.

Manche Güter haben gewisse Leistungen an andere Güter, Korporationen und Stiftungen, andere dergleichen Leistungen in Gefolge des Kommunal- und Societätsverbandes, z. B. bei Bauten und Reparaturen der Kirchen, der Pfarren, der Schulgebäude, der Anfuhre des Holzes für die Schullehrer, der Beackerung ihrer Grundstücke, den Bau und Unterhaltung von Dämmen, Brücken, der Antheilnahme an Verdämmungen und Eindeichungen und dergleichen. Diese Lasten werden auf Roggenwerth gebracht und nach dem Normalpreise abgezogen.

§. 89.

Auf andern Gütern haften gewisse unablösliche Kapitalien oder gewisse fixirte Geldabgaben an Familien, Güter, Korporationen und Stiftungen. Sie werden durch das Informationsprotokoll und die darauf gegründeten Vernehmungen gewöhnlich entweder gar nicht, oder doch nicht genau und rich-

tig angegeben, und sind nur aus den Hypothekenbüchern mit Sicherheit zu entnehmen. Sollte daher, wie nicht vorauszusetzen ist, die Provinzial-Landschaft-Direktion dem Kommissorio zur Taxe den Hypothekenschein beizulegen übersehen haben, so wird derselbe von dem Detaxations-Kommissarius sogleich zu erfordern seyn.

Die unter dieser Rubrik aufgefundenen Zahlungen kommen ganz in Anrechnung.

§. 90.

Die jetzigen Abgaben der Güter vom Grunde und Boden an den Staat bestehen in der 24 Prozent-Abgabe oder der sogenannten Offiara, und den Rauchfangsgeldern oder der Podymne. Die erstere tragen die Güter allein. Sie stehen seit der ersten Einrichtung noch unverändert auf derselben Höhe, und sind daher leicht aus den Steuerbüchern zu extrahiren, oder von den Kreissteuerämtern zu bescheinigen. Von der letztern Abgabe sind die Güter eigentlich frei. Sie zahlen nur in so weit, als sie ehemals von Bauern oder Komorniks bewohnte Häuser inne haben. Die Bewohner dieser Häuser tragen diese Abgabe überall ohne alle Ausnahme, sie mögen Bauern, Komorniks, Hirten, Schäfer, Deputatisten oder eigentliche Inlieger seyn, und können daher gewissermaaßen als Wohnungs- und Nahrungssteuer angesehen werden. Kämen

sie bei der Taxe in Abzug, so würde angenommen werden müssen, daß die Komorniks, Hirten, Deputatisten und Bauern eine eben so hohe fixirte Geldabgabe an das Dominium entrichteten, und diese unter den fixirten Geldeinnahmen zu berechnen seyn. Eine Operation, welche die Taxe weder hinauf noch herunter ziehen, aber Verweitläuftigung mit sich führen würde.

Es bedarf wohl nicht der Bemerkung, daß die öffentlichen Abgaben in ihrem ganzen Betrage ohne Umwandlung zum Abzuge kommen.

§. 91.

Wenn der jährliche Gewinn an Getreide, Stroh und Heu, und der darauf gegründete oder nach dem bisherigen Bestande angesetzte Viehstand aller Art feststeht; so ist zu ermitteln, ob die vorhandenen Gebäude zum Unterkommen des Wirthschaftspersonals, der Aufbewahrung der Erzeugnisse und zum Unterbringen des Viehstandes hinreichen, und in baulichem Stande sind. Ist dies nicht, so müssen die fehlenden veranschlagt und die Reparaturkosten für die baufälligen festgesetzt werden. Wenn Bauern vorhanden sind, welche Naturaldienste leisten, so werden für den Fall, daß diese Dienste abgelöset werden, die Gebäude veranschlagt, welche bei der dann eintretenden Bestellung mit eignem Vieh und Menschen nothwendig werden.

Die Stallungen bedürfen für diesen Fall keine Vergrößerungen, indem für das neu einzustellende Zugvieh, verhältnißmäßig eben so viel Nutzvieh abgestellt werden muß, und es können in dieser Hinsicht höchstens einige Abänderungen in den Stallungen selbst vorkommen, welche erhebliche Kosten nicht herbeiführen dürften. Allein für die abgehenden Handarbeiten der Bauern müssen Arbeitsfamilien angesetzt, ihnen Wohnungen verschafft, und wenn sie nicht vorhanden sind, neue gebaut werden. Es wird daher ermittelt werden müssen,

a) wie viele Arbeitsfamilien anzusetzen, und
b) ob und wie viele Gebäude dazu vorhanden, und wie viele daher neu zu bauen sind.

Die Zahl der männlichen und weiblichen Arbeitstage, welche durch die eventuelle Ablösung der Bauerdienste ersetzt werden müssen, weiset die Tabelle über die bäuerlichen Leistungen nach, und wie viele Tage ein Komornik im Jahr für sein Deputat arbeitet, die über die Kosten dieser Arbeitsfamilien; die letztere Zahl in die erstere dividirt, giebt die Zahl der anzusetzenden Komorniks und Komornizen, in sofern ein Theil der erstern nicht durch die zu haltenden Knechte ersetzt wird.

Wie hoch sich dieser Ersatz belaufe, ergiebt sich aus den Ergebnissen der Tabelle.

Gesetzt, ein Gut verlöhre durch die Dienstablösung 852 Tage jährlich, halb männliche halb weibliche Diensttage, es würde ein Ochse und ein Pferdeknecht mehr gehalten, für den erstern würden 120 und von dem letztern 80 Tage ersetzt, so bleiben noch 163 männliche und 489 weibliche Arbeitstage zu ersetzen. Wenn nun jede Familie 163 Tage im Jahre arbeitete, so würden anzusetzen seyn, ein Komornik und drei Komornizen.

Wären Wohnungen für diese Familien vorhanden, so würde es dabei sein Bewenden haben, wären sie es nicht, so würden die Kosten für den Neubau derselben ausgemittelt werden müssen. Einer näheren Untersuchung, in wie fern die vorgefundnen Komorniksfamilien auch wirklich nöthig gewesen sind, wird es, außer in ganz besondern Fällen, nicht bedürfen, indem vorausgesetzt werden darf, daß die Zahl der angesetzten als wirklich nothwendig sich bewährt hat.

Sollten aber Wohnungen ledig stehen oder gegen Geld im Gegensatz der Arbeit vermiethet seyn, die Miether auch nicht gleich den Komorniks an den wirthschaftlichen Arbeiten Theil nehmen, oder als Handwerker unentbehrlich seyn, so fällt der Neubau für eben so viel Familien, als Wohnungen zu Arbeitsfamilien disponibel sind, weg.

Der Baubeamte, welcher den Auftrag zu den nöthigen Veranschlagungen erhält, wird auf den §. 90. der Taxordnung besonders aufmerksam zu machen seyn, damit nicht mehr zur Ausgabe angesetzt werde, als nach diesem §. gesetzlich dazu sich eignet.

Die durch seine Anschläge sich ergebenden Summen werden auf Roggen gesetzt, und dieser nach dem Normalpreise veranschlagt. Es giebt dieselbe Resultate für die Taxe, ob diese Summe nur mit 5. für jedes Hundert unter den übrigen Abzügen aufgenommen, oder als ein Kapital von dem durch 5 Prozent zu Kapital erhobenen Einkommen zurückgeschlagen werde.

Ob Wirthschaftsgebäude fehlen, erforscht man, bezüglich auf die Scheunen, durch die Berechnung des Kubikinhalts derselben, nach Abzug der Scheuntennen und durch die Vergleichung des Kubikinhalts, welchen die Getreideerndte zum Unterbringen erfordert; und bezüglich auf die Stallungen durch Berechnung der Viehstände und Vergleichung der veranschlagten Häupter Viehes aller Art.

In dem §. 34. dieses Versuchs ist über die Ermittelung des Kubikinhalts der Scheunen und Futterbehältnisse, so wie des Flächeninhalts der Stallungen für das Vieh das Nähere angegeben. Es muß hier noch hinzugesetzt werden, daß

a) um den erforderlichen Raum für die Scheune zu erfahren, man den Kubikinhalt der Garben berechnen muß. Es ist anzunehmen, daß

eine Garbe Weizen erfordert 6 Kubikfuß Scheunenraum,

eine Garbe Roggen vom Weitzenboden 6 — —

eine Garbe Roggen von gutem Gerst- oder fruchtbaren Haferboden $5\frac{1}{2}$ — —

eine Garbe vom trocknen Haferboden 5 — —

eine Garbe von dreijährigem Lande $4\frac{1}{2}$ — —

eine Gerstengarbe . . 5 — —

eine Hafergarbe . . 4 — —

eine Garbe vom Buchweizen . 3 — —

Wenn man ferner im Durchschnitt rechnen kann

zu einem Scheffel Weitzen . 16 Garben,

dito Roggen von Weitzenboden 16 —

dito von Gerste und fruchtbarem Haferboden 16 —

dito Roggen vom trocknen Haferboden 15 —

dito Roggen von 3jährigem Lande 14 —

dito Gerste — 13 —

dito Hafer — 12 —

dito Buchweizen — 15 —

so kann die Rechnung dadurch verkürzt werden,

daß noch jedem Scheffel Getreide die Kubikfuße angesetzt werden. Es werden also für

einen Schfl.	Weizen im Stroh	Scheunenraum	96 Kubik-Fuß.
—	Roggen in Weizenboden		96 —
—	Roggen in Gerstboden		88 —
—	Roggen in trocknen Haferboden		75 —
—	Roggen von 3jährigem Lande		63 —
—	Gerste		65 —
—	Hafer		48 —
110 Pfund	Erbsenstroh		16 —

b) für einen Zentner Heu 16 Kubikfuß Raum erforderlich seyn;

c) bei den Pferdeställen muß so viel Raum zugegeben werden, als die Pferdeknechte zur Schlafstäte, Aufbewahrung ihrer Sachen und zum Hexelschneiden gebrauchen, wozu auf jedes Gespann von 4 Pferden an 90 Quadratfuß erforderlich sind;

d) in den Kuhställen muß zu den ad c. angegebenen Endzwecken gleichfalls der nöthige Raum vorhanden seyn. Für zwei Menschen, zum Schneiden des erforderlichen Hexels und dessen Aufbewahrung werden bei einer mittelmäßigen Wirthschaft 160 bis 200 Quadratfuß nöthig. Endlich

e) ist auch zu berücksichtigen, ob das gehörige Gelaß für das ausgedroschene Getreide vorhanden

ist. Das Getreide, zwei Fuß hoch geschüttet, wird, wenn es gehörig umgeschaufelt wird, keinen Schaden nehmen. Ein Scheffel ist 1 Fuß 9½ Zoll im Durchmesser und 8 Zoll hoch, hält also 1¾ Kubikfuß. Ein Quadratfuß Bodenraum ist daher für einen aufzuspeichernden Scheffel Getreide hinlänglich. Der sämmtliche Erdrusch ergiebt sich aus dem Ackerertrage. Der dritte Theil davon kann zurück geschlagen werden. Er geht für Saaten, Brodgetreide, Deputat, Futter, successiven Verkauf weg, ehe die andern zwei Drittheile ausgedroschen werden.

Das Formular Nro. XXXII. wird diese Berechnung erleichtern.

§. 92.

Bei den jährlichen Erhaltungskosten, die gleichfalls der zugezogene Baubeamte konstituirt, findet die Bestimmung des §. 90. der Taxordnung ebenfalls Anwendung. Sie werden nicht blos von den vorhandenen Gebäuden, sondern auch von denen berechnet, welche nach dem vorigen §. neu erbaut werden müssen.

Wegen der Reduktion dieser Kosten auf Roggen und dessen Normalpreis findet das im vorigen §. gedachte Verfahren statt. Zur Ermittelung dessen, was in dieser Hinsicht zurückgeschlagen werden muß, ist das Formular unter Nro. XXX. entworfen.

§. 93.

Wenn auf dem Gute nicht das nöthige Brennmaterial vorhanden ist, so kommen die Ausgaben dafür gleichfalls in Rechnung. Ob es vorhanden ist? werden die vorangegangenen Vernehmungen ergeben, und wie viel auf den Bedarf zu rechnen? die Specialtaxgrundsätze.

Der Preis wird gleichfalls schon feststehen, und sollte er es noch nicht, doch leicht zu erfahren seyn, indem in einem solchen Fall, wenn dem Gute das Brennmaterial fehlt, jeder einzelne im Orte seinen Bedarf kaufen muß, und die Preise daher allgemein bekannt sind. Die Ausgabe für diesen Artikel wird auf Roggen gebracht, und dann nach dem Normalpreise angesetzt.

§. 94.

Für das gesammte Gutsinventarium, es mag vorhanden seyn oder nicht, werden die Kosten ermittelt. Es unterscheidet sich bekanntlich in das lebendige und todte.

In Beziehung auf das erstere sind die Preise sämmtlicher Viehgattungen und einzelner Stücke, an Zugvieh, Nutzvieh und Jungvieh, so wie sie entweder nach den grundsätzlichen Ermittelungen oder dem wirklichen Befunde festgestellt sind, anzusetzen, und in Beziehung auf das todte Inventarium alle Stücke, welche zur Führung einer Landwirthschaft

nöthig sind, und gewöhnlich mit dem Ausdruck: „Schiff und Geschirr" bezeichnet werden.

Es sind dahin zu rechnen

a) für die Pferdezüge:

1. Wagen,
2. Eggen,
3. Sielen,
4. Halskoppeln,
5. Leinen,
6. Zäume,
7. Stränge,
8. Halftern,
9. Halfterketten,
10. Pferdedecken,
11. Gurte,
12. Striegel,
13. Kartätsche,
14. allerlei, z. B. Mist- und Heugabeln, Futterkasten, Futterschwinge, Säcke.

b) bei den Ochsengespannen:

1. Pflüge,
2. Haken,
3. Joche,
4. Leinen, wo mit 3 Ochsen gepflügt wird.

Häusliches Wirthschaftsgeräthe dürfte ausgeschlossen bleiben, weil es weder bei Selbstbewirthschaftungen noch bei Verpachtungen bedeutende Aus-

gaben verursacht. Gesindebetten werden nicht gegeben, die Wirthin und Mägde haben ihre eignen, und die Knechte schlafen unter Pelzen und Decken.

Der Oekonom, der Schreiber, die Voigte und Hirten haben ihre eigne Oekonomie und müssen das, was dazu gehört, selbst anschaffen.

Die Höhe der Preise für das Inventarium werden Sachverständige, nemlich die in den Kreisen zu allen Abschätzungen dieser Art befindlichen Kreistaxatoren, angeben können. Die Summe für das Ganze wird auf Roggen gebracht und nach dem Normalpreise zu Gelde.

Ob sie demnächst so konstituirt selbst von dem Kapital abgezogen werde, oder die Zinsen dieser Summe mit fünf Prozent von dem Einkommen, macht bei der Taxe selbst keine Aenderung.

Das Gesetz schreibt §. 92. den Zinsenabzug vor, und das ist der Sache auch angemessen, wenn nemlich alle Abzüge zusammen gezogen und in einer Summe zurückgeschlagen werden.

§. 95.

Das Zugvieh sowohl als das Nutzvieh veraltet und wird unbrauchbar. Es muß austreten und junges kräftiges an dessen Stelle kommen. Der Ersatz wird entweder angekauft oder zugezogen. Ist letzteres, so findet dafür keine Ausgabe statt;

ist es nicht, so wird so viel in Abzug gebracht, als der Ersatz des Ganzen kostet. Dies Verhältniß kann sowohl beim Zugvieh und Kühen, als bei den Schaafen statt finden, bei den letztern da, wo Hammelschäfereien gehalten werden.

Die Spezial-Taxgrundsätze werden bestimmen, wie viel Ersatz bei jeder Gattung Vieh angenommen werden soll. Die Ausgabe dafür kommt nach dem Normalpreise des Roggens zur Rückrechnung.

§. 96.

Das Ackergeräth macht fortlaufende jährliche Kosten zu seiner Erhaltung nöthig. Die Wagen, Eggen, Pflüge, nutzen sich bei dem fortwährenden Gebrauch sehr bald ab, das Leder und Leinenzeug wird unbrauchbar und es fallen fast tägliche Reparaturen vor. Pflüge und Haken leiden, erstere müssen öfters geschärft werden.

Diese Kosten sind an allen Orten nicht gleich, und ansehnlich höher auf Gütern, wo das Holz gekauft werden muß, als wo es aus eignen Wäldern entnommen werden kann. Besonders kommt es auch darauf an, unter welchen Bedingungen die Schmiedearbeiten zu erhalten sind. Es ist zweifelhaft, ob dafür Rückschläge statt finden. Die Aus-

gaben scheinen durch das Wirthschaftskorn gedeckt zu seyn; und es spricht für diese Ansicht einmal, daß Pächter dafür nie eine Vergütigung erhalten; und dann, daß in andern landschaftlichen Detaxationsprinzipien, namentlich diese Ausgaben, als durch das Wirthschaftskorn gedeckt, erwähnt sind. In den besten, den Chur- und Neumärkschen, heißt es §. 12. wörtlich:

„von dem ausgemittelten Ertrage wird ein gewisser Theil unter dem Namen Wirthschaftskorn zur Bestreitung sämmtlicher Ausgaben, „als zu Brodkorn und zur Speisung für die zur „Haushaltung erforderlichen Leute, für Deputat und Lohn für dergleichen, zu Schmiede-, „Rademacher-, Seilerarbeit, und was „dazu in Abzug gebracht, dergestalt, daß für „die wirthschaftlichen Bedürfnisse kein besonderer Titel in der Ausgabe statt findet."

Die Vorpommerschen wiederholen dies §. 8.; sie sagen:

„davon (von den Getreideerträgen) wird abgezogen Wirthschaftskorn zum Behuf der Unterhaltung der nöthigen Deputanten und des „Gesindes, imgleichen Bestreitung der übrigen „Wirthschaftsausgaben, als: Eisen, Theer, „Schmiede, Seiler, Riemer, Böttcher, Rademacher und Tagelohn, nebst Unterhaltung des „Hausgeräths."

Sollte etwas dafür in Ausgabe kommen, so wird die ermittelte Summe dem Roggen gleich gesetzt und nach dessen Normalpreise verausgabt.

§. 97.

Wenn alle diese einzelnen Einnahmen und Abzüge festgestellt sind, wird sich die Hauptrechnung leicht anlegen lassen. Es ist dazu das Schema unter Nro. XXXI. entworfen, wobei bemerkt wird, daß in der ersten Spalte die Erträge hintereinander aufgeführt werden, wie sie einzeln berechnet sind. Die 2te und 3te Spalte erleichtern das Nachschlagen und die Revision, die 4te enthält den Betrag in Gelde. Sollte die eine oder die andere Summe noch nicht auf Roggen und dessen Normalpreis gebracht seyn, so geschieht es in der 5ten und geht so in die 6te über. Ist es schon bei der Ermittelung der einzelnen Summen selbst geschehen, so wird dieselbe Summe in der 4ten Spalte, auch in der 5ten aufgenommen, hier aber zusammengezählt und eine Hauptsumme formirt. Bei den Kolonnen 6—10. wird eben so verfahren.

Die Summe für das herrschaftliche Wohnhaus wird nach Verhältniß der Taxe in der 12ten Kolonne angesetzt, nach den Bestimmungen, welche die Taxordnung hierüber im §. 94. vorschreibt.

§. 98.

Nach dem Hauptabschluße werden die Akten rotulirt, d. h auf einen besondern Bogen wird jede Verhandlung nach der Folge in den Akten angeführt, das Blatt beigesetzt, wo sie sich befindet, und nachdem auch noch die Schlußverhandlung darin aufgenommen ist, von welcher bald die Rede seyn wird, von den Kommissarien unterzeichnet.

Der Zweck des Rotulus ist ein doppelter, nemlich der, daß aus den Akten nichts herausgenommen werden könne, und daß man in demselben bald auffinde, was man sucht. Dieser doppelte Zweck spricht die Art der Fassung desselben von selbst aus. Er muß kurz, aber bezeichnend seyn, kurz, damit man nicht umsonst halbe und ganze Seiten lese; und bezeichnend, damit in wenigen Worten der Inhalt deutlich angedeutet sei.

Es würde unnöthig seyn, darüber weitläuftige Instruktionen zu geben. Wenn der Kommissarius mit der angegebenen Ansicht den Rotulus fertigt, so wird er so leicht nicht Mißgriffe machen. Er frage sich nur, ob diese oder jene Angabe nicht kürzer gefaßt werden, dieses oder jenes Wort nicht wegbleiben könne, ob der gebrauchte Ausdruck auch das bezeichne, was er bezeichnen solle? ob er für diese oder jene Sache nicht einen habe, der noch deutlicher die Sache ausspreche? und er wird bald dieser Forderung Genüge leisten.

§. 99.

Endlich wird es nicht unzweckwidrig seyn, das Ganze mit einer Generalverhandlung zu beschließen, welche sich über jeden Moment der Detaxation ausläßt, wo zu vermuthen ist, daß irgend eine Erklärung noch nöthig seyn, und beim Mangel derselben Undeutlichkeiten, Zweifel und Mißverständnisse obwalten könnten. Diese Verhandlung enthält daher eine Uebersicht und gewissermaaßen eine Rechtfertigung des beobachteten Verfahrens. Sie giebt die Gründe an, warum so und nicht anders operirt, warum z. B. Einnahmen so oder so angesetzt, unter diese oder jene Rubrik gebracht, warum bei der Berechnung der Erträge in diesem oder jenem Punkte von den Angaben der Schätzmänner abgegangen. Sie giebt Nachricht von den Bestandtheilen des Bodens, und dem, was der Kommissarius zu dessen nähern Kenntniß veranlaßt und gethan habe u. s. f. Die Einrichtung desselben wird am anschaulichsten werden, wenn eine solche Verhandlung in gedrängter Kürze beigelegt wird. Sie macht die letzte Beilage dieses Entwurfs unter Nro. XXXII. aus.

II.

Ansichten

über die Bildung

der Specialtaxgrundsätze

für die landschaftlichen Institute

im Großherzogthum Posen,

in Gefolge der Taxordnung vom 15ten Dezember 1821.

Ueber die Special-Taxgrundsätze.

§. 1.

Die Taxordnung für die landschaftlichen Institute bezieht sich mehreremale auf Spezial-Taxgrundsätze, zu deren Bildung in den §§. 123 bis 151. die nähern Bestimmungen enthalten sind. Der Zweck derselben ist, das Allgemeine nach der Oertlichkeit zu modifiziren. Dadurch wird den Taxkommissarien und Revisoren das Geschäft erleichtert, eine Einheit im Verfahren hervorgebracht, und das Ueberschätzen der Güter verhindert.

Es ist in dieser Hinsicht wünschenswerth, diese Grundsätze so umfassend zu geben, als es der Gegenstand nur immer erlaubt.

Dem oft zur Sprache gebrachten Verlangen, daß man den Kommissarius nicht einzwängen, sondern freien Spielraum lassen müsse, ist dadurch abgeholfen, wenn überall ein höchster und ein niedrigster Satz bestimmt wird, zwischen welchen derselbe sich

bewegen kann; und der Einwurf, daß mit dem Laufe der Jahre sich vieles ändert und bestimmte Sätze und Preise mit denselben ihre Anwendbarkeit verlieren, verdient hier keine Berücksichtigung. Das ganze Institut ist nur auf einige 40 Jahre berechnet, und die Taxprinzipien auf weit wenigere.

In dieser Voraussetzung werden die folgenden Ansichten den zu versammlenden Distrikts- und Departementskommissionen zur Berathung mitgetheilt.

§. 2.

Die Spezial-Taxgrundsätze werden festsetzen:

1. die Preise für mehrere Gegenstände,
2. die Normalsätze für mehrere wirthschaftliche Arbeiten und Bedürfnisse,
3. die Erträge der verschiedenen Grundstücke,
4. die Verhältnisse der verschiedenen Viehgattungen, in Beziehung auf ihre Ernährung und Benutzung.

Erster Abschnitt,

über die Festsetzung der Preise für mehrere landwirthschaftliche Gegenstände.

§. 3.

Die Preise, von welchen hier überall nur die Rede ist, sind die Geldpreise. Da diese von den verschiedenen ländlichen Erzeugnissen und Bedürfnissen sehr wechseln, und oft, je nachdem die eine oder

die andere Art derselben mehr oder weniger gerathen oder auch aus andern Veranlassungen, die Nachfrage nach ihnen größer oder geringer ist, über ihren wirklichen Werth hinaufgehen, oder unter denselben herunterfallen, diese Verhältnisse aber ihrer Natur nach nicht lange bleiben können: so würden die Taxen von einem Grundstücke mit jedem Jahre eben so verschiedene Resultate geben, als die Preise in jedem derselben wechseln. Um diesem Uebelstande zu entgehen, werden die Durchschnittspreise von längern Zeiträumen, welche das Gleichgewicht wiederherstellen, den Abschätzungen untergelegt. Es wird dabei angenommen, daß, wenn in solchen zu der einen Zeit, Mißrathen, Viehsterben und sonstige ungewöhnliche Ereignisse die Konkurrenz stark vermehren, zu der andern große Fruchtbarkeit u. s. w. sie eben so sehr wieder vermindern. Gewöhnlich erstreckt sich dieser Zeitraum auf die zunächst vorangegangenen 10 bis 30 Jahre.

Die Taxordnung schreibt die längere Periode von 30 Jahren vor; die Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821. bestimmt dagegen §. 73., daß bei dem Verfahren nach ihren Grundsätzen die Preise der letzten 14 Jahre zum Grunde gelegt werden, jedoch, damit durch die ungewöhnlich starke Konkurrenz die Preise weder zu sehr hinauf, noch durch die ungewöhnlich schwache Konkurrenz zu sehr herunter-

gezogen werden, mit der Modifikation, daß die zwei theuersten und die zwei wohlfeilsten Jahre aus der Fraktions-Berechnung wegbleiben.

Daß den Fraktionspreisen die Martinipreise eines jeden der vorangegangenen Jahre untergelegt werden, darüber ist man durchgängig einig, weil in keiner andern Zeit die Preise so wenig von wirthschaftlichen Verhältnissen bedingt werden, als grade in dieser.

Von mehreren Marktstädten des Großherzogthums sind die 30jährigen Preise entweder gar nicht, oder nicht mit Zuverläßigkeit, oder nicht von Martini zu erlangen gewesen; es müssen daher andere Wege zur Bildung der Fraktionspreise eingeschlagen werden.

Dies kann auf dreierlei Art geschehen:

Einmahl: Man berechnet solche von den Oertern, von welchen die jährlichen Martinipreise vorhanden sind, und von den Oertern, von welchen sie nicht haben ermittelt werden können, die Martinipreise der Jahre, von welchen sie bekannt sind, und zieht daraus die Fraktion nach so vielen Jahren, als Preise vorliegen. Hierauf zählt man die Preise von denselben Jahren, welche den Durchschnitt gegeben, von dem erstern Orte zusammen, macht gleichfalls eine Fraktion und sucht nach diesen Verhältnissen den 30jährigen Durchschnittspreis des letztern Orts. Z. B.

der 30jährige Fraktionspreis vom Roggen wäre in Posen 1 Rthlr. 11 sgr. 1 pf., von Karge (Unruhstadt) aber nur ein 10jähriger zu erlangen gewesen, und der 1 Rthlr. 12 sgr. 2 pf., der 10jährige Fraktionspreis von Posen von demselben Jahre aber 1 Rthlr. 5 sgr. 6 pf.; so würde so gerechnet:

1Rtl. 5 sgr. 6 pf.: 1Rtl. 11 sgr. 1pf. = 1Rtl. 12 sgr. 2pf.

und das Produkt 1 Rthlr. 18 sgr. 10 pf. der 30jährige Fraktionspreis für Unruhstadt seyn.

Zweitens. Man würde sichrer gehen, wenn die Preise der 10 Jahre nicht von einer, sondern von mehrern Städten zum Grunde gelegt würden. Z. B.

der 10jährige Preis von denselben Jahren, von welchen der in Unruhstadt formirt ist, wäre

in Bromberg	1 Rthlr.	6 sgr.	10 pf.
— Fraustadt	1 —	11 —	2 —
— Lissa	1 —	8 —	1 —
— Ostrowo	1 —	3 —	11 —
— Posen	1 —	5 —	6 —
— Schwerin	1 —	11 —	7 —
überhaupt	7 Rthlr.	17 sgr.	1 pf.

im Durchschnitt also 1 Rthlr. 7 sgr. $10\frac{1}{2}$ pf.

und der 30jährige

in Bromberg	1 Rthlr.	13 sgr.	9 pf.
— Frauſtadt	1 —	16 —	4 —
— Liſſa	1 —	13 —	11 —
— Oſtrowo	1 —	8 —	11 —
— Poſen	1 —	11 —	1 —
— Schwerin	1 —	17 —	3 —
von allen	8 Rthlr.	21 sgr.	3 pf.

und im Durchſchnitt 1 Rthlr. 13 sgr. $6\frac{1}{2}$ pf.

ſo würde das Exempel jetzt ſo zu ſtehen kommen: 1rtl. 7 sgr. $10\frac{1}{2}$ pf. : 1rtl. 13 sgr. $6\frac{1}{2}$ pf. : 1rtl. 12 sgr. 2 pf. und hiernach der 30jährige Preis 1 Rtl. 18 sgr. 6 pf. ſeyn.

So gleiche Reſultate auch beide Rechnungen geben, ſo iſt es doch noch immer die Frage, ob in den Jahren, von welchen die Preiſe fehlen, die Verhältniſſe an dem Orte, wo ſie fehlen, von denen an dem Orte, wo ſie ſind, nicht ſehr differirten? ſo wie in dem vorliegenden Falle die 30jährigen Durchſchnittspreiſe nicht 1 Rthlr. 18 sgr. 6 oder 10 pf., ſondern 1 Rthlr. 16 sgr. 7 pf. ſind.

Drittens. Es ſcheint daher noch ſicherer, ſich an das Wirkliche zu halten, und der Gemeinheitstheilungsordnung zu folgen, und dies um ſo weniger bedenklich, als in den Reſultaten ſich durchaus kein erheblicher Unterſchied findet.

Auf die Roggenpreise hat dies gar keinen Einfluß, auf die übrigen Getreidearten einen sehr geringen, sie werden bald um etwas höher, bald um etwas niedriger zu stehen kommen, die Taxen aber nicht abändern. Die übrigen ländlichen Produkte werden durch die Anwendung der 10jährigen Preise um etwas weniges in die Höhe gezogen. Die bisherigen Veranschlagungen sind hiernach berechnet.

§. 4.

Alle Getreidearten haben ihren innern Gehalt an Nahrungskraft, und darnach einen natürlichen Preis gegen einander. Das ökonomische Publikum ist darüber einig, daß für die nördlichen Provinzen der Roggen als die Einheit aufgestellt und alles andere Getreide in den Berechnungen damit gleichgemacht, d. h. nach ihrem Verhältnisse gegen den Roggen in Roggen berechnet werde. Dies entspricht der Sache. Roggen wird am meisten gebaut, es ist das am meisten gebrauchte und das unentbehrlichste Getreide; das Brod wird daraus gemacht. In andern Gegenden, wo die Brodfrucht der Weizen ist, z. E. in England, Frankreich wird man den Weizen und in andern den Mais an dessen Stelle setzen müssen.

Die Früchte werden aber nach diesem Verhältnisse gegen einander nicht immer bezahlt. Die besondern Verhältnisse einer Gegend veranlassen oft

eine stärkere Nachfrage nach der einen oder der andern Gattung des Getreides, z. B. starke Mälzereien und Exportation des Malzes, nach Gerste, eine starke Pferdezucht, nach Hafer, Grützfabrikationen, nach Buchweizen, Puder- und Stärkefabrikationen nach Weizen u. s. f. Dies zieht ihren Geldpreis über den natürlichen, d. h. über ihre Nahrungskraft im Verhältniß gegen den Roggen und anderes Getreide, in die Höhe.

Hält sich dieser erhöhete Preis in längern Zeiträumen, so darf man annehmen, daß die Konkurrenz bleibend sei. Die Preise derselben werden daher gleichfalls nach dem Durchschnitte bestimmt, wie beim Roggen, und höher, als ihr wirklicher innerer Werth ist.

§. 5.

Es würde nicht bedenklich seyn, bei der Veranschlagung zum Kauf und zur Pachtung die nach dem Vorhergehenden ermittelten Preise zum Grunde zu legen; wohl aber bei der Veranschlagung zum Behuf einer Anleihe und Verpfändung des Grundstücks.

Bei dem Kaufe nimmt der Besitzer den Vortheil guter Jahre, benutzt Nebenquellen, wozu die Besitzung die Hand bietet, schafft sich neue Einnahmen durch Verbesserungen u. s. f., und setzt sich dadurch in den Stand, Unfälle zu ertragen, wenn sie eintreten. Er macht allenfalls Schulden auf die Grundstücke,

und sucht sie bei glücklichen Ereignissen wieder abzugeben. Der Pächter ist gewissermaaßen in einer gleichen Lage, und wenn er, besonders bei kürzern Pachtperioden, auch manche Hülfsquelle nicht eröffnen kann, so hat er bei großen Unfällen, z. B. im Kriege, auf Erlaß Ansprüche, oder er kann selbst die Pacht aufgeben.

Ganz anders sind die Verhältnisse des Gläubigers. Er hat auf die Bewirthschaftung des Grundstücks gar keinen Einfluß, und kann dann erst mitsprechen, wenn ihm die Zinsen nicht bezahlt werden und alle Grade der Rechtshülfe vergeblich durchgegangen sind

Der Subhastation geht gewöhnlich die Sequestration voran. In welchem Zustande befinden sich aber die Güter, wenn sie dem neuen Besitzer übergeben werden?

Die Sequestration hat, und das ist Regel, selten so viele Reineinnahme, um die Zinsen, oft nicht einmal um die öffentlichen Abgaben, den Lohn an das Gesinde, die Tagelöhner u. s. f. zu bezahlen. Die sequestrirende Behörde schießt, wenn sie Fonds hat, vor, und von dem Kaufgelde werden diese sogenannten Retablissementsgelder erstattet und vorweg genommen.

Kein Sprichwort bestätigt sich öfter, als das, daß Sequester leere Nester machen. In den ersten

Jahren kann der Acquirent, und mag er noch so gut wirthschaften und noch so sparsam leben, nicht viel mehr als die Kosten gewinnen, und erst nach mehreren Jahren wird es ihm gelingen, das Grundstück wieder auf seinen frühern Ertrag zu bringen. Dies ist jedem Wirthschaftskundigen bekannt, und bedarf keines Beweises.

Wenn dem nun aber so ist, und ein Gut würde zum Behuf eines Unterpfandes so abgeschätzt, als zum Verkauf oder zur Verpachtung, wo würde der Gläubiger seine Zinsen hernehmen, wenn unglückliche Zeiten kämen? und wie würde es ihm dann gehen, wenn fremde Verwaltung und öffentlicher Verkauf einträte? Würde dann das Grundstück nicht weit unter der Taxe weggehen? und der Gläubiger nicht um die Zinsen, nicht um einen Theil seines Kapitals kommen?

Unbestreitbar muß daher eine Taxe für das Kreditsystem niedriger seyn, als eine für den Verkauf und die Verpachtung.

§. 6.

Nach dem §. 129. der Taxordnung ist diese Ermäßigung durch die Festsetzung von 15 sgr. für einen Scheffel Roggen geschehen. Ob und um wie viel dieser Preis erhöht werden wird, hat auf die in Frage befindlichen Gegenstände keinen Einfluß. Wird aber für den Roggen ein Preis festgesetzt, so muß

solches auch für die übrigen Getreidearten geschehen, und hierbei das in dem §. 4. angezeigte Verhältniß statt finden.

Dies geschieht auf die Weise, wenn der Fraktionspreis für jede Getreidegattung nach dem Verhältnisse ermäßigt wird, als bei dem des Roggens geschehen ist. Letzterer wäre z. B. 36 sgr. und der des Hafers 24 sgr., so würde gerechnet werden

36 : 15 = 24.

Produkt 10.

und der Normalpreis des Hafers also 10 sgr. seyn.

§. 7.

Der Preis der mehrsten verkäuflichen Gegenstände richtet sich nach dem des Roggens.

Der Mensch arbeitet, um sich die nothwendigen Bedürfnisse seines Lebens, und wenn er kann entbehrliche und angenehme Genüße zu verschaffen, auch wohl etwas zurück zu legen. Wäre irgend eine Arbeit so lukrativ, daß er dieß alles im großen Maasse mit wenig Arbeit auf irgend eine Art erlangen könnte, so würden die Menschen diesem Gewerbe zuströmen und die andern verlassen. Durch die Konkurrenz würde aber der Gewinn fallen, und alles wieder ins Gleichgewicht kommen.

Würde alle Arbeit höher bezahlt, als die Bedürfnisse des Menschen erforderten; könnte der Arbeiter an einem Tage so viel verdienen, um sich sei-

ne Lebensbedürfnisse für eine ganze Woche zu kaufen; so würde der Ackerbau verlassen werden, und alles zu jenen lukrativen Arbeiten übergehen; denn der Landwirth könnte unter diesen Verhältnissen nicht so hoch bezahlen, weil seine Produkte nicht so viel gälten. Er müßte, wenn er es wollte, bald verarmen und sein Gewerbe aufgeben.

Der Ackerbau muß so viel einbringen, daß der Landwirth die Arbeiter bezahlen, und das, was ihm noth ist, ankaufen kann. Dies ist nur dann möglich, wenn der Preis seiner Produkte mit dem, was er bezahlen und kaufen muß, im gerechten Verhältnisse stehet. Ist dies nicht, so hört sein Gewerbe auf, oder wird eingeschränkt; dadurch werden die Erzeugnisse seltner, und jenes Verhältniß mit den übrigen Gegenständen tritt wieder ein.

Bei keiner andern Sache ist dies der Fall. Man kann sie im schlimmsten Fall entbehren, man kann eine schlechtere gebrauchen, man kann eine andere an ihre Stelle setzen; aber man kann nicht aufhören zu essen.

Wie schwer auch manchem Einschränkungen und Entbehrungen von Gegenständen, welche von früher Jugend ihm zum Bedürfnisse geworden sind, werden mögen, sie sind doch möglich.

Es giebt Völker, die ihre Wohnungen in der Erde ausgraben, die sich in Thierhäute kleiden, die alle die Bedürfnisse nicht kennen, welche Kultur und

Verfeinerung uns gelehrt haben; das Essen aber kann sich keine Nation versagen. Es ist das Unentbehrliche, dem alles übrige nachsteht. Bei uns ist es das Brod. Sein Preis bestimmt die Preise der übrigen nicht so nothwendigen Dinge.

§. 8.

Wenn für den Roggen ein Preis, der nicht in der Wirklichkeit vorhanden ist, festgesetzt wird; so muß dies auch bei den übrigen Erzeugnissen geschehen, wenn in dem ganzen Verfahren Konsequenz bleiben soll. Aber wie? dies ist die schwer zu lösende Aufgabe.

Das Steigen und Fallen der Preise dieser Gegenstände geschieht nicht gleichzeitig mit dem Steigen und Fallen des Roggenpreises. Sie nähern sich nur allmählig nach gewissen Zeiträumen. Der Arbeitslohn, der Preis des Viehstandes, der Fabrikwaaren, alles bleibt bei der Veränderung der Getreidepreise vor der Hand noch beim Alten; nur wenn das Steigen oder Fallen des Getreides anhaltend ist, geht die Veränderung auch auf sie über.

Als in den Neunzigern des vorigen Jahrhunderts die Getreidepreise anhaltend höher gingen, folgten die des Viehstandes, der thierischen Produktionen, des Arbeitslohns, des Gesindelohns, des Holzes, der Werkzeuge u. s. w. allmählig nach, und bei dem anhaltenden Heruntersinken der Getreide-

preise seit mehreren Jahren ist das Fallen der Preise für das Vieh und die Erzeugnisse vom Vieh nur erst in den beiden letzten Jahren recht merklich geworden. Der Tage- und besonders der Gesindelohn hält sich noch. Er ist nur in wenigen Gegenden gefallen.

§. 9.

Der Preis der übrigen Getreidearten setzt sich mit dem des Roggens sehr bald in sein natürliches Verhältniß. Ist manche davon auch schlecht gerathen, so wird von der andern desto mehr verbraucht. Gäbe z. B. der Weizen sehr starke Erträge, so würde er, wie es in einem Jahre der Fall, doch nur auf eine kurze Zeit war, nicht auf den Preis des Roggens kommen können, selbst dann nicht, wenn keine Ausfuhr des Weizens statt fände. Jedermann würde zu den Speisen Weitzenmehl statt Roggenmehl nehmen, weil ersteres besser und nahrhafter ist. Sollte die Erndte entscheiden, so müßte im kommenden Winter und Sommer der Hafer drei und mehreremale so viel gelten, als der Roggen. Er wird aber dem Roggen nicht gleich kommen, weil der Wirth den Pferden Roggen statt Hafer geben wird.

§. 10.

Bei der Festsetzung eines Normalpreises für den Roggen sind daher die Normalpreise für den Weizen, die Gerste, den Hafer u. s. f. sehr bald gefun-

den, wenn nach den Bestimmungen der Taxordnung die Durchschnittspreise verhältnißmäßig heruntergesetzt werden; aber es hat seine Schwierigkeiten, wenn er für die übrigen Erzeugnisse bestimmt werden soll. Lägen die Preise vor, für welche man die verschiedenen Produkte und Bedürfnisse seit einer langen Reihe von Jahren ge- und verkauft, und mit welchen man die Arbeiter, das Gesinde und die Tagelöhner bezahlt hat, so würde die Feststellung von Normalpreisen nach demselben Verhältnisse, welches beim Roggen angenommen worden, geschehen können. Diese Preise sind aber nur von wenigen Gegenständen und noch dazu unvollkommen bekannt. Man hat seit mehreren Jahren zwar die Preise für ein Pfund Fleisch, aber nicht für einen Ochsen, ein Kalb, einen Hammel. Es ist in manchen Jahren verzeichnet, wie hoch ein Pfund Butter und Käse, nicht aber wie hoch ein Quart Milch oder eine Kuh bezahlt worden ist. Aus den verschiedenen Gesindeordnungen ist zwar zu ersehen, wie viel nicht lange vor der Zeit der Emanirung dieser Ordnungen an Gesindelohn bezahlt worden ist; nicht aber, wie er sich von Zeit zu Zeit verändert hat.

Nur zufällig erfährt man öfters aus Nachrichten oder Verhandlungen, zu einem ganz andern Zwecke verfaßt, den zu derselben Zeit stattgefundenen Tagelohn.

Die Taxordnung verordnet in gewissen Fällen, daß nach dem Durchschnittspreise der letzten 6 Jahre ermittelt werde, wie viel Roggen nach dem 30jährigen Fraktionspreise einem solchen Gegenstande gleich sei, und daß dann für eine solche Quantität Roggen der angenommene Preis angesetzt werde.

Bei der Anwendung hat sich aber ergeben, daß auch diese 6jährigen Preise nicht zu erfahren sind, am wenigsten von Martini eines jeden Jahres. Manche Gegenstände werden um die Martinizeit nicht einmal verkauft, z. B. Hammel, Kälber, frisches Obst u. s. f. Es hat sich aber auch ergeben, daß die Preise anderer Gegenstände mit denen des Getreides in den beiden letzten Jahren so herunter gesunken sind, daß sie mit den aktuellen Roggenmarktpreisen schon in ihrem natürlichen Verhältnisse stehen, z. B. gewöhnliche Arbeitspferde, Ochsen, Kühe, Jungvieh, die gewöhnlichen Schaafe, Hammel, und überhaupt alles Schlachtvieh; andere Gegenstände dagegen erst anfangen herunter zu gehen, und sich ihren natürlichen Verhältnissen zum Roggen zu nähern, z. B. Brennholz, Bauholz, Kuhpachten, Wohnungsmiethe; andere aber noch auf der vorigen Höhe stehen, z. B. der Arbeitslohn, der Gesindelohn im Allgemeinen, von welchem das Fallen nur örtlich und als Ausnahme gelten kann.

Der Grundsatz, von welchem hier aus=, und immer wieder zurückgegangen werden muß, ist der:

solche Preise zu bestimmen, welche mit dem Preise des Roggens in einem natürlichen Verhältnisse stehen,

die also sich von selbst konstituiren würden, wenn z. B. der Preis des Getreides in 30 bis 40 Jahren immer gleich, oder in einem gleichmäßigen Steigen bliebe. Am Ende einer solchen Periode würde, wenn nicht außerordentliche Umstände eingetreten wären, ein solches gerechtes Verhältniß unter den verkäuflichen Gegenständen statt finden.

§. 11.

Für den preußischen Staat und das Großherzogthum Posen könnte gewissermaaßen das Jahr 1803 als ein solches gelten. Die Preise des Getreides waren, mit geringen Ausnahmen, seit der letzten Hälfte der achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in einem allmähligen Steigen geblieben, und mit ihm die Preise beinahe aller Gegenstände eben so allmählig in die Höhe gegangen. Im Jahre 1804 war Mißwachs, und seit der Zeit traten außerordentliche Ereignisse ein, welche mit abwechselndem Stillstande bis in die neuern Zeiten fortgedauert haben. Von diesen Jahren lassen sich daher keine haltbare Resultate sammeln.

Wenn man die Getreidepreise von jenem Jahre und die Preise anderer Gegenstände, worauf es bei der Veranschlagung der Güter ankommt, erhalten könnte, so dürften sie nur in demselben Maaße reducirt werden, in welchem es beim Roggen geschehen ist, und dadurch angemessene Normalpreise gebildet werden.

Wenn z. B. im Jahr 1803. der Scheffel Roggen 1 Rthlr. 15 sgr. und ein Hammel, so wie er von der Stoppelweide verkauft worden, 3 Rthlr. gegolten hätte, so würde nach dem Verhältniß des Normalpreises des Roggens zu 15 sgr. der Hammel mit 1 Rthlr. zur Taxe kommen. Wenn der Knecht in diesem Jahre 21 bis 25 Rthlr. baaren Geldlohn bekommen, so würde erstere Summe im Verhältniß des Normalpreises mit 7 Rthlr. und letztere mit 8 Rthlr. 10 sgr. anzusetzen seyn; es wird hierbei nemlich angenommen, daß zu der Zeit, als der Scheffel Roggen in dem Orte, wo er 1803. 1½ Rthlr. galt, einen halben Thaler gewöhnlich gegolten, der Knecht, welcher daselbst 1803 — 21 Rthlr. bekommen, zu jener Zeit 7 Rthlr. erhalten habe.

Für Arbeitspferde, Ochsen, Kühe, junges Vieh, Schaafe, Butter, Käse, Tagelöhner, und mehrere ähnliche Gegenstände, ließen sich auf diese Weise vielleicht die richtigen Normalpreise finden. Besonders würde hievon bei solchen Gegenständen

Anwendung gemacht werden können, welche sich hartnäckig bei ihren alten Preisen gehalten haben, und erst jetzt von ihnen etwas nachlassen.

Dieses ist unter andern der Fall mit den Kuhpachten. Die abwechselnd von 1805 bis 1814 statt gefundenen Zusammenziehungen der Armeen, und ihr längerer Aufenthalt bald in dieser bald in jener Gegend, haben von manchen Produkten, und namentlich der Butter, immer hohe Preise zur Folge gehabt. Der Gebrauch derselben wird in kornreichen Jahren nicht eingeschränkt; die Gutsherren und die Gutspächter wollen die Verpachtungspreise nicht sinken lassen, und die Kuhpächter, von denen überall eine starke Konkurrenz ist, halten hartnäckig an alten Verkaufspreisen. Der Tagelohn, der Gesindelohn, und die Kuhpachten halten sich beim Steigen und Fallen immer am längsten.

Allerdings werden, wenn der Roggen sich nicht in die Höhe hebt, die Kuhpachten niedriger werden, und mit der Zeit in das gerechte Verhältniß kommen, allein es gehören noch Jahre dazu. Etwas sind sie im letztern Jahre gesunken, aber immer nicht im Verhältnisse mit dem Getreide. Eine Anzahl Kuhpächter ist banquerot geworden. Dies wird fortdauern, und endlich zur Folge haben, daß man ihnen solche Sätze bewilligt, bei welchen sie bestehen können. Jetzt ist es noch nicht bis dahin gekommen.

Im Jahre 1803 bestänben sie und mit ihnen der Verpächter. Das damalige Verhältniß kann daher als das natürliche betrachtet werden.

§. 12.

Andere landwirthschaftliche Produkte können sich so lange auf einem mit dem Getreide außer Verhältniß gebrachten Preise nicht halten, sie stellen nach wenigen Jahren dasselbe wieder her. Dies ist namentlich mit dem magern und fetten Vieh der Fall, besonders mit dem letztern. Wäre das letztere gegen Getreide in einem zu niedrigen Preise, bekäme nemlich der Landwirth nicht sein Getreide nach dem Marktpreise, mit einigem Gewinn für seine Mühe, für das gemästete Thier bezahlt, so würde er nach wenigen Erfahrungen die Mastung aufgeben, sein Getreide im Scheffel verkaufen, und sein Vieh mager zu Markte führen. Würde im Gegentheil das Mastvieh gegen Roggen zu theuer verkauft, so würde er sein Getreide zurückbehalten, so weit es ihm möglich, in Fleisch verwandeln und so dem Schlächter abliefern.

Stände das magere Vieh gegen das Getreide in einem hohen Preise, so würde der Landwirth sich auf die Viehzucht legen, hiermit einen Theil seines Getreides verfuttern, und weniger auf den Markt bringen, dadurch die Konkurrenz der Verkäufer vermindern, die der Käufer vermehren, und den

Preis erhöhen. Wäre das Vieh über das Verhältniß wohlfeil, so würde das umgekehrte Verfahren eintreten.

Selbst auf die verschiedenen Gattungen des Viehes findet dies Anwendung.

Steht der Preis der Arbeitspferde anhaltend hoch, so werden dieselben zugezogen, und der Rindviehstand eingeschränkt; steht der Rindviehstand höher, so verfährt der Landwirth entgegen gesetzt.

In den neuern Zeiten ist die feine Wolle fortdauernd gut bezahlt worden. Dies hat die Folge gehabt, daß Schäfereien selbst da eingeführt sind, wo man sie vordem schädlich hielt.

Die Veredelung der Heerden ist mit einem Eifer betrieben, welcher alle Erwartung übertroffen hat.

Es wird aber eine Zeit eintreten, wo auch diese Nutzungsbranche mit den übrigen landwirthschaftlichen in ihr natürliches Verhältniß kommen wird, d. h. daß von den Schäfereien das reine Einkommen ceteris paribus nicht größer seyn wird, als von einem zweckmäßig behandelten Rindviehstande. Die Verfeinerung geht aber langsam und ist kostbar, daher gehört eine Reihe von Jahren dazu, ehe sich das richtige Verhältniß feststellen kann. Mit Ausnahme dieses Betriebszweiges scheint der sämmtliche Viehstand schon jetzt gegen den Roggen seine gerechten Preise zu haben.

Man würde daher das Verhältniß zu dem Normalpreise des Roggens finden, wenn die Preise des Viehstandes von dem Jahre 1821 gesucht, mit dem Roggenpreise dieses Jahres verglichen, und mit eben dem Rückschlage der Preis bestimmt würde, welchen der Roggenpreis erleidet. Wenn z. B. der Preis eines Scheffel Roggens Martini 1821. 25 sgr. und der eines Hammels 1 Rthlr. 25 sgr. gewesen wäre, so würde nach dem Normalpreise des Roggens der eines Hammels 1 Rthlr. 3 sgr. seyn. Gesetzt eine Kuh hätte 9 Rthlr. gegolten, so würde ihr Normalpreis seyn 5 Rthlr. 12 sgr., und eines Ochsen, wenn er 15 Rthlr. gegolten, 9 Rthlr.

§. 13.

Endlich läßt sich das richtige Verhältniß zwischen den Preisen des Getreides und mehrerer anderer Gegenstände auf die Art finden, daß man das Getreide in Anschlag bringt, welches aufgewendet werden muß, um sich dieselben zu verschaffen.

So wird man nicht leicht irren, wenn der Preis zwischen einem magern und fetten Hauptvieh nach dem Getreide, welches verbraucht werden muß, um es fett zu machen, berechnet wird.

Wird ein gewisser mittler Zustand des Fettseyns angenommen, so weiß der Landwirth durch hundertjährige Erfahrung sehr wohl, wie viel dazu von diesen oder jenen Früchten gehört, um ein Thier, z.

B. eine Gans, ein Schwein, einen Ochsen, eine Kuh aus dem magern in den fetten Zustand zu versetzen.

Von dieser Ausmittelungsart wird bei der Frage, wie viel die Dienste der Bauern werth sind, hauptsächlich Anwendung gemacht werden müssen. Jede andere würde überall auf Irrwege und in Labyrinthe führen, aus welchen nicht anders, als mit dem großen Nachtheile oder wohl gar dem Verderben des einen oder des andern herauszufinden ist.

Eine genaue Prüfung aller Umstände wird an die Hand geben, welcher Weg einzuschlagen sei, um die Preise zu finden, welche der Forderung, daß sie mit dem Roggen in dem gerechten Verhältnisse stehen, ein Genüge leisten.

§. 14.

Es liegt in der Natur der Sache und die Taxordnung bestimmt es ausdrücklich, daß die Getreidepreise in Gelde nach den Preisen gebildet werden, welche in den Städten statt gefunden, wo der Hauptabsatz für das abzuschätzende Gut geschieht, und hierbei die Nähe oder Ferne berücksichtiget werde.

Der, der Marktstadt nahe wohnende Landwirth kann nicht nur von jedem für den Verkauf seiner Produkte eintretendem günstigen Ereignisse Gebrauch machen, sondern auch bei schlechten Wegen den

Markt benutzen, bei welchem die Preise stets steigen, weil der Entferntere zurück bleiben muß, und die Konkurrenz der Verkäufer vermindert wird. Aber außerdem spart er auch die Transportkosten, welche immer bei dem Getreide, wenn es mit eigenem Gespanne oder für Geld verfahren wird, nicht unbedeutend sind. Auf eine Fornalsfuhre, mit vier Pferden bespannt, werden 20 Scheffel geladen. Wenn jedes Pferd auch nur auf der Reise 2 Metzen Hafer im Tage mehr Futter erhält als zu Hause, so betragen solche auf jeden Tag einen halben Scheffel, und die Abnutzung des Wagens, der Säcke, die Unterhaltung des Knechts, die ihm zu gebenden Trinkgelder, das Stallgeld für die Pferde, die Damm- und Brückengelder u. s., wenigstens eben so viel und auch mehr. Dies alles spart der der Marktstadt nahe wohnende Wirth. Er verkauft sein Getreide daher theurer, d. h. er erspart die Ausgaben, welche der entfernter wohnende zuerst aufwenden muß, ehe er für den Preis verkaufen kann, welchen der erstere ohne diese Kosten bekommt.

Mit dem Verkaufe des Viehes hat es zwar nicht eine ganz gleiche, aber doch eine ähnliche Beschaffenheit. Beim Vieh zum Schlachten nähert es sich ganz den vorigen Verhältnissen. Der Fleischer nimmt sein Schlachtvieh lieber aus der Nähe, als aus der Ferne. Von ersterem Orte kann er es täg-

lich, so wie er es bedarf, haben, von dem letztern muß er es mit einem Male oder doch in größern Haufen wegnehmen. Die Futterung und Stallung macht ihm mehr oder weniger Umstände und Kosten; es geht ihm auch wohl ein Thier auf längern Reisen durch Erhitzung oder einen sonstigen Zufall verlohren; entferntere Reisen zum Einkauf verursachen ihm Kosten, Versäumnisse und Nachtheile in seiner Wirthschaft. Er bezahlt daher, um dies alles zu vermeiden, das Vieh in der Nähe etwas theurer, als in der Ferne. Bei den Preisen des Viehes werden daher die Abstufungen in den Geldpreisen des Getreides gleichfalls statt finden können.

§. 15.

Wenn der Preis der Gegenstände, für welche ein Normalpreis festgesetzt werden soll, gefunden ist, so wird es gut seyn, ihn nicht in Gelde, sondern in Roggen auszusprechen. Dieses Verfahren wird das Gute haben, daß ein solcher Preis für jeden Normalpreis, für jede Gegend, für jede Marktstadt passend, und für die Balance mit allen übrigen Produkten anwendbar ist.

Es ergäbe sich z. B., daß ein Garnitz Butter nach dem Durchschnitte mit 2 Rthlr. bezahlt worden und der Fraktionspreis des Roggens 1 Rthlr. 10 sgr., der Normalpreis aber 18 sgr. wäre, so würden 2 Rthlr. nach dem Fraktionspreise gleich

seyn $1\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen und nach dessen Normalpreise zu 18 sgr. der Normalpreis für die Butter 27 sgr. — So hoch würde nun der Normalpreis in den Special-Taxgrundsätzen für alle die Oerter angesetzt werden müssen, für welche die Stadt, wo der Normalpreis des Roggens 18 sgr. wäre, als Marktstadt bestimmt wäre. Er würde aber nur für die entfernt gelegenen Oerter passen, den nahe gelegenen würde die Erhöhung gleich dem Roggen zustehen; er würde ferner für keine andere Marktstadt gebraucht werden können, sondern die Ermittelung von vorne für denselben angefangen, und, bezüglich auf die näher oder entfernter gelegenen Güter, prozedirt werden müssen, wie oben nachgewiesen ist.

Alle diese verschiedenen Erörterungen und Berechnungen und die unvermeidlich bei der Anwendung entstehenden Irrungen sind gehoben, wenn in dem angeführten Falle nicht gesagt wird:

der Normalpreis eines Garnitz Butter ist 27 sgr.;

sondern

ein Garnitz Butter hat den Werth von einem und einem halben Scheffel Roggen.

Ein solcher Satz kann für die ganze Provinz gelten. Der Garnitz Butter in $1\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen verwandelt, unterliegt nun allen den Preisen, welche

als Normalpreise für die verschiedenen Marktstädte nach dem Fraktionspreise sich ergeben, und er kann bald zu 20 bald zu 27 sgr., bald zu 1 Rthlr. und darüber angesetzt werden. Die Bestimmung seines Werths auf Roggen wäre die Bestimmung für das ganze Großherzogthum.

Dasselbe findet auf alle übrigen Produkte des landwirthschaftlichen Gewerbes Anwendung, und wenn gleich in einigen Gegenden der Viehstand größer und stärker ist, als in andern, so hindert dies nicht. Man kann für die Distrikte, in welchen kleines Vieh gehalten wird, den Minder- oder Mehrwerth eben sowohl in Getreide ausdrücken, als in Gelde.

Wie sehr dadurch die Berechnung erleichtert und gesichert wird, springt in die Augen.

§. 16.

Die Gegenstände, welche die Bildung der Normalpreise wünschenswerth machen, sind:

1. das zur Führung einer Vorwerkswirthschaft nöthige lebendige und todte Inventarium;
2. die jährlich zum Ersatz des todten Inventarii zu verwendende Summe;
3. mehrere außer dem Getreide zu gewinnende oder anzuschaffende Produkte.

§. 17.

Unter dem lebendigen Inventarium werden hieher zu rechnen seyn:

a) ein tüchtiges Ackerpferd,
b) ein tüchtiger Zugochse, so wie diese Thiere in der Gegend zum Pfluge brauchbar sind und in der Regel gehalten werden,
c) eine gute Landkuh,
d) eine Verse von 2 bis 4 Jahren,
e) ein Rind von eben diesen Jahren,
f) die einzelnen Häupter einer Schäferei, so wie sie in der Provinz im Allgemeinen gehalten werden,
g) ein Zuchtschwein,

und unter dem todten Inventarium:

a) ein beschlagener Wagen mit allem Zubehör,
b) ein vollständiger Pflug mit Einschluß der Eisen und Joche,
c) ein Haken mit Eisen und Holz,
d) ein Paar Eggen,
e) ein Paar Sielen, Zäume und Leinen,
f) alle zum Futtern und Arbeiten für ein Gespann von zwei und vier Pferden erforderliche Geräthschaften, als: Decken, Gurte, Halftern, Halskoppeln, Striegeln, Kartätschen, Säcke, Mistgabeln, Heugabeln, eine Schneidelade u. s. f. in einem Pauschquantum.

§. 18.

Im Jahre 1802 und 1803 bezahlte man ein gutes Acker- oder sogenanntes Fornalspferd mit 30

bis 40 Rthlr., jetzt mit 10 bis 15, höchstens 20 Rthlr. In jedem der beiden ersteren Jahre galt das Posener Viertel Roggen zu $17\frac{1}{4}$ Berl. Metze 1 Rthlr. 20 sgr. und im Jahre 1821 — 27 sgr. 2 pf.

Nach diesem Verhältnisse müßte ein Pferd, welches damals 36 Rthlr. galt, jetzt 18 Rthlr. 8 sgr. gelten. Man kann also annehmen, daß der Preis der Ackerpferde mit dem Getreide in einem richtigen Verhältnisse herunter gegangen sei. Ein Arbeitspferd dürfte daher dem Werth von 18 bis 20 Scheffel Roggen gleich zu achten seyn.

§. 19.

Ein ausgewachsener Zugochse galt 18 bis 20 Rthlr., jetzt 9 bis 12 Rthlr., auch noch weniger. Auch hier scheint das richtige Verhältniß statt zu finden. Der Preis eines Vorderochsen würde hienach 10 bis 12 Scheffel Roggen im Werthe gleich seyn. Wo mit 4 Ochsen gepflügt wird, sind die beiden Hinterochsen kleiner, gewöhnlich Rinder, welche das erste Jahr arbeiten. Ihr Preis ist daher verhältnißmäßig geringer.

§. 20.

Eine gewöhnliche Landkuh wurde 1803 für 12 bis 16 Rthlr. gekauft, jetzt für 6 bis 9 Rthlr. Auch hier findet sich ein richtiges Verhältniß zum Fallen des Getreides. Ihr Werth würde 7 — 9 Scheffel Roggen gleich kommen.

§. 21.

Rinder und Versen stehen in der Regel, bezüglich auf ihren Marktpreis gegen Kühe und Ochsen, wie 2 zu 3, oder jedes der erstern gilt 10, wenn eins der letztern mit 15 Rthlr. bezahlt wird. Nach dieser Erfahrung wird ihr Werth in Roggen auszusprechen seyn.

§. 22.

Die Schäfereien sind im Preise seit jenem Zeitraume zwar sehr, jedoch nicht in dem Verhältnisse des Getreides gesunken.

Bei der Bestimmung der Normalpreise sind hier die Hammel von dem sogenannten Wehrvieh zu unterscheiden, dann nemlich, wenn jene im Frühjahr von der Heerde abgesondert und zum Verkauf eigends gehütet werden. Man bezahlte in jenen Jahren, wenn sie die Stoppeln beweidet hatten, das Stück mit 3 Rthlr. bis 3 Rthlr. 15 sgr., auch wohl, wenn sie gute Weide gehabt hatten, mit 4 Rthlr.; wenn sie aber als Wehrvieh mit verkauft wurden, geringer.

Wer sich nemlich eine Schäferei anschaffen, oder die vorhandene schnell vermehren will, kauft gewisse Quantitäten aus den verschiedenen Haufen, so wie solche in der Schäferei, aus welcher gekauft wird, vorhanden sind, oder eine bestimmte Anzahl aus jedem Haufen, nach welchem eine gute Zuchtschäferei

Zusammen gesetzt zu seyn pflegt, nemlich, eine Anzahl vierjährige, eine Anzahl Zeitschaafe und Zeithammel, und eine Anzahl Jährlinge, oder wenn der Kauf nach dem Winter geschieht, eine Anzahl Lämmer.

Ein solcher Kauf geschieht, wie gesagt, um gleich eine gut eingerichtete Schäferei zu haben, und der Handel gewöhnlich in Pausch und Bogen auf die verabredete Anzahl aus jedem Haufen, und nicht nach Verhältniß der vorgefundenen Größe der verschiedenen Haufen, wiewohl auch das letztere bisweilen statt findet.

Eine Auswahl von Seiten des Käufers findet selten statt. Der Lauf entscheidet, d. h. wenn man über die Zahl aus jedem Haufen einig ist, werden diese abgesondert und aus dem Stalle gelassen, der Ausgang aber so verengt, daß nur immer ein Schaaf denselben passiren kann.

Bekömmt der Käufer nun z. B. den 4ten Theil eines Haufens, so erhält er von den vier ersten Durchgängern, je nachdem es verabredet ist, den ersten, zweiten, dritten oder vierten. So wird fortgezählt, bis der Stall ledig ist. Mit den andern Haufen wird eben so verfahren.

Bei einem solchen Kaufe finden, wie das in der Natur der Sache liegt, ganz andere Preise statt, als wenn der Käufer sich einzelne Stücke aussucht.

Man zahlte in den Jahren 1802 und 1803 für das Stück, auf diese Weise gekauft, 1 Rthlr. 20 sgr., die Jährlinge mit eingeschlossen. Wurde aber für letztere ein besonderer Preis ausgemacht, so gab man für das Stück der übrigen Haufen im Durchschnitt 1 Rthlr. 25 sgr., und für die Jährlinge das Stück 20 sgr. bis 25 sgr.

Hiernach sollte gegenwärtig eine Zuchtschäferei, mit Einschluß der Jährlinge, das Stück 25½ sgr., und mit Ausschluß derselben 28⅞ sgr., und ein Jährling 10¼ bis 12⅝ sgr. gelten.

Sie haben aber weder mit dem Getreide, noch mit den zum Schlachten bestimmten Hammeln im Heruntergehen gleichen Schritt gehalten, und stehen noch ein Paar Stufen höher als jene. Die Wolle hat sich bei dem politischen Stande der Welt immer etwas über ihrem natürlichen Preise gehalten, und dies hat doppelt vortheilhaft gewirkt, einmal die hohen Wollpreise selbst, und zweitens den vermehrten Begehr der Gutsinhaber nach Schaafen, um nemlich Schäfereien einzuführen, wo sie bisher nicht waren, und sie da zu vergrößern, wo sie waren. Dies wird aber, wie gesagt, sein Ende erreichen, und die natürlichen Preise gegen den Roggen werden wieder eintreten.

Die Hammel, welche zum Schlachten veräußert werden, würden nach den Preisen von 1802 und

1803 gegen die jetzigen einen Werth haben von 1 Rtl. 16 sgr. bis 2 Rthlr. 1 sgr., und dafür werden sie auch verkauft und gekauft.

In einer guten Zuchtschäferei werden bezahlt, nemlich:

ein Mutterschaaf mit 1 Rthlr. 10 bis 15 sgr.,
ein Hammel mit 1 Rthlr. 10 sgr.,
ein Zeitschaaf und
ein Zeithammel mit 1 Rthlr. 5 sgr.,
ein Jährling mit 15 sgr.

Nimmt man den Bestand einer Schäferei von 900 Stück an, zu

300 Mutterschaafe,
200 Jährlinge,
200 Zeitschaafen und Zeithammeln, und
200 Hammeln;

so würde nach obigen Preisen der Durchschnitt für das Stück seyn 1 Rthlr. $1\frac{2}{3}$ sgr.,

und mit Ausschluß der Jährlinge:

für Schaafe, Zeitschaafe und Hammel
für das Stück 1 Rthlr. $6\frac{1}{2}$ sgr.,
für einen Jährling 15 sgr.,

und im erstern Fall der Preis eines Stücks 15 Metzen Roggen, und im letztern 17 Metzen, und eines Jährlings 6 Metzen Roggen gleich zu schätzen seyn.

§. 23.

Das Verhältniß der Preise für das sogenannt e

todte Inventarium gegen das Getreide ist nicht so leicht zu finden, als das des lebendigen. Sie steigen und fallen langsamer, und werden seltner aufgezeichnet. Es geschieht höchstens bei Uebergaben, und auch dann nur in dem Zustande, in welchem es grade übergeben oder zurückgewährt wird.

Auch hat die Oertlichkeit darauf einen großen Einfluß. Es kommt besonders darauf an, ob das Gut das zu dem hölzernen Geschirre erforderliche Nutzholz in seinen Waldungen habe, oder kaufen müsse? ob es in der Gegend vorhanden? theuer oder wohlfeil sei? dann, ob die Kohlen leicht und wohlfeil zu erhalten, oder aus Entfernungen geholt und theuer bezahlt werden müssen? Eben so hat es einen Einfluß auf die Preise: ob eine Handelsstadt so nahe liegt, daß das Eisen aus der zweiten Hand, und nicht aus der dritten durch die Krämer in kleinen Städten zu erhalten ist?

An jedem Orte würde durch die Vernehmung alter Ackerwirthe, Handwerker u. s. f. wohl zu erfahren seyn, wie viel Wagen, Pflüge und Eggen vor 19 bis 20 Jahren gekostet haben. Nach diesen Preisen und dem des Roggens in diesem Jahre wird der Normalpreis dieser Gegenstände in der Art zu bestimmen seyn, daß nach dem Verhältnisse der beiden Preise die Quantität Roggen, welche ihnen gleich ist, berechnet, und hiernach der Normalpreis für sie formirt wird.

Sielen, Zäume und Leinen machen den Landwirthen im Großherzogthum mehrentheils nur geringe Ausgaben. Die Schlacht- und Sterbefelle vom Rindvieh werden aufgehoben und zu seiner Zeit durch einen Riemer im Hause zugerichtet und verarbeitet.

Die Zurichtung geschieht mit Hülfe von 4 Knechten, und ist in wenigen Stunden beendigt. Der Landwirth hat nur die Ausgabe an den Riemer für etwas Talg oder Oel, und die 4 Arbeiter, welche bei der Zubereitung (das Drehen genannt) helfen, und noch den Vortheil, daß das aus dem so bereiteten Leder verfertigte Geräthe sehr dauerhaft ist.

Nach dem Geiste der Taxordnung, sich strenge an die Wirklichkeit zu halten, werden daher auch die wirklich erforderlichen Kosten, die an jedem Orte besonders ermittelt werden, nur angesetzt werden dürfen.

Wo eine solche Einrichtung nicht gewöhnlich ist, wird nach dem jetzigen und dem frühern Werthe der Normalpreis gebildet werden müssen; oder es könnte ein Normalpreis im Verhältniß der frühern Preise, nach dem des Roggens einmal für immer bestimmt werden. Die Preise selbst, wie sie waren, und wie sie jetzt sind, lassen sich leicht ausmitteln. Es muß hier wiederholt werden, die rohen Häute der Thiere

sind wohlfeiler geworden, und stehen mit dem Roggen im richtigen Verhältnisse, nicht aber die Arbeiter. Die zubereiteten Häute sind nach der Zurichtung theurer, als sie seyn sollten; auch die Riemer, welche auf dem Lande das Leder ausdrehen und verarbeiten, fordern noch den Lohn, den sie vor 20 Jahren empfingen.

Die kleinen Geräthschaften scheinen mit dem Roggen in einem richtigen Verhältnisse gefallen zu seyn, namentlich Säcke, Decken, Gurte, Schaufeln, und die aus Leder gefertigten. Im größten Mißverhältnisse stehen die aus Metall gearbeiteten.

§. 24.

Die jährlichen Kosten zur Erhaltung des todten Inventariums werden nach Prozenten festgesetzt werden können. Diese Art bringt hundert Schwierigkeiten aus dem Wege, erleichtert die Berechnung, und ist auf jeden Preis und jede Veranschlagungsart anwendbar.

Wenn z. B. für die Erhaltung eines der oben genannten Stücke 30 Prozent bestimmt werden, so ist es ganz gleich, dies Stück mag hoch oder niedrig in Gelde oder in Getreide angenommen werden. Gilt es 15 Scheffel Getreide irgend einer Art, so kostet die Erhaltung jährlich $4\frac{1}{2}$ Scheffel; gilt es 20 Rthlr., so sind die Kosten 6 Rthlr. u. s. f.

§. 25.

Von einigen Stücken sind diese Prozente nicht zu finden. Diese halten eine gewisse Periode ohne Reparatur aus, und sind dann ganz unbrauchbar.

Von dieser Art sind die hiesigen Eggen. Sie sind höchstens einen Sommer brauchbar, und nach demselben ohne allen Werth, mithin alle Jahre von neuem anzuschaffen. Die Erhaltungskosten betragen daher 100 Prozent. Halten die Striegeln, die Säcke u. s. zwei Jahre aus, so sind die Erhaltungskosten 50 Prozent; und sind die Kartätschen, die Schaufeln drei Jahre brauchbar, so sind 33⅓ Prozent zu ihrer Konservation erforderlich; dürfen Futterschwingen nur alle 4 Jahre neu angeschafft werden, so kostet ihre Erhaltung 25 Prozent. Oder vielmehr: sie bestehen in dem vollen Werthe derselben; das Anschaffungskapital ist mit dem Erhaltungskapital eins. Ersteres wird daher ganz oder halb, oder zum dritten Theil jährlich unter den Konservationskosten aufgeführt.

§. 26.

Andere Stücke bedürfen außer ihrem allmähligen Abnutze einer immerwährenden Instandsetzung, und sind ohnedem nur auf eine kurze Zeit brauchbar, z. B. die Pflüge, die Hacken u. s. Diese beständige Nachhülfe, z. B. das Schärfen der Eisen, kann zu den Erhaltungskosten nicht gerechnet werden, von

welchen hier die Rede ist. Sie werden durch das zurückgeschlagene Wirthschaftskorn gedeckt, denn jeder Pächter muß davon diese Ausgaben bestreiten. Sie können nur dann zum Abzuge gebracht werden, wenn nicht eine Ertragsquote von der Erndte zurückgeschlagen, sondern die Kosten im Einzelnen berechnet und von der Brutto-Einnahme abgezogen werden.

Hier kann nur von dem allmähligen Abnutze die Rede seyn, welchen die Geräthschaften leiden, und es nothwendig machen, sie mit der Zeit wieder neu anzuschaffen. Es wird also darauf ankommen, wie lange ein jedes derselben bei gehöriger Behandlung aushalte.

Die Dauer dieser Sachen ist zum Theil lokal. Sie hängt davon ab, welche Materialien, besonders Holz, dazu genommen werden; wie die Gegend, der Boden beschaffen ist, flach, bergig, lehmig, sandig, steinig u. s., ferner in welcher Entfernung der Absatzort liegt, und wie die Wege dahin im Stande sind?

Je nachdem alle oder einige dieser Umstände der Konservation des Inventariums günstig sind, kann es um eins oder mehrere Jahre länger aushalten, als an Oertern, wo die entgegen gesetzten Verhältnisse obwalten.

§. 27.

Das lebendige Inventarium wird entweder durch Zuzucht oder Ankauf ergänzt. Von dem erstern Falle wird in der vierten Abtheilung dieses Aufsatzes ausführlicher geredet werden. Hier kommt der letztere nur in so fern in Betracht, als ein Preis für das Ersatzvieh selbst zu bestimmen ist.

Für die Pferde entscheidet der im Allgemeinen angenommene Normalpreis eines Ackerpferdes. Bei den Ochsen ändert sich die Sache. Wo mit vieren geackert wird, werden zu den beiden Hinterochsen Rinder angespannt, die erst arbeiten lernen; und bei den Kühen kauft man mit großem Rechte trächtige Versen; denn mit den Kühen selbst wird man in der Regel hintergangen, sie haben Fehler. Eine gute fehlerfreie Kuh verkauft niemand gern. Eine solche Verse wird nicht so hoch als eine Kuh bezahlt; sie ist gewöhnlich 25 Prozent wohlfeiler, d. h. wenn man eine Kuh zu 10 Scheffel Roggen ansetzt, wird eine Verse $7\frac{1}{2}$ Scheffel werth seyn. Bei dem Ochsen findet ein gleiches Verhältniß statt, und wo die Rinder 3jährig angespannt werden, sind sie 30 bis $33\frac{1}{3}$ Prozent und wohl noch geringer im Werthe, als ein ausgewachsener Ochse. Es wird aber in der Folge noch auseinandergesetzt werden, daß selten für den Ersatz der Zugochsen etwas verwendet werden darf.

§. 28.

Alle im Vorhergehenden genannten Objekte sind solche, für welche bei der Taxe Abzüge gemacht werden. Es giebt aber auch solche, welche in Einnahme kommen. Auch hinsichtlich dieser wird die Festsetzung eines Preises nützlich seyn.

Hieher gehören vornemlich:

Brennholz,
Butter,
Käse,
Kälber,
Gelle Schaafe,
Hammel,
Leinwand,
Gänse,
Hühner,
Eier,
Spinnerlohn,
zubereitete Schaafspelze,
Bier,
Branntwein.

§. 29.

Wenn bei einem Gute nicht das erforderliche Brennmaterial vorhanden ist, so wird die für den Ankauf zu verwendende Summe von dem jährlichen Ertrage zurückgeschlagen. Es entsteht die Frage, ob dies nach dem wirklichen Marktpreise oder

nach einem im Verhältniß des Roggens zu formirenden Normalpreise geschehen solle? Es leidet keinen Zweifel, für die erste Alternative zu entscheiden, denn in langen Perioden richtet sich auch dies ländliche Produkt nach dem Preise des Roggens.

Wenn es so selten würde, daß sein Preis wegen der starken Nachfrage diesen Preis bedeutend überschritte, so würde es für den Landwirth vortheilhafter werden, einen Theil seiner Grundstücke der Holzanpflanzung zu widmen; und wenn auch die weit hinausgerückte Erndte, deren von manchen Holzarten sich erst Kinder und Kindeskinder erfreuen, manchen von diesen Anpflanzungen zurückhalten sollte; so kann dies doch nur in Beziehung auf einige Nutzhölzer, Eichen, Büchen u. s. der Fall seyn; denn mit dem Brennholze verhält es sich anders; dies ist so leicht und so schnell hervorzubringen, daß der Anpflanzer sehr bald die Früchte seines Fleißes selbst genießt.

In der Danziger Niederung, welche in der letzten Zeit unter dem Namen der Insel Nogat bekannt geworden ist, giebt es gar keine Wälder, die nächsten auf der Höhe sind entfernt, und die Anfuhre ist wegen des niedrigen und fetten Bodens, wenn nicht strenge Winter eintreten, höchst beschwerlich. Die Dorfschaften haben deshalb Weiden angepflanzt, die, ohne daß ihre Felder dadurch leiden, den gan-

zen Brennbedarf liefern. Diese Bäume, die Kiehnen, die Espen, die Pappeln, die Birken und andere nehmen mit jedem Boden vorlieb, und wachsen so schnell, daß bei hohen Holzpreisen es sich wohl der Mühe lohnt, sie zu pflanzen, so wie es denn auch an vielen Orten geschehen ist. Hohe Getreidepreise verdrängten die Wälder, niedrige werden sie wieder herstellen. *)

Nichts desto weniger bleibt aber die Aufgabe schwierig, das rechte Verhältniß zwischen beiden Produkten zu treffen. In dem gegenwärtigen Augenblicke haben sich die Preise noch nicht gesetzt.

---

*) Es erfüllt den Reisenden mit hoher Freude, was in dieser Hinsicht in den letztern Jahren geschehen ist. Während die Umgegend von Posen immer mehr das Ansehen einer Sandwüste annimmt, und bedroht wird, durch Sand verödet zu werden, findet man, besonders in dem Theile von Posen nach Schlesien zu, ein unaufhörliches Bemühen den Versandungen zu wehren, welches mit dem ausgezeichnetsten Erfolge gekrönt ist. Große Sandschollen sind stehend gemacht und mit Birken bepflanzt, die im herrlichsten Wuchse stehen. Dies ist nicht Morgen-, sondern Hufenweise geschehen, welche ohne diese rühmlichen Unternehmungen wahrscheinlich schon vielfach so viel verwüstet haben würden, als ihre eigne Fläche beträgt. Mit der Sorgfalt eines guten Hausvaters sieht das Auge auf so vielen Gütern jeden Flecken, welcher zum Ackerbau zu schwach ist, mit Kiehnen besäet, besonders aber mit Birken bepflanzt, die fast ohne Ausnahme glücklich gedeihen.

Der eine verschleudert seine Wälder, gedrängt durch die Zeitumstände, und der andere verkauft gar nicht Holz, weil er bei dem über kurz oder lang eintretenden Mangel hofft, um so höhere Preise zu erhalten.

Um hierbei doch von einem einigermaaßen festen Punkte ausgehen zu können, dürfte vielleicht die Forsttaxe für die Königl. Wälder in den Jahren 1802 und 1803 die Normalpreise nach dem damaligen und jetzigen Preise des Roggens bilden, hiernach für jede Holzart eine gewisse Quantität Roggen als gleichgeltend bestimmt werden, und auch für das Nutzholz ein gleiches Verfahren das zweckmäßigste seyn.

§. 30.

Die Pachtsummen für Kühe haben sich aus Gründen, die oben angegeben sind, mit dem Sinken des Getreides nur wenig geändert. Man hat die baare Einnahme für eine Kuh nicht gerne fallen lassen wollen, weil man weiß, wie schwer es ist, sie wieder in die Höhe zu heben, und den Kuhpächtern lieber sonstige Vortheile zugestanden, z. B. weniger Kälber von ihnen genommen, dem Vieh an gutem Futter zugelegt, die ältern, die nicht milchreichen Kühe, oder die, welche als solche das erste Jahr eintreten, zurückgenommen, oder für sie die halbe Pachtsumme erlassen, das Deputat vergrößert u. s. w.; allein demohngeachtet sind mehrere Kuhpäch-

ter zu Grunde gegangen, andre ihren Verpächtern schuldig geblieben, und an einigen Orten die Pachtsummen wirklich nachgelassen. Alle diese Veränderungen sind jedoch nur in den letzten beiden Jahren vorgegangen, in welchen auch mehrere Kuhpachten in eigene Verwaltung haben genommen werden müssen.

Die Bestimmung eines Normalpreises für die Butter ist um so nothwendiger, als manche Gutsherren oder Gutspächter nicht Geld, sondern eine gewisse Quantität Butter als Pacht nehmen.

Unter den dem Landmanne im gegenwärtigen Jahr sehr ungünstigen Verhältnissen war vorauszusehen, daß grade die Erzeugnisse, welche er entbehren konnte, entbehrt werden würden, um Ausgaben zu bestreiten, deren Nichtzahlung seinen Haushalt mit der Person eines Exekutors vermehren würde. Zu diesen Erzeugnissen gehörte auch die Butter. Ein jeder entzog sie sich, besonders von den kleinen Wirthen, und schickte das eben gemachte Pfund oder halbe Pfund auf den Markt. Die größern Wirthe brauchten das Geld eben so nothwendig, als die kleinern. Die Kuhpächter mußten zahlen. Sie konnten für die kleinen Quantitäten, für welche sie sonst die zu zahlenden Summen einnahmen, jetzt solche nicht erhalten, und mußten daher mehr bringen.

Es kam über den Begehr auf den Markt, und die Butter mußte selbst unter ihren natürlichen Preis zum Roggen fallen. Das Pfund galt zu einer Zeit im jetzigen Sommer in Posen 2 sgr. 6 pf. Sie ist nachher wieder beträchtlich in die Höhe gegangen, nachdem der Landmann selbst mehr in der Erndte verbraucht, und durch die Erndte die Mittel in die Hände bekommen hat, für die kleinen Bedürfnisse auf einem andern Wege Rath zu schaffen.

Der Garnietz Butter, 4 ehemalige Quarte enthaltend, galt in Posen in den Jahren 1802 und 1803 1 Rthlr. 15 sgr. bis 1 Rthlr. 20 sgr., wohl etwas darüber bis 2 Rthlr., und der Scheffel Roggen 1 Rthlr. 10 sgr. und auf Martini 1821. 27 sgr. 2 pf. Er war daher gleich 1 Scheffel 2, bis 1 Schfl. 8 Metzen Roggen, und hätte die Butter mit ihm gleichen Schritt gehalten, so mußte er im vorigen Herbste 1 Rthlr. 7 sgr. bis 1 Rthlr. 4 sgr. gelten. Er stand aber bis auf die vorhin erwähnte Ausnahme, welche die Noth machte, immer höher, und galt im Herbste des vorigen Jahres 1 Rthlr. 7 sgr. 4 pf. und im Herbste 1820 1 Rthlr. 14 sgr. Der Fraktionspreis der letzten 6 Jahre in Posen ist 1 Rthlr. 20 sgr.

Man würde daher auch hier auf die mehrgedachten Jahre zurückgehen, und 1 Pfund Butter $2\frac{1}{4}$ bis $2\frac{1}{2}$ Metzen Roggen gleich setzen können. Bei einem

Normalpreise von 15 sgr. für einen Scheffel Roggen, würde der Normalpreis für ein Pfund Butter daher 2 sgr. 1 pf. bis 2 sgr. 4 pf. seyn.

§. 31.

Wenn ermittelt ist, wie viel eine Kuh jährlich Milch giebt, so lassen sich die Käse ihrem Gewicht nach berechnen, auch hat man gewisse Sätze für die Molkennutzung durch Zuzucht und Mastung von Schweinen; indessen wird sich dies alles nicht auf Normalsätze festsetzen lassen. Es fehlen dazu die Vordersätze.

Im größern Theile des Großherzogthums wird eine eigne Art Käse gemacht, die sich im Gewicht nicht gleich bleiben, sondern dem Verfahren ähnlich, welches die Bäcker beim Brodbacken beobachten, nach den Preisen der Butter oder auch des Getreides größer oder kleiner gemacht werden; eine Einrichtung, die wahrscheinlich darin ihren Ursprung hat, daß man dem Gesinde, gleichviel ob sie gespeiset werden oder Deputat bekommen, eine gewisse Anzahl Käse in Natur verabreicht. Das Begehr bestimmt hier nicht die Preise, sondern die Größe der Käse. Er ist, nachdem die Preise der übrigen Erzeugnisse und namentlich des Getreides anhaltend geringer geworden sind, wenn auf die Größe der einzelnen Stücke gesehen wird, wohlfeiler geworden.

Selbst also, wenn aus allen Marktstädten der Provinz die jährlichen Preise zu erhalten wären, würden doch die daraus gezogenen Folgerungen unrichtig seyn, weil sie sich nur auf die Zahl der Stükke, nicht auf das Gewicht derselben gründen.

§. 32.

Eben so unsicher würde es seyn, nach den Preisen, für welche seit mehreren Jahren die Kälber verkauft worden sind, Normalpreise zu formiren. Diese Preise müssen nemlich äußerst verschieden seyn, weil die Kälber selbst verschieden zu Markte gebracht werden. Welchen Unterschied macht es, wenn ein Kalb 3 Tage, und wenn es 14 Tage gesogen hat, wenn es von einer großen oder kleinen, von einer Verse, einer alten oder einer in ihrer besten Lebenskraft sich befindenden Kuh gefallen ist, wenn die Kühe reichlich gefuttert werden, oder wenn sie mit bloßem Stroh sich durch den Winter kümmern müssen, wenn das Kalb um Weihnachten, oder um Pfingsten und Johannis zu Markte gebracht wird?

Fraktionspreise könnten daher nur in dem Fall als sichere Unterlagen eines Normalpreises und insbesondere im Verhältniß zum Getreide dienen, wenn bei jedem aufgezeichneten Verkaufe die besondere Beschaffenheit des Kalbes bemerkt und zur Eintragung mitgetheilt wäre. Dies ist nicht möglich.

Sichrer ist daher ein Verhältniß hiefür festzusezzen, ohne sich auf die mit Zahlen ausgedruckten Geldsummen einzulassen. Die Erfahrung hat dies Verhältniß dahin festgestellt, daß die Benutzung der Milch, nach Vorwegnahme der davon gewonnenen Butter, 50 Prozent derselben mit Einschluß des Werths des Kalbes ausmacht, daß daher, wenn für die Butter 4 Rthlr. gelöset wird, aus dem übrigen, nemlich dem Käse, der Buttermilch, den Molken, und dem Verkauf des Kalbes, 2 Rthlr. gewonnen werden können.

Dieser Satz wird hier Anwendung finden müssen. Er paßt auf alle Verhältnisse. Bei großen und wohlgenährten Kühen ist die Einnahme für die Butter größer, als bei kleinen und schlecht genährten; aber in eben diesem Verhältnisse steigt auch die Einnahme für das Kalb, die Kühe und die Molken. Wird der Normalpreis für die Butter hoch oder niedrig, so wird er es auch für diese Erzeugnisse.

Eine Kuh, welche im Durchschnitt $1\frac{1}{2}$ Quart Milch täglich, in 274 Tagen daher 411 Quart und von ihnen $34\frac{1}{2}$ Pfund Butter gäbe, würde nach dem Normalpreise von 2 sgr. 1 pf. für die Butter einbringen . . 2 Rthlr. 11 sgr. 4 pf.

und für das Kalb, Käse und

Molken . . 1 — 5 — 8 —

überhaupt 3 Rthlr. 17 sgr. = —

und bei einem Normalpreise

zu 2 sgr. 4 pf. für die Butter 2 Rthl. 19 sgr. 11 pf.

und für Kalb und Molken 1 — 10 — = —

= 3 Rthl. 29 sgr. 11 pf.

§. 33.

Es giebt Güter, auf welchen es rathsam ist, sogenannte Hammelschäfereien im Gegensatze der Zuchtschäfereien zu halten, und wo sie auch gehalten werden. Die Hammel werden im Herbste, auch wohl, welches jedoch seltner ist, im Frühjahr gekauft, geschoren, und um Johannis, Bartholomäi oder Michaelis wieder verkauft. In diesem Fall wird die Wolle und der etwanige nachzuweisende Gewinn beim Verkaufe selbst zum Anschlage kommen, und die Reduktion der Geldeinnahmen auf eben die Weise, wie von ähnlichen Objekten, geschehen. Der bei weitem größte Theil der Schäfereien im Großherzogthum besteht in Zuchtschäfereien. Letztere gehören entweder den Schäfern oder den Gutsinhabern. Es war nemlich in frühern Zeiten stark Sitte, die Schäfereien zu verpachten. Es gab eine große Anzahl Schäfer, welche ohne eine Quadratruthe Grundstücke eigenthümlich zu besitzen, Eigenthümer großer Schaafheerden von mehreren Hunderten waren, und mit den Gutsinhabern jährliche Kontrakte abschlossen, nach welchen sie mit ihren Heerden auf ein Jahr in den Gütern aufgenommen wurden, und

für jedes Stück eine Pacht von $12\frac{1}{2}$, 15 bis $17\frac{1}{2}$ sgr. bezahlten. Kontrakte auf längere Zeit wurden nicht errichtet. Vielleicht hat nicht ein einziger solcher bestanden.

Die Schäfer besahen nemlich zuvor die Wintererndte, ehe sie sich in den Handel einließen, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß sie für ihre Heerde auch das Hauptwinterfutter, Roggenstroh, haben würden. Die aufzunehmende Kopfzahl wurde im Kontrakte festgesetzt. Die Schäfer bekamen Wohnung für sich und ihre Knechte, den Schaafstall für ihre Heerden, für jedes Hundert Schaafe 5 bis 10 Bauerfuder Heu zu 4 bis 6 Zentner, welches ihnen besonders aufgefahren wurde, und das Winterstroh mit einigen Ausnahmen, namentlich reservirte sich der Gutsherr das nöthige Roggenstroh für die Pferde, auch wohl, nachdem viel oder wenig Weizen gesäet wurde, das Weizenstroh ganz oder einen Theil desselben für das Rindvieh.

Wo diese Verpachtungen bei den Detaxationen der Güter noch angetroffen werden, da leidet es keinen Zweifel, sie als kleine Pachtstücke nach §. 68. der Taxordnung zu behandeln, und zur Einnahme zu bringen. Die Pachtsumme ist durch die Heerde gesichert, und die Einnahme ohne Arbeit und Mühe des Verpächters.

§. 34.

Bei der fortdauernden Aufnahme des Ackerbaues und besonders dem unaufhörlich gestiegenen Vortheile aus den Schäfereien, ist die im vorigen §. beschriebene Einrichtung seltner geworden. Die Gutsherren haben sich eigene Schaafe angeschafft. Den Schäfern gehört nur ein gewisser Antheil an den Heerden, den sie in den mehrsten Fällen bei ihrem Abzuge nicht einmal mitnehmen dürfen.

Die Hauptnutzung einer Schäferei besteht in der Wolle und dem Verkaufe, der jährlich durch Zuzucht zu ersetzenden Stücke. Der Verkauf von Wehrvieh kann nur beim gewöhnlichen Lauf der Dinge als Ausnahme von der Regel betrachtet werden.

In einer Schäferei, die in gehöriger Ordnung ist, giebt es nur Märzvieh, nie Bracken. Ist die Schäferei vollzählig, so können die Mutterschaafe nicht so lange gehalten werden, bis sie vor Alter unbrauchbar werden; vielmehr müssen jährlich so viele noch brauchbare Mütter austreten, als dreijährige neue Mütter eintreten.

So vortheilhaft es ist, eine starke Schäferei zu haben, so nachtheilig ist es, sie zu übersetzen. Der Gewinn wird dadurch nicht größer, und die ganze Schäferei kann aufs Spiel gesetzt werden.

Selten ist eine Schäferei, bezüglich auf die einzelnen Haufen, in der Ordnung, in welche sie bald kommt, wenn mit Regelmäßigkeit verfahren wird. Dies wird aber nicht immer.

Man kauft und verkauft, vergrößert und verkleinert, schlägt los, wenn grade Gelegenheit dazu ist, ohne mit sich selbst einig zu seyn, wie stark der Schaafstand überhaupt und jeder Haufe insbesondere seyn solle.

Dieser schwankende Zustand ist für die Kasse des Landwirths in manchen Jahren eben so empfindlich, als für die regelmäßige Bedüngung seiner Felder nachtheilig. Um sicher zu gehen, muß man darüber einig seyn, wie stark der Schaafstand überhaupt und dann aus der Oertlichkeit entnehmen, wie stark jeder Haufe gelegt werden könne.

Die Größe der Schäferei wird durch das Winterfutter und die Weide bestimmt. Letztere entscheidet bei einem Landgute, ob der Wirth sich ganz auf Schäferei oder Rindviehzucht, oder die eine mehr und in welchem Verhältnisse mehr legen? oder ob er einen dieser beiden Nutzungszweige ganz aufgeben müsse?

Steht das Gehörige in Beziehung auf die Größe des Schaafstandes fest, so ist zu ermitteln, ob die Hammel sechszähnig, oder erst vollsätzig abzusetzen

sind. Hiernach muß die Größe der einzelnen Haufen bestimmt werden.

Im Allgemeinen kann angenommen werden, daß die Zahl des jährlichen Zuwachses sich zu den Mutterschaafen wie 2 zu 3 verhalte, oder daß, wenn 90 Mutterschaafe in einer Heerde sich befinden, von den Lämmern nur 60 ihre endliche Bestimmung erreichen, d. h. dahin gelangen, daß sie als Märzvieh verkauft oder geschlachtet werden. Der Abgang eines Drittheils fällt in alle Perioden, vom Güstegehen der Mutterschaafe an bis zum Sterben der 4 oder 6zähnigen Schaafe oder Hammel.

In den Berechnungen sind diese 66⅔ Prozent der Mütter einer Heerde, daher auch nur aufzunehmen. In glücklichen Jahren wird der Abgang nicht so groß, in unglücklichen auch wohl größer seyn. Im ersteren Falle wird die Schäferei überzählig, im andern unterzählig, der Unterschied aber niemals groß.

Der so oft ausgesprochenen Meinung, welche durch die immer von neuem gehörte Behauptung gewissermaaßen zu einem orthodoxen Lehrsatze geworden ist, daß die Hälfte einer Schäferei aus Müttern bestehen solle, fehlt es an aller Haltung, die Schäfereien würden dabei in wenigen Jahren aus allen ihren Fugen kommen.

Die Stärke des Mutterhaufens wird durch den Umstand bedingt, wie früh die Hammel abzusetzen sind. Kann dies geschehen, wenn sie sechszähnig sind, so müssen die Mütter den dritten Theil, sind sie aber erst vollsätzig zu veräußern, drei Achttheile des ganzen Haufens ausmachen. Aelter muß man die Hammel nicht werden lassen, wenn die Schäferei in Ordnung bleiben und ihre ganze Nutzung behalten soll.

Im ersten Fall würde dieselbe bestehen, aus:

a) $\frac{1}{3}$ Müttern,
b) $\frac{2}{9}$ Lämmern,
c) $\frac{2}{9}$ Zeitschaafen und Zeithammeln,
d) $\frac{1}{9}$ vierzähnigen Hammeln,
e) $\frac{1}{9}$ sechszähnigen Hammeln;

im zweiten aus

a) $\frac{3}{8}$ Müttern,
b) $\frac{1}{4}$ Lämmern,
c) $\frac{1}{4}$ Zeitschaafen und Zeithammeln,
d) $\frac{1}{8}$ vierzähnigen Hammeln.

Im erstern würde z. B. eine Schäferei von 1500 Stück enthalten:

500 Mütter,
334 Jährlinge,
333 Zeitschaafe und Hammel,
167 vierzähnige Hammel,
166 sechszähnige Hammel;

im andern z. B. eine Schäferei von 1000 Stück:

375 Mütter,
250 Jährlinge,
250 Zeitschaafe und Hammel,
125 vierzähnige Hammel.

Bei einer andern Zusammensetzung erhält sich dieselbe entweder nicht vollzählig, oder sie wird in kurzer Zeit so überzählig, daß sie weder im Winter noch im Sommer durchzubringen ist, und ihre Zerstörung in sich selbst trägt.

§. 35.

Bei dieser Einrichtung, welche durch die Sache selbst vorgeschrieben wird, leicht zu handhaben, und äußerst lukrativ ist, bringt der Verkauf des Märzviehes eine sehr beträchtliche Einnahme. Es werden nicht blos die 6 oder 8zähnigen Hammel, sondern auch die Mutterschaafe von diesem Alter, im Frühjahr, wenn die Lämmer abgesogen haben, ausgesucht, allein gehütet und verkauft. Die Mutterschaafe in diesen Jahren nehmen schneller an Fett und Fleisch zu, als die Hammel, und sind beim Verkauf fetter. Ihr Fleisch ist eben so gut, als das von den Hammeln, sie werden daher auch von den Schlächtern gern gekauft, jedoch etwas niedriger bezahlt, als die Hammel.

Nur dann, wenn man die Mütter gehen läßt, bis sie zur Fortpflanzung nicht mehr taugen, muß

man sie als unbrauchbar ausbracken, sie werden nicht mehr fett und haben ein zähes Fleisch. Das Ausbracken geschieht im Herbste, das Aussuchen zu der Gellheerde zum Verkauf im Frühjahr, und heißt deswegen auch Ausmärzen, ob man gleich diesen Ausdruck auch, wiewohl mit Unrecht, von dem Aussetzen der untauglichen Thiere oder dem eigentlichen Ausbracken gebraucht.

Es werden bei den Veranschlagungen Fälle vorkommen, daß mehrjährige Verkaufe dieser Art nachgewiesen werden. Sie würden dann nach den Grundsätzen der Taxordnung zur Einnahme angenommen werden müssen. In andern Fällen, wo der Hammelverkauf statt gefunden, aber kein Register darüber geführt, auch die jährliche Anzahl sonst nicht zu ermitteln ist, kann nur nach Prinzipien die Zahl des abzusetzenden Viehes bestimmt werden.

Es wird daher einer Festsetzung bedürfen, nicht allein

des wirklichen Normalpreises eines Hammels oder eines Gellschaafs für ein gewisses Alter;

sondern auch

wie viel von jeder Art jährlich nachhaltig abgesetzt werden können, wenn sonst nicht andere Umstände, z. B. ungesunde Weide, dem guten Fortkommen der Schaafe entgegen stehen.

Ueber die Auffindung des Verhältnisses zum Roggen ist schon oben geredet. Die Preise von 1803 werden zum Grunde gelegt werden können. Wo der Verkauf von Märzschaafen, nicht von Brakken, statt findet, und solche, sobald sie vollsätzig werden, aus der Heerde zu diesem Endzwecke genommen werden, dürfte auf zwei Drittheile des Preises für die Hammel mit Sicherheit gerechnet werden können.

§. 36.

Die Leinwand ist wegen des eingeschränkten Absatzes der schlesischen vielleicht mehr im Marktpreise gesunken, als es im Verhältniß des Sinkens des Getreides hätte geschehen sollen. Wenn man die Preise derselben vom Jahre 1821 und 1822 nach eben dem Verhältnisse reducirt, als dies mit den Preisen des Roggens auf Martini 1821 geschieht, so würde das richtige Verhältniß wohl gefunden seyn.

Das Stück flächsene Leinwand von 12 Ellen, von welchem ganz gewöhnliche Hemden gemacht werden, wird mit 1 Rthlr. 5 sgr. bis 1½ Rthlr. bezahlt, dies beträgt nach dem Roggenpreise auf Martini 1821 für jede Elle 1¼ bis 2¼ Metze Roggen in Gelde, also nach dem Normalpreise von 15 sgr., 1 sgr. 8 pf. bis 2 sgr. 1 pf. Von der groben kostet die Elle 10 pf. bis 1 sgr. 3 pf., und ist die, von welchen Rümpfe zu Hemden, Unterfutter und dergl.

genommen werden. Nach dem Roggenpreise für Martini 1821 würde die Elle also gleich seyn $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Metze, und nach dem Normalpreise von 15 sgr. = $5\frac{5}{8}$ bis $8\frac{7}{16}$ Pfennige.

§. 37.

Gänse, Hühner und Eier kommen unter den eingehenden Naturalien vor. Ihr Preis richtet sich mit der Zeit auch nach dem Preise des Roggens, aber er folgt langsam. Bei den Gänsen ist noch das eigne, daß sie steigen, wenn das Sommergetreide gut gerathen, und fallen, wenn es ausgeschlagen ist, weil im erstern Fall die Mastung wohlfeil ist, und die fette Gans also nicht so theuer wird, als im umgekehrten Falle.

Diese Naturalien stehen jetzt vielleicht noch etwas über dem gerechten Verhältnisse zum Roggen. Die Festsetzung eines Normalpreises dürfte daher auch nach dem Jahre 1802 und 1803 zuläßig seyn.

§. 38.

Zu den Leistungen der Bauern an ihre Grundherren gehört das Spinnen gewisser Stücke Garn außer den gewöhnlichen Diensten. Das Material wird ihnen geliefert, und nach dem Gewicht in gesponnenem Garn zurückgegeben. In der Regel ist die Hälfte Flachs und die Hälfte Werg. Unter einem Stücke werden verstanden 6 Parniks, jeder Parnik zu 40 Fitzen, und jede Fitze zu 20 Fäden,

auf einem Haspel von 4 Ellen nach Breslauer Maaß, welcher aber an vielen Oertern auch schon mit dem Berliner vertauscht worden ist. Ein Stück Garn enthält daher einen Faden 4800 Ellen lang. Wergen Garn werden zwar 12 Parniks auf ein Stück gerechnet, indessen hat jeder Parnik nur 20 Fitzen. Die Stücke sind sich daher einander ganz gleich.

Es ist nicht ungewöhnlich, daß die Bauern sich diese Arbeit abkaufen. In den Jahren 1802 und 1803 wurden für jedes Stück 10 sgr. bezahlt.

Hievon ist auch in den neuern Zeiten nichts herunter gelassen; indessen der Beweis, daß es hätte geschehen sollen, und die Arbeit mit der Bezahlung außer dem Gleichgewichte sich befindet, der, daß in den Jahren 1804 — 1806 die Bauern sich weigerten zu spinnen, und lieber bezahlten, und jetzt niemand bezahlen, sondern jeder spinnen will.

Nach den jetzigen Roggenpreisen würde die Bezahlung daher zu hoch, und das Jahr 1803 das passendere zur Bildung eines Normalpreises seyn. Hienach würde ein Stück Garn den Werth von 4 Metzen Roggen haben, und nach dem Normalpreise im Gelde von 3 sgr. 9 pf., jeder Parnik, welcher grade so viel ausmacht, als ein ganzes Stück in den Marken und Pommern, daher gleich seyn $\frac{2}{3}$ Metzen Roggen, und in Gelde $7\frac{1}{2}$ pf. als dessen Normalpreise.

§. 39.

Ausgearbeitete Schaafspelze, so wie sie im Winter getragen werden, kommen hier deshalb in Betracht, weil sie sehr oft einen Theil des den Voigten, Hirten, Strußen und Knechten zu gebenden Lohns ausmachen. Sie werden von den Kürschnern völlig anziehbar verfertigt, auf den Märkten feil geboten, und gelten 3 Rthlr. bis 3 Rthlr. 10 sgr. Der Preis ist nicht dem Preise des Roggens angemessen gefallen. Er scheint zu hoch zu seyn. Würde der frühere zum Grunde gelegt, so wäre ein solcher Pelz 2 Scheffel 4 Metzen bis 2 Scheffel 8 Metzen Roggen gleich, und wenn dessen Normalpreis 15 sgr. beträgt, in Gelde 1 Rthlr. 3 sgr. 9 pf. bis 1 Rthlr. 7 sgr. 6 pf.

§. 40.

Bier erhalten in der Regel die Bauern für einen sogenannten Tluck- oder Bittetage, nicht minder die Oekonomen, Wirthschaftsschreiber, Voigte, Knechte und Hirten. Den Werth kann nicht der Verkaufspreis in den Krügen bestimmen, sondern das, was der Gutsinhaber aufwenden muß, es sich zu verschaffen. Zur Kenntniß dieses Aufwandes kommt man, durch eine Verfolgung der Fabrikation desselben bis auf die Materialien, welche dazu geliefert werden, und deren Werth; leichter aber, wenn ermittelt wird, was an dem Orte oder in den zunächst

gelegenen Brauereien für eine Tonne Bier von Individuen gegeben wird, welche das Krugverlagsrecht haben; denn diese Art, sich im Mangel einer eignen Brauerei das Bier zu verschaffen, ist in der Provinz gänge und gebe. Es leidet übrigens keinen Zweifel, daß das, was die Tonne Bier auf diese Weise kostet, auf Getreide reducirt wird, und nur darnach ein Normalpreis gebildet werden kann.

§. 41.

Bei dem Branntwein wird ein gleiches Verfahren eintreten. Der Spiritus kann aber niemals viel über oder unter seinem natürlichen Verhältnisse zum Roggen kosten, weil er unmittelbar aus demselben gemacht wird. Das erstere gestattet die vorhandene starke Konkurrenz der Brenner, und das andere ihre Konservation nicht; denn unter den Kosten zu verkaufen, würde einen reichen Mann erfordern, und auf längere Zeit würde auch er es nicht aushalten, wenn das Gewerbe von irgend einigem Umfange wäre.

Es scheint also ganz gleich zu seyn, von welchem Jahre, ja von welchem Monate die Verkaufspreise desselben der Berechnung untergelegt werden, wenn nur der Preis des Getreides von eben demselben Monate bekannt ist.

Die Tonne Spiritus zu 36 Garniez kostete in

Murowane-Goslin auf Martini 1820. 36 Rthlr.
und der Scheffel Roggen . 24 sgr.
sie war daher gleich . 45 Schfl. Roggen.
Im November 1819 galt die Tonne
Spiritus . 51 Rthlr.
und der Scheffel Roggen . 1 Rthl. 4 sgr. 10 pf.
sie war daher gleich . 44 Schfl. Roggen.
Im November 1818 galt die Tonne
Spiritus . 45 Rthlr.
und der Scheffel Roggen . 2 Rthl. - sgr. 3½ pf.
sie war daher gleich . 22 Schfl. 6 Metzen.
Im November 1817 galt die Tonne
Spiritus . 45 Rthlr.
und der Scheffel Roggen . 1 Rthl. 27 sgr. 5 pf.
sie war also gleich . . 23 Scheffel.

Das große Mißverhältniß der beiden erstern und der beiden letztern Jahre liegt darin, daß das Holz und der Arbeitspreis mit dem Getreidepreise nicht in gleichem Verhältnisse herunter gegangen ist, und beide Gegenstände einen großen Antheil an dem Werthe des Fabrikats haben, hauptsächlich aber in der neuen Versteuerungsart.

Ueberhaupt wird niemals ein gleich bleibendes Verhältniß zwischen dem Spirituspreise und dem Roggenpreise zum Vorschein kommen, wenn man den Marktpreis des Spiritus schlechthin zum Grunde legt. Die Steuer ist jetzt von der Bedeutung,

daß sie durch eine Quantität Waare zuvor gedeckt werden muß. Sie richtet sich nicht nach den Preisen des Getreides, sondern ist eine unveränderliche in Zahlen ausgedrückte Geldsumme. Ist das Getreide wohlfeil und durch dasselbe auch der Spiritus, so muß eine größere Summe zur Deckung der Abgabe vorweg genommen werden, als wenn beide Gegenstände theuer sind, oder mit andern Worten, der Brenner muß bei niedrigen Preisen für sein Fabrikat von den Konsumenten zum Ersatz der ausgelegten Steuer mehr Roggen im Scheffel empfangen, als bei hohen Preisen. Zehn Thaler Abgaben werden im letzten Fall durch 5 Scheffel, zu 2 Rthlr. den Scheffel, gedeckt, im letztern nur durch 15 Scheffel, den Scheffel zu 20 sgr.

Es müssen hier die Fabrikationskosten von den Abgaben geschieden werden. Wenn nemlich feststeht, wie viel Scheffel Roggen zu einer Tonne Spiritus gebraucht werden, und wie viel die Maischsteuer auf jeden Scheffel Roggen beträgt, so wird diese Steuer von dem Marktpreise des Fabrikats zurückgeschlagen, und nach dem, was übrig bleibt, ermittelt, mit wie vielem Roggen er gleich zu setzen ist. Für diesen gilt der Normalpreis, und dem Ganzen wird die Abgabe zugesetzt. Diese Summe wird demnächst auf die kleinen Maaße Garnietze und Quarte vertheilt, und so in Einnahme und Ausgabe gesetzt.

Zweiter Abschnitt,
über die Bildung der Normalsätze für mehrere wirthschaftliche Arbeiten und Bedürfnisse.

§. 42.

Es überhebt den Veranschlagungskommissarius mancher Verlegenheit, wenn über mehrere landwirthschaftliche Arbeiten Grundsätze zum Anhalte gegeben werden.

Wenn ein Maximum und ein Minimum festgesetzt wird, zwischen welchen dem Kommissarius Spielraum bleibt, so kann Irrthümern in der Anwendung sehr wohl vorgebeugt werden.

Von den Gespannarbeiten wird in der Folge, wo vom Viehstande die Rede seyn wird, vorkommen, hier handelt es sich blos um die Handarbeiten. Auch wird es nützlich seyn, über die männlichen und weiblichen Arbeiten besondere Bestimmungen zu geben, nicht blos, welche als solche zu betrachten, sondern auch, wie viel von ihnen an einem Tage gefördert werden könne.

Es sind nemlich auf den Gütern männliche und weibliche Arbeiter unter dem Namen Komorniks oder Gärtner, und Komornizen angesetzt, deren Löhnung nicht gleich ist.

Normalsätze für die Handarbeiten sind zur Berechnung der Bauerdienste, Bestimmung der Zahl

der anzusetzenden Tagelöhner und Tagelöhnerinnen, des Neubaues der für sie fehlenden Häuser, besonders aber dann nöthig, wenn der Fall eintritt, daß nach dem §. 20. der Taxordnung die sämmtlichen Bewirthschaftungskosten ermittelt, und mit dem Rückschlage vom Getreidebau balancirt werden.

§. 43.

Der Bedarf der landwirthschaftlichen Handarbeiten tritt ein

1) beim Pflügen,
2) — Düngerfahren,
3) — Getreidesäen,
4) — Getreidemähen, Harken und Binden,
5) — Getreideeinfahren,
6) bei der Heuerndte,
7) — dem Hexelschneiden und Futtern des Viehes,
8) — — Schaafwaschen und Scheeren,
9) — den Gartenarbeiten, und
10) — den in einer Landwirthschaft vorkommenden Nebenarbeiten.

§. 44.

Wenn ermittelt ist, wie viel ein Pflug in einem Tage im Durchschnitt örtlich fördert, so ist dadurch zugleich bestimmt, wie viele Tagelöhnerarbeitstage gebraucht werden. Daß die Zahl örtlich verschieden ist, je nachdem zwei-, drei- oder vierspännig, mit einfachen oder Wechselzügen das Pflügen geschieht, ist von selbst einleuchtend.

§. 45.

Das Düngerfahren geschieht durch den Knecht, und es ist weder üblich noch rathsam, die Pferdeknechte durch Tagelöhner ersetzen zu lassen; allein zum Aufladen und Streuen des Düngers auf dem Felde sind besondere Arbeiter nöthig.

Bei einem Bauergespanne reicht es hin, wenn Menschen da sind, die den leeren Wagen bald wieder beladen. Dies versäumt wenig, weil ein solcher Wagen nur wenige Haufen zu fassen vermag. Bei Hofzügen würde es aber zu lange aufhalten. Es müssen Wechselwagen da seyn, damit, sobald der leere Wagen zurück kommt, die Pferde vor den vollbeladenen vorgelegt werden, und nicht außer Thätigkeit kommen.

Die Arbeit selbst kann durch weibliche Personen bestritten werden.

Die Beschwerlichkeit oder Leichtigkeit, den Dünger zu laden, besonders aber die Nähe oder Ferne des Feldes, welches gedüngt wird, entscheidet, ob auf jeden Wechselwagen zwei, oder drei Personen zum Aufladen gestellt werden sollen.

Zum Düngerbreiten hat ein weiblicher Arbeiter an einem Morgen sein Tagewerk. Wird der Dünger nur schwach aufgefahren, auf eine gleiche Verbreitung nicht sehr gehalten, giebt derselbe sich gut auseinander, so können auch $1\frac{1}{4}$ Morgen, von

strohigem Schaafdünger $1\frac{1}{2}$, und von einem männlichen Arbeiter selbst zwei Morgen gefördert werden.

§. 46.

Man nimmt zwar an, daß ein Säer täglich 24 Scheffel Getreide aussäen muß, allein dies ist zu viel; muß er sie ausstreuen, so wird er zu dicke säen, um sein Tagewerk zu beendigen, besonders da die Hauptsaatzeit in eine Periode trifft, in welcher die Tage nicht am längsten sind. Wenn die Arbeit ordentlich geschehen soll, so sind 16 Scheffel Winterung oder 20 Scheffel Sömmerung genug für einen Menschen auf einen Tag. Wo stark gesäet werden muß, kann er bis 22 Scheffel Gerste und 24 Scheffel Hafer säen.

§. 47.

Bezüglich auf die Erndtearbeiten wird die Erndte des Wintergetreides von der des Sommergetreides zu unterscheiden seyn. Ist für das Wintergetreide die Sense eingeführt, so kann ein Mäher im guten Getreide zwei Morgen, bei mittlerm und schwachem Getreide auch wohl zwei und einen halben Morgen mähen, und im Sommergetreide drei Morgen, Erbsen aber höchstens einen und einen halben Morgen.

Zum Harken, Binden und Aufsetzen des Wintergetreides sind auf zwei Sensen drei weibliche Arbeiter erforderlich. Wo gleich hinter der Sense ge-

bunden wird, muß eine Person so viel harken und binden, als eine mäht, indessen ist sie vom Aufsetzen und Reinharken entbunden. Zu jeder dieser Arbeiten sind besondere Menschen anzusetzen. Wenn man alles zusammen rechnet, wird, wo das Nachharken nicht durch Pferde geschieht, die Rechnung immer so abschließen, daß je zwei Sensen drei Harken erfordern.

Im Sommergetreide kann eine Harkerin, wenn sie es sich angelegen seyn läßt, und das Getreide nicht vorzüglich gerathen ist, ziemlich wohl so viel schaffen, als ein Mäher. Man wird 5 Harken auf 4 Sensen geben können.

Bei den Erbsen findet das Harken und Binden nur ausnahmsweise statt. Sie werden blos in kleine Haufen beim Einfahren gebracht, eine Arbeit, die beim Einfahren in Anrechnung gebracht werden kann.

Beim Schneiden wird allgemein gerechnet, daß zwei Menschen nur so viel schaffen, als einer da, wo gemäht wird, und noch wohl etwas weniger. Hiemit stimmt die Erfahrung im Ganzen wohl überein, nur muß dabei nicht übersehen werden, daß zum Schneiden auch Personen zu gebrauchen sind, welche unter den Mähern und Binderinnen noch nicht, oder nicht mehr auftreten können. Es giebt Menschen, welche in einem Tage viel schneiden.

Wenn man weiß, wie viel Beete ein Schnitter täglich im Durchschnitt bezwingt, so wird das Verhältniß bald gefunden seyn.

§. 48.

Zu den Handarbeiten beim Einbringen des Getreides gehören:

a) die des Einfahrens,
b) des Ladens auf dem Felde,
c) des Nachharkens,
d) des Tassens beim Abladen und Einlegen in den Scheunen.

Der Fuhrmann kommt hier nicht in Betracht, es ist der Pferdeknecht und dessen Lohn besonders berechnet.

Wird auf dem Vorwerke nur ein Gespann gehalten, und nicht mit Wechselwagen gefahren, so ist es gerathner, einen weiblichen Arbeiter dem Wagen zuzugeben, welcher mit jeder Fuhre zurück kommt und das Getreide abnimmt, durch welchen also ein Mensch auf dem Tasse erspart wird. Diese Person langt auf dem Felde dem Knechte die Garben zum Laden zu, und harkt zugleich nach, oder sie ladet, und das Zulangen und Nachharken geschieht von dem Knechte.

Hat das Vorwerk aber einen solchen Umfang, daß mehrere Gespanne gehalten werden, und wird mit dem Wagen gewechselt, wie es zur raschen För-

derung wohl überall vorausgesetzt werden sollte, so bringt der Knecht das volle Fuder blos in die Scheune, spannt die Pferde sogleich vor den ledig stehenden, während seiner Abwesenheit abgeladenen Wagen, fährt rasch zurück aufs Feld und holt eine neue Fuhre. Je mehr Pferdezüge einfahren, desto größer muß die Anzahl der arbeitenden Hände auf dem Felde und in der Scheune seyn. Auf jeden Wechselwagen gehören im Felde, wenn es nicht entfernt liegt, zwei männliche Arbeiter und ein Nachharker; bei einiger Entlegenheit auf zwei Wechselwagen eben so viel, und bei einer mittlern Entfernung auf drei Wechselwagen das Doppelte dieser Arbeiter. Wo die Mädchen das Laden verstehen, darf von den drei Arbeitern nur einer männlich seyn, nemlich der Staker, welcher die Garben der Laderin zureicht.

Es kömmt bei der Bestimmung über die Anzahl der Arbeiter auf dem Felde darauf an, daß diese Personen stets beschäftigt sind, auf der einen Seite, und auf der andern, daß die Wagen nach ihnen sich nicht aufhalten dürfen. Ganz genau läßt sich dies weder von dem Wirthe, noch von dem Taxkommissarius auf dem Papiere treffen. Im zweifelhaften Falle muß man von dem Grundsatze ausgehen, daß, wenn eins seyn soll, es besser ist, daß die Lader auf kurze Zeit ruhen, als daß die Gespanne stille stehen.

Beim Abladen in der Scheune bedarf es in dem ersten Fall, wenn nemlich mit einem Gespann ohne Wechselwagen gefahren wird, und die Laderin zurück kommt, nur eine, höchstens zwei Personen, die während der Abwesenheit des Fuhrwerks Zeit genug haben, die Garben zu ordnen und gehörig zu verpacken. Im zweiten Falle sind, wenn das Feld nahe ist, drei männliche Ablader, ein Tasser, und auf jede zehn Fuß Länge im Tasse 3 weibliche Personen; wenn das Feld entfernter ist, nur zwei männliche Ablader, ein Tasser, und die angegebenen weiblichen Personen erforderlich.

§. 49.

Hinsichtlich der Handarbeiten bei der Heuerndte bestimmt die Entlegenheit, die Fruchtbarkeit und die Beschaffenheit der Wiesen, was der Mäher und der Heuer zu bestreiten vermag. Bei entlegenen Wiesen nimmt der Hin- und Rückgang einen Theil der Arbeitszeit hin. Dies macht beim Heuen einen um so größern Aufenthalt, wenn die Witterung nicht beständig ist. Die Arbeiter sind öfters an Ort und Stelle, und müssen bei einfallendem Regen unverrichteter Sache umkehren. Sind die Wiesen ergiebig, so ist gleichfalls mehr Arbeit; theils, weil ein fettes Gras langsamer trocknet, theils, weil an und für sich mehr zu harken und zusammen zu bringen ist. Zwölf Zentner lassen sich nicht so schnell zu-

sammentragen, als zwei oder drei auf derselben Fläche.

Liegen die Wiesen niedrig, sind sie sumpfig, uneben, oder steht wohl gar Wasser auf ihnen, so hält das Mähen des Grases länger auf, als wenn sie eben und trocken liegen. Von manchen muß das Gras auf die Höhe getragen werden, weil es wegen der Nässe des Grundes auf demselben nicht trocknet.

Auf fehlerfreien Wiesen mäht ein Arbeiter im Tage $1\frac{1}{2}$ bis $1\frac{3}{4}$ Morgen, auf unebenen, quelligen, ausgemoderten, durch Maulwurfshügel verdorbenen $1\frac{1}{4}$, auch wohl nur einen Morgen. Ein Morgen bis $1\frac{1}{3}$ Morgen ist ein Tagewerk für das Heumachen.

Zum Einfahren, Abladen und Verpacken werden eben so viele Menschen erfordert, als beim Getreideeinfahren. Es finden daher auch eben die Verhältnisse statt, nachdem nemlich mit einem einzelnen oder Wechselwagen aus der Nähe oder Ferne gefahren wird.

§. 50.

Das Futtern der Kühe und des jungen Viehes verrichtet, wenn die Zahl nicht zu groß ist, der Kuhhirt. Die Ochsen versorgt ein Ochsenknecht. Ein Ochse bedarf für den Tag 1 bis $1\frac{1}{4}$ Scheffel Häksel, eine Kuh $\frac{3}{4}$ bis 1 Scheffel. Auf einer ge-

wöhnlichen Häkselladе können in den kurzen Wintertagen 36 bis 48 Scheffel Häksel geschnitten werden, und in den langen Frühjahrstagen 60, auch wohl mehr. Wenn man die erstere Zahl auch nur als Tagewerk gelten lassen will, so ist in dieser Hinsicht ein Arbeiter für 48 Kühe oder 36 Ochsen hinreichend.

§. 51.

Die Schaafwäsche geschieht sehr häufig dadurch, daß die Heerden durch kleine Gewässer, welche nicht steile Ufer haben, und die so tief sind, daß die Schaafe schwimmen müssen, getrieben werden. In diesem Falle werden dem Schäfer und seinen Knechten bei großen Heerden nur wenige Menschen zur Hülfe gegeben. Ist aber hiezu keine Gelegenheit, so geschieht sie durch weibliche Arbeiter, die im Wasser bleiben, und denen die Schaafe zugetragen werden.

Eine tüchtige weibliche Person wäscht unter dieser Voraussetzung in einem Tage 200, und scheert 20. Zum Zutragen werden beim Waschen auf 200 Stück und beim Scheeren auf 500 Stück ein Mann gerechnet.

§. 52.

Zur Gartenbestellung werden auf einen Morgen fünf männliche und fünf weibliche Arbeiter;

§. 53.

Zu Nebenarbeiten auf jede 10 Morgen zu sommernden Acker und jährlich zu werbende Wiesen, ein

halber Tag für einen männlichen, und ein halber Tag für einen weiblichen Arbeiter berechnet.

§. 54.

Es werden Fälle vorkommen, daß festgestellt werden muß, wie viel Handarbeiten überhaupt in einer gegebenen Landwirthschaft erforderlich sind, z. B. bei den speziellen Berechnungen der Wirthschaftskosten nach §. 30. der Taxordnung, wenn nemlich der Schätzungskommissarius der Meinung ist, daß die zurückzuschlagende Quote vom Getreide die Wirthschaftskosten nicht decke, wie dies der Fall da seyn wird, wo der Wiesewachs und die Viehwirthschaft den Hauptbestandtheil ausmacht; ferner bei den Ausmittelungen der nöthigen Häuser zur Aufnahme der Komorniks und Komornizen.

Wollte man in diesen Fällen die Handarbeiten des ganzen Jahres zusammen zählen, und daraus eine Fraktion ziehen, so würde man eben so zu kurz kommen, als wenn man die Gespannarbeiten, besonders der Ochsen, für das ganze Jahr, durch die 52 Wochen desselben und die darin vorkommenden Arbeitstage theilen, und hiernach die Zahl derselben bestimmen wollte.

Es giebt Arbeiten in der Landwirthschaft, welche nicht aufgeschoben werden können, sondern in einem gewissen Zeitraume beendigt werden müssen. Dahin gehören vorzüglich die in den Saat- und

Erndtezeiten. Verschiebt man die erstern, so folgen starke Ausfälle, und geschieht es bei den letztern, so verderben die Erzeugnisse auf dem Felde. Durch beides wird der Zweck alles landwirthschaftlichen Bestrebens vereitelt. Reichen die Kräfte für die Erndte, so reichen sie auch zu allen andern Arbeiten.

In der Erndte werden die mehrsten Handarbeiter gebraucht, und man kann deren so leicht nicht zu viel haben; indessen muß auch hier ein gewisses Maaß statt finden, und mit dem Umfange der Besitzung das Gleichgewicht nicht zerstört werden.

Werden die beiden Getreide- und die erste Heuerndte in zwei Monaten beendigt, so wird jeder billige Landwirth vollkommen zufrieden seyn, denn er wird durch sie in seinen andern Arbeiten, und namentlich in der Herbstsaatzeit, nicht aufgehalten.

Um zu erfahren, ob dazu Arbeiter genug vorhanden sind, kommt es zuvor darauf an, unter welchen Verhältnissen die Arbeitsfamilien angesetzt sind, oder angesetzt werden können. Kann man sie bei der Annahme verpflichten, oder sind sie bei derselben verpflichtet worden, so oft zur Arbeit zu kommen, als es verlangt wird, so kann für jede Familie für jeden Monat auf 22 Manns- und 15 Frauenstage im Ganzen auf 37 Tage, und für beide Erndtemonate 74 Tage gerechnet werden. Mit dieser Zahl in die ermittelten Erndtearbeitstage dividirt, giebt die Zahl der erforderlichen Arbeitsfamilien.

Im Großherzogthum Posen herrscht aber die Einrichtung, daß die Tagelöhnerfamilien, unter dem Namen Komorniks und Komornizen, auf eine gewisse Anzahl Arbeitstage in der Woche für das ganze Jahr angenommen werden, und sich zu mehreren, als ihnen kontraktmäßig obliegen, selten verstehen. Gewöhnlich sind sie wöchentlich zu 3, selten zu 4, jedoch allgemein noch zu einigen Arbeitstagen in der Erndte verpflichtet. Es sind daher auch nur die kontraktmäßigen Arbeitstage in Anschlag zu bringen, die sogenannten Bitttage in der Erndte zuzurechnen, und mit dieser Summe in die zur Erndte erforderlichen Arbeitstage zu dividiren. Das Produkt zeigt auch hier die Zahl der anzunehmenden Komorniks und Komornizen an.

Angenommen, es wären zur Erndte erforderlich

330 männliche } Arbeiter,
und 270 weibliche }
600

so würde im erstern Falle, wenn nemlich jede Arbeitsfamilie arbeiten müßte, wenn es nöthig wäre, die Rechnung so stehen:

600 Arbeitstage,
74 auf jede Familie,

erfordern 8 Arbeitsfamilien; im zweiten Falle aber so:

2 Erndtemonate Juli und August enthalten 62 Tage oder 9 Wochen. Ein Komornik arbeitet wöchentlich 3 Tage, also 27 Tage, hiezu 6 Erndte-Bitttage, mithin 33 Tage,

330 Arbeitstage erfordern

daher = 10 Komorniks.

Eine Komornize arbeitet gleichfalls in den 9 Erndtewochen 33 Tage, zu 270 Tagen werden daher erfordert 8 Komornizen.

Durch die im Großherzogthum übliche Einrichtung wird eine Menge Arbeitsfamilien mehr erfordert, als durch die zuerst gedachte, in andern Provinzen übliche; welche den Gütern, wenn der Lohn den sie bekommen, auch an und für sich nicht den übersteigen sollte, welcher den Arbeitern unter den zuerst namhaft gemachten Verhältnissen zu Theil wird, doch immer durch den Bau und die Unterhaltung der Gebäude sehr lästig werden, abgesehen davon, daß sie zum Müssiggang führt, denn es hält sehr schwer, eine Komorniksfamilie zu bewegen, mehr, als die im Kontrakte bestimmten Tage zu arbeiten, wenn der Lohn auch ansehnlich genug ist. Die Gewohnheit in andern Gegenden in dieser Hinsicht scheint daher den Vorzug zu verdienen, da sich bei ihr auch Einrichtungen treffen lassen, welche diese nützliche Klasse von Arbeitern in jeder Hinsicht sichert. Der vereinte Wille mehrerer bedeutenden

Gutsbesitzer würde hierin leicht eine Aenderung durchsetzen. Einer vermag es nicht, seine Wohnungen würden leer stehen.

§. 55.

Wenn das erforderliche Brennmaterial, Holz oder Torf, auf dem abzuschätzenden Gute nicht vorhanden ist, wird nach den Bestimmungen des §. 9. der Taxordnung, die zur Anschaffung desselben nöthige Summe in Abzug gebracht. In dieser Hinsicht ist dem Kommissarius zu wissen nöthig, einmal, wie viel Holz er in Abzug zu bringen, und zweitens, zu welchen Preisen er es anzusetzen habe.

§. 56.

Ueber den ersten Punkt herrscht unter den Sachverständigen sowohl, als den Schriftstellern eine Verschiedenheit.

v. Burgsdorf rechnet zur Bewirthschaftung eines Landguts für eine Pächterfamilie, 14 Dienstboten und zwei Deputatisten:

a) zur Heizung	.	50 Klafter,
b) zum Kochen	.	22 —
c) zum Backen u. Waschen		12 —
d) zum Brauen		13 —
überhaupt	. .	94 Klafter.

Meyer in seinen Grundsätzen zur Fertigung richtiger Pachtanschläge §. 200. für eben dieses Personale:

a) zur Heizung . 37. 79.
b) zum Kochen . 29. 56.
c) zum Backen und Waschen 14. 78.
d) zur Brauerei . 7. 39.

89. 52.

Nach den Churmärkschen Kammersätzen werden bewilligt:

a) auf eine Stube . 5 Klafter,
b) zur Küchenfeuerung, nach Verhältniß der Wirthschaft 12 — 40 Klftr,
c) zum Backen u. Waschen 6 — 15 — (auf ein Gebäck von 10 — 12 Scheffel $\frac{1}{2}$ Klafter.)
d) auf 15 Kühe . 1 Klafter,
e) für einen Verwalter nebst Frau . 10 —
f) für einen Meier nebst Frau 7 —
g) — — Hirten 5 —

alles in weichem Holze, welches gegen hartes wie 2 zu 3 steht.

Nach ehemaligen Südpreußischen Kammersätzen werden bewilligt:

a) auf eine Wohnstube, davon zwei für größere und eine für kleinere Pächter gut gethan werden . . . 5 Klafter,
b) zur Küchenfeuerung für einen größern Pächter 12 Klafter,

für einen kleinern Pächter 5 Klafter,

c) zum Waschen und Backen, hievon die Hälfte,

d) zum Molkenwesen nichts.

e) Unteroffizianten, Ausreuter, Amtszimmermeister und dergl. für alle ihre Bedürfnisse 6 Klafter,

alles in weichem Holze.

f) zu einem Winspel Biermalz zum Brauen 1½ Klftr. ⅔ weiches, ⅓ hartes Holz.

Diese Sätze werden bei der fraglichen Bestimmung zum Anhalt dienen.

Für denjenigen, welcher das Gut bewirthschaftet, gleichviel, es sei der Besitzer oder ein Pächter, werden nach dem Umfange des Grundstücks eine oder zwei Stuben zur Wohnung, und eine bis zwei Stuben zur Wohnung für sein Gesinde und für jede 5 Klafter weich Holz zur Heizung anzusetzen seyn, und zur Küchenfeuerung nach diesem Verhältnisse 5 bis 12 Klafter; erstere Zahl als Minimum, letztere als Maximum. Das Medium wird gefunden, wenn auf jede Person, die gespeiset wird, ¼ = ½ bis ¾ Klafter gerechnet wird.

Bezüglich auf die Oekonomen, Schreiber, Vögte und andere Wirthschaftsbeamte wird es einer Bestimmung nicht bedürfen, sondern die bisherige Observanz in jedem einzelnen Falle zur Richtschnur dienen.

§. 56.

Der Preis des Holzes, in Beziehung auf den des Roggens, wird angemessen auf die Art festgestellt werden, daß zuvörderst die Holztaxe und der Roggenmarktpreis vom Jahre 1803 ausgemittelt, hiernach die Quantität Roggen, welche eben so viel kostet, als eine Klafter Holz, und darnach der Werth desselben festgestellt werde, der dann nach dem Normalpreise des Roggens zum Abzuge kommt.

Sollte eine Königliche Forst nicht in der Nähe seyn, nach welcher der Werth des Holzes bestimmt werden könnte; so müßte der Kommissarius die Privatforst ausmitteln, aus welcher das Gut seinen Brennholzbedarf bisher bezogen hat, und den Preis, für welchen es im Jahre 1803 daraus hat bezogen werden können. Wäre auch das nicht thunlich, so würde aus dem der 6 letzten Jahre ein Durchschnitt gemacht, dieser nach dem Fraktionspreise auf Roggen gebracht, und nach dessen Normalpreise angesetzt werden müssen.

§. 57.

Auf die im vorigen §. bemerkte Weise wird sich auch der Preis des Bauholzes ausmitteln lassen. Auch dies ist nöthig in dem Fall, wenn entweder gar keine Waldungen zum Gute gehören, oder doch aus ihnen das erforderliche Bau- und Reparaturholz nicht nachhaltig bezogen werden kann.

Hiebei sind, wie von selbst in die Augen springt, die einzelnen Hölzer, welche zu den Bauten und Reparaturen gebraucht werden, als Sägeblöcke, Stark-, Mittel- und Kleinbauholz, Bohlen, Latten und Dachstöcke, anzugeben. Der Baubeamte, welcher mit dem ermittelten Preise bekannt zu machen ist, wird durch seine Anschläge die nöthige Quantität und die daraus entspringenden Ausgaben bestimmen.

§. 58.

Es kommen Fälle vor, in welchen es nöthig ist, die Preise für das Nutzholz zu kennen, z. B. bei der Berechnung des Ersatzes für die Dienste der Bauern, der zu den Pferde- und Ochsenzügen gehörigen Akkergeräthe u. dergl. Unter Nutzholz wird hier jedoch blos dasjenige verstanden, welches zur Fertigung der Geräthe, die zur Führung der Landwirthschaft im engeren Sinne oder der Ackerwirthschaft gebraucht werden, erfordert wird.

Es wird zweckmäßiger seyn, wenn der Taxkommissarius die Preise des zu einem Geräthe erforderlichen Nutzholzes im Ganzen durch Vernehmung der es verfertigenden Handwerker eruirt, als wenn er den der Hölzer im Walde ermittelt und dann berechnet, wie viel daraus einzelne Stücke zu diesem oder jenem Geräthe gemacht werden können; daß er z. B. den Stellmacher frage: wie viel das sämmt-

liche Holz zu einem Wagen, zu einem Pfluge u. s. koste, und nicht den Forstbedienten, wie hoch er eine Eiche oder Buche verkaufe, und dann den Rademacher, wie viel er aus einer Buche Felgen, oder aus einer Eiche Achsen, Naben, Speichen u. s. f. mache.

Die Professionisten werden auch die Abwechselung der Preise seit 6 und mehreren Jahren bekunden, und daraus der Kommissarius beurtheilen können, wie zu verfahren sei, um das Holz mit dem Roggen in ein richtiges Verhältniß zu bringen.

Dritter Abschnitt,
über die Erträge der verschiedenen Grundstücke.

§. 59.

Die Spezial-Taxgrundsätze sollen für jeden Distrikt die in demselben vorkommenden Bodenarten angeben, ihrem Werthe nach in gewisse Klassen bringen, und ihren Ertrag und Einfall bestimmen.

Die Bestandtheile des Bodens, welcher sich zum Ackerbau eignet, sind in der Taxordnung §. 133. u. f. mit einer Vollständigkeit, Deutlichkeit und Bestimmtheit angegeben, die nichts zu wünschen übrig läßt.

Im Allgemeinen hat die Provinz den strengen

Thonboden nicht. Er ist überall mit Erden, und gewöhnlich mit einer großen Menge Modererde gemischt, die vielleicht ein Ueberrest von Animalien und Vegetabilien, vielleicht auch der Niederschlag des Wassers ist, welches bei der flachen Lage hier sich wahrscheinlich länger, als in anderen Gegenden gehalten hat. Die Bearbeitung ist weder sehr schwierig, noch sehr an die Witterung gebunden. Der bessere Boden des Landes hat daher höchst selten eine gelbe oder braune, sondern fast immer eine schwarze oder der schwarzen sehr nahe kommende dunkle Farbe. Der Boden, der in seiner Oberfläche aus einem rothen oder braunen Lehm ohne Fett besteht, in seiner Bearbeitung so schwierig, in seinen Erträgen so undankbar, und die Plage der Landwirthe ist, findet sich hier nur ausnahmsweise in ganz kleinen Flächen.

Eben so selten ist der Torf- und Moorboden. Man hat ihn in neuern Zeiten dem Pfluge überliefert durch die Ansetzung der sogenannten Holländer, (in spätern Zeiten Hauländer genannt) das Umreissen von Wiesen und Hütungen, und das Ausroden der Brücher und Waldungen in Gegenden, wo man einen Ueberfluß von beiden gehabt hat.

Der Kalkboden erstreckt sich auch wohl selten über ganze Güter, nur immer sind es einige Stellen derselben, auf welchen er angetroffen wird.

Auch der Lettenboden gehört zu den seltenen Ausnahmen, wenn er sich irgendwo vorfinden sollte.

Die gewöhnlichsten Bodenarten im Großherzogthum sind:

1) der §. 135. der Taxordnung beschriebene Thonboden,
2) der Lehmboden §. 136. l. c.
3) der sandige Lehmboden §. 137. l. c.
4) der Sandboden in allen seinen Abstufungen.

Zu den seltnern gehören, wie gesagt:

1) der Kalkboden,
2) der Moderboden.

§. 60.

Der Thonboden, so wie er hier am häufigsten angetroffen wird, hat einen Sandgehalt von 40 bis 60 Prozent, und 60 bis 40 Prozent abschwemmbare Erde, einen Reichthum an Modererde, und im Ganzen, wenn nicht ungünstige Verhältnisse vorhanden sind, eine große Tragbarkeit, welche überhaupt in der Provinz durch ein gemäßigtes Klima, die Entfernung vom Meere und eine ebne Lage sehr begünstigt wird. In Kujavien soll dieser Boden beinahe allgemein seyn. Im Schrodaschen Kreise findet er sich in mehreren Gütern in großem Umfange.

§. 61.

Häufiger ist der §. 136. der Taxordnung bezeichnete Lehmboden. Er enthält 60 bis 65 Prozent Sand und 40 bis 35 Prozent abschwemmbare Erde. Auf dem bessern Theile desselben wird Weizen gebaut, und viele Güter haben dazu keinen bessern. Er trägt, wenn er stark und oft gedüngt wird, auch recht guten Weizen. Es ist üblich, die Schaafställe im Winter ausharken zu lassen, der Dünger wird in denselben daher speckig, dieser, und der Sommerstalldünger der Schaafe, da das Horden äußerst selten ist, wird zu Weizen ausgefahren, und sein Mißrathen ist daher nicht leicht zu befürchten.

§. 62.

Der sandige Lehmboden §. 137. der Taxordnung ist noch allgemeiner und macht in einem großen Theile des Großherzogthums den Haupttheil der Aecker aus. Man säet nur Weizen in denselben, wo es an besserm Boden mängelt, und dann doch nur da, wo er niedrig liegt. In der Sommerung wird er größtentheils mit Gerste bestellt, welche besser als der Hafer auf ihm geräth.

§. 63.

Auch der lehmartige Sandboden findet sich in mehreren Gegenden der Provinz, doch ist er seltener, wie die beiden vorigen Klassen; vielmehr

§. 64.

ist von dem sandigen Lehmboden der Uebergang rasch zu dem eigentlichen Sandboden, sowohl in der Provinz im Allgemeinen, als insbesondere auf den einzelnen Gütern, wogegen in andern Provinzen dieser Boden eine bedeutende Rolle spielt, ehe er dem eigentlichen Sandboden Platz macht.

§. 65.

Man kann von einem Boden, wenn er im Komplexus mit den übrigen Grundstücken einer Besitzung gedacht wird, wie überall statt findet, wo man nicht jede Gattung Morgenweise für sich ohne allen Zusammenhang mit andern veranschlagt, nicht sagen, wie viel ein Morgen bringt und wie viel er Aussaat fordert, wenn man seinen Düngungszustand nicht kennt. Dieser hat auf die Beantwortung der Frage: was bringt der Morgen? nicht nur wegen der Kraft, die der Boden durch die letzte Düngung erhalten hat, einen so entscheidenden Einfluß; sondern auch deshalb, weil, wenn eine starke oder öftere Düngung seit vielen Jahren statt gefunden, sich eine Quantität Humus gesammelt hat, der fortdauernd Extraktivstoff absetzt und den Boden reich macht. Ein solcher reicher Boden widersteht nicht nur ungünstiger Witterung, sondern trägt auch ungedüngt mehr, als ein armer Boden, der zu gleichen Früchten frischen Dünger erhalten hat. An-

ders sind die anzunehmenden Erträge bei einem dreijährigen, anders bei einem sechsjährigen, und anders bei einem neunjährigen Düngungszustande.

Bei Formirung von Spezial-Taxgrundsätzen wird dieser Unterschied nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Guter Boden, immer besäet und nimmer gedüngt, trägt sich am Ende so aus, daß er wenig über die Saat bringt, und zuletzt auch diese nicht.

§. 66.

Wie die Erträge mit jeder neuen Rotation nach der Düngung abnehmen, darüber sind bis jetzt noch zu wenig Erfahrungen gesammelt, um ganz sichere Grundsätze aufstellen zu können. In allen vorkommenden Veranschlagungen sieht die Willkühr überall durch. Es ist daher nichts wünschenswerther, als daß durch treffende Sätze derselben ein Ende gemacht werde.

Der Rückschlag ist immer am stärksten nach der Düngung, zwischen der ersten und der folgenden Rotation. Nach der zweiten wird er noch geringer, und bei der dritten und vierten verliert sich der Unterschied allmählich. Der Acker wird am Ende auf seine natürliche Kraft beschränkt.

Diese Erfahrung wird sich überall bestätigen, wo der Dünger gehörig behandelt und, wie es allgemein in der Provinz Sitte ist, auf die Stürzfur-

che gefahren, und mit der Wendefurche unter die Erde gebracht wird. Die ihm beiwohnende Wärme verliert sich im ersten Jahre, er besteht einen chemischen Prozeß in der Erde, die vorzüglich fruchtbar machenden Stoffe entwickeln sich, und geben den Pflanzen Nahrung. Was übrig bleibt, ist Pflanzenerde, aus der sich zwar auch Extraktivstoff auflöst, aber lange nicht in dem Grade, wie in der frühern Periode, wenn der Dünger an seiner Zerlegung in der Erde selbst arbeitet. Der Gärtner kann den in den Mistbeeten gehabten Dünger zu einer lebhaften Vegetation nicht mehr gebrauchen.

§. 67.

Der Verfasser dieses Aufsatzes fand den allmähligen Abfall der Tragbarkeit, so weit es bei solchen Erfahrungen möglich ist, bei einer Dreifelderwirthschaft, wenn der Ertrag der ersten Rotation nach frischem Dünger in Scheffeln mit 3. 2. multiplizirt und das Produkt als Metzen davon abgezogen wurde. Der Ueberrest war der Ertrag in der zweiten Rotation.

Wurde die erste Summe mit 5. 5. multiplizirt, und, was heraus kam, als Metzen von derselben subtrahirt, so gab dies den Ertrag in der dritten Rotation.

Die Erträge in den nun folgenden Rotationen kamen zum Vorschein, wenn die ursprüngliche

Summe mit 6. 5. vervielfältigt, und das, was heraus kam, als Metzen von der erstern Summe zurückgeschlagen wurde.

Folgt auf den Weizen in der ersten Rotation Roggen in der zweiten, so ist der Rückschlag nicht so groß, weil letzterer nicht so viel Nahrungstheile bedarf, als ersterer. Er steht gegen den Weizen in dieser Hinsicht wie 3 zu 4. Bei der Ermittelung des Roggens in der zweiten Rotation wird daher statt 3. 2. die Zahl 2. 4. als Multiplikator angewendet. Die Verringerung desselben um 8 geschieht auch bei der Ermittelung aller folgenden Erträge. Statt 5. 5. werden 4. 7. und statt 6. 5. 5. 7. angenommen.

Wenn in der Braache auf frischen Dünger Erbsen gesäet werden, so ergeben sich die Rückschläge in den folgenden Früchten, vorausgesetzt, daß in 6 Jahren die Fläche einmal wirklich Ruhebraache hält, wenn der Ertrag in Roggen, welcher von der fraglichen Stelle auf frischem Dünger nach reiner Braache zu erwarten gewesen wäre, mit 1. 6. multiplizirt und das Produkt, als Metzen betrachtet, davon abgezogen wird. Was übrig bleibt, ist der Ertrag des Roggens in der ersten Rotation, mit welchem zur Ermittelung der Erträge in den folgenden das oben beschriebene Verfahren eingeschlagen wird.

Angenommen z. B. es besteht der Ertrag des Roggens in der ersten Rotation auf frischem Dünger in 5 Scheffel Roggen, so ist die Formel

5 Scheffel
3. 2.

= 16 Metzen, von 5 Schfln. bleiben 4 Schfl. als Ertrag in der zweiten Rotation.

Ferner 5 Scheffel
5. 5.

27. 5. Metzen, von 5 Scheffeln bleiben 3 Scheffel 4 bis 5 Metzen als Ertrag für die dritte Rotation.

Ferner 5 Scheffel
6. 5.

32. 5 Metzen, von 5 Scheffeln bleiben 3 Schfl. oder 2 Schfl. 15 M. als Ertrag für die vierte und die folgenden Rotationen.

Angenommen, die Fläche hat in der ersten Tracht 6 Scheffel Weizen getragen, so ist die Formel diese:

6 Scheffel Weizen in der ersten Rotation
2. 4.

14. 4 Metzen von 6 Scheffeln, bleiben 5 Scheffel 2 Metzen Roggen,

als Ertrag für die zweite Rotation;

ferner 6 Scheffel Weizen

4. 7.

28. 2 Metzen von 6 Schfln. bleiben 4 Schfl.

4 Metzen Roggen,

als Ertrag in der dritten Rotation;

und 6 Scheffel Weizen

5. 7.

34. 2 Metzen von 6 Scheffel, bleiben 3 Sch.

14 Metzen Roggen Ertrag

in der vierten und den folgenden Rotationen.

Angenommen, die Fläche hat in frischem Dünger Erbsen getragen, so ist die Formel, wenn nemlich vorausgesetzt wird, daß in frischem Dünger ohne Erbsen 5 Scheffel Roggen gewachsen seyn würden,

5 Scheffel

1. 6.

8 Metzen von 5 Scheffel, bleiben 4 Sch.

8 Metzen

Ertrag in der ersten Rotation;

ferner 4 Scheffel 8 Metzen

oder 72 Metzen

3. 2.

144

216

16) 2304

14. 4. Metzen von 4 Schfl. 8 Metzen

bleiben 3 Schfl. 10 Metzen

Ertrag in der zweiten Rotation;

ferner 4 Scheffel 8 Metzen

72 Metzen

5. 5.

16) 39.60

24. 8 Metzen von 4 Scheffel 8 Metzen,

bleiben 3 Scheffel

Ertrag in der dritten Rotation; und

4 Scheffel 8 Metzen

72 Metzen

6.5

16) 4680

29. 3 Metzen von 4 Scheffel 8 Metzen,

bleiben 2 Scheffel 11 Metzen

Ertrag in der vierten und den folgenden Rotationen.

Für das Sommergetreide findet ein gleiches Nachlassen in den Erträgen statt; jedoch die oben über das Verhältniß zwischen dem Roggen und Weizen gemachte Bemerkung auch hier Anwendung. Der Hafer braucht bei weitem nicht so kräftigen Akker, als die Gerste; der Ertrag von ihm ist in der folgenden Rotation höher, als von der Gerste in der vorhergehenden. Das Verhältniß wird gefunden, wenn die gewonnene Gerste in Scheffeln mit 2. 5. multiplizirt, und das Ergebniß als Metzen addirt wird. Hat z. B. die Gerste in der zwei-

ten Tracht 6 Scheffel gegeben, so ist die Rechnung diese: 6 Scheffel Gerste,

2. 5.

15. Metzen zu 6 Scheffel Gerste in der 2ten oder 3ten Tracht machen

6 Scheffel 15 Metzen Hafer in der 3ten oder vierten.

Der Abfall in den folgenden Rotationen wird durch das beim Roggen und Weizen angegebene Verfahren gesucht. Es wird nemlich die Düngertracht gesucht, in welcher die Abänderung der Getreideart geschehen ist, und für diese Tracht die Zahl angewendet, durch welche der Abfall des Ertrags nach den obigen Sätzen bestimmt wird, und so in den Trachten fortgefahren. Um bei Ermittelung dieser Zahlen nicht zu irren kann man auch den in der vorigen Rotation statt gefundenen Ertrag zur Grundlage nehmen, und durch ihn den in der folgenden suchen. Dann bedient man sich der folgenden Zahlen: für die 4te Tracht nach der 2ten 3. 2., für die 6te nach der 4ten 2. 88. und für die 8te nach der 6ten 1. 53. Z. B. die Gerste hätte in der ersten Rotation in der zweiten Düngertracht 6 Scheffel gebracht, und auf sie folgte Hafer in der 4ten Tracht, so würde der Ertrag seyn, wie oben nachgewiesen ist 6 Schfl. 15 Metzen. In der dritten Rotation folgte nun wieder Hafer, so würde hier die Zahl 2, 88 der Multiplicator seyn. Es würden

hiermit multiplizirt 6 Scheffel 15 Metzen Hafer,
oder 111 Metzen

3. 3.

16) 36. 63.

22. 9 Metzen von 6 Schfl. 15 Metzen bleiben 5 Sch. 8 M.

als Ertrag in der dritten Rotation.

Es ist sehr zu wünschen, daß praktische Landwirthe diesen für das Veranschlagungsgeschäft so wichtigen Gegenstand mit mehr Sorgfalt beobachten, als bisher geschehen ist, damit derselbe durch fortgesetzte und gehäufte Erfahrungen zu der Gewißheit erhoben werde, zu welcher so manche andre von derselben Art in neuern Zeiten gebracht worden sind.

§. 68.

Der Thonboden in der Provinz liefert mehrentheils sichere und starke Erträge. Er ist dem Niederungsboden nicht gleich, aber er ist ihm ähnlich.

Man kann im Durchschnitt von ihm erwarten bei einer dreijährigen Düngung

9 Scheffel Weizen,
8½ bis 9 Scheffel Gerste, und

bei einer sechsjährigen

in der ersten Tracht 8 Scheffel Weitzen,
— — dritten — 6 — 13 Metzen Roggen,
— — zweiten — 8 — Gerste,
— — vierten — 6 — 6 Metzen Gerste,

bei einer neunjährigen Düngung
in der ersten Tracht 7 Scheffel Weizen,
— — dritten — 5 — 15 Metzen Roggen,
— — fünften — 4 — 14 — Roggen,
— — zweiten — 7 — = — Gerste,
— — vierten — 5 — 10 — Gerste,
— — sechsten — 6 — 8 — Hafer.

Die Aussaaten werden seyn:
1 Scheffel 4 Metzen Weizen,
1 — 4 — Gerste,
1 — 2 — Roggen,
1 — 8 — Hafer,

ohne Unterschied des Düngungszustandes. Bei einer schwächern Aussaat gewinnt das Unkraut die Oberhand in der Sommerung, und bei ungünstigen Wintern hätte eine dünne Weizen- und Roggensaat zu viel zu befürchten.

§. 69.

Der gute Lehmboden würde tragen
bei 3jähriger Düngung
7 Scheffel Weizen oder Roggen,
7 Scheffel 8 Metzen Gerste,
bei 6jähriger Düngung
in der 1sten Tracht 6 Scheffel Weizen,
— — 3ten Tracht 5 Scheffel 2 Metzen Roggen,
— — 2ten Tracht 6 Scheffel Gerste,
— — 4ten Tracht 6 Scheffel 15 Metzen Hafer,

bei 9jähriger Düngung
in der 1sten Tracht 5 Scheffel Roggen,
— — 3ten — 4 — Roggen,
— — 5ten — 3 — 5 Metzen Roggen,
— — 2ten — 5 Scheffel Gerste,
— — 4ten — 5 — 12 Metzen Hafer,
— — 6ten — 4 — 15 — Hafer.

Die Aussaat würde seyn:
Weizen 1 Scheffel 4 Metzen,
Roggen 1 — 2 —
Gerste 1 — 4 —
Hafer 1 — 6 —

§. 70.

Die Erträge des sandigen Lehmbodens würden seyn:
bei 3jähriger Düngung
6 Scheffel Roggen,
6 Scheffel Gerste,
bei 6jähriger Düngung
in der 1sten Tracht 5 Scheffel Roggen,
— — 3ten — 4 — Roggen,
— — 2ten — 5 — Gerste,
— — 4ten — 5 — 12 Metzen Hafer,
bei 9jähriger Düngung
in der 1. Tracht 4 Scheffel 8 Metzen Roggen,
— — 3. — 3 — 10 — Roggen,
— — 5. — 2 — 15 — Roggen,

in der 2. Tracht 4 Scheffel 8 Metzen Gerste,
— — 4. — 5 — 3 — Hafer,
— — 6. — 4 — 2 — Hafer.

Gesäet werden:

Roggen durchgängig 1 Scheffel,
Gerste 1 Scheffel 2 Metzen,
Hafer 1 — 4 —
bei 9jähriger Düngung in die 4te und 6te Tracht
1 Scheffel 2 Metzen.

§. 71.

Der lehmartige Sandboden
bei 3jähriger Düngung
5 Scheffel Roggen,
5 Scheffel Hafer,
bei 6jähriger Düngung
in der ersten Tracht 4 Scheffel 8 Metzen Roggen,
— — dritten — 3 Scheffel 10 Metzen Roggen,
— — zweiten — 5 Scheffel Hafer,
— — vierten — 4 — 4 Metzen Hafer,
bei 9jähriger Düngung
in der ersten Tracht 4 Scheffel Roggen,
— — dritten — 3 — 3 Metzen Roggen,
— — fünften — 2 — 10 — Roggen,
— — zweiten — 4 — Hafer,
— — vierten — 3 — 3 Metzen Hafer,
— — sechsten — 2 — 10 — Hafer.

Ausgesäet werden:
bei 3jähriger Düngung
1 Scheffel Roggen,
1 Scheffel 4 Metzen Hafer,
bei 6jähriger Düngung
1 Scheffel Roggen,
in die 2te Tracht 1 Scheffel 4 Metzen Hafer,
in die 4te Tracht 1 — 2 — Hafer,
bei 9jähriger Düngung
in der 1. und 3. Tracht 1 Scheffel Roggen,
in der 5. Tracht — 12 Metzen Roggen.
in der 2. Tracht 1 Scheffel 4 Mtzn. Hafer,
in der 4. und 6. Tracht 1 — 2 — Hafer.

Liegt dieser Boden niedrig oder ist er sonst kaltgründig, so giebt er mehr Sommerung, aber weniger Winterung; von ersterer einen halben bis einen Scheffel mehr, von letzterer einen halben bis einen Scheffel weniger. Nachdem er dreimal bei einer 9 und 12jährigen Düngung Roggen getragen, verlohnt es sich nicht mehr der Mühe, ihn zu säen, er vergeht in rauhen Frühjahren; man erndtet Trespe und Windhalm. Es ist gerathener, wenn man ihn nicht zur Weide einige Jahre ruhen lassen will, statt des Roggens Hafer zu säen, so wie auf trocknen Haferboden bei einer 9 oder mehrjährigen Düngung, in der 6ten und den folgenden Trachten, statt Hafer Buchweizen zu bringen. In

trocknen Jahren ist der Hafer unsicher, und der geringe Ertrag kaum für die Bestellungs- und Erndtekosten lohnend.

§. 72.

Der Sandboden schlechthin, so wie er §. 139. der Taxordnung bezeichnet ist, hat ein karakteristisches Kennzeichen, den Bocksbart (aira canescens), der auch in der polnischen Sprache den Namen führt koza broda.

Sobald auf einem Ackerstücke sich diese Grasart zeigt, ist es nicht mehr Haferland, und wächst sie in großen Stauden und hoch, auch nicht einmal mehr 3jähriger Roggenboden, sondern 6- und 9jähriges Land, welches in der Regel keiner Bearbeitung mit dem Pfluge mehr werth ist. Auf einem andern Boden wächst dieses Gras nicht.

Der 3jährige Roggenboden, oder solcher, der aus sich selbst, ohne daß er den durch sein Stroh erzeugten Dünger bekommt, trägt in 3 Jahren 2 Scheffel, höchstens 2 Scheffel 8 Metzen Roggen, und fordert eine Aussaat von 10 bis 12 Metzen. Seine Tragbarkeit ändert sich aber, wenn er Dünger, und besonders wenn er dessen viel bekommt. Er bringt in diesem Fall selbst Erbsen, Gerste, und sehr guten Hafer, wenn das Jahr nicht sehr trocken ist. Er kann bei einer lange anhaltenden dreijährigen Düngung bis zu 6 Scheffel Roggen- und Hafer-

ertrag gebracht werden. Bei einer 6jährigen wird er 4 Scheffel Roggen und 4 Scheffel Hafer bringen, und bei einer 9jährigen 3 Scheffel Roggen und 3 Scheffel Hafer, in der ersten und zweiten Tracht, und nach Verhältniß in der dritten, vierten und fünften, in der sechsten Tracht wächst der Hafer nicht mehr.

Auch der sechs- und neunjährige Acker kann unter diesen Umständen zu einem guten Ertrage, ersterer bei 3jähriger Düngung zu 4 bis 5 Scheffel Roggen und Hafer, und letzterer zu 3 Scheffel gebracht werden.

In Fällen, daß der Dünger im Ueberfluß und Mangel an Acker überhaupt, und insbesondere an gutem ist, z. B. bei großen Städten, an wiesenreichen Flüssen, kann dieser Boden einen wirklich großen Werth haben, weil er das einzige Mittel ist, den im Ueberfluß vorhandenen Dünger anzuwenden und zu Gelde zu machen. Er wird unter diesen Umständen auch theuer bezahlt, zum Kartoffel- und Tabacksbau benutzt, mehrere Jahre hintereinander mit Roggen besäet, auch zur Abwechselung mit Sommerroggen und Buchweizen. Der Werth liegt nicht in ihm selbst, er liegt in den Verhältnissen.

§. 73.

Der Kalkboden, welcher im Großherzogthum angetroffen wird, enthält einen Antheil von Kalk,

der gewöhnlich in seiner Unterlage sich rein befindet, so daß von ihm zum Bauen Gebrauch gemacht wird.

Die Hauptbestandtheile des obern Bodens, mit welchem er sich vermengt hat, sind von verschiedener Art, mehrentheils aber lehmigter Sand, auch wohl Sand schlechthin (der sogenannte Haferboden) nicht selten auch eine Moorart, die mehr oder weniger Thon mit sich führt.

Im Ganzen ist dieser Boden sehr hitzig, er verlangt öftern Regen. In dürren Jahren fällt das Getreide auf ihm um. Seine Ertragsfähigkeit muß nach den Hauptbestandtheilen seines Bodens und seiner Lage beurtheilt werden. Er trägt überall weniger, als derselbe Boden ohne diese Kalkmischung.

§. 74.

Der Moderboden kommt im Großherzogthum nicht oft vor, und gehört selbst da, wo er gefunden wird, zu den Ausnahmen.

Der schwarze eigentliche Moderboden, welcher größtentheils aus einem Niederschlage des Wassers entsteht, und mehrentheils das Bette ehemaliger Gewässer und Teiche ist, bringt oft große Erndten von Gerste, Hafer, Buchweizen und Hanf; er muß aber nicht zu trocken liegen, auch muß das Jahr nicht trocken seyn. Er selbst wird, so wie die in ihm liegende Kraft verzehrt, letztere jedoch weit schneller, und es muß mit Dünger zu Hülfe gekommen

werden. Wegen der Lage dieses Bodens, die gewöhnlich kesselförmig ist, und daher im Winter und im Frühjahr von der Nässe leidet, ist der Roggen ungewiß, den er bei gutem Gedeihen auch nicht einmal Kraft zu tragen hat. Das Sommergetreide lagert sich gleichfalls bald.

Der torfige Boden hat ähnliche Fehler, und verbindet damit noch den, daß das Getreide auf ihm sehr zärtlich gegen Hitze und Kälte ist, das Wintergetreide oft erfriert und das Sommergetreide gelb wird. Die Körner selbst werden dickhülsig und leicht.

Wenn dieser Boden mit Sand überfahren oder gebrannt wird, giebt er, besonders im letzten Fall, starke Erndten. Beide Operationen müssen aber oft wiederholt werden. Der Sand sinkt in die Tiefe, und die Asche wird verzehrt. Der Torfboden hat mit den vorgehenden beiden Arten das gemein, daß das Getreide leicht Schaden nimmt, und nicht von besonderer Güte ist; er hat noch vor ihnen voraus, daß er unverbesserlich ist, wenn seine Beimischung nichts als Sand enthält.

Es würde schwer, und vielleicht fruchtlos seyn, für diese Bodenarten Normalsätze aufzustellen. Das Maximum und Minimum müßte zu weit auseinander kommen. Hier muß die Lokalität der Lehrer seyn.

§. 75.

Die in dem Vorstehenden angegebenen Erträge werden zum Behuf der Veranschlagung als das Maximum anzusehen seyn, ob sie es gleich in der Wirklichkeit nicht sind, und dies mit eben dem Rechte, mit welchem das Minimum nicht so tief heruntergesetzt wird, als es in manchen Jahren vorgefunden wird. Im gegenwärtigen Sommer können manche Erbsen-, Gersten- und Haferfelder nicht geerndtet werden. Die Aussaaten selbst sind verloren; gleichwohl würde es unbillig seyn, das Minimum darum auf Null und unter Null zu setzen.

Das Minimum wird nach dem Verhältnisse der größern oder geringern gewöhnlichen Erträge zu bestimmen seyn. Es setzt jedesmal darauf nachtheilig würkende Umstände voraus. Diese würden zur Begründung in dem Bonitirungs-, und besonders in dem Schlußprotokoll dargelegt werden müssen. Sie können von so nachtheiliger Beschaffenheit seyn, daß gewöhnliche Erndten von demselben Boden ohne solche um die Hälfte und noch wohl stärker ausfallen. Bei der Festsetzung von Normalsätzen können jedoch solche außerordentliche Fälle nicht unter allgemeine Sätze aufgenommen werden. Sie sind an jedem Orte besonders zu behandeln. Hier kann nur von öfter vorkommenden, nicht ganz ungewöhnlichen Mängeln die Rede seyn, z. B. Mangel an Gräben,

einer sehr abhängenden Lage gegen Norden, einer geringen Ackerkrume, schlechten Unterlage, Nässe im Untergrunde und dergl.

Für diese Fälle, die bei einer gegebenen Fläche einzeln oder mehrere vereinigt (denn alle vereinigt, würde zu den Fällen gehören, die ganz besonders behandelt werden) vorkommen können, ist das Minimum, indem das Maximum ganz fehlerfreien Boden voraussetzt. Es darf dem Maximum nicht zu nahe, aber von ihm auch nicht zu weit entfernt liegen, wenn es dem Zwecke entsprechen, und die Bildung von Spezial-Taxgrundsätzen überhaupt nützlich seyn soll.

§. 76.

In allen landschaftlichen Detaxationsprinzipien fehlt die Bestimmung eines Maximum und Minimum. Die Hinterpommerschen scheinen sie zu enthalten, enthalten sie aber in der That nicht, weil sie die Güte des Bodens bei der Festsetzung von 3 bis 5 Ertragskörner nicht bestimmen, und dadurch den Kommissarien eine ungeheure Willkühr in die Hände legen.

Die Spezialgrundsätze der Kurmark haben in einigen Kreisen, jedoch auch nur sehr sparsam, etwas von ihr, z. B. in denen der Uckermark, der Priegnitz, des Lebusischen Kreises, mittlere Höhe des Niederbarnimschen, Zauchischen, Ziesarschen und

Luckenwalder Kreises. Es besteht in einem halben Ertragskorn und nur in besserm Boden. Die Priegnitzschen haben es auch noch beim Haferboden, und setzen beim Roggen . 3½ bis 4.
und beim Hafer . . 4 bis 4½ Korn
bei einer Aussaat des Roggens zu 12 bis 14 Metzen, und des Hafers zu . 16 bis 18 Metzen, dies würde beim Roggen 6 bis 7 Metzen machen, und das Verhältniß bei 14 Metzen Aussaat seyn 49 = 56; beim Hafer zu 8 bis 9 Metzen, und bei 18 Metzen Aussaat ein Verhältniß 72 = 81.
bei der Gerste wird der Ertrag auf 4 bis 4½ Körner auf lehmartigen Sande und
auf sandigem Lehm . 5 — 5½.
bestimmt, bei einer Aussaat auf letzten von 20 Metzen und auf ersten 18 Metzen. Die Verhältnisse sind daher 72 — 81, und wie 100 = 110.

Die Uckermärkschen Prinzipien haben auch beim Weizen, der Gerste und dem Roggen, ein Maximum und ein Minimum, jedoch nur bei 12jähriger Düngung.

Sie nehmen die Aussaat von Weizen zu 1 Scheffel 6 Metzen und Ertrag 5½ bis 6, dadurch entsteht das Verhältniß 121 = 132; bei der Gerste 5 bis 5½ bei 1 Scheffel 6 Metzen Aussaat. Dies giebt das Verhältniß 110 = 121.

Beim Roggen bei 1 Scheffel 2 Metzen Aussaat $4\frac{1}{2}$ bis 5 Scheffel, daraus entsteht das Verhältniß 81 = 90.

Es giebt keinen Grund anzunehmen, daß die Mindererträge nicht eben sowohl bei schlechtem als gutem Boden, und in den letzten als ersten Düngertrachten statt finden sollten, und sie finden auch in der That statt. Der Zwischenraum zwischen Maximum und Minimum ist hienach 8 bis 13 Prozent.

Wenn dem Kommissarius nachgelassen ist, ganz besondere Fälle besonders zu behandeln, und sein Verfahren im Schlußprotokoll zu rechtfertigen, so scheint bei 4 Scheffel Ertrag $3\frac{1}{2}$ Scheffel, welches 12 Prozent beträgt, ein angemessenes Minimum zu seyn, und dieses Verhältniß wohl für das Ganze bestimmt werden zu können.

Es würden demnach beispielsweise seyn von den Erträgen eines Morgens:

das Maximum,	das Minimum,
9 Scheffel,	7 Schfl. 15 Metzen,
8 —	7 — 1 —
7 —	6 — 3 —
6 —	5 — 4 —
5 —	4 — 6 —
4 —	3 — 8 —
3 —	2 — 10 —

§. 77.

Bei dem angenommenen Düngungszustande, den darauf gegründeten Erträgen und deren Abfall, ist überall vorausgesetzt, daß die Düngung dem Acker nicht karg zugeführt werde, sondern das Quantum von einer und einer halben hiesigen Landkuh, welche den Sommer über auf die Weide gehet. Es wird dieser Gegenstand bei dem vierten Hauptpunkte vorkommen, und dort näher auseinander gesetzt werden.

§. 78.

Der Strohgewinn von einem Scheffel Getreide richtet sich nach der Getreideart und der Beschaffenheit des Bodens. Mancher ist an und für sich graswüchsiger, als ein andrer, vermöge seiner Lage und Bestandtheile. Der starke, der fette, der feuchte Boden, bringt immer mehr Stroh, als der Sand oder der stark mit Sand gemengte und der trockne Boden.

In der hier folgenden Tabelle sind Sätze für die Berechnung des Strohes nach den darüber bisher gemachten Erfahrungen angegeben.

Mit einem Scheffel Roggen wird Stroh gewonnen:

Weitzen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
Boden.	Tracht.	Pfd	Boden.	Tracht.	Pfd	Boden.	Tracht.	Pfd	Boden.	Tracht.	Pfd	Boden.	Tracht.	Pfd
Thonbo= den.	1	190	Thonbo= den	2	200	Thonbo= den.	2	110	Thonbo= den.	.	100	Thonbo= den.	.	300
							4=6	100						
Lehmbo= den.	1	180	Lehmbo= den	1	190	Lehmbo= den.	2	100	Lehmbo= den.	2=4	80	Lehmbo= den.	.	260
	3	160		3=5	180		4=6	95						
			sandiger Lehmbo= den	1	180	sandiger Lehmbo= den.	2	95	sandiger Lehmbo= den.	2=4	80	sandiger Lehmbo= den.	.	240
				3=5			4=6	90						
			lehmigter Sand.	1	180				lehmigter Sand.	2	80			
				3	170					4=6	70			
				5	160				feuchter lehmigter Sand.	2	90			
			feuchter lehmig= ter Sand	1	190					4=6	85			
				3=5	180									
			Sand.	.	140									

Die Abgänge in der Scheune an Kreuzgebunden, Ueberkehr und Spreu sind mit eingeschlossen. Die Berechnung des Strohes hat nach der hiezu in dem ersten Aufsatze entworfenen Tabelle nichts Schwieriges.

§. 79.

Unter allem Stroh hat das vom Roggen in der Landwirthschaft den vorzüglichsten Werth, als Futter für die Pferde und Schaafe, und als Material zur Unterhaltung der Dächer. Bezüglich auf die Nahrhaftigkeit, besonders für das Rindvieh, steht aber das Stroh von den Hülsenfrüchten oben an. Es würde daher auch den Futterberechnungen zum Grunde gelegt werden können, wenn es in einer angemessenen Menge da wäre. Der Anbau der Schotenfrüchte ist aber zu geringe gegen das Ganze. Ueberhaupt scheinen die Schaafe auf das Stroh von Hülsenfrüchten, die Bohnen etwa ausgenommen, ein Verjährungsrecht erworben, und das Rindvieh darauf keine Ansprüche zu machen zu haben; weshalb es in der Berechnung des Futters für letzteres gar nicht vorkommt. Nächst ihm folgt das Gerstenstroh, welches als Maaßstab anzunehmen seyn wird. Das Verhältniß der verschiedenen Strohart-ten gegen dasselbe ist folgendes:

100 Pfund Stroh sind gleich	Gerstenstroh
vom Weizen . .	30.
vom Roggen . .	24.
von der Gerste . .	100.
vom Hafer . .	80.
vom Buchweizen, wenn es gleich im Herbste verfuttert wird	120.
von Erbsen . .	140.
von Wicken, Linsen .	150.

das von Bohnen hat eine gleiche Güte, man bestimmt es gewöhnlich für die Pferde, die es gerne fressen, selbst wenn es sehr hart ist.

§. 80.

Die Weide, welche die Braache bis zum Eintritt der Stoppeln gewährt, würde leicht zu bestimmen seyn, wenn sie bis zu dieser Periode vollständig vorhanden wäre. Dies ist sie bekanntlich nicht, vielmehr strebt der gute Wirth dahin, daß sie beim Eintritt der Wintererndte schon das zweitemal gepflügt ist; vor der Erndte ist daher oft gar keine Weide auf der Braache, sondern blos auf der Stürz- und Wendefurche, die bei weitem so viel nicht giebt, als die Braache. Sind keine andere Weideplätze, so kann das Vieh, wenigstens das große Vieh, um diese Zeit nicht bestehen. Wollte man die Braachweide ganz so berechnen, als sie im Frühjahr da

liegt, so würde dies eben so zu Irrthümern führen, als wenn man die Stoppelweide mit in die Rechnung brächte.

Es kann angenommen werden, denn es ist erfahrungsmäßig so, daß sämmtliches Vieh, besonders die Schaafe, je mehr sich die Erndte nähert, desto kärglicher abgespeiset werden, sich aber auf den Stoppeln sehr bald wieder erholen. Es muß daher genügen, wenn um diese Zeit nur so viel Nahrung geschafft wird, daß der Bedarf zur Erhaltung hinreicht. Es fehlt an mehreren Orten selbst wohl hieran. Die Schaafe erhalten sich daher größtentheils auf der Sturz- und Wendefurche, welche, wenn die Beackerung frühe geschehen ist, sehr schnell ausschlägt und sehr nahrhafte Gräser und Kräuter bringt. Das Rindvieh muß auf Nebenweiden sich durchhelfen, die, so lange die Braache den Bedarf darbietet, geschont werden, und jetzt das in kurzer Zeit geben, was auf die ganze Weidezeit angeschlagen worden ist.

Wenn man die Weidezeit bis zur Erndte in drei Perioden theilt, und für die erste die ganze Braache, für die zweite die Hälfte, und für die letzte ein Drittheil rechnet, so ist für die Erhaltung des Viehes gesorgt.

Angenommen, es wären 90 Morgen Braachweide vorhanden, und 2 Morgen gäben eine Kuhweide,

so würden seyn:

in der ersten Periode . 45 Kuhweiden,
in der zweiten — . 22½ —
in der dritten — . 15 —
überhaupt 82½.

mit 3 dividirt auf die ganze Weidezeit, daher . . 27½ Kuhweiden,

oder wenn 10 Schaafe auf eine Kuh gerechnet werden, 275 Schaafweiden. Man muß daher entweder die Braachweide abschätzen, so, als wenn sie bis zur Erndte unberührt läge, und davon 39 Prozent abziehen, welches das einfachste und sicherste seyn möchte, wenn die Schätzmänner sich nicht aus der Erfahrung abstrahirt haben, wie viel Vieh auf einem gegebenen Flächeninhalte Braache sich ernähren könne, und es ihnen daher vielleicht leichter seyn möchte, wenn sie bei der Abschätzung gleich die Quantität Braachweide angeben, welche in dieser Hinsicht für eine Kuh oder 10 Schaafe hinreicht.

So gerechnet, werden hinreichen für 10 Schaafe oder 1 Kuh gewöhnliches Landvieh

von dem Thonboden . 3 bis 4 Morgen,
von dem Lehmboden . 4 — 5 —
von dem sandigen Lehmboden 5 — 7 —
von dem lehmartigen Sande 7 — 9 —
von dem 3jährigen . 6½ — 7½ —
von dem feuchten lehmartigen Sande . 6 — 8 —

Uebrigens ist es bekannt, daß die Braache nicht nur eine gesunde Weide giebt, sondern auch für alle Vieharten eine so nahrhafte, daß nicht leicht eine andere ihr gleich kommt, man mag die Wirkung auf das Fleisch, das Fett, die Wolle, oder auf die Milch vor Augen haben.

§. 81.

Die Flächen, welche blos zur Weide benutzt werden, sind:

a) die Braachwiesen und andere diesen ähnliche Stellen. Die Menge und Güte des darauf wachsenden Grases bestimmen die Zahl der zu einer Kuhweide erforderlichen Morgen. Man nimmt an, daß der Ertrag an Heu, den eine Wiese, wenn sie als solche genutzt wird, giebt, die Größe der Fläche anzeige, welche zu einer Kuhweide erfordert wird. Meyer hat diesen Satz in seiner Schrift über richtige Anschläge aufgestellt und auf denselben fort gebaut. Man sagt nehmlich, wenn ein Morgen Wiesenwachs 10 Zentner Heu giebt, so sind dies im grünen Zustande 5000 Pfd., und wenn eine Kuh täglich 14 Pfd. Heu gebraucht, so sind diese beinahe 64 Pfund Gras gleich. Wenn nun die Weidezeit 178 Tage dauert, so wird sie beinahe 11392 Pfd. gebrauchen; mithin werden zu einer Kuhweide von dieser Qualität erfordert 2 Mor-

gen 50 □R. Die Erfahrung aber lehrt, daß 1 Morgen zu einer solchen Kuhweide hinreicht, und 1¼ Morgen reichlich ist. Aus derselben ergiebt sich daher schon die Unrichtigkeit dieser Ansicht; sie bestätigt sich dem praktischen aufmerksamen Landwirthe durch die tägliche Erfahrung. Eine Wiese, die mit dem Vieh behütet wird, giebt mehr Gras, als eine, auf welche es nicht kommt. Würden die Braachwiesen in jährliche verwandelt, sie würden von ihrer Tragbarkeit sehr herunter fallen.

Die Graswurzel schlägt beinahe sichtlich junge Gräser aus, wenn ihr die alten genommen werden. Auf einer heut gemäheten Wiese sind die jungen Ausschößlinge nach 3—4 Tagen hin und wieder fingerlang. Ist das Gras aber schon in die Höhe geschossen, blüht es und reift es sogar, so ist der Wachsthum hin.

Man lasse eine gute zweischnittige Wiese bis gegen Michaeli unberührt stehen, und mähe sie nur einmal, man wird, davon abgesehen, daß das Gras nicht taugt, auch nicht mehr bekommen, als sonst durch den ersten Schnitt. Das Nachgras geht verloren.

Man sagt, das Schaaf habe einen goldnen Huf. Man kann dies von allem weidenden Vieh sagen. Die Ausdünstung, besonders der Hauch aus dem Maule, ist befruchtend.

Hieraus läßt sich die Erfahrung erklären, daß auf der kahlsten Weide große Heerden alle Tage weiden, davon leben und zunehmen, von welchen der Mensch am Abende kaum so viel sammeln könnte, um einer Ziege das Leben zu fristen. Das Gras ist in der Nacht wieder gewachsen, und das Vieh findet vom neuen seinen Unterhalt.

Auf dem angegebenen Wege finden die Schätzmänner daher die zu einer Kuhweide erforderliche Fläche nicht. Sie ist nur durch reine Erfahrung zu finden. Man muß nemlich mehrere Versuche durch Koppeln auf diesem und jenem Boden gemacht und gesehen haben, was aus dem Vieh auf einer gegebenen Fläche wurde. Man muß die Versuche oder Gewohnheiten Anderer, welche für ihre Heerden oder einzelne Stücke Koppeln hielten, beachtet haben, um die Kenntniß sich anzueignen, was eine Fläche von dieser oder jener Qualität gewähre. Wer diese Versuche nicht selbst gemacht, oder bei einem andern gesehen hat, der kann nur auf dem Wege zu diesem sichern Takt im Bonitiren gelangen, daß er sich an Männer anschließt, die darin geübt sind, und den Abschätzungen selbst öfters beiwohnt.

Eine Wiese von 10 bis 12 Zentner Ertrag

giebt auf einen Morgen eine Kuhnahrung im Sommer, wenn sie sonst keinen Fehler hat;

eine Wiese von 9—7 Ztnr. — $1\frac{1}{4}$ Morgen.
— — — 6—4 — — $1\frac{1}{2}$ —
— — — 3—1 — — 2 —

Sind die Wiesen quellig, haben sie Hermus, so muß man zugeben.

b) Die Anger haben ein sehr gedeihliches Gras, und ein reichliches, wenn es gleich nie so hoch wächst, daß es zu Heu gemacht werden kann. 1 Morgen, $1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Morgen geben eine Kuhweide.

c) Flächen, welche als Weide liegen, aber in Acker umgewandelt werden könnten, geben in der Regel nur wenig Futter, ob es gleich für die Schaafe sehr gesund ist. Die Weide richtet sich nach der Güte des Bodens. Man kann sie nach der Weide der Brache auf gleichem Boden würdigen, er giebt allenfalls etwas mehr aber nicht so gutes Gras. Liegt er niedrig, so wird er der Anger- oder Wiesenweide gleich, und ist dann auch ihr gleich zu schätzen.

d) Die Waldweide ist so verschieden, als es das Holz und der dem Holz geweihte Boden ist. Unter ihnen haben,

1) die Birken und Eichenwälder mehrentheils einen guten Boden, gute weiche Gräser und

vorzugsweise weißen Klee. Wenn der Boden so ist und die Eichen nicht zu dichte stehen, der Boden auch von Strauch rein ist, so geben 2 bis 2½ Morgen eine Kuhweide. Ist der Boden aber leicht, und in Birkenwäldern sauer und mit Moos bezogen, so sind 3 bis 5 Morgen erforderlich.

2) Buchwälder sind immer stark beschattet, und geben, wenn sie gehörig geschlossen stehen, beinahe gar keine Weide, außer im Frühjahr durch ihre Zweige und die daran befindlichen Knospen, welche das Vieh gerne abfrißt. Stehen sie dünne, so fällt der viele Schatten weg. In diesem Fall geben nach der Güte des Bodens 4 bis 6, im erstern 30 bis 40 Morgen eine Kuhweide.

3) Mit den Kieferwäldern ist es eben so. Hierzu kommt, daß der Boden in der Regel aus schlechtem Sande besteht, der zum Flugsande wird, wenn der Wald gerodet und der Boden unter den Pflug genommen wird. Sind die Kieferwälder nicht zu stark bestanden, so geben 60 bis 80 Morgen Weide für 100 Schaafe. Steht das Holz aber sehr dichte, welches der Fall mit dem jungen und nicht haubaren Holze besonders bei regelmäßig angelegten Schonungen ist, so können 2 bis 300 Morgen oft kaum 100 Schaafe ernähren.

4) Die Erlenbrücher geben, wenn sie nicht zu naß sind oder quelligen Boden haben, oder die Elsen nicht zu dichte stehen, eine gute Weide. Sie naht sich der Wiesen- und Angerweide und ist ihr oft gleich. 1 bis $2\frac{1}{2}$ Morgen machen eine Kuhweide aus. Nasse oder in die Höhe getriebene Brücher sind oft gar nicht zu gebrauchen. Sie müssen in jedem einzelnen Falle besonders abgeschätzt und ihr Zustand beschrieben werden.

5) Es giebt einen sogenannten Heideboden, dessen Oberfläche aus Moor und Kies besteht. Er ist oft zum Ackerbau ganz unbrauchbar, und bringt als Weide selten mehr als dürres Heidekraut (erica vulgaris) das, je schlechter der Boden ist, desto höher wächst, aber auch um so dürrer ist. Der reine Torfboden, wenn er trocken liegt, bringt dies Kraut auch. Unter jeden Umständen giebt dies gute Schaafweiden für den Winter, wenn es auch im Sommer nicht viel taugt. 70 bis 120, bei leichtem Sande auch 200 bis 300 Morgen, werden Weide für 100 Schaafe geben.

Die Güte des Grases ist so verschieden als der Boden, wenn in den Wäldern die Beschattung es nicht verschlechtert.

Bezüglich auf die Wiesen versteht es sich von selbst, daß das Gras mit der Güte des darauf zu werbenden Heues im ungetrocknetem Zustande gleich ist. Die Anger geben mehrentheils ein Gras, welches dem besten Wiesengrase gleich kommt.

Das Gras auf den raumen hohen Weiden ist nach Beschaffenheit des Bodens im trocknen Zustande dem Gerstenstroh gleich, oder etwas besser, etwa $1\frac{1}{4} = 1$. Dasselbe Verhältniß findet in den Buchwäldern statt.

In den Fichten- und Birkenwäldern, wenn der Boden gut ist und süße Gräser hervorbringt, wird die Güte des Futters wie $1\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{4} = 1$ Gerstenstroh seyn.

Die guten Plätze in den Ellerbrüchen werden gleich den Wiesen und Angern in der Qualität abgeschätzt. In Tiefen und auf quelligen Stellen ist das Gras schlecht und gewöhnlich dem Gerstenstroh gleich.

Das Heidekraut ist dem Roggenstroh gleich.

§. 82.

Das Heu mittler Güte steht gegen Gerstenstroh in dem Verhältnisse wie 3 zu 2, oder ein Pfund dieses Heues enthält so viel Nahrungskraft für ein Thier, als ein und ein halbes Pfund Gerstenstroh. Wenn man diesen Satz festhält, so werden bei der Würdigung des Heues in seiner wechselnden Güte

nicht leicht Fehler vorkommen. Die Schätzmänner kennen die Kraft des Gerstenstrohes praktisch und die der verschiedenen Heuarten. Werden sie darauf aufmerksam gemacht, so sind sie zu Hause. Wenn ihnen eine Reduktion des Heues auf Heu auch noch so schwierig wird, die Frage: wie viel Gerstenstroh ersetzt von dem Heu der vorliegenden Wiese eine gewisse Quantität? wird sogleich beantwortet.

Wenn ein Pfund Heu mittler Güte, wie es die gewöhnlichen Höhewiesen zu 3, 4 bis 6 Zentner jährlich hervorbringen, $1\frac{1}{2}$ Pfund Gerstenstroh gleich gestellt wird, so fällt das geringere zu $1\frac{1}{4}$, ja wie 1 = 1 und noch wohl tiefer herunter, besonders das, unter welchem viel Hernus ist, auf der andern Seite geht es aber auch eben so in die Höhe. Ein Pfund Heu kann $1\frac{3}{4}$ bis 2 Pfund Gerstenstroh im Futterungswerth gleichkommen. Wiesen, die auf den Höhen einen sandigen oder torfigen Boden und nassen Untergrund haben, oder die in die Höhe getrieben und quellig sind, geben schlechtes Heu, dagegen ist das von den Wiesen im Acker, denen das Wasser einen Theil des Düngers zuführt, nicht minder von denen an den Flüssen, wo der Wasserspiegel nicht viel niedriger als die Wiese selbst ist, die regelmäßig im Frühjahr, auch wohl bei der sogenannten Johannis-Fluth der Ueberschwemmung

ausgesetzt sind, von vorzüglicher Güte, wenn sie nicht zu naß sind und deshalb Schnittgras bringen.

Bei der Abschätzung zeigt sich beides dem Auge, nehmlich die Ergiebigkeit der Wiese und die Güte des Futters, entweder durch das darauf stehende Gras selbst oder durch die zurückgebliebenen Stoppeln. Die Ergiebigkeit ist aber so verschieden, daß darüber nur ganz allgemeine Sätze festgestellt werden können.

Achtzehn Zentner in beiden Schnitten von einem Morgen Flußwiesen, und zwölf Zentner von Wiesen, die nicht an Flüssen liegen, würden als ein Maximum gelten können. Ein Minimum im Allgemeinen kann seiner Natur nach nicht gesetzt werden. Eine solche Bestimmung würde zu vielen und großen Unrichtigkeiten führen. Der Abfall ist auf einer und derselben Wiese selbst an den Flüssen bisweilen von 18 bis auf 2 Zentner. Es giebt Wiesen, die nur einen und oft kaum einen Zentner bringen. Sie zu schonen und zu werben, wie an mehreren Orten geschieht, ist ein Vergehen gegen das weidende Vieh. Die Kosten werden nicht gedeckt, wenn man die arbeitenden Menschen auch in einem noch so großen Ueberflusse hat. Wenn solche Wiesen nicht zu Acker umgerissen werden können, so müssen sie als Weiden benutzt werden. Mit wenigen Morgen Klee können große Flächen derselben ersetzt werden.

§. 83.

Nach den im vorigen §. enthaltenen Bemerkungen bedarf es nur noch der Bestimmung, wie viel Pfunde Gerstenstroh zum Ersatze einer gewissen Quantität Hafer dienen. Wenn jede Metze Hafer 11 — 12 Pfund gleich gestellt werden, so sind 7 bis 8 Pfund Heu mittler Güte ihr ebenfalls gleich. Ob 11 oder 12 Pfund Gerstenstroh zur Basis gegen den Hafer angenommen werden sollen, bestimmt die Oertlichkeit. Die erstere Summe gilt dann, wenn der Boden von Natur fett oder niedrig liegt, das Stroh daher gut abwächst oder Gräser mitbringt; der letztere, wo es umgekehrt ist; denn der von Natur fette Boden bringt nahrhaftes Stroh, von welcher Gattung es auch sey, und die mit aufgewachsenen Gräser übertreffen das beste Heu. Ueber die Art, das Heu und alles Futter unter eine Einheit zu bringen, ist in dem ersten Aufsatze Anleitung gegeben.

Wünscht man unmittelbar Hafer und Heu gegen einander zu balanciren, so wird von dem mittleren Heu ausgegangen, und statt 11 — 12 Pfund Gerstenstroh à $1\frac{1}{2} = 1$. $7\frac{1}{3}$ bis 8 Pfund gesetzt, und so mit allem übrigen Heu verfahren, je nachdem es mit $1 = 1$, $1\frac{1}{4} = 1$, $1\frac{1}{2} = 1$ u. s. w. bei der Bonitirung angenommen ist.

§. 84.

Bevor das sämmtliche Futter unter eine Rubrik gestellt werden kann, muß die Erörterung vorangehen, wie viel Stroh zu den Dächern abgeht, wobei folgendes Verfahren statt findet: Sämmtliche mit Stroh bedeckte Gebäude werden nach der geschehenen Aufnahme besonders bemerkt, der Quadratinhalt der Dächer berechnet, und durch den Baubeamten der Strohbedarf für eine Quadratruthe bestimmt. Ein gutes Strohdach dauert an 30 bis 40 Jahre. Wenn man 30 Jahre annimmt, und daher so viel Stroh auswirft, daß der dreißigste Theil jährlich neu gedeckt werden kann, so reicht dies für das Ausbessern mit hin.

Ist Rohr vorhanden und bisher zu den Dächern gebraucht, so geht ein so großer Bedarf ab, als ihn das Rohr bisher geliefert hat.

Ist es üblich, die Dächer von dem Stroh, welches die Schaafe durchgefressen haben, zu legen, und die Schäferei so stark, daß die Oerte (der Name dieses Strohes) für den dreißigsten Theil der Dächer hinreicht, und ist sie dazu auch wirklich verwendet, so bedarf es entweder gar nicht des undurchgefutterten Strohes, oder doch nur so viel, als die Oerte zu den Dächern nicht ausreicht.

Finden diese Fälle aber nicht statt, so muß das grade Stroh genommen werden, wie es aus der

Scheune kommt; und da bekanntlich Roggenstroh allein nur zum Decken tauglich ist, so nehmen einige Veranschlagungsprinzipien $\frac{1}{10}$ oder $\frac{1}{5}$ des sämmtlichen Roggenstrohes für die Dächer, andere aber, welches auch deshalb das zweckmäßigste zu seyn scheint, weil die Roggenaussaat an einigen Orten stark, an andern schwach ist, und entweder viel Weitzen gebaut wird, oder der Acker dem Roggen überhaupt nicht zusagt, bestimmen zu diesem Behuf den zwanzigsten Theil des gewonnenen Strohes aller Art. Daß diese Quote demnächst beim Roggenstroh in Abzug komme, versteht sich von selbst.

Vierter Abschnitt,

über die verschiedenen Viehgattungen, ihre Ernährung und Benutzung.

§. 83.

Für die Schäferei eignet sich nur das Stroh von Roggen, Erbsen und Wicken; das vom Weitzen weniger und Sommerstroh noch weniger. Wo die Lokalität den Schaafstand begünstigt, ist es vortheilhaft und üblich, alles Roggen- und Erbsenstroh den Schaafen zu geben und darnach den Umfang der Heerde zu bestimmen, nachdem der Bedarf für die Pferde vorweg genommen worden ist.

So weit die bisher gehaltene Stärke der Schäferei es erlaubt, wird man diesen Grundsatz auch

festhalten, da es am Ende keinen erheblichen Unterschied macht, ob Schaafe oder Kühe veranschlagt werden.

Die Märkschen Detaxationsprinzipien nehmen auf Gütern, wo keine Winterabtriften sind, auf 100 Schaafe

40 Mandel oder Stiege Roggenstroh, und
45 Zentner Heu,

und auf denen, auf welchen Winterabtriften sind:

30 Mandel oder Stiege Roggenstroh, und
35 Zentner Heu,

als Bedarf für die Winterfutterung an, und es ist ausdrücklich bemerkt, daß unter Mandeln nicht Scheunenbunde, sondern solche verstanden werden, wie sie vom Felde kommen, und es auf die Differenz von Stiegen oder Mandeln nicht ankomme. Die Gebunde bezeichnen daher die Garben, von welchen eine Mandel und Stiege mit Recht für gleich geachtet werden, weil beim Binden hinter der Sense Stiege, und beim Binden vom Schwade Mandeln gesetzt und die Garben bei der letztern Verfahrungsart größer gemacht werden, als es bei der erstern thunlich ist.

Nach den angeführten Grundsätzen werden auf 24 Scheffel Roggenaussaat zu 5½ Korn Ertrag 132 Mandel, mithin auf jeden Scheffel Ertrag eine Mandel oder 15 Garben gerechnet. Wenn nun das

Stroh, aus welchem bei einem solchen Ertrage ein Scheffel Roggen gedroschen wird, 180 bis 200 Pfund wiegt, so hat jede Garbe, mit Ausschluß der Körner, ein Gewicht von 12 bis $13\frac{1}{3}$ Pfund. Von 40 Mandeln Roggenstroh wird daher ein Schaaf nur erhalten für den Winter,

die Garbe zu 12 Pfund gerechnet 72
und zu $13\frac{1}{3}$ Pfund — 80 } Pfund,

damit läßt es sich nicht durchwintern; es scheint daher die Bemerkung wegen der Gebunde sich nur auf das Hornvieh zu beziehen, und bei den Schaafen allerdings Scheungebunde zu verstehen zu seyn.

Ein Scheungebund in den Marken und Pommern, von den Scheundröschern gebunden, wiegt an und über 40 Pfund. Hundert Schaafe würden also bekommen 40 Mandeln, die Mandel zu 15 Gebunden 600 Gebunde, und jedes zu 40 Pfund 24000 Pfund Stroh und 45 Zentner oder 4950 Pfund Heu, jedes Schaaf also

Stroh 240
Heu $49\frac{1}{2}$ } Pfund,

und bei Abtriften auf 100 Schaafe 30 Mandeln Stroh zu 15 Gebund 450 Gebunde in 40 Pfund 18000 Pfund, und 35 Zentner oder 3850 Pfund, jedes Schaaf also:

Stroh 180
Heu $38\frac{1}{2}$ } Pfund.

Dies wird auch das richtige seyn.

Der Verfasser hat über diesen Gegenstand zahlreiche Proben in allen nördlichen Provinzen des preußischen Staats, den Marken, Pommern, Posen, Westpreußen und Litthauen, theils in eignen Wirthschaften, theils durch die amtlichen Ermittelungen bei Separationen, Forstabfindungen, Anschlägen von Vorwerkern und Bauerhöfen, die er selbst bearbeitet hat, oder die durch die Oekonomiekommissarien unter seiner Leitung bearbeitet worden sind, gesammelt, und es ist auch nicht eine einzige darunter, wodurch die Bestimmung von

220 bis 240 Pfund Erbsen- und Winterstroh und
50 bis 55 Pfund Heu,

sich nicht als der Sache entsprechend dargestellt hätte.

Wo Winterabtriften sind, kommt es sehr auf die Beschaffenheit derselben an. Wächst auf ihnen hinlängliches Heidekraut, so werden 180 Pfund Stroh und 38½ Pfund Heu vollkommen hinreichen. Es giebt Gegenden, wo sie auch dieses im Winter nicht haben. Bei den gewöhnlichen Winterabtriften werden 200 Pfund Stroh und 50 bis 55 Pfund Heu gegeben werden müssen.

Bei dieser Futterung wird eine gewöhnliche Zuchtschäferei vorausgesetzt, welche regelmäßig aus den verschiedenen Haufen besteht. Nicht jedes einzelne Schaaf soll die für dasselbe ausgeworfene Summe haben, sondern sie soll für die einzelnen Haufen ein-

getheilt werden. Die Hammel bekommen in vielen Schäfereien gar kein Heu, die Gellschaafe nur wenig, und die Mutterschaafe in der ersten Hälfte des Winters auch nur wenig; dagegen darf für die Jährlinge die Winterfutterung im Herbste nicht weit hinausgerückt oder kärglich dargereicht werden, so wie die Sparsamkeit bei den Müttern gegen die Lammzeit, in und nach derselben, übel angebracht ist.

Im Großherzogthum werden 5 bis 8, auch wohl, wo viel Heu ist, 10 Bauerfuder für jedes Hundert in den Winter zu legender Schaafe besonders aufgefahren. Das Fuder hält selten mehr als 5 Zentner, oft weniger, weil in diesem besondern Fall weder der Herr noch der Bauer ein Interesse hat, daß stark geladen werde. Auf jeden Fall kann es nur als Ausnahme angesehen werden, wenn das Hundert Schaafe 50 Zentner Heu bekommt; es giebt sogar Fälle, wo sie gar keins erhalten.

§. 86.

Eine Landkuh gebraucht zur Lebenserhaltung täglich die Nahrungskraft von 8. 45 Pfunden Gerstenstroh, oder, welches eben so viel sagt, 5. 63. Pfunden Mittelheu. Was darüber gegeben wird, ist zur Erzeugung der Milch.

Es ist in dem ersten Aufsatze §. 41. bereits auseinandergesetzt, daß nicht blos für den Nahrungs-

stoff selbst, sondern auch für die Sättigung des Thieres gesorgt werden müsse; $\frac{7}{8}$ Metzen Hafer z. B. enthalten den Bedarf an Nahrungsstoff, wer sieht aber nicht ein, daß eine Kuh bei diesem Futter täglich ohne allen Zusatz verkümmern müßte! Es entsteht die Frage, wie groß das Volumen in dieser Hinsicht seyn müsse?

Der verstorbene Präsident v. Benkendorf, dessen Versicherungen, sobald sie das Praktische der Landwirthschaft betreffen, größtentheils als ökonomische Glaubensartikel angenommen werden können, sagt wörtlich in seinem Ackerkatechismus:

„Eine Kuh, die auf Hartfutter steht, kann täg„lich bei $\frac{3}{4}$ Scheffel Häksel, welches ungefähr $6\frac{1}{2}$ „Pfund wiegen wird, unter Voraussetzung des „gehörigen Anmengsels, sehr wohl bestehen. Be„kommen die Kühe aber Rauchfutter, so werden „mit einer Kuh täglich 12 bis 16 Pfund veraset."

Das Bedürfniß an Heu bestimmt er auf 8 Pfund, das Volumen also auf $14\frac{1}{2}$ Pfund.

Der Oberlandesökonomie-Kommissarius Meyer setzt in seinen schon angeführten Grundsätzen zur Fertigung richtiger Anschläge §. 249. den Futterbedarf für eine Landkuh auf

3 Pfund Heu und
12 Pfund Stroh,

das Volumen also auf 15 Pfund.

Derselbe rechnet §. 320. dieses Werks auf 183 Wintertage 2172 Pfund Stroh und 452 Pfund Heu. Dies macht täglich:

Stroh $11\frac{8}{9}$
Heu $2\frac{1}{3}$ } Pfund,

mithin ein Volumen von $14\frac{7}{18}$ Pfund.

Er sagt ferner §. 248:

„In den General- und Spezialtaxprinzipien, „welche man bei der Aemter- und Güterabschäzzung in der Kur- und Neumark zum Grunde „legt, werden an Heu und Stroh täglich zum „Winterfutter gerechnet, wenn das Vieh 6 Monate aufgestallt steht:

„für eine kleine Kuh 14 Pfund,
„für eine Mittelkuh 15 —
„für eine große Kuh 18 —

Die hier von Meyer angezogenen Prinzipien bestimmen für eine kleine Kuh auf die Winterperiode von der Mitte des Novembers bis zur Mitte des Mai, also auf 182 Tage:

6 Mandel Winterstroh,
6 Mandel Sommerstroh,
8 Zentner Heu.

Sie berechnen von einem Winspel, d. i. 24 Scheffel, Aussaat bei 6 Körnern Ertrag, also von 144 Scheffeln

a) beim Roggen 153 Mandel oder 2295 Gebund, (denn von solchen ist im Gegensatze der Scheunbunde nach der ausdrücklichen Bemerkung in den Prinzipien nur die Rede) also für einen Scheffel $15\frac{5}{16}$ Gebund. Wird das Gewicht des Strohes zu einem Scheffel Roggen zu 180 bis 200 Pfund angenommen, so wiegt jedes Gebund ausschließlich der Körner 12 Pfund;

b) bei der Gerste 144 und 128 Mandel, im Durchschnitt also 136 Mandel oder 2040 Gebund, von jedem Scheffel also 14. Wird das Stroh zu 90 bis 95 Pfund für den Scheffel angenommen, so enthält ein solches Gebund $6\frac{1}{3}$ bis $6\frac{2}{3}$ Pfund;

c) beim Hafer 128 und 115 Mandel, im Durchschnitt $121\frac{1}{2}$ Mandel oder $1822\frac{1}{2}$ Gebund, für jeden Scheffel also $12\frac{7}{10}$ Gebund. Nimmt man 85 Pfund Stroh für den Scheffel, so enthält jedes Gebund $6\frac{5}{6}$ Pfund.

Es sind bestimmt für eine Kuh

a) Winterstroh 6 Mandel oder 90 Gebund zu 12 Pfund . . 1080 Pfund,

b) Sommerstroh, etwa halb Gersten, halb Haferstroh

1. Gerstenstroh 3 Mandel oder 45 Gebund zu $6\frac{2}{3}$ Pfund . 292 —

2) Haferstroh 3 Mandel oder 45 Gebund zu $6\frac{5}{6}$ Pfund . 308 —

überhaupt 1688 Pfund.

thut

auf 183 Tage täglich . $9\frac{3}{3}$ Pfund,
hierzu Heu 8 Zentner
oder 880 Pfund thut täglich $4\frac{5}{6}$ —
das Volumen also $14\frac{5}{78}$ Pfund.

Im Großherzogthum Posen ist ein fast durchgängig flacher Boden, und deshalb giebt es wenig Wiesen; die an der Warthe sind nicht von besondernt Werthe, und die an der Netze machen die Ausnahme. Im Allgemeinen bekommen daher die Kühe wenig Heu, und dies wenige beim Melken, damit sie die Milch willig herunter lassen. Selten wird dem Kuhpächter auf jede Kuh ein Fuder Heu gegeben, und dies müßte doch seyn, wenn sie täglich 3 Pfund bekommen sollte.

Würden diese verabreicht, so hätte sie außerdem noch zu bekommen

a) zu einem Scheffel Häksel . $8\frac{2}{3}$ Pfund,
b) zu Rauchfutter beim Mangel des Heues . . . $2\frac{5}{6}$ —
c) Heu . . . 3 —
überhaupt Volumen $14\frac{1}{2}$ Pfund.

Dies reicht zur Sättigung vollkommen hin, sie wird kaum 12 bis 13 Pfund genießen.

Wird das Heu auf Gerstenstroh gesetzt, so sind

3 Pfund mittler Güte gleich	$4\frac{1}{2}$ Pfund,
hierzu Stroh wie oben .	$11\frac{1}{2}$ —
überhaupt	16 Pfund.

Sind diese für jeden Tag vorhanden, so kann die Futterung für eine gewöhnliche Landkuh, von welcher hier immer nur die Rede ist, für vollkommen auslangend angesehen werden, vorausgesetzt, daß eine verhältnißmäßige Schäferei vorhanden ist, und die Streu wenigstens zum größern Theil liefert. Sollte dies nicht seyn, so wird der Strohbedarf um 2 Pfund täglich vermehrt werden müssen. In diesem Fall ist es gerathen, einen Theil Stroh rauch zu verfuttern, damit die Kühe das Beste aus demselben heraussuchen, und das, was sie liegen lassen, untergestreut werde.

§. 87.

Die Weide fängt in der Provinz in der letzten Hälfte des Aprils an, und dauert bis Martini, auch wohl länger, bis Frost und Schnee sie beendigt; und wenn in der letzten Periode das Vieh auch im Stalle Beifutter erhält, so nimmt es doch einen Haupttheil seiner Nahrung noch immer von den Feldern und Hütungsplätzen.

Man könnte daher den Anfang der Weidezeit in die letzten Tage des Aprils, und das Ende in die ersten des Novembers setzen; dies würde einen Zeitraum von 100 und einigen 70 Tagen umfassen; in-

dessen bei Berechnung des Winterfutters muß man sicher gehen, weil Mangel im Frühjahr große Verlegenheiten und Kosten herbeiführt. Nimmt man den Anfang der Weide auf die ersten Tage des Mais, den 5ten oder 6ten, und das Ende auf den letzten Oktober: so hat man für die Winterfutterung 187 Tage. Wer sich auf diese einrichtet, wird niemals Mangel haben und in Verlegenheit kommen; denn sollte das Vieh in den letzten Tagen des Oktobers einiges Beifutter im Stall bedürfen, so wird dies durch die fortdauernde Weide im November, und durch die früher eintretende in den letzten Tagen des Aprils und den ersten des Mais, mehr als hinreichend ersetzt.

Die Kur- und Neumärkschen Taxprinzipien rechnen volle 6 Monate oder 182 Tage auf die Weide, und eben so viele auf die Winterfutterung, und Meyer in seinem mehr angeführten Werke §. 320. für die erste Periode 184 und die andre 181 Tage.

Auf Gütern, welche Waldweide haben, besonders in nicht naß gelegenen Ellerbrüchern, Haselgebüschen und dergl., fängt die Weide im Frühjahr zeitiger an, und dauert im Herbste später; das Vieh findet den größten Theil des Winters hindurch beinahe täglich in denselben zu fressen. Man kann darauf mit allem Fug einen halben Monat 15 bis

17 Tage zurück schlagen, und die Durchwinterungszeit auf 170 Tage annehmen.

Eine Kuh gebraucht hiernach Winterfutter

im ersten Fall . 2992
und im andern Fall 2720 } Pfund.

Diese Sätze stimmen mit der Erfahrung überein, und bewähren sich bei amtlichen Ermittelungen als der Sache entsprechend; nach ihnen verbrauchen die Kühe in den Wirthschaften, wo die Futterung mit Genauigkeit und Sparsamkeit behandelt wird, dies Quantum kaum; in Wirthschaften im Gegentheil, wo mit dem Futter sorglos umgegangen wird, wo das Vieh bis an die Bäuche im Stroh steht, wo die Arbeiter so viel sie wollen nach Hause schleppen, und mehrere Unordnungen dieser Art eingeführt sind, reicht es nicht aus; indessen dies sind Anomalien, auf welche bei der Frage über den Bedarf nicht gerücksichtigt werden kann.

Wenn wegen Unzulänglichkeit der Weide der Viehstand geringer angeschlagen wird, als er nach dem gewonnenen Futter, blos für den Winter berechnet, gehalten werden könnte, so wird der Anfang der Weidezeit von der Erndte angerechnet. Dieser Zeitpunkt kann für alle Gegenden des Großherzogthums auf den 25. Juli gesetzt werden. Die Wintererndte fängt gewöhnlich an diesem Tage, d. i. auf Jakobi, oft auch einige Tage früher an, besonders auf leich-

ten, warmen Feldern und in den südlich gelegenen Gegenden. Das Wintergetreide wird überall geschnitten; die Stoppelweide ist daher bald geschafft.

§. 88.

Die Einwinterung der Schaafe fängt gegen Martini an, und hört gegen das Ende des März auf. An guten Tagen, besonders beim Blachfroste auf den Saaten, bei Abtriften in Wäldern, auf Flächen mit Heidekraut findet die Weide auch im Winter statt; auf jeden Fall ist man gesichert, wenn für die Futterzeit 5 Monate oder 150 Tage, d. i. vom 1sten November bis zum 1sten April, angenommen werden. Die Jährlinge werden zwar eine längere Zeit im Stalle seyn, dagegen die Hammel und Gellschaafe auch wieder eine weit kürzere.

Von dem oben für die Schäfereien namhaft gemachten Futter kann im Durchschnitt jedes Schaaf täglich $1\frac{1}{2}$ Pfund Stroh und $\frac{1}{2}$ Pfund Heu bekommen, wenn auch 10 Tage nicht zurückgeschlagen werden, an welchen es auf die Saaten kommt und kein Heu bedarf. Jedes Thier hat daher täglich beinahe 2 Pfund, welche das junge Vieh im Volumen nicht gebraucht, und daher für die Hammel etwas übrig läßt, welche mehr konsumiren, wenn sie am Heu und Erbsenstroh wenig Antheil nehmen.

§. 89.

Ueber die Verhältnisse des Strohes gegen einander finden sich §. 78. die Zusammenstellungen. Es würde unwirthschaftlich seyn, den Schaafen Sommerstroh zu geben, sie suchen nur die Aehren und die Blätter ab; das übrige bleibt liegen und kommt in den Mist, in welchem es wegen seiner Weiche auch nicht viel nützt. Nur starker Hunger kann sie zwingen die Stengel zu verzehren, und in diesem Fall muß es sehr trocken eingebracht seyn, wenn es ihnen nicht schaden soll. Das Gesundeste für Schaafe bleibt das Roggenstroh. Das Erbsenstroh behält für alles Vieh seinen Werth.

Das Stroh, am besten Roggenstroh, darf wegen der Gesundheit der Schaafe in den Zuchtschäfereien nie ganz fehlen; es muß wenigstens so viel vorhanden seyn, daß jedes Thier täglich $\frac{1}{2}$ Pfund bekommt. Erhält es auch noch so viel Heu und zur Abwechselung nicht Stroh, so frißt es sich das Heu überdrüßig und wird krank; es leidet an Zufällen aller Art, am Ende reißt in der Heerde ein bedeutendes Sterben ein.

§. 90.

Wenn in dem §. 85 der Bedarf an Winterfutter auf 220 Pfund Stroh und 55 Pfund Heu angenommen ist, so ist das Minimum auf Gerstenstroh gerechnet

220 Pfund Roggenstroh 100=24 52. 80 } Pfund
55 = Heu 1=1½ 82. 50 } Gersten-
135. 30. stroh.

im Jahr, und täglich, die Winterperiode auf 150 Tage berechnet,

0. 90 Pfund Gerstenstroh;

indessen findet hier die bei den Kühen gemachte Bemerkung gleichfalls ihre Anwendung: das Schaaf muß auch den Hunger stillen, und dazu ein gewisses Volumen an Futter bekommen. 1½ Pfund im Tage reicht dazu hin, dies würde im grünen Zustande 7½ Pfund Gras gleich seyn, und diese sind für ein Schaaf von etwa 80 Pfund Gewicht genug.

§. 91.

Bei den Kühen ist die Ausgleichung zwischen Heu und Stroh schon angegeben. Bei den Schaafen kann das Heu nur durch Stroh von Hülsenfrüchten ersetzt werden. Sind die Früchte nicht überreift, ist das Stroh gut geworben und sonst ohne Fehler, so kann es dem Heu von mittler Güte gleich gestellt werden. Da dies sich aber selten alles vereinigt, so ist sichrer bei den oben angegebenen Positionen zu bleiben, nach welchen

100 Pfd. Erbsenstroh gleich sind 140 Pfd. Gerstenstroh.

100 — Wickenstroh — — 150 — —

§. 92.

Was das Verhältniß der beiden zunächst gedachten Nutzviehgattungen gegen einander betrifft, so gebraucht eine Kuh, wie §. 87 auseinandergesetzt ist, zum Winterfutter . . 2992 Pfund, wenn das Heu dem Gerstenstroh gleich gemacht ist, und ein Schaaf nach §. 85

Stroh . . 220
Heu 50—55 gleich
Gerstenstroh . 75—82½
überhaupt also . 295 bis 302½ Pfd.
und 10 Schaafe . 2950 bis 3025 Pfd.
in der Fraktion . 2987 Pfd.

Die Futterung bezüglich auf das Volumen ist daher zwischen einer Kuh und zehn Schaafen ganz gleich; bezüglich auf die Güte können bald zehn Schaafe, bald eine Kuh oben stehen, je nachdem die Schaafe zu dem für sie ausgesetzten Heu viel oder wenig Erbsen- und Wicken-, oder mehr Roggenstroh bekommen; und auf der andern Seite die Kuh mehr Heu und Gerstenstroh oder weniger Heu und mehr Winterstroh erhält. Wenn es darauf ankommt, das Verhältniß zwischen beiden in dieser Hinsicht genau auszumitteln, so liegen die Data dazu bei jeder Veranschlagung in dem jeder Gattung ausgeworfenen Futter vor.

§. 93.

Die Ochsen bekomen vor dem Frühjahr selten Heu, oft auch nicht im Frühjahr vor und in der Arbeitszeit, sondern dann die Scheunabgänge, Spreu, Ueberkehr, und Kreuzgebunde unter das Häksel gemischt. Sie gebrauchen aber wegen ihrer Größe ein größeres Volumen, als eine Kuh, zur Sättigung. Wenn letztere mit $\frac{3}{4}$ bis 1 Scheffel ausreicht, fordert der Magen des Ochsen 1 bis $1\frac{1}{4}$ Scheffel. Hierzu werden 11 Pfund Stroh gebraucht; bekommt er auf den Tag, so lange die Winterfutterung dauert, 4 Pfund Heu; so hat er täglich 15 Pfund zu verzehren. Giebt man täglich 12 Pfund Stroh und 4 Pfund Heu, so macht dies, die 4 Pfund Heu zu 6 Pfund Gerstenstroh in Rechnung gebracht, 18 Pfund, und multiplicirt man diese Summe mit den Tagen, welche er im Stalle gefuttert wird, so hat man seinen jährlichen Bedarf. Auf Gütern, wo gar keine oder schwache Schäfereien sind, kann man täglich 2 Pfund Stroh wegen der Streu zulegen.

Es hindert nichts, daß der Ochse im Herbste so lange auf die Weide gehe, als die Witterung offen ist. Vor Martini wird er im Großherzogthum selten aufgestallt.

Rechnet man für den Winter 197 Tage, so hat er bis gegen den Juni Futter. In diesem Fall

wird er brauchen 2364 Pfund Stroh und 788 Pfund Heu oder letzteres auf Gerstenstroh reducirt im Ganzen . . 3546 Pfund.

Unter 15 Pfund Volumen darf man ihn nicht heruntersetzen, wenn dies Futter selbst in lauter Heu bestände. Mit 788 Pfund Heu und dem nöthigen Stroh wird er aber auskommen, wenn nemlich von erstern vor dem Eintritt des Frühjahrs wenig gegeben wird. Es bleiben ihm dann für die Arbeitszeit täglich 10 bis 12 Pfund Heu.

§. 94.

Es giebt zwei Wege zu berechnen, wie weit man mit dem Dünger von dem gehaltenen Viehstande komme. Der eine ist die allgemeine Erfahrung, wie viel Morgen Acker mit dem Miste von einer gewissen Anzahl Vieh jährlich abgedüngt werden, und der zweite, die Ausmittelung des Quantums, welches von einem Thier nach Verhältniß der Menge und Güte des ihm verabreichten Futters zu erhalten ist.

Man sieht leicht ein, daß es bei dem erstern Verfahren vorzüglich auf eine zweckmäßige Behandlung des Düngers ankommt. Sie muß vorausgesetzt werden, wenn von diesem Gegenstande im Allgemeinen geredet wird, und Grundsätze darüber festgestellt werden sollen. Bei der zweiten Art zu rechnen kommt es für den ersten Augenblick auf die

Behandlung zwar nicht an, wohl aber in der Folge, denn der endliche Zweck aller Düngererzeugung ist, ihn dem Acker zuzufahren, und letztern tragbar zu machen. Es würde thöricht seyn, wenn der Wirth 1000 Fuder gewönne, aber nur 300 dem Acker zubrächte, und diese noch dazu ihre beste Kraft verloren hätten. Man kann, vorausgesetzt, daß der Dünger auf dem Hofe weder verbrenne noch auswässere, annehmen,

daß von drei gewöhnlichen Landkühen so viel gewonnen werde, daß zwei Morgen zu 180 rheinländischen oder preußischen Quadrat-Ruthen davon eine reichliche Bedüngung erhalten, wenn nehmlich diese Kühe den Winter im Stall gefuttert werden, den Sommer auf die Weide gehen, des Nachts in den Ställen liegen und eine mäßige Streu bekommen.

Es ist hiebei nun ganz gleich, auf wie viel Fuder man dieses Quantum anschlägt. Dies hängt von der Zahl und Beschaffenheit des Angespanns, der Entfernung der Aecker, dem Terrain, den Wegen und andern Verhältnissen, vorzüglich aber von dem trocknen und nassen Zustande des Düngers selbst ab. Eine vierspännige Fuhre muß mehr laden als eine drei- oder zweispännige, und herrschaftliche große starke Pferde mehr ziehen, als kleine Bauerpferde. Bei kleinen Entfernungen, bei einem ebnen Boden

kann mehr geladen werden, als bei einem bergigen, und bei festen Wegen oder Kunststraßen mehr als bei sandigen oder durchweichten. Um aber bei den Berechnungen einen Anhalt zu haben und von festen Punkten auszugehen, wird in der Voraussetzung, daß zwei tüchtige Pferde 12 Berliner Scheffel Roggen, Erbsen und Weitzen bei nicht allzuschlechten Wegen ziehen, diese beinahe 900 bis 1000 Pfunde im Gewichte enthalten, und ein Morgen mit 14 bis 15000 Pfunden Mist vollkommen abgedüngt wird, angenommen werden können, daß eine Kuh jährlich zehn Fuder Dünger für zwei starke herrschaftliche oder 15 für hiesige 3 bis 4 Bauerpferde gebe. Ein gewöhnliches Fornalsgespann wird auch nicht viel mehr, als 1000 Pfund laden.

In dieser Hinsicht werden daher 15 Fuder Mist als das auf einen Morgen hinreichende Quantum zu rechnen seyn, so oft die Bedüngung nach Fudern angegeben werden muß.

Ein Ochse, welcher im Winter nicht arbeitet, macht den vierten Theil mehr, mithin etwa $12\frac{1}{2}$ Fuder; ein Pferd, welches auf die Weide geht, nur soviel als eine Kuh 10 Fuder, wenn es aber das ganze Jahr im Stalle gefuttert wird, 15 Fuder; ein Haupt Jungvieh zwei Drittheile gegen eine Kuh, also $6\frac{2}{3}$ Fuder; ein Fohlen, welches den Sommer über graset und des Nachts im Stalle

liegt, eben so viel, bleibt es den Sommer des Nachts im Felde, nur 5 Fuder.

Ein Schaaf, welches den Sommer über im Stalle liegt, wie es im Großherzogthum in der Regel der Fall ist . . 1 Fuder.
Ein Schwein . . . $1\frac{1}{2}$ Fuder.

§. 95.

Bei der zweiten Art, nehmlich die Quantität Dünger von einem jeden Thiere nach dem Gewichte zu bestimmen, kommt es auf die Quantität und Qualität des Futters an, mit welchem die Thiere genährt werden.

Man hat nach mehreren Versuchen und Berechnungen gefunden, daß wenn das verzehrte Futter durch gewisse Zahlen multiplicirt oder dividirt wird, die herausgekommene Summe die Quantität des Düngers treffend angiebt, welcher davon der Erfahrung nach gewonnen wird.

Es werden die Pfunde des Futters

a) multiplicirt:

1) von Erbsen und Wicken mit . . . 3. 7.
2) vom Roggen mit . . . . . 3. 5.
3) von der Gerste = ... 3. 4.
4) vom Malze = ... 3. 2.
5) = Hafer = ... 3. 2.
6) = Stroh = ... 2. 7.
7) = Heu = ... 1. 8.

b) dividirt

1) von Kartoffeln mit . . . . . 1. 3.
2) = Kohlrüben = ... 2. 1.
3) = Möhren = ... 2. 5.
4) = Runkelrüben = ... 2. 7.
5) = weißen Rüben mit . . . . . 2. 8.
6) = grünen Wicken und vom Grase mit . 2. 0.
7) vom Klee mit . . . . . 2. 6.

Mehrentheils kommen bei den landschaftlichen Abschätzungen nur Stroh und Heu vor. Der oben aufgestellte Satz der verschiedenen Resultate zwischen Heu und Stroh auf die Düngung, fällt den ersten Augenblick auf, wird aber durch die Erfahrung bestätigt. Er hat seinen Grund darin, daß vom Heu ein weit größeret Theil zur eigentlichen Nahrung für das Vieh absorbirt wird, als vom Stroh. Je besser das Heu ist, desto mehr geht davon zur Erzeugung des Fleisches, des Fettes, des Bluts und anderer Theile des Thiers, es wird stark und fett, wenn es viel und gutes Heu bekommt. Vom Stroh wird weniger konsumirt. Das mehrste geht aufgelöset wieder ab. Das Dünger-Volumen wird größer. So wie aber dieser Unterschied zwischen Heu und Stroh im Allgemeinen statt findet, so findet er auch unter den verschiedenen Stroharten selbst statt. Je nachdem die eine oder die andere Gattung mehr Nahrungsstoff enthält, und leichter auf-

zulösen ist, desto mehr bleibt für das Thier selbst zurück, und je weniger dies der Fall ist, desto mehr geht als Dünger ab. Unstreitig giebt das Gerstenstroh, besonders wenn es mit Gräsern gemengt ist, weniger als das Roggenstroh; indessen da Sommerstroh stets mit unter dem Futter sich befindet, und der Unterschied bezüglich auf das Düngerquantum nicht groß seyn kann, so wird bei den Berechnungen diese Differenz nicht beachtet.

Man pflegt, um die Berechnung zu vereinfachen, beide Zahlen, nemlich:

die für das Stroh mit . . .	2. 7
und die für das Heu mit . .	1. 8
zusammenzurechnen .	4. 5

und durch die Theilung mit 2. den Durchschnittssatz mit 2. 25 oder auch wohl 2. 3. für alles Futter zum Grunde zu legen.

Indessen ist dies Verfahren nichts weniger als genau. Es kommt darauf an, wie viel Heu und wie viel Stroh gefuttert wird, selten macht ersteres die Hälfte aus; besonders kommen hierbei die Güter schlecht weg, welche wenig oder gar kein Heu, und ohnehin genug zu kämpfen haben, um den Acker in Düngung zu erhalten.

Zu einer guten Düngung gehören 14 bis 15000 Pfund Mist auf einen Morgen. Man düngt denselben auch mit 10000 Pfunden ab; allein mit einer

schwachen Düngung, wird der Acker und der Wirth betrogen. Es ist besser, lieber nicht so oft herumzukommen, als den Boden mit einer zu geringen Quantität abzufertigen.

§. 96.

Bei der im vorigen §. auseinandergesetzten Berechnungsart kommt der Sommerdünger des Viehes mit zur Einnahme. Es ist angenommen, daß eine Landkuh im Winter täglich mit 3 Pfund Heu und 11½ Pfund Stroh auslange. Wäre dies nun alles Heu, so würde sie im Sommer zum Ersatze 60 bis 64 Pfund Gras haben müssen, nach dem Satze, daß 22 Pfund Heu von 100 Pfund Gras gewonnen werden. In den Monaten Juni und Juli wird sie die volle Quantität nicht haben, dagegen aber auch in den Monaten Mai, August und September darüber. Von 64 Pfund Gras werden 32 Pfund Dünger zu erwarten seyn, von demselben gehen drei Fünftheile im Tage auf der Weide und in den Triften verloren und zwei Fünftheile sind für den Stall zu rechnen mit 13 Pfund.

Nach diesen Erörterungen wird die Berechnung so anzulegen seyn:

Eine Kuh verzehrt in 187 Tagen

Heu à 3 Pfund 561 multiplicirt mit 1. 8. Dünger geben .	1010
Stroh 2151 Pfund multiplicirt mit 2. 7.	5808
für 178 Weidetage à 64 Pfund Gras geben 32 Pfund Dünger im Tage, davon verliert das Thier auf der Weide ⅔ und im Stall ⅔ mit 13 Pfund thut	2314
überhaupt . .	9132 Pfd.

welches mit dem oben angenommenen Satze von 10 Fuder zu 900 bis 1000 Pfunde übereinstimmt.

§. 97.

Funfzehn Schaafe geben im Durchschnitt, wenn sie nicht horden, jährlich den Dünger für einen Morgen, und sind 1½ Kühen gleich. Man kann aber auch auf eben die Weise, wie bei den Kühen, das Gewicht desselben nach dem Futter berechnen.

Ein Schaaf bekommt zur Winterfutterung 220 Pfund Stroh. Diese geben, multiplizirt mit 2. 7. Dünger . . . 594.

55 Pfund Heu mit 1. 8. . 99.

Es geht 215 Tage auf die Weide und verzehrt täglich 6 Pfund Gras; diese geben 3 Pfund Mist, davon fallen auf die

f. S. 693 Pfd.

	Uebertrag 693 Pfd.
Weide $\frac{3}{7}$ mit 14. Im Stalle bleiben $1\frac{1}{7}$ Pfund, mithin in 215 Tagen .	258.
überhaupt	951 Pfd.

§. 98.

Man ist allgemein der Meinung, daß der Dünger hinsichtlich seiner Fettigkeit mit der Fettigkeit des Futters in gleichem Verhältnisse stehe. Wenn an dieser Meinung ja etwas Wahres ist, so ist sie es doch gewiß unter vielen Einschränkungen, und es müssen erst viele komparative Versuche angestellt werden, ehe darüber auch nur etwas Sicheres bestimmt werden kann. Weicher wird der Mist von fetter Nahrung allerdings, ob er aber auch an Güte gewinnt, ist die Frage. Die Hauptsache beim Dünger ist, daß das Futtermaterial durch den Magen des Thieres gegangen ist. Dies giebt ihm erst seinen Werth. Von zwei gleichen Haufen, Heu, Stroh, und was es sonst sei, darf man nur den einen verfuttern, und den andern zur Verwesung hinlegen. Der Erfolg ist bekannt, aber auffallend. Je länger sich das Futtermaterial im Thiere selbst aufhält, desto mehr Thierisches nimmt es an sich, und desto wirksamer ist es für den Acker. Fettes Futter durchläuft das Thier schnell, mageres geht langsam und wird vollständig verdaut. In dieser Hinsicht kann man dem fetten Futter nicht den Vorzug geben, und die Erfahrung scheint dieser Mei-

nung auch nicht ungünstig zu seyn. Zwischen dem Winter- und Sommerdünger ist daher wohl in dieser Beziehung kein Unterschied zum Vortheil des letztern.

§. 99.

Bei den Veranschlagungen kann es vorkommen, daß die mit Wintermist zu bedüngende Fläche in der Berechnung von der unterschieden werden muß, welche den Sommermist erhält, und umgekehrt. In diesem Fall werden etwa 14,500 Pfund als Bedürfniß für einen Morgen zum Grunde gelegt, und darnach die abzudüngende Fläche berechnet. 6818 Pfund Winterdünger von einer Kuh werden auf 85, und 693 Pfund Winterdünger von einem Schaafe auf etwa 8½, von 10 Schaafen also auf 85 □Ruthen auslangen.

Mit 2314 Pfund Sommermist von den Kühen werden nach eben diesem Maaßstabe 28 □Ruthen, und mit 258 Pfund von den Schaafen etwas weniges über 3 □Ruthen abgedüngt.

§. 100.

Je nachdem das Vieh mit mehrerem oder wenigerm Heu oder Stroh gefuttert wird, ändert sich die Quantität des Düngers; indessen da für jedes Thier ein Minimum dem Volumen nach bestimmt ist, so kann der Unterschied nicht groß werden, und er kann es um so weniger, als der Fall wohl gar nicht oder doch äußerst selten vorkommen dürfte,

daß nur Heu im Winter gegeben wird. Die Güter im Großherzogthum haben selten Ueberfluß an Wiesen.

Kommt aber ein solcher Fall vor, so würden wenigstens 12 Pfund täglich auf eine Kuh gereicht werden müssen, auf 187 Tage also 2244 Pfund, multiplizirt mit 1. 8. . . . 4039 Pfund,
hiezu täglich 2 Pfd. Streustroh auf 187 Tage 374 Pfund, multiplizirt mit 2. 7. 1010 —
wäre daher Dünger vom Winter 5049 Pfund,
und im Sommer, da unter solchen Verhältnissen auch so gute Weide seyn müßte, daß eine Kuh 90 Pfund täglich Gras sammlen könnte, und auf 178 Weidetage 16020 Pfund, welche Dünger geben 8010 Pfund, wovon $\frac{2}{5}$ im Stalle bleiben mit . 3204 —
Summa aufs Jahr 8253 Pfund.

Ein anderes Verhältniß bei so überflüßigem Wiesewachs, eine gewöhnliche eingeschränkte Weide würde unnatürlich, und für den Besitzer solcher Wiesen sehr nachtheilig seyn. Er würde bei dem Ueberfluß an Heu nicht viel von seinen Kühen haben. Sollte es aber doch seyn, und keine Wiesen zur Weide eingeräumt werden sollen oder können, so würde der Unterschied am Dünger bedeutender werden. Eine solche Kuh würde im Winter geben
wie oben . . f. S. 5049 Pfund,

v. v. Seite 5049 Pfund.
und im Sommer bei gewöhnlicher Weide, wie schon nachgewiesen ist . 2314 —
Summa 7363 Pfund.

Indessen unter solchen Verhältnissen, wo das Stroh, mithin auch der Acker fehlt, kann der viele Dünger auch kein Bedürfniß seyn, besonders wenn die Wiesen, wie in einem solchen Falle anzunehmen ist, an Flüssen und Strömen liegen.

§. 101.

Wo das Rindvieh zugezogen wird, da ist Jungvieh von allem Alter in gleichen Verhältnissen, einjähriges, zweijähriges und dreijähriges. Wenn es 4 Jahre alt wird, kalben die Versen und treten als Kühe, die Rinder als Ochsen ein. Die jährigen Kälber gebrauchen wenig, die zweijährigen die Hälfte dessen, was eine Kuh verzehrt, und die dreijährigen drei Viertheile. Wenn man daher auf ein Haupt Jungvieh im Durchschnitt zwei Drittheile des Futters für eine Kuh rechnet, so hat man den vollen Bedarf für dasselbe.

§. 102.

Ein Arbeitspferd bedarf täglich einen halben Scheffel Häksel und 8 Pfund Heu, kann ihm dies nicht gegeben werden, so ist mehr Häksel erforderlich, über 12 Metzen verzehrt es aber nicht. 9 Pfund Stroh geben einen Scheffel Häksel, 4½ Pfund einen halben, 6¾ Pfund 12 Metzen. Außerdem wird

noch Streustroh gebraucht, welches bald reichlicher bald spärlicher gegeben wird, je nachdem der Vorrath größer oder geringer ist. Für jedes Pferd werden zwei Pfund auslangen.

Bei vollem Heu würde daher ein Pferd 6½, und bei sparsamer Heuverabfolgung 8¾ Pfund Stroh gebrauchen. Das Streustroh wird aber in Wirthschaften, wo ein starker Schaafstand gehalten wird, aus den Schaafställen (die sogenannte Krummörte) genommen, denn mit dem ausgeharkten Stroh streut man den Pferden nicht gerne; es paßt mehr für die Kuhställe.

Beim Mangel alles Heues giebt man auch den Pferden gern Stroh als Rauchfutter, wozu das vom Weizen das geeignetste ist, in diesem Fall und in dem, wenn die Schäfereien klein sind oder ganz fehlen, werden, wie bei den übrigen Viehgattungen, 2 Pfund für den Tag zuzulegen seyn.

Der Strohbedarf für ein Pferd auf den Tag schwankt daher zwischen 6 bis 10 Pfund, je nachdem einige oder alle Umstände da sind, welche für das höhere oder niedrigere Quantum sprechen.

Wenn ein Pferd gleich 8 Pfund Heu täglich wohl verzehrt, so kann es ihm doch äußerst selten gegeben werden; der ganze Heugewinn würde in vielen Wirthschaften darauf gehen, und oft nicht einmal reichen. Es wird selten mehr als 4 Pfund bekom-

men. 6 Pfund können als Mittelsatz gelten, mit welchen sich auch ein Pferd begnügen kann.

Nach diesen Prämissen kommen auf ein Pferd auf die 365 Tage des Jahres

Stroh zu 8 } Heu zu 6 }	Pfund im Tage	.	2920.
		.	2190.
	überhaupt		5110 Pfd.

oder, um mit dem Futter für die übrigen Thiere in gleicher Berechnung zu bleiben

Stroh		.	2920.
Heu 2190.	1 = 1½		3285.
	überhaupt		6205 Pfund.

Hinsichtlich der Körner muß jedes Pferd, wenn es täglich gehörig arbeiten soll, mindestens 3 Metzen Hafer haben; es wird in Zeiten, wenn die Arbeiten sich drängen, und es darauf ankommt, daß sie rasch gehen und schnell beendigt werden, z. B. beim Düngerfahren, in der Erndte, in der Herbstsaatzeit, auch hiermit nicht auskommen, auch beim Eggen nach dem Haaken nicht, indessen giebt es auch Tage im Winter, für welche Abzüge für den Sommer gemacht werden können. Es werden gewöhnlich 10 Pfund auf den Tag gerechnet, und diese 3⅓ Metzen gleich gehalten, in den mehrsten Gegenden des Großherzogthums wird der Hafer zeitig gesäet und ist mit Wicken gemischt, 3 Metzen werden daher 10 Pfund wiegen; die Pferde bekommen meistens im

Großherzogthum auch diese 3 Metzen nicht, sondern nur 2 Garniez oder $2\frac{1}{3}\frac{1}{2}$ Metzen, von welchen noch im Winter Abzüge gemacht werden.

Daß unter diesen Umständen von ihnen die Arbeiten nicht gefordert werden können, welche ein gehörig genährtes Ackerpferd leistet, liegt in der Natur der Sache. Die Tagewerke für Pferde sind daher auch nicht so stark, als in andern Ländern. Es wird auf dieses Verhältniß bei der Berechnung der Arbeit Rücksicht genommen werden.

§. 103.

Die Fohlen erhalten im ersten Winter nicht Häksel, sondern Heu und Hafer, von letzterm eine Metze, von ersterm 3 Pfund; im zweiten Winter $1\frac{1}{2}$ Metze Hafer, 5 bis 6 Pfund Heu und 3 bis 4 Pfund Häksel von weichem Stroh; und im dritten Häksel oder Stroh in den Raufen, 6 bis 8 Pfund Heu und 2 Metzen Hafer. Im vierten sind sie alten Pferden im Futter gleich.

Bei einer regelmäßigen Zuzucht, wo Fohlen von jedem Alter in gleicher Zahl sind, also ein Durchschnitt gemacht werden kann, werden von dem Futterbedarf eines ausgewachsenen Pferdes zwei Drittheile für ein Fohlen gerechnet.

§. 104.

Im Vorhergehenden ist bei jeder Viehgattung das Minimum des Futterbedarfs überhaupt ange-

geben; es ist noch übrig, ein Minimum an Heu festzusetzen.

An und für sich kann jede Viehgattung ohne Heu fertig werden, und es giebt Güter in der Provinz, auf welchen es auch geschehen muß. Die Schaafe entbehren es am schwersten. Es muß wenigstens durch eine gehörige Quantität Erbsen- oder Wickenstroh ersetzt werden. Wo dies nicht erbaut wird, da muß wenigstens ein halber Zentner, und selbst, wo es gebaut wird, können doch nicht weniger als 40 Pfund für jedes Schaaf ausgeworfen werden.

Den Pferden ist das Heu in Natur weniger nothwendig, sie können recht gut ohne dasselbe bestehen, jede 8 Pfund müssen aber durch eine Metze Hafer ersetzt werden.

Es kommt nicht selten vor, daß Ochsen und Jungvieh ohne alles Heu durchgewintert werden, und sich wohl befinden; es ist daher für diese Thiere so wenig in Natur nothwendig, als da, wo es fehlt, einen Ersatz an Körnern dafür zu geben.

Wenn zwar auch die Kühe ohne Heu bestehen können, so bekommen sie doch gewöhnlich etwas zum Vorlegen während des Melkens, weil man die Erfahrung gemacht haben will, daß sie dann die Milch williger geben; indessen ist dies oft so wenig, daß es kaum verdient, erwähnt zu werden; es treffen in

manchen Wirthschaften den ganzen Winter nicht 12 Pfund auf eine Kuh.

Man muß zur Beantwortung der Frage:

wie viel Heu ein Haupt Rindvieh als Minimum gebrauche?

wohl einen Unterschied machen, und die vorangehen lassen:

welche Nahrungsmittel ihm außer dem Heu gegeben werden?

Wenn der Acker leicht ist, wenig Sommergetreide, und unter dem wenigen verhältnißmäßig wenig Gerste gebaut wird, wenn der Getreidebau an und für sich nicht groß, und die Scheunabgänge daher nur geringe sind, so kann das Vieh ohne Heu nicht leben.

Ist der Boden im Gegentheil stark und fett, werden Gerste, Erbsen, Linsen, Bohnen von Bedeutung gebaut, liegt er überdem etwas niedrig: daß zwischen dem Getreide fette Gräser aufwachsen: so wird jede Viehart ohne Heu durchgewintert, ohne daß der Mangel desselben durch Körner ersetzt werden darf.

Ein Minimum kann daher nicht für eine ganze Provinz, sondern nur örtlich, höchstens distriktsweise festgesetzt werden, und würde bei einem halben Pfunde für eine Kuh im Tage anfangen, und bei 3 Pfunden in dürren Gegenden aufhören.

In einer solchen Gegend wird für ein Haupt Jungvieh das Minimum in 2, und das für einen Ochsen in 4 Pfunden bestehen, und ist es nicht vorhanden, wird der Ersatz in Hafer geschehen.

§. 105.

Ein Ackerpferd ist 10 Jahre vollkommen brauchbar, nach 10 Jahren verliert es seine Stärke und Munterkeit, und muß ausrangirt werden. Auf 10 Arbeitspferde müssen daher, wenn der Ersatz durch Zuzucht geschehen soll, ein drei-, ein zwei-, ein einjähriges und ein saugendes Fohlen, also 3 Stück, welche Futter gebrauchen, gehalten werden. Wenn jedes im Durchschnitt zwei Drittheile des Futters eines alten Pferdes bekommt, so geht das Futter für zwei Pferde jährlich darauf, um das zehnte zu komplettiren; nimmt man hinzu, daß die Mutter des Fohlens vor und während dem Säugen geschont werden muß, und nicht die ihr zukommende Arbeit vollständig verrichten kann; so liefert dies einen abermaligen Beweis für die Meinung, daß die Pferdezucht im Allgemeinen nicht vortheilhaft ist.

Pferde verunglücken seltner als Ochsen. Ein vierzehnjähriges Pferd hat noch einen Werth, welcher hinreicht das Risiko zu decken. Findet daher keine Zuzucht statt, so decken 10 Prozent des Werths des Pferdes den Abnutz und das Risiko.

§. 106.

Bei den Ochsen findet in gut eingerichteten Wirthschaften ein Abnutz nicht statt. Wenn sie 4jährig eingestellt und 8 bis 10jährig verkauft werden, so gewinnt der Landwirth, und dieser Gewinn deckt das Risiko. Ist aber die Rindviehheerde auf Zucht eingerichtet, und wird ein Rind vierjährig angespannt, so muß der 10te Theil jährlich ersetzt, und zum Ersatz bei 10 Ochsen daher gehalten werden:

1) ein Kalb im ersten Jahr,
2) ein überjähriges Kalb,
3) ein zwei- und
4) ein dreijähriges } Rind,

mithin, das säugende Kalb besonders gerechnet, 3 Häupter Jungvieh. Geht ein Ochse durch einen Unglücksfall über die berechnete Zahl verlohren, so kann ein andrer erst 15jährig, nachdem er 11 Jahre gearbeitet hat, austreten, die Rechnung wird nicht geändert.

§. 107.

Die Kühe werden in den mehrsten Wirthschaften durch Zuzucht ersetzt. Dies erfordert das Interesse der Heerden, wenn auch die Häupter durch den Ankauf wohlfeiler zu erhalten seyn möchten, weil selten eine fehlerfreie Kuh zu Markte gebracht wird, und es so äußerst schwer ist, die Fehler eher zu entdecken, als bis man sie zu Hause hat und zu nutzen anfängt.

Es ist kein Unglück, wenn die Versen zweijährig rindern, und dreijährig kalben. Sie wachsen zwar nicht so völlig aus, als die, welche später als Kühe eintreten, werden aber in der Regel milchreicher, weil die Natur sich früh gewöhnt, die Nahrung in Milch zu verwandeln. Im Durchschnitt kann man jedoch nur darauf rechnen, daß sie vierjährig Kühe werden.

Bis zum vollendeten zwölften Lebensjahre bleiben sie bei voller Kraft und Milchergiebigkeit. Mit dem 13ten fangen sie an, merklich abzunehmen, ob sie gleich selbst, manche bis über 20 Jahre, kalben und milchen. Man kann den Austritt in das 13te Jahr ihres Alters setzen. Dann müssen zur Zuzucht auf 8 Kühe gehalten werden:

1) ein säugendes } Kalb,
2) ein überjähriges }
3) eine zweijährige, und
4) eine dreijährige Verse.

Der Zuwachs besteht diesemnach in 27 Prozent der ganzen Heerde, d. h. wenn sie 100 betrüge, müssen von diesen Häuptern seyn, ausschließlich der unterjährigen Kälber,

Stammochsen — 2.
Kühe — 71.
Jungvieh — 27.

Es werden gewöhnlich $33\frac{1}{3}$ Prozent angenommen. Diese Zahl ist aber zu stark. Es können

daraus auch die Ochsen rekrutirt werden, und es bleibt noch ein Ueberschuß. Die zu starke Zuzucht ist nicht vortheilhaft; eine Kuh oder Verse gilt das nicht beim Verkauf, was sie aufzuziehen gekostet hat. Man täuscht sich gewöhnlich durch eine unrichtige Berechnung, bringt die Kosten des Futters in Anschlag, statt daß das lucrum cessans den Ausschlag geben muß. Stellt man die Frage so: wie viel Pacht hätten die Kühe eingebracht, welche mit dem Futter hätten gehalten werden können, welches die verkaufte drei- oder vierjährige Verse verzehrt hat? so wird die weggefallene Pachtsumme die eingekommene Verkaufssumme bei weitem übersteigen.

§. 108.

Eine Schäferei, welche das ihr gebührende Futter nach dem, was in dem Vorhergehenden darüber gesagt ist, erhält, bringt, je nachdem mehr oder weniger Stroh von Hülsenfrüchten vorhanden, die Weide nahrhaft und auslangend ist, bei einer einmaligen Schur 1⅓ bis 1½ und bei einer zweimaligen bis 1¾ Zentner Wolle.

Die Hammel bringen verhältnißmäßig die mehrste, nach ihnen kommen die Jährlinge, dann die Gellschaafe und zuletzt die Mutter. Wie sie gegen einander differiren, hängt von dem jedem Haufen verabreichten Winterfutter und angewiesenen

Weide ab. Unter nicht zu ungünstigen Umständen geben 100 Hammel 2 Zentner.

§. 109.

Die Milchergiebigkeit der Kühe richtet sich nach der Menge und Güte dessen, womit sie genährt werden. Das Minimum in quanto et quali ist angegeben. In jedem einzelnen Fall wird nach dem, was über das Minimum gegeben ist, die Milch berechnet werden müssen.

Eine Kuh bedarf, wie schon nachgewiesen ist, zu ihrer Lebensunterhaltung 8. 45. Pfund Gerstenstroh. Das, was sie darüber bekommt, wird nach gewissen Verhältnissen in dem Thiere in Milch verwandelt. Das Verfahren, diese zu ermitteln, so wie das, das Gras der Weide auf Gerstenstroh zu reduziren, ist in dem Aufsatze über die Anwendung der Taxordnung §. 46 beschrieben.

Die auf dem dort angegebenen Wege gefundene Milch erleidet aber einen Abzug. Die Kühe milchen bekanntlich mehrere Wochen vor dem Kalben nicht, auch gehen nach dem Kalben 10, 14 und mehrere Tage hin, bis die Milch in die Milchkammer kommt. Die Kälber, mögen sie zum Verkauf, zum Schlachten oder zur Zuzucht bestimmt seyn, nehmen sie auf so lange im Durchschnitt zu sich. Manche Kuh steht längere, manche kürzere Zeit vor dem Kalben trocken, in der Fraktion aber

kann man, die Zeit, in welcher das Kalb die Milch bekommt, mit eingerechnet, ein volles Vierteljahr daraufgeben.

Diese 13 Wochen werden daher zurückgeschlagen in der Art, daß der vierte Theil des Ganzen vom Ganzen subtrahirt, und die übrig bleibenden Dreiviertheile als Ertrag angesetzt werden.

Die Milch wird selten als solche, sondern in Butter und Käse verwandelt, verkauft. Zwölf Quart geben ein Pfund Butter, und zehn Quart abgesahnte Milch ein und ein halbes Pfund trocknen Käse.

§. 110.

Die Berechnung des Käses, der Molken, des Kalbes hat, wie schon ausgeführt ist, nicht zu hebende Schwierigkeiten. Diese Gegenstände stehen mit der Butter bezüglich auf die Quantität immer in demselben Verhältnisse; auch kann sich das der Preise nicht bedeutend verändern, weil die Kuhpächter beim Steigen des Käses z. B. weniger Butter und mehr und bessern Käse machen, beim unverhältnißmäßigen Sinken desselben das Käsemachen einschränken und die Milch anderweitig, z. B. zur Schweinezucht, verwenden würden. Statt also von diesen Erzeugnissen ein Quantum anzugeben, wird der, §. 31 und ferner in Vorschlag gebrachte Satz zur Norm zu nehmen seyn, daß sie den dritten Theil der Kuhnutzung ausmachen, d. h. daß ihr

Werth konstituirt sey, wenn man den Werth der von einer Kuh jährlich zu gewinnenden Butter in Roggen oder Gelde mit 2 dividirt, und die übrige Nutzung so hoch ansetzt, als jeder dieser beiden Theile ausmacht.

§. III.

Die Bestimmung der Zahl des Zugviehes für eine gewisse Morgenzahl Ackerland, hat bezüglich auf die Pferde wenig Schwieriges; denn die Pferde arbeiten nach dem Futter, welches sie erhalten, überall gleich, es wird ziemlich allgemein auf Gütern weder zwei-, noch drei-, sondern vierspännig gefahren, auch werden die Pferde nur als Ausnahme geweidet.

Wenn starke Pferde gehalten und gut gefuttert werden, auch sonst ein rascher Wirthschaftsbetrieb statt findet, können 4 Pferde, auf jeden Zug zwei gerechnet, wenn bei dem Düngerfahren, in der Heu- und Getreideernte stehende Wagen eingeführt sind, die wirthschaftlichen Arbeiten auf 100 Morgen Acker in jedem Felde wohl bestreiten.

Unter den im Großherzogthum obwaltenden Umständen aber, wo die Züge vierspännig sind, die Ackerpferde nicht viel Getreide bekommen, auch nicht die Größe und Stärke haben, als in andern Provinzen, werden auf 100 Morgen Ackerland mittler Güte in jedem Felde 6 Pferde erfordert und gehal-

ten. Müssen die Pferde den Sommer aufs Gras gehen, ist die Weide nicht vorzüglich, und sind für die Pferde keine besondern Weidekoppeln, so werden 8 bis 10 auf dieser Fläche Beschäftigung finden. In den Grundsätzen zur Veranschlagung der Domainen in Ost- und Westpreußen, werden darauf 23 bis 25 berechnet, die auch in der Wirklichkeit oft vorhanden sind.

§. 112.

Das sicherste bleibt, wie schon öfter bemerkt ist, auch hier sich an die Wirklichkeit zu halten.

Die landwirthschaftlichen Arbeiten der Pferde bestehen in Fahren und Eggen.

Zum erstern gehören die Dünger- und Erndtefuhren, das Verfahren des Getreides zur Saat und zum Verkauf, das Anfahren der Baumaterialien, des Brennholzes, und mehrere kleinere, in der Einzelnheit nicht zu berechnende Fuhren.

§. 113.

Die Erndtefuhren werden durch die zu erndtenden Früchte selbst bestimmt. Wie viel dies von jeder Gattung sind, ist aus der Berechnung über die Erträge zu entnehmen. Hier kommt es nur auf die Bestimmung an, wie viel davon in einem Tage eingefahren werden können; und diese hängt wieder davon ab, wie die Wege beschaffen, wie weit die

Felder entfernt sind, und wie viel auf eine Fuhre geladen wird.

Es muß hier die Bemerkung vorausgeschickt werden, daß beim Einfahren des Getreides die Pferde mehr ziehen, als bei jeder andern Ackerarbeit. Die Erndte ist der Zweck alles landwirthschaftlichen Bestrebens, und alle Arbeiten nur die Mittel, diesen Zweck zu erreichen. Beim Verderben des Getreides auf dem Felde, sind alle vergeblich gethan. Der Landwirth ist daher ganz besonders um schnelle Förderung der Erndtearbeiten überhaupt, und ganz besonders um das Einfahren besorgt, weil die Früchte gerade in der Zwischenzeit zwischen dem Schneiden und Mähen auf dem Felde und dem Aufbewahren in der Scheune dem Verderben an Körnern und Stroh ausgesetzt sind. Die Pferde werden daher mehr angestrengt, als bei irgend einer andern Arbeit, und es wird gerne übersehen, wenn der Fornal zu seinem Futterkorn Garben statt Stroh schneidet, auch wohl ausgefallene Körner von der Diele zu bekommen sucht.

Wenn daher ein Fornalsgespann bei den gewöhnlichen Arbeiten etwa 1000 Pfund ladet, so werden in der Erndte 1500 bis 1600 Pfund auf eine Fuhre gerechnet werden können. Wird diese Position zum Grunde gelegt, so entstehen folgende Ergebnisse:

Ein Scheffel Roggen wiegt 80 bis 86 Pfund, und das Stroh aus welchem er gedroschen wird in der Mehrheit 180 Pfund, Korn und Stroh also 260 bis 270 Pfund, und wenn zu jedem Scheffel 16 Garben im Durchschnitt erfordert werden; so können jedesmahl 6 Mandel Roggen geladen werden. Der Weitzen differirt wenig, die Rechnung ist daher auch auf ihn anwendbar. Das Sommergetreide ist nicht so schwer, eine Fuhre wird mit Berücksichtigung der Wagen auf 8 Mandel anzusetzen seyn.

Wenn zu einem Gespanne nur ein Wagen gehört, und demselben außer dem Fornal nur ein Lader gegeben wird, so gehen 30 bis 40 Minuten zum Auf- und 25 bis 30 Minuten zum Abladen auf.

Wird mit einem Wechselwagen gefahren, und gehören dazu außer dem Pferdeknechte zwei besondere Lader und ein Nachharker, so werden zum Aufladen nur 15 Minuten und zum Umspannen vor der Scheune 5 erfordert.

In einem guten Schritte, welchen die Pferde in der Getreideerndte vor einem beladenen Wagen halten müssen, legen sie in zwei Stunden eine Meile zurück, und abwechselnd, jedoch größtentheils im Trabe, in welchem mit einem ledigen Erndtewagen gefahren wird, in einer Stunde. Eine Meile zu

fahren erfordert also 1½ Stunde. Bei der Entfernung des Feldes, von welchem angefahren wird von ¼ Meile 45 Minuten, von ⅙ Meile 30 Minuten, von ⅛ Meile 22½ Minute u. s. f.

In der Erndte, besonders der sogenannten großen oder Wintererndte, wird des Morgens um 7 Uhr an- und des Abends um 8 oder 9 Uhr ausgespannt. Die Pferde sind, für den Mittag, eine kleine Erholung am Vormittage und zur Vesperzeit, in allem etwa 2 bis 3 Stunden abgerechnet, immerwährend, also 10 bis 12 Stunden in Arbeit.

Angenommen, daß das Getreide ¼ Meile zu holen ist, so gehen nach diesen Prämissen

im ersten Fall

zum Laden	30 bis 40
zum Abladen . . .	25 — 30
zum Hin- und Rückfahren	45 — 45
überhaupt .	100 bis 115 Minuten

auf, und es können, wenn die Arbeitszeit auf 11 Stunden berechnet wird, 6 bis 7 Fuder eingefahren werden;

im zweiten Fall aber

zum Aufladen	15 Minuten
zum Umlegen der Pferde .	5 —
zum Fahren	45 —
	65 Minuten

über 10 Fuder.

Gesetzt die Entfernung beträgt $\frac{1}{6}$ Meile, so wird die Rechnung so gesetzt:

im ersten Fall

zum Aufladen . . .	30 bis 40 Minuten
zum Abladen	25 — 30 —
zum Hin- und Zurückfahren	30 — 30 —
	85 bis 100 Minuten

und gefahren werden können in 11 Stunden 7 bis 8 Fuder, und

im zweiten Fall

zum Aufladen	15 Minuten
zum Umspannen	5 —
zum Fahren	30 —
	50 Minuten

und gefahren werden können im Tage = 13 mahl.

Bei einer Entfernung von $\frac{1}{8}$ Meile

im ersten Fall

zum Aufladen . . .	30 bis 40 Minuten
zum Abladen . . .	25 — 30 —
zum Fahren . . .	22 — 22 —
	77 bis 92 Minuten

können täglich 7 bis 9 Fuder; und

im zweiten Fall

zum Aufladen	15 Minuten
zum Vorlegen den Pferde	5 —
zum Fahren	22 —
	42 Minuten

täglich 15 bis 16 Fuder eingefahren werden.

Je näher das Feld ist, desto größer wird der Vortheil eines stehenden Wagens und desto größer ist der Gewinn für den, den mehrern Arbeitern beim Laden und Tassen gegebnen Lohn.

§. 114.

Beim Einfahren des Heues finden die vorstehenden Bemerkungen Anwendung; das Fahren mit dem Heu selbst geschieht aber etwas langsamer. Theils läßt sich auf den Wiesen selbst in der Regel nicht so gut und so schnell fahren als auf dem Acker, theils wird das Heu höher geladen; der Wagen kann bei einem starken Schritte der Pferde bei nicht ganz günstigen Wegen leicht umwerfen, oder Schaden nehmen. Eine gehörig beladene Heufuhre braucht $2\frac{1}{2}$ Stunde auf eine Meile, die Fuhre mit ledigem Wagen 1 Stunde, eine Meile also hin und zurück $3\frac{1}{2}$ oder jede Meile zu fahren $1\frac{3}{4}$ Stunde. Das Laden erfordert gleichfalls eine längere Zeit; wenn dazu und zum Nachharken auch besondere Menschen vorhanden sind, so geht doch eine halbe Stunde für jedes Fuder auf; und arbeiten die Pferde 8 bis 9 Stunden: so steht bei einer Entfernung der Wiesen von $\frac{1}{4}$ Meile die Rechnung also:

zum Fahren hin und zurück . .	52 Minuten
zum Laden	30 —
zum Umspannen	5 —
überhaupt	87 Minuten

in 8 bis 9 Stunden können daher gefahren werden 6 bis 7 Fuder; und bei einer Entfernung von $\frac{1}{6}$ Meile

zum Fahren	35	Minuten
zum Laden	30	—
zum Umspannen	5	—
überhaupt	70	Minuten

täglich 7 bis 8 Fuder.

Wird aber mit keinem stehenden Wagen gefahren, so gehen zum Laden $\frac{3}{4}$ bis eine ganze und zum Abladen $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Stunden auf.

Es werden daher erfordert bei der für den vorigen Fall angenommenen Entfernung

zum Austaden	55	Minuten
zum Abladen	37	—
zum Fahren	35	—
überhaupt	125	Minuten

und eingefahren 4 Fuder.

Bezüglich auf das zu ladende Volumen wird ein Fornalszug bei gutem Wege wohl bis 16 Zentner ziehen; allein bei der Unsicherheit des Fahrens und der Ungleichheit der Wege werden wohl selten mehr als 10 bis 12 Zentner geladen, wofür auch eine aus den ältesten Zeiten herstammende Berechnung spricht, nach welcher ein Fornalsfuder zwei Bauerfudern gleich geachtet wird. Ein Bauerfuder enthält kaum 5 bis 6 Zentner. Diese Rechnung wird

sich um so weniger erhöhen lassen, als das Heu beim Einfahren immer noch schwerer ist, als wenn es einige Monate gelegen und geschwitzt hat.

§. 115.

Die zum Verfahren der Wolle erforderlichen Tage werden durch die Entfernung des Absatzortes bestimmt. Beladen legen die Pferde in einem Tage 4 bis 5 und unbeladen 5 bis 6 Meilen zurück. Auf einem Wagen lassen sich 50 Stein oder 10 Zentner fortbringen.

§. 116.

Das Düngerfahren geschieht gewöhnlich im Monat Juni in den längsten Tagen des Jahres. Die Pferde arbeiten täglich 9 bis 10 Stunden. Die Wege und die Entfernung haben auf die Schwere der Ladung und die Zahl der Fuhren einen entscheidenden Einfluß. In der Regel wird so rasch gefahren, als in der Erndte. Das Abladen geschieht in 5 bis 6 Minuten und das Umspannen der Pferde in 4 bis 5 Minuten. Wenn mit einem stehenden Wagen gefahren wird, so werden bei einer Entfernung von $\frac{1}{4}$ Meile erfordert:

zum Abladen	5 Minuten
zum Umlegen der Pferde . . .	5 —
zum Hin- und Rückfahren . .	45 —
überhaupt	55 Minuten

und es können 11 Fuder gefahren werden.

Bei einer Entfernung von $\frac{1}{8}$ Meile

zum Abladen	5 Minuten
zum Umspannen	5 =
zum Fahren	30 —
überhaupt	40 Minuten.

Es können daher 15 Fuder weggefahren werden.

Wird aber kein stehender Wagen gehalten, so dauert das Aufladen, jenachdem mehr oder weniger Menschen dazu gegeben werden 30 bis 40 Minuten, es werden also erfordert bei $\frac{1}{4}$ Meile Entfernung

zum Aufladen	35 Minuten
zum Abladen	5 —
zum Fahren	45 —
überhaupt	85 Minuten;

es können daher 7 Fuder im Tage aufs Feld kommen, und

bei einer Entfernung von $\frac{1}{8}$ Meile:

zum Aufladen	35 Minuten
zum Abladen	5 —
zum Fahren	30 —
überhaupt	70 Minuten

in welchem Falle 8 bis 9 Fuder gefahren werden können.

Die Schwere eines Fuders wird nicht über 1000 Pfund anzunehmen seyn. Vier Fornalspferde ziehen in der Erndte mehr, allein es ist oben schon erwähnt, daß sie in derselben besser gefuttert werden.

Beim Düngerfahren ist dies nicht der Fall, es ist grade die knapste Zeit hinsichtlich des Getreidevorraths für den Landwirth, und dem Knechte fehlt alle Gelegenheit den Pferden mehr, als das ihnen zugemessene zu verschaffen; hierzu kommt, daß ein Theil des Düngers auf den Misthöfen nicht selten Wasser angezogen hat, und daher schwerer ist, als er es seiner Natur nach seyn sollte, besonders findet sich dies auf niedrig gelegenen Miststätten. Wenn man ferner erwägt, daß die Tage lang sind, und die Pferde ohnehin durch die im Juni gewöhnliche Hitze abgemattet werden, und daß endlich eine strenge Kontrolle über das Laden nie so, als beim Getreide, welches sich allenfalls nach Garben abzählen läßt, statt finden kann; so wird sich das für den Durchschnitt angenommene Quantum rechtfertigen lassen. Es hat die Erfahrung für sich.

§. 117.

Das Ausfahren des Getreides zur Saat geschieht in der Saatzeit selbst, und hält deshalb auf, weil es nicht hintereinander fortgesetzt werden kann, und jeder Sack besonders entfernt von dem andern abgeladen werden muß. Manchmal ist nur eine, und selten sind mehr als zwei Fuhren im Tage erforderlich. Die Pferde müssen daher zu andern Arbeiten umge-

spannt werden, dies, ferner das einzelne Abladen der Säcke, das stete Weiterfahren und erneuerte Stillehalten versäumt. In dieser Hinsicht muß man das Ausfahren von 100 Scheffel Getreide für ein Tagewerk gelten lassen.

§. 118.

Das Verfahren des Getreides zum Verkauf muß nach der Entfernung des Marktorts berechnet werden. Die zu einer Reise erforderlichen Tage sind überdem an jedem Orte durch eine länger als hundertjährige Observanz bestimmt.

Zwanzig Scheffel Wintergetreide und Erbsen und vier und zwanzig Scheffel Sommergetreide, werden eine Fornalsfuhre ausmachen. Selten wird mehr geladen, öfters weniger, nemlich 16 Posener Viertel oder 17 Scheffel 4 Metzen.

§. 119.

Die Baumaterialien werden entweder im Winter angefahren, und die Dauer einer Fuhre durch die Entfernung des Orts, von welchen sie geholt werden, bedingt, oder, besonders bei eiligen Bauten im Sommer. Im erstern Fall geschieht es, wenn die Pferde von nothwendigen wirthschaftlichen Arbeiten frei sind, im andern müssen zu Bauten von einigem Umfange, ein oder mehrere besondere Gespanne gehalten werden.

§. 120.

Die Anfuhr des Brennmaterials geschieht im Herbste nach beendigter Feldarbeit und im Winter. Wären die Wege immer gut, und die Entfernung nicht zu groß, so möchten 4 Fornalspferde wohl eine Klafter ziehen, allein beides kann nicht immer vorausgesetzt werden, besonders sind im Herbste die Wege gewöhnlich schlecht, und die Pferde ohnehin abgemattet. Eine Fuhre kann daher im Durchschnitt nicht höher, als zu einer halben Klafter gerechnet werden.

Ob einmahl oder zweimahl im Tage gefahren werden könne, oder gar mehr als ein Tag auf eine Fuhre gerechnet werden müsse, hängt von der Entfernung des Waldes, und also von der Lokalität ab.

§. 121.

In jeder Wirthschaft fallen allerlei kleine Fuhren vor, welche einzeln vorher schwer zu bestimmen sind. Hieher gehören die Mühlenfuhren, welche besonders da, wo die Mühle nicht am Orte selbst, und nur eine Windmühle zu erreichen ist, durch die Beförderung des Getreides auf die Mühle und des Holens des Mahlwerks von derselben, manchen halben Tag wegnehmen; ferner die Kirchenfuhren, das Abholen des neuen Gesindes oder vielmehr der Sachen desselben; das Holen der Arbeitsfamilien bei der Veränderung ihres Wohnorts; das Holen

und Abfahren des Arztes bei Krankheiten der Menschen und Seuchen der Thiere; das Fortschaffen ärmer erkrankter Reisenden; die Fuhren zu augenblicklichen Besserungen der Wege, Brücken, Dämme u. s. f.

In Vorwerkswirthschaften von einigem Umfange werden Anspannungen dieser Art, welche unter dem Namen Klapperfuhren bekannt sind, so oft vorkommen, daß darauf 30 bis 50 Tage gerechnet werden können.

§. 122.

Die im Großherzogthum eingeführte Egge ist ein vorzügliches Ackerinstrument und genügt allen Forderungen, welche man an eine Egge machen kann; allein in der Saatzeit ist sie dem raschen Betriebe nicht so förderlich, als die, welche in den Marken und Pommern eingeführt ist. Man kann mit ihr nicht wohl quer eggen, und zwei umfassen nur eins der hier üblichen schmalen Beete; indessen können doch, da der Acker gewöhnlich rein ist, und durch den zum Ruhren eingeführten Hacken rein erhalten oder doch rein gemacht wird, 8 bis 10 Morgen an einem Tage recht gut beschickt werden.

§. 121.

Wie viel Pferdegespanne auf einem Vorwerke gehalten werden müssen, wird am richtigsten auf

die Art ermittelt, wenn die zur Bestellung vorfallenden Arbeiten zusammengezählt und auf die Tage vertheilt werden, in welchen sie verrichtet werden müssen.

Die Feldarbeiten mit den Pferden fangen zwar bisweilen schon im März an, allein anhaltend ist für sie dann noch nicht Beschäftigung, weil sämmtlicher Dünger erst im Brachmonate ausgefahren wird. Oft läßt auch die Witterung, besonders auf schweren Feldern, die Arbeit im März noch nicht zu. Dies ist nicht selten noch der Fall in den ersten Tagen des Aprils, und da jeder gute Wirth sich beeilen wird, die Winteraussaat auf Michael beendigt zu haben, und es die übelste Sparsamkeit ist, mit dem Zugviehe zu kargen; so können für die Pferde nicht wohl mehr als 20 bis 21 Wochen und für jede Woche 5 Arbeitstage, für jeden Zug daher 100 bis 105 Arbeitstage für die Feldbestellung angenommen werden.

Wenn mit dieser Zahl 100 oder 105 in die ermittelten Arbeitstage für Pferde dividirt wird, so ergiebt sich die Zahl der zu haltenden Gespanne. 500 Gespanntage erfordern hiernach 5 Gespanne.

§. 124.

Um sicher zu seyn, von dem Arbeitsvieh die auf dasselbe gerechnete Arbeit auch wirklich zu erhalten, ist es nicht blos üblich, sondern auch nothwendig,

von jeder Art eine Reserve zu halten, die sogleich eintritt, wenn durch Krankheit oder irgend einen andern Zufall ein Thier zur Arbeit auf kürzere oder längere Zeit unbrauchbar wird.

Ein Pferd ist weniger Zufällen in dieser Hinsicht unterworfen, als ein Ochse, und man wird nicht in Verlegenheit kommen, wenn auf 12 wirklich anzuspannende ein dreizehntes zu diesem Zwecke bestimmt wird.

§. 125.

Bezüglich auf die Wassermühlen bestimmt der §. 71. der Taxordnung, daß die wirklich benutzte Wasserkraft für die Dauer der Nutzungszeit auf eine gleichkommende Pferdekraft angeschlagen und der halbe Werth der Unterhaltungs- und Wartungskosten einer gleichkommenden Zahl von Pferden, nach den Normalsätzen des Getreides, im Ertrage berechnet werden soll. Die Königliche Regierung zu Posen hat eine Anfrage über diesen Gegenstand dahin beantwortet:

daß eine gut konstruirte Wassermühle bei mittelmäßigem Wasserstande in einem Tage mit einem Gange 15 Scheffel Mahlwerk fördern könne; und eine gleichfalls gut konstruirte Roßmühle, welche eben soviel in einem Tage mahlen solle, 4 Pferde und einen Knecht ge-

braucht, von den Pferden immer 2 angespannt werden und daher stets 2 Pferde wechseln.

§. 126.

Die Bespannung der Pflüge ist in der Provinz äußerst verschieden. Dies beruht nicht in der Natur des Bodens, auch nicht einmal immer, wie wohl mehrentheils, im Herkommen, sondern oft in den Ansichten des einzelnen Wirths. Es giebt sogenannte Schlüssel (Complexus von Gütern, die einem Herrn angehören), in welchen die aneinander liegenden Vorwerke ziemlich gleichen Boden haben, gleichwohl auf dem einen Vorwerk der Pflug im Wechsel, auf dem andern ohne Wechsel mit 4, auf dem dritten im Wechsel und auf dem vierten ohne Wechsel mit 3 Ochsen bespannt, und grade auf dem schweren Boden dreispännig, und auf dem leichtern vierspännig geackert wird.

Es werden also ohne allen Grund der Verschiedenheit gehalten zu einem Pfluge auf dem einen Vorwerke . . . . . 3 Ochsen
auf dem andern . . . . . 4 —
auf dem dritten . . . . . 6 —
und auf dem vierten . . . . . 8 —
ohne Reserve.

Diese Eigenheiten findet man auch in andern Provinzen. In dem schweren Acker spannt man 2 Ochsen vor den Pflug, z. B. in dem strengen

Boden bei Pyritz in Pommern; im leichtern 3, z. B. im Amte Kolbatz zwischen Stettin und Stargard, und im Sande 4, z. B. bei Massow, Naugard, Plathe. Diese Gegenden folgen ungetrennt auf einander und nehmen, wie gesagt, mit der Leichtigkeit des Bodens in der Anspannung zur Beackerung zu.

Drei Ochsen neben einander leisten soviel als vier vor einander gespannt, und ein Wechselgespann nicht das doppelte eines einfachen.

Auf nicht zu strengem Boden ackert man im Durchschnitt mit einem Pfluge im Wechsel täglich 1 bis $1\frac{1}{4}$ kulmischen Morgen, der $2\frac{1}{4}$ bis 3 preußische Morgen, auch darüber enthält, und ohne Wechsel mit 3 oder 4 Ochsen $1\frac{1}{2}$ bis $1\frac{3}{4}$ Morgen. Beim Haken wird die Hälfte mehr geschafft, auch wenn es eilig ist, und man die Ochsen anstrengen will, das dreifache. Man trennt nämlich die Gespanne, macht aus einem zwei und hakt mit zwei Ochsen.

Hundert Morgen Mittelboden in jedem Felde würden

bei einem Wechselgespann zu 8 Ochsen . . 16
bei einer Anspannung von 3 Ochsen . . . 12
bei einem einfachen Gespann von 4 Ochsen . 11
und bei einer Bespannung mit 3 Ochsen . . 9

Ochsen erfordern.

Wenn an jedem einzelnen Orte die Observanz ausgemittelt ist, wieviel Thiere angespannt werden und wieviel man am Tage fördert, dann wird, auf diese Data gestützt, sich der Bedarf am besten für den Ort besonders ermitteln lassen, und dies auch mit den Pferdezügen geschehen können.

Alle landschaftliche Prinzipien, welche den Bedarf an Zugvieh feststellen, nehmen ohne alle fernere Berücksichtigung auf 24 Scheffel Aussaat Winterung zwei Ochsen und ein halbes Pferd an. Den Satz haben die Kurmärkschen, die ältesten nach den Schlesischen, aber auch unter allen die besten, zuerst aufgestellt. Er ist auf leichten Boden und eine Bespannung des Pfluges mit zwei Thieren begründet.

Wo vierspännig geackert wird, ist der Satz unausführbar; gleichwohl haben ihn die spätern Grundsätze für Pommern und Westpreußen aufgenommen.

In den Hinterpommerschen Detaxationsprinzipien ist er sogar dahin erweitert, daß auf 24 Scheffel Winter- und 24 Scheffel Sommeraussaat nur zwei Ochsen angesetzt werden sollen. Es giebt aber in Hinterpommern Gegenden, wo die Hälfte des Sommerfeldes nicht besäet wird, und andere, wo ein Theil des Winterfeldes Sommergetreide trägt. Hier wird ein Prinzip schwer anzuwenden seyn,

das nicht bestimmt, wie es gehalten werden soll, wenn z. E. 200 Scheffel Wintergetreide und nur 100 Sommergetreide gesäet werden, ob dann auf die zweiten 100 Scheffel Winterung auch 2 Ochsen oder nur die Hälfte angenommen werden darf?

§. 127.

Wie viel mit einem Gespann Ochsen von der vorgefundenen Anzahl im Tage gepflügt und gehakt werde, ist örtlich zu ermitteln.

Die Pflugarbeiten im Felde gehen von der Mitte des Monats März an und dauern bis in die ersten Tage des Novembers. Ein Gespann Ochsen kann in dieser Zeit, 5 Arbeitstage auf die Woche gerechnet, im Jahre 160 bis 170 Tagewerke verrichten. Ist ermittelt, wie viel Morgen in einem Tage gepflügt werden, und also ein Tagewerk ausmachen, ferner wie viel Morgen überhaupt im Jahre zu pflügen sind, so wird mit der erstern Zahl in die letztere dividirt, und das Produkt wiederum mit 160 — 170. Das letztere Produkt bezeichnet die Anzahl der zu haltenden Gespanne. Z. B.

Es wären zu pflügen 100 Morgen

zur Winterung 3 mal, also	300	Morgen
zur Gerstensaat 60 Morgen 3 mal	180	—
zu Hafer 40 Morgen 2 mal	80	—
f. S.	560	Morgen

Uebertrag 560 Morgen

160 Morgen zur Winterung und Gerstensaat einmahl zu haken und diese Arbeit verhielte sich gegen das Pflügen wie $1\frac{1}{2}$ zu 1, mithin auf Pflugarbeit gerechnet . . . . . 107 —

überhaupt 667 Morgen;

2 Morgen pflügen machten 1 Tagewerk, so würde so gerechnet werden:

2 Morgen: 1 Tagewerk = 667 Morgen

Produkt $333\frac{1}{2}$ Tagewerke

165 Tagewerke: 1 Gespann = $333\frac{1}{2}$

Produkt 2 Gespanne.

§. 128.

Es ist bei Bestimmung der Arbeitsfamilien die Erndtezeit zum Grunde gelegt, in der Voraussetzung, daß wenn zur Erndte Menschenhände vorhanden, es bei den übrigen landwirthschaftlichen Arbeiten daran auch nicht fehlen kann. Auf eben diese Weise kann man bei der Ermittelung der Pflugespanne die Herbstsaatzeit zum Maaßstabe nehmen. Es giebt eine gewisse Zeit, in welcher sie vollendet seyn muß, wenn der Landwirth auf die Erträge Anspruch machen will, zu welchen ihn sonst sein Boden berechtigt. Sie muß um Michael beendigt, darf aber auch nicht allzufrüh angefangen

werden. Durch das eine sowohl als das andere entstehen starke Ausfälle. Der gute Wirth richtet sich so ein, daß er damit in 24 Arbeitstagen fertig wird. Hiernach bestimmt er seine Pfluggespanne. Diese ohnstreitig leichtere und bequemere Art, sich über den Bedarf der Pfluggespannne in Kenntniß zu setzen, kann wenigstens als Prüfung der erstern Rechnungsweise vorgenommen werden.

Es waren, um bei dem vorigen Beispiel zu bleiben, 100 Morgen mit Winterung zu bestellen, an jedem Tage wurden 2 Morgen gepflügt, es gab also 50 Tagewerke, diese mit 24 getheilt, giebt 2 Gespanne, welches mit der Rechnung im vorigen §. übereinstimmt.

§. 129.

Zur Reserve rechnet man bald auf 8 bald auf 10 Ochsen einen, also den 9ten, 10ten oder 11ten. Es liegt alles daran, daß der Acker zur rechten Zeit bestellt wird. Jede Störung und Aufschub bringt in der Regel unersetzlichen Verlust. Es ist besser, einen Ochsen zu viel halten, als durch verspätete Bestellung Verluste leiden, welche sich nicht allein für das erste Jahr über Getreide und Stroh erstrecken, sondern auch die Verminderung des Düngers zur Folge haben, und deshalb mehrere Jahre fühlbar sind. Aus diesem Grunde ist es ge-

rathener, auf 8 Ochsen den 9ten, als auf 10 den 11ten zur Reserve zu halten.

§. 130.

Es ist mehreremahle in diesen Blättern der Ansatz von 5 Arbeitstagen in der Woche vorgekommen, und es bedarf zur Rechtfertigung dieses Satzes noch einiger Worte.

Von den 7 Tagen der Woche geht zuvörderst der Sonntag und von den übrigen 6 Arbeitstagen gehen die Fest- und Feiertage ab. In den katholischen Ländern sind deren bekanntlich mehrere, als in den evangelischen; indessen fehlen sie auch in den letztern nicht ganz. Der stille Freitag, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, der Buß- und Bettag fallen mit Ausnahme des ersten Oster- und Pfingsttages auf Wochentage. Außer diesen giebt es aber in jeder Landwirthschaft, der unvorhergesehenen Versäumnisse und Abhaltungen so viele und mannigfaltige, daß im Durchschnitt für das Vieh ein Arbeitstag wöchentlich ausfällt.

Manche Tage sind an und für sich so unfreundlich, daß die Feldarbeiten alle ruhen müssen. Dahin gehören starke Gewitter, schwere Regen, heftige Winde u. s. f. Ist man hierbei besonders mit den Ochsen nicht vorsichtig, so kann ein Theil derselben verloren gehen. Anhaltende Regen verderben ihnen die Hälse so sehr, daß sie wochenlang

nicht angespannt werden können. An einem Erndtetage hört bei einem gewöhnlichen Regen die ganze Arbeit wenigstens für einen halben, oft für einen ganzen Tag auf. Das Pflügen geht, wie gesagt, mit den Ochsen nicht, aber auch mit den Pferden muß man anhalten. Der Acker wird so schwer, und so schmierig, daß sie zuletzt den Pflug kaum mehr ziehen, auf jeden Fall aber mehr abgearbeitet werden, als die Arbeit werth ist.

Durch das Eggen an regnichten Tagen wird der Acker so eingeschmiert, daß man auf eine gute Erndte Verzicht leisten muß.

Oft zerbricht etwas am Pfluge, oft am Wagen, oft ist der Schmidt außer Stande zu arbeiten; oft der Stellmacher nicht einheimisch; oft stößt den Pferden und den Ochsen etwas zu, daß sie nicht angespannt werden können, oder ausgespannt werden müssen; oft ist der Knecht, der Struß, der Fornal nicht fähig sich zu beschäftigen; oft fällt in den Familien der Komorniks etwas vor, was von den herrschaftlichen Arbeiten abhält, z. B. Krankheiten der Arbeiter selbst, ihrer Frauen, ihrer Kinder u. s. f.

Wenn diese und ähnliche Abhaltungen und Versäumnisse zusammengezählt werden, so wird wohl auf jede Woche ein Tag fallen, und dadurch die Festsetzung einer Woche auf 5 Arbeitstage für das Vieh justifizirt seyn.

Für die Menschen fallen allerdings auch Versäumnisse vor; indessen nicht so häufig, und sie können selbst an den Tagen, wenn das Vieh feiern muß, nützlich beschäftigt werden. Für sie werden fünf und ein halber Arbeitstag auf die Woche angenommen werden können, und damit die Erfahrung einverstanden seyn.

§. 131.

Die Wirthschaftsbeamten im Großherzogthum sind der Oekonom (Amtmann), der Schreiber und die Vögte. Dem erstern werden zwei, drei bis vier Kühe, dem andern zwei, und jedem der letztern eine bis zwei frei gehalten.

Die Schäfer haben nach dem Umfange der Schäfereien zwei, drei bis vier Kühe, der Kuhhirt eine frei; die Knechte, wenn sie nicht freie Kost, sondern Deputat bekommen, jeder eine, und die Wirthin für sich, eine bis zwei Mädchen und einen Jungen gewöhnlich zwei.

Die schlesischen Detaxationsgrundsätze rechnen auf 6 bis 10 Gesinde nur eine Kuh, die ostpreußischen auf 3 bis 4 eine; und die pommerschen gar keine, obgleich grade dort das Gesinde mehr Milchspeisen, Butter und Käse bekommt, als in Schlesien und Ostpreußen. Deputanten und Gesinde sollen mit Schaafbutter abgespeiset, und nur da,

wo keine Schaafe gehalten werden, Butter und Käse, nicht aber Milch in Abzug gebracht werden.

Daß diesen Bestimmungen nicht die Wirklichkeit unterliegt, fällt in die Augen; und wenn gleich im Großherzogthum das Gesinde weniger Milchspeisen bekommt, als in andern Provinzen, so würden doch auf drei zu speisende Menschen eine Kuh gerechnet werden müssen. Es fallen dann aber auch die zwei bis drei Mandel Käse weg, welche dem Gesinde kontraktmäßig gegeben werden.

§. 132.

Ueber die Preise der thierischen Erzeugnisse und die Art sie aufzufinden, ist in dem ersten Abschnitt dieser Abhandlung geredet; es wird darauf hier Bezug genommen.

III.

Beilagen.

Nro. I.

Bonitirungs-Regiſter
von
den zum Vorwerk N. gehörigen Aeckern, Wieſen und Hütungen.

1. De

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Der Karte		Benennung des Stücks.	Flächen-Inhalt.	davon sind geschätzt				
				I.	II.	III	IV.	V.
				Klasse.				
Buchstabe	Nummer.		M. QR.	M. QR.	M. QR.	M. QR.	M. QR.	M. QR.
		Das Winterfeld.						
A.	3	der Theil desselben welcher am Dorfe liegt .	95 158	37 21	41 1	17 136		
	4	der Theil an der Grenze N. .	122 141	— —	— —	122 141		
	5	Ein Stück an der Grenze N.	10 129	— —	10 129			
		Summa des Winterfeldes	229 68	37 21	— —	— —	— —	— —
					51 130	— —	— —	— —
						140 97	— —	
		das Sommerfeld.						
		u. s. w.						
			229 68	37 21	51 130	140 97	— —	— —

Aecker.

10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
zur VI.	Davon sollen in die Braache.	Davon sind an Braachweide erforderlich für eine Kuh	für 100 Schaafe	Von der Fläche gehen ab zur Braach Frucht	Es bleiben daher zur Weide.	Diese geben Weide für Kühe	für Schaafe	Bemerkungen.
M.QR	M. QR.	M.QR	M.QR	M.QR	M.QR	I. o o	I. o o.	
	12 67	4 —	— —	— —	12 67	3 0 9		
	17 43	6 —	— —	5 —	12 43	2 0 4		
	46 152	— —	70 —	— —	46 152	— — —	66 9 1	
	76 82	— —	— —	5 —	71 82	5 1 3	66 9 1	

1. Der Karte Buchstabe	2. Nummer.	3. Benennung der Wiesen.	4. Flächeninhalt. M.	QR.	5. Davon liegen Brache. M.	QR.	6. Tragen jährlich. M.	QR.	7. Der Morgen. Ztnr.	8. Die Fläche. Zentner. 1	°	°
		1. Feldwiesen.										
A	11	an der N Grenze . . .	3	110	1	36	2	74	4	9	6	4
	19	ein Theil der auf der Karte aufgeführten Hutung .	10	67	3	82	6	165	$2\frac{1}{2}$	17	2	9
		2. Jährliche Wiesen.										
A	13	Eine Wiese, welche sich vom Dorfe bis an die Grenze zieht	8	115	—	—	5	67	6	32	2	3
							3	48	7	22	8	7
	14	zwischen dem Fluß und dem Braachfelde	7	33	—	—	4	97	11	49	9	3
							2	116	12	31	7	3
	15	hinter dem herrschaftl. Garten .	2	113	—	—	2	113	12	31	5	3
	16	Eine Wiese an der Eckgrenze mit N.	10	8	—	—	—	90	6	3	°	°
							4	98	6	27	2	7
							5	—	11	55	°	°
			42	86	4	118	37	148		280	4	9

Wiesen.

9. gleich Gersten-stroh 1. zu Zentner Gersten-stroh.	10. der ganze Ertrag also gleich Gerstenstroh. Zentner			11. der Zentner zu 110 Pfund macht. Pfunde.	12. Bemerkungen.
	1.	o	o		
1½	40	3	9		
2	507	1	2		
—	547	5	1	60226	

1.	2.	3.	4.		5.		6. Güte der Menge	
Der Karte		Benennung der Hutung.	Flächen-Inhalt.		Nach Abgang auf Schonungen bleiben		davon gehören für	
Buchstabe	Nummer.						eine Kuh.	100 Schaafe
			M.	QR.	M.	QR.	M.	M.
A	17	an der N. Grenze . .	14	30	—	—	1½	—
	19	im Winterfelde	16	30	—	—	1¾	—
	20	an der N. Grenze . .	79	142	—	—	—	50
	21	ein Stück mit Birken und Elsen bewachsen	81	27	67	113	2½	—
			191	49	67	113	—	—

Hütungen.

7. Fläche in Beziehung auf und Güte des Futters.						8.	Bemerkungen.
die Fläche aus			langt daher für			das Futter verhält sich im trocknen Zustande gegen Gerstenstroh	
Kühe			Schaafe				
1.	o	o	1.	o	o.	1 =	
9	4	4	—	—	—	zu $1\frac{3}{4}$	
9	2	4	—	—	—	= 2	
—	—	—	158	o	2	= 1	
27	o	5	—	—	—	= $1\frac{1}{2}$	
45	7	3	158	o	2		

Nro. II.

Ackerklassen des Vorwerks N.

Das Vorwerk enthält nach dem Bonitirungsregister

Acker-Fläche. Mrg.	QR.	Dazu gehören zur Klasse.	Mrg.	QR.	mithin im Braachfelde Mrg.	QR.	Winterfelde Mrg.	QR.	Sommerfelde Mrg.	QR.	in den Misttrachten 1. und 2. Mrg.	QR.	3. und 4. Mrg.	QR.	5 u. 6. u. dem gelen Lande Mrg.	QR.	Bemerkungen.
609	90	1sten	90	—	30	—	30	—	30	—	10	—	10	—	10	—	
		2ten	108	—	36	—	36	—	36	—	12	—	12	—	12	—	
		3ten	396	90	132	30	132	30	132	30	40	10	40	10	52	10	
		5ten	15	—	10	—	5	—	—	—	—	—	—	—	5	—	
			609	90	208	30	203	30	198	30	62	10	62	10	79	10	

Nro. III.

Düngungszustand.

1. Es sind gehalten Thiere: Benennung.	2. Stck	3. Davon werden gewonnen Dünger: von einem Stck Fud	4. von allen Fud.	5. Davon sind für einen Morgen erforderlich Fud.	6. Es haben daher abgedüngt werden können M.	7. Die Feldmark enthält: in der Klasse.	8. M.	QR	9. Die Düngung ist daher: im Ganzen jährig	10. in der Klasse.	11. jährig	12. Es werden gewonnen und verfuttert: Benennung des Futters.	13. Pfund	14. Geben Dünger: multiplicirt mit	15. dividirt mit	16. Pfund.	17. Jeder Morgen bekommt daher Pfd.
Pferde	6	15	90	15	72	1.	162	61	$8\frac{1}{4}$	1.	6	Stroh	270000	2. 7	—	729000	
Fohlen	7	$6\frac{2}{3}$	$46\frac{2}{3}$			2.	205	77		2.	9	Heu	33000	1. 8	—	59400	
Ochsen	16	$12\frac{1}{2}$	200			3.	218	75		3.	9: 12	Kartoffeln	16000	—	1. 3.	12308	
Kühe	28	10	240			4.	7	21		4.	erhält keine Düngung	Hafer	12300	3. 2	—	36360	
Stammochsen	2	$12\frac{1}{2}$	30				593	54				Gras auf der Weide, $\frac{2}{3}$ zu Stalldünger	1085940	—	2.	217168	14781
Jungvieh	20	$6\frac{2}{3}$	$133\frac{2}{3}$														
Schaafe	300	1	300														
			1080													1054236	

Nro. IV.

Ertrag vom Ackerbau.

Flächen-Inhalt. M.	QR.	Benennung des Feldes und Getreides.	Scheffelaat	Metzenaat	Ertrag vom Morgen. Sft.	M.	Ertrag von der Fläche Sft.	M.	Abgang zur Saat vom Morgen. Sft.	M.	Abgang zur Saat von der Fläche. Sft.	M.	Abgang zu Kultur Kosten Schfl.	M.	Bleibt zum Ertrage. Schfl.	M.	Preis pro Schefel. Rtl.	sgr.	pf.	Geldbetrag. Rtlr.	sgr.	pf.
		Winterfeld.																				
10	—	Weitzen	1	1	7	—	70	—	1	4	12	8	26	14	30	10	—	28	—	28	17	6
10	—	Roggen	1	3	5	15	59	6	1	2	11	4	24	1	24	1						
10	—	Roggen	1	5	4	14	48	12	1	2	11	4	18	12	18	12						
12	—	Roggen	2	2	4	8	54	—	1	2	13	8	20	4	20	4						
12	—	Roggen	2	4	3	10	43	8	1	2	13	8	15	—	15	—						
12	—	Roggen	2	6	2	15	35	4	1	2	13	8	10	14	10	14						
40	10	Roggen	3	1	4	8	180	4	1	—	40	—	70	2	70	2						
40	10	Roggen	3	3	3	10	145	3	1	—	40	—	52	9½	52	9½						
40	10	Roggen	3	5	2	15	117	12	1	—	40	—	38	14	38	14						
12	—	Roggen	3	7	2	10	31	8	1	—	12	—	9	12	9	12						
5	—	Roggen	5	—	2	8	12	8	—	12	3	12	4	6	4	6						
203	30						728	1	—	—	198	12	264	10½	264	10½	—	18	8	164	20	1
		Sommerfeld.																				
10	—	Gerste	1	2	7	—	70	—	1	4	12	8	26	14	30	10						
10	—	Gerste	1	4	5	10	56	4	1	4	12	8	21	14	21	14						
12	—	Gerste	2	3	4	8	54	—	1	4	15	—	19	8	19	8						
40	10	Gerste	3	2	4	8	180	4	1	2	45	—	67	10	67	10						
							360	8			85	—	135	14	139	10	—	13	—	60	15	2
10	—	Hafer	1	6	6	8	65	—	1	8	15	—	25	—	25	—						
12	—	Hafer	2	5	5	3	62	4	1	6	16	8	22	14	22	14						
12	—	Hafer	2	7	4	7	53	4	1	6	16	8	18	6	18	6						
40	10	Hafer	3	4	5	3	207	13	1	4	50	—	78	14½	78	14½						
40	10	Hafer	3	6	4	2	165	4	1	4	50	—	57	10	57	10						
		Hafer	3	8	3	6	40	8	1	4	15	—	12	12	12	12						
0							594	1			163	—	215	8½	215	8½	—	10	—	71	25	1
		Braachfeld.																				
		Erbsen	2	1	5	—	60	—	1	—	60	—	24	—	24	—	—	18	8	14	28	—
																				340	16	1

Nro. V.

Strohgewinn.

Es werden gewonnen. Sfl.	M.	Getreideart.	Ackerklassen.	Der Scheffel giebt Stroh Pfd.	Mithin die Fläche: Weizen. Pfd.	Roggen. Pfd.	Gerste. Pfd.	Haf. 1 Pfd.	Buchweizen. Pfd.	Erbsen. Pfd.	Wikken. Pfd.	Ueberhaupt Stroh Pfd.
719	14	Weizen	1	160	115180							
1169	12	Roggen	1	200	—	233950						
692	4	dito	2	180	—	124605						
259	—	dito	3	170	—	44030						
37	—	dito	4	160	—	5920						
1349	12	Gerste	1	100	—	—	134975					
278	10	dito	2	90	—	—	25076					
1152	3	Hafer	1 U. 2	85	—	—	—	97936				
259	—	dito	3	80	—	—	—	20720				
110	—	Erbsen	2	300	—	—	—	—	—	33000		
7	—	Buchweizen	4	60	—	—	—	—	420	—	—	
					115180	408505	160051	118656	420	33000	—	835812

Bemerkung. Die Tabelle VI. über den Heugewinn ist durch Erweiterung des Bonitirungs-Registers von den Wiesen überflüssig geworden, und daher weggelassen.

Nro. VII.

Kosten der Heuwerbung in Beziehung auf die Handarbeiten.

Heuwerbung							Es sind nöthig		7.	8.	9.	10.	überhaupt Arbeiter		Betrag in Gelde						15.		
1. Flächen Inhalt		2. Davon sind		3 schnittig	4. Daher zu bearbeiten		5. Mäher $1\frac{3}{4}$ Morgen für einen männl. Arbeiter	6. Harker $1\frac{1}{2}$ Morgen für einen weibl. Arbeiter	Es sind einzufahren.	pro Fuhre 16 Zentn.	pro Tag 6 Fuhren im Wechsel-Gespann	zum Aufladen, Nachharken, Abladen und Tassen pro Tag 6 weibliche Arbeiter	11. nach Spalte 5 männliche	12. nach Spalte 6. u 10. weibliche	13. für einen männl. Arbeiter 3 sgr. 1 pf			14. für einen weibl. Arbeiter 2 sgr 3 pf			Ueberhaupt		
Mg.	QR.	Mg.	QR.	m.	Mg.	QR.			Zentner	Fuhr.	Tage				rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
204	44	77	57	1	77	57	189.24	220.78	1081.77	67.61	11.27	67.61	189.24	288.39	19	13	6	21	18	11	41	2	5
		126	167	2	253	154																	
		204	44		331	31																	

Nro. VIII.

Ermittelung der zu den Pflugarbeiten auf dem Vorwerk N. zu haltenden Ochsen.

Es sind laut Nutzungs-Anschlag zu pflügen und haken.

1. Getreidearten.	2. Feld.	3. Fläche. Morg.	QR.	4. Diese werden gepflügt mal.	5. Thut. Morg.	QR.	6. gehakt mal	7. thut ⅔ gepflügen. Morg.	QR.	8. thut im Ganzen. Morg.	QR.	9. macht Pflugtage à 2¼ Morgen im Tage Tage.	10. Es sind also erforderlich 160 bis 170 Pflugtage auf ein Gespann: Pflüge	Ochsen auf 8 den 9 zur Reserve. Stück.	12 Bemerkungen.
Weizen	Winter-														
Roggen	feld.	466	72	3	1399	36	1	310	168						
Roggen	dito	20	—	1	20	—	—	—	—						
dito	dito	14	146	2	29	112	1	9	157						
Gerste	Sommerfeld	227	81	3	682	63	1	151	114						
Hafer	dito	258	171	2	517	162									
Erbsen.	Braachfeld	20	—	1	20	—									
					2669	13		472	79	3141	92	1396	8½	58	

Zur Aushammung kommen 3 Ochsen zum Wechsel 6.

Nro. IX.

Ermittelung der zur Bestellung des Vorwerks N. zu haltenden Pferde.

Zu eggen					Düngerfuhren		Getreidefuhren					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Getreideart	Fläche	Mal	thut	10 Morgen im Tage thut	Es werden jährlich bedungt	thut pro Tag $\frac{2}{3}$ Morgen	Es werden geerndtet		1 Garb = Schf.	thut überhaupt	Davon pro Fuhre 150	Im Tage 8 mal thut
	Mg. QR		Mg. QR.	Tage.	Mg. QR	Tage.	Getreideart	Schf. Mz		Garb.	Fuhren	Tage.
Weitzen u. Roggen	204 79	2	408 158	83. 14.	102 40	153. 33.	Weitzen . .	216 7				
Gerste . .	90 3	2	180 6				Roggen . .	866 9				
Hafer und Buchweiz.	113 42	2	226 84					1083 —	16	17328		
Erbsen . .	16 —	1	16 —				Gerste . .	583 12	13	7589		
			831 68				Gerste . .	444 11	11	4894		
							Buchweiz.	2 6	15	36		
										29847	198. 98.	24. 67.
							Erbsen . .	88 —	5 Sch. pro Fuhre u. 5 im Tage			3. 12.
												28. 39.

Heufuhren			Ausfahren der Saaten				Verfahren der Wolle				24.	25.	26.	27.
14.	15.	16.	Es werden gesäet			19.	20.	21.	22.	23.	Allerlei.	Summa der Arbeits-Tage	Auf 100 Tage für ein Gespann macht	27. Thut à 4 Pferde auf ein Gespann u. auf 12 das 13. als Reserve
Es werden geerndtet.	Davon pro Fuhre 16 Ztr.	6 mal im Tage macht	17. Getreide Art	18. Sch.	Mz	100 im Tage macht	Quantität	Absatz-Ort	Entfernung	Tage.				
Zentner.	Fuhren.	Tage.				Tage.	Zntnr.		Meil.			Tage.	Gespan.	Pferde.
458. 71.	28. 67.	4. 78.	Weitzen	30	7	4. 87.	8	N.	5.	2.00.	12.00	288.51	2, 89.	13.
			Roggen	189	1									
			Gerste	101	4									
			Hafer	149	2									
			Buchweizen	—	12									
			Erbsen	16	—									

Nro. X.

Ermittelung des Viehstandes nach dem

1. Benennung des Futters.	2. Nach den Tabellen I. und V. sind vorhanden	3. Davon gebrauchen 12 Pferde zu 3285 Pfund Heu u. 2920 Pfd. Stroh	4. Bleiben.	5. Hiervon für 31 Ochsen zu 3546 Pfd.	6. Bleiben.
	Pfund.	Pfund.	Pfund.	Pfund.	Pfund.
Heu auf Gerstenstroh reducirt	99326	39420	59906		
von Weizen	34630	—	34630		
= Roggen	163607	35040	128567		
= Gerste	56460	—	56460		
= Hafer	36583	—	36583		
= Buchweizen	142	—	142		
= Erbsen	26000	—	26000		
= Wicken	400	—	400		
	417148	74460	342688	109926	232762

X.

Winterfutter auf dem Vorwerke N.

7. Davon werden ausgefuttert nach dem bisherigen Verhältnisse der Viehgattungen.		8. Nach der Spalte 4 bleiben Futter		9. Davon erhalten 370 Schaafe zu 220 Pfund Stroh und 82½ Pfund Heu.	10. Bleiben.	11. Bleiben nach Abzug von 109926 für 31 Ochsen nach Spalte 5 für 3546 Pfund		
Benennung der Thiere.		Benennung.	Pfund.	Pfund.	Pfund	Stammochsen	Kühe zu 2992 Pfund.	Jungvieh zu 1994 Pfund
						Stück.		
Schaafe	370	Heu	59906	30525	29381	2	31	12
Stammochsen	1	Weitzen-	34630	—	34630			
Kühe	31	Roggen-	128567	55000	73567			
Jungvieh	12	Gerste-	56460	—	56460			
		Haafer-	36583	—	36583			
		Buchweizen-	142	—	142			
		Erbsen-	26000	26000	—			
		Wickenstroh	400	400	—			
			342688	111925	230763			

Nro. XI.

Berechnung der Benutzung einer Kuh auf dem Vorwerke N.

1. Der Futtervorrath besteht in	2. Davon sind Futtermaterial. Benennung.	Quantität.	3. a 16 Pfd. für eine Kuh auf einen Tag.	4. Diese betragen nach ihrer Nahrungskraft 100 Pfd. gleich Gerstenstroh.	thut	5. Davon zur Lebensunterhaltung.	6. Bleiben zur Milch.	7. Die Kolonnen 4 u. 5 machen	8. dividirt mit 5. 25 werden	9. Hiermit dividirt in die Kolonne 6 geben Quart Milch.	10. Thut auf 187 Tage
Pfund.		Pfd.	Pfund.	Pfund.	Pfund	Pfd.					Quart.
230763	Heu	29331	2. 03	100	2. 03	8. 45	1. 48	18. 38	3. 50	0. 42	7854
	Weizen=	34630	2. 40	30	0. 72						
	Roggen=	73561	5. 10	24	1. 22						
	Gersten=	56460	3. 92	100	3. 92						
	Hafer=	36583	2. 54	80	2. 03						
	Buchweizenstroh	142	0. 01	120	0. 01						
					9. 93						

11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
Nach Beschaffenheit der Weide kann jede Kuh täglich finden.	Beträgt im trocknen Zustande.	Ist gleich Gerstenstroh 1—1½	Hiermit verfahren wie in den Kolonnen 5 — 9 giebt täglich Milch	Thut auf 178 Weidetage.	Ueberhaupt Winter und Sommer	Bleiben nach Abzug von 3 Monaten für Trocken stehen u. Kalben	Davon geben zu 12 Quart 1 Pfd Butter.	Beträgt das Pfd. 6sgr. 3 d.	Hiezu für Molken, Käse und Kalb als den dritten Theil der Kuhnutzung.	Hiervon ½ auf Wartung u. s. w. bleiben.	Beträgt reduzirt auf Roggen und dieser nach dem Normalpreise.
Pfund.	Pfd.	Pfd.	Quart.	Quart	Quart	Quart.	Pfd.	Rtlr. sgr. d.	Rtlr. sgr. d.	Rtlr. sgr. d.	Rtlr. sgr. d.
60	13. 20	1980	2. 11	375. 58	454. 12	340. 59	28. 38	5 27 4	8 26 —	6 19 6	3 12 2
								ab der treffende Theil der Heuwerbungskosten			— 2 2
										bleiben	3 10 —

XII.

Ertrag von Schäferei auf dem Vorwerke N.

1. Stärke der Schäferei	Davon gehören dem					7.	Davon sollen sein				
	2. Schäfer	3. Schäferknechte	4. Wirthschaftsbeamten.	5. sonstigen Personen	6. Ueberhaupt	Bleiben	8. Mutterschaafe	9. Jährlinge	10. Zeitschaafe und Hammel	11. vierzähnige Hammel	12. sechszähnige Hammel
Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
500	44	30	49	—	123	377	125	84	84	42	42

Es werden ausgesetzt			15.			16.			17. 100 geben Wolle		18.	19.			20.			21.
13. Brakken	14. Märzvieh Benennung	Stück.	Preis für das Stück			Betrag im Ganzen			Benennung		Die Schäferei	Preis für den Zentner			Betrag vom Ganzen			Einnahme überhaupt nach den Spalten 16. u. 20.		
Stück.			Rtl. sgr. pf.			Rtl. sgr. pf.				Zentn.	Zentner.	Rthl. sgr. pf.			Rthl. sgr. pf.			Rthl. sgr. pf.		
									Schaafe	6. 80	6. 78	48	20	—	329	28	10			
21	Hammel	42	2	12	6	101	15	-	Lämmer	0. 67	0. 56	32	13	4	24	3	5			
	Mutterschaafe	21	1	16	—	32	6	-							354	2	3	487	23	3
						133	21	-												

Nro.

Hauptertrag von dem Nutzvieh

1. Zahl der Kühe.	2. Davon gehören dem Oekonom.	Vogt.	Schäfer.	Kuhhirt (n	den Knechten.	sonstigen Deputanten.	zur Führung der Wirthschaft.	Ueberhaupt.	3. Bleiben.	4. Betrag à 8 Rtl. 26 sgr. für eine Kuh.		
Stück.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	Stück.	Rthlr.	sgr.	pf.
31	2	1	1	1	—	—	2	7	24	212	24	—

XIII.

auf dem Vorwerke N.

5. Hierzu von der Schäferei.			6. Ueberhaupt von beiden.			7. Reducirt auf Roggen und diesen nach dem Normalpreise zu Gelde.			8. Davon die Kosten.			9. Bleiben.			10. Nach Abzug $\frac{1}{4}$ auf Wartung bleiben.		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
496	6	10	709	—	10	389	29	—	40	—	—	349	25	—	262	11	3

XIV.

Reinertrag eines Morgen Landes 1ster Klasse auf dem Vorwerke N.

Ein Morgen bringt nach dem Nutzungs-Anschlage in Jahren

Getreide.		3.	4.		Geldbetrag für				mithin jährlich			
1. Benennung	2. Rohertrag. Sch. M.	Strohertrag. Pfund.	Reinertrag an Körnern. Schfl.	M.	5. den Scheffel. Rtlr. sgr. pf.		6. das Ganze. Rtlr. sgr. pf.		7. Geld. Rtlr. sgr. pf.		8. Stroh. Pfund.	
Weizen	8 —	1280	3	14½	— 25 —		3 7 8		— 16	3½	213	
Roggen	7 8	1500	3	8½	— 16 8		1 28 10		— 9	9½	250	
Gerste	14 8	1450	6	11	— 11 7		2 17 6		— 12	11	242	
		4230					7 24 —		1 9	—	705	

Nro. XV.

Nutzung eines Morgens 2ter Klasse mit Gerste in der 2ten Tracht ohne Bestellungskosten auf dem Vorwerke N.

Ein Morgen mit Gerste bringt													
1. Gerste.		2. Strohertrag.	3. vom Kornertrage geht ab die Saat mit		4. Bleiben.		5. macht in Gelde für den Scheffel			5. macht in Gelde für das Ganze		
Schfl.	Mez.	Pfund.	Schfl.	Mez.	Schfl.	Mez.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.
6	—	540	1	2	4	14	—	11	7	1	26	6

Nro. XVIII.

Flächeninhalt der einem Komornik auf dem Vorwerke N. zur einjährigen Nutzung zugesicherten Ländereien.

Ein Komornik bekommt

1. Acker zu	Ruthen 2. Zahl	Ruthen 3. Länge Fuß.	Beete 4. Zahl	Beete 5. Länge eines jeden Ruthn	Beete 6. Breite eines jeden Fuß.	7. mithin eine Fläche Morg.	QMut.	Die Nutzung beträgt in Gelde 8. von einen Morgen lant Tabelle XV. Rt.	Sgr.	Pf.	in Gelde 9. von der Fläche. Rt.	Sgr.	Pf.	in Stroh 10. vom Morgen Pfund	in Stroh 11. von der Fläche Pfund
Gerste . .	5	16													
Erbsen .	3	16													
Lein . . .	—	—	2	26	5										
	8	—	2	—	—		154	1	26	6	1	18	4	540	462

Bemerkung. Nro. XIX. hat dieselben Rubriken und wird blos Komornik in Komorniza verändert. Die Tabelle iß daher nicht abgedruckt.

Nachweisung

der Kosten eines Arbeitstages mit der Hand auf dem Vorwerk N.

Bemerkung. Die Nro. XVII. enthält dieselben Rubriken; es wird blos Komornik in Komornica verwandelt. Sie ist daher nicht abgedruckt.

1.	2. Flä-che.	3. Thut im Schef-fel.	4. in Stroh	5. Geldbetrag für den Schef-fel	6. Geldbetrag für das Gan-ze.	7. Das Stroh gilt das Winter für	8. Nut-zung in Gelde Win-ter und Som-mer.
	M. QR	S. M.	Pfd.	Rtl. sgr. p	Rtl. sgr. pf.	Kühe	R. sg.
Gartenland	1 —	— —	705	1 9 —	1 9 —	1	8 1
Gerstland	2 6	— —	1098	1 26 6	3 24 11		
1 Viertel Gra-be- u. Erndte-Korn .	— —	1 1¼	—	— 16 8	— 18 —		
= Mandel Weizen .	— —	— —	—	— — —	— — —		
6 = Roggen .	— —	6 —	1080	— 16 8	3 10 —		
3 = Gerste .	— —	3 12	338	— 11 7	1 13 5		
= Hafer .	— —	— —	—	— — —	— — —		
				— — —	10 15 4		

bekommt jährlich

9. Die Wohnung ist werth laut Nachweisung			10. Davon 5 pro C. Zinsen und 1 pro C. Konservations Kosten			11. Holz 3 Klafter Sprok.			12. Summe der Kolonnen 8. 10 u. 11.			13. Beträgt auf Roggen und diesen nach dem Normalpreise.			14. Hiezu die Kolonne 6. macht.			15. Ein Komornik arbeitet jährlich.	16. Thut auf einen jeden Arbeitstag.		
Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Tag	R.	sg.	pf.
112	7	6	6	21	8	1	20	-	16	13	2	7	21	6	18	6	10	163	—	3	4

No. XX.

Nachweisung der vorhandenen Weide bis zur Erndte auf dem Vorwerke N.

Es kommen zur Weideberechnung

1. No.	2. Fläche. M.	QR.	3. Benennung derselben.	4. Davon gehen ab wegen.	Fläche M.	QR	5. Bleiben zur Weide. M.	QR.	6. Davon sind erforderlich für eine Kuh M.	QR.	für 100 Schaafe M.	QR.	7. Die Fläche enthält daher Kuhweiden I.	o	o	Schaafweiden I.	o	o.
1.	70	60	Braachweide	wegen Saaten in der Braache	10	—	60	60	—	—	60	—	—	—	—	100	5	6
2.	66	12	Elsenwald	zu Schonungen	11	2	55	10	2½	—	—	—	22	o	2	—	—	—
3.	40	30	hohe Weide	— —	—	—	40	30	—	—	30	—	—	—	—	133	8	9
	176	102			21	2	155	100	—	—	—	—	22	o	2	234	4	5

Nro. XXI.

Nachweisung

des Lohn-Betrages eines Knechts auf dem Vorwerke N.

1. Lohn.			2. Miets-geld.			3. Naturalien außer Getreide									4. Ueber-haupt nach den Kolonnen 1. 2. und 3.		
						Benennung.	Geldbetrag.			Ueberhaupt.							
Rtl.	sgr.	d.	Rtlr.	sgr.	d.		Rtlr.	sgr.	d.	Rtlr.	sgr.	d.			Rtlr.	sgr.	d.
16	—	—	15	—	—	zu Mekfel und Oehl	—	—	—	3	—	—			21	20	—
						12 Ellen feine Leinwand	—	3	9	1	15	—					
						6 Ellen grobe . . .	—	—	10	—	5	—					
						3 Mandel Käse	—	5	—	—	15	—					
										5	5	—					

bekommt.

5. macht reduzirt auf Roggen und diesen zu Gelde nach dem Normalpreise. Rtl. sgr. d.	6. Salz 3 Garniec à 10 sgr. Rtl. sgr. d.	Getreide								12. Ueberhaupt von den Kolonnen 5. 6. u. 11. Rtl. sgr. d.
		7. Benennung.	8. Maaß V. G.	9. Ohne im Werth Maaß S. M.	Betrag. 10. pro Scheffel. Rtl. sgr. d.		Betrag. 11. für das Deputat. Rtl. sgr. d.			
6	5 2 1 — —	Roggen	7 —	7 9	—	16 8	4	6 —		19 1 6
		Gerste	2 —	2 2	—	12 1	—	25 —		
		Buchweizen	2 —	2 2	—	16 8	1	5 11		
		Hirse	½ —	— 8	—	26 2	—	13 6		
		Erbsen	2 —	2 2	—	16 8	1	5 11		
							7	26 4		

Nro. XXII.

Nachweisung der Natural-Gefälle auf dem Vorwerke N.

Es werden gegeben.		3.	4.	5.	6.	7.
1. Benennung.	2. Zahl und Maaß.	Preis für das Einzelne.	Betrag für das Ganze.	Betrag nach dem Normalpreise der Sache oder des Roggens.	Hauptbetrag.	Bemerkungen.
		Rthlr. sgr. pf.	Rthlr. sgr. pf.	Rthlr. sgr. pf.	Rthlr. sgr. pf.	
Gänse	24 Stück	— 8 —	6 12 —	3 15 7	9 26 8	Der Fraktionspreis bes des Roggens ist zu 1 Rthlr 10 sgr. und der Normalpreis zu 22 sgr. berechnet.
Kapaunen	46 =	— 4 —	6 4 —	3 11 4		
Eier	58 Mandel	— 2 6	4 25 —	2 29 9		
			17 11 —	9 26 8		

Nro. XXIII.

Nachweisung

der

Dienste eines Bauern in N.

Ein Bauer

1. von George bis Martini 29 Wo-

a. Gespanntage								b. Hand-			
gewöhnliche Dienste		Bittage.		sonstige Dienste.		überhaupt		gewöhnliche Dienste		Bittage.	
pflügen und haaken.	fahren und eggen	pflügen und haaken	fahren und eggen.	Benennung.	Tage.	pflügen und haaken.	fahren und eggen	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche
87	44	6	—	Gerste in die Brauerei zu fahren.	1	93	45	43	—	9	5

George 33 Wochen. b. Handtage.						Summa der Diensttage.				3.
gewöhnl. Dienste.		sonstige Dienste.			überhaupt.	mit Gespann.		mit der Hand.		
männliche	weibliche.	Benennung.	männliche	weibliche	männliche	weibliche.	pflügen und haaken.	fahren und eggen.	männliche	weibliche.	Benennung.
115	—	Bierbrauen.	2	—	117	—	93	68	173	42	Garnspinnen

leistet

chen tage					2. von Martini bis a. Gespanntage.			
sonstige Dienste.			Ueberhaupt.		sonstige Dienste.			Ueberhaupt
Benennung.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	Gewöhnliche Dienste. Fahren.	Benennung.	Tage.	
Düngerbreiten	1	6	56	42	23	—	—	23
Flachsarbeiten	—	18						
Schaafe waschen u. scheeren . . .	—	4						
Bierbrauen	4	—						
Kohlpflanzen	—	5						
Kohlausnehmen	—	4						
	4	37						

sonstige Leistungen			4. Natural-Abgaben.				Summe der beiden Rubriken 3. u. 4.	Betrag auf Roggen und nachdem Normalpreise.
Naturalbetrag.	Geldbetrag für das Einzelne.	Ueberhaupt.	Benennung.	Naturalbetrag.	Geldbetrag	Ueberhaupt.		
	Rtl. sgr. pf.	Rtl. sgr. pf.			Rtl. sgr. pf.	Rtl. sgr. pf.	Rtl. sgr. pf.	Rtl. sgr. pf.
1 Stücke	— 10 —	1 10 —	Kapaunen Eier	2	— 6 —	— 12 —	1 27 —	— 26 9
			2 Mandel	— 2 6	— 5 —			
					— 17 —			

Nachweisung der Kosten des Ersatzes für die Na-

1. Die Bauern leisten

mit Pferden.

1. Ein Bauer leistet jährlich Gespanntage.	2. Thut auf 4 Bauern.	3. Ein herrschaftliches Gespann ersetzt täglich 2 Baugespanne.	4. Es werden also erfordert zum Ersatz herrschaftliche Gespanne à 260 Arbeitstage.	5. Die Pferde gebrauchen auf diese Tage Hafer à 3 Metzen pro Stück und Tag. Schfl.	Metzen.	6. Geld-Betrag à = Rthlr. 8 sgr. 6 pf. pro Scheffel. Rthlr.	sgr.	pf.	7. Die Pferde gebrauchen Roggenstroh. Pfund.	8. Heu. Pfund.	9. Damit können erhalten werden Schaafe. Stück.
68	272	136	$\frac{34}{65}$ oder 2,09 Pferde.	143	1	40	16	—	5204	4577	45

2. Die Bauern leisten Handtage. einer 19. männliche	einer 20. weibliche	alle 21. männliche	alle 22. weibliche	Die Geräthschaften kosten 23. Benennung derselben.	24. anzuschaffen. Rthlr.	sgr.	pf.	25. zu erhalten Rthlr.	sgr.	pf.	26. Beträgt reducirt auf Roggen u. nach dem Normalpreise. Rthlr.	sgr.	pf.	Zu den ermittelten Zügen erfordert 27. Tagelöhner. Tage	28. Thut zu Rthlr.	sgr.	pf. für einen.	29. Ochsenvieh.	30. jährliche Kosten à 20 Rthlr. 27 sgr. 10 pf. für einen. Rtl.	sgr.	pf.
173	42	692	168	ein Wagen	24	—	—				6	9	11	—	—	—	—	1	20	27	10
				4 Sielen	3	—	—														
				2 Halskoppeln	—	15	—														
				4 Halftern	5	—	—														
				4 Zäune	1	—	—														
				7 Eggen	1	20	—														
				Allerlei	3	—	—														
					38	5	—														
				auf $\frac{203}{400}$ Gespanne à 5 pro Zent	19	28	3	6	19	7											
				1 Pflug	—	29	11	—	23	11											
				1 Haken	4	—	—														
					1	—	—														
					5	—	—	1	20	—											
				Zinsen	—	7	6	—	7	6											
				Abnutz für 2,09 Pferde à 1 Rthlr. 26 sgr. 3 pf.	—	—	—	3	27	7											
								13	14	7											

XXIV.

tural-Dienste der Bauern auf dem Vorwerke N.

Gespanntage.

mit Ochsen.								
10. Beträgt in Gelde laut Berechnung Tab. XIII.	11. Ein Bauer leistet Pflugtage.	12. Thut auf 4 Bauern.	13. Ein herrschaftl. Pflug ist gleich $2\frac{1}{2}$ Bauerpflügen.	14. Es werden also zum Ersatz erfordert à 160 bis 170 Tage im Jahre.	15. Und Ochsen à 9 zu einem Pfluge mit Einschluß der Reserve-Ochsen.	16. Diese brauchen Futter.	17. Dies reicht für Kühe.	18. Thut zu 3 Rthlr. 10 sgr. 11 pf. für eine Kuh.
Rthlr. sgr. pf.	Tage.	Tage.		Pflüge.		Pfund.	Stück.	Rthlr. sgr. pf.
15 28 11	93	372	165	1	9	31914.	10. 67.	39 13 6

werden		Es gehen ab.						39. Geldbetrag für die Frauentage à Rtl. 2 sgr. 5 pf. für einen Tag.	40. Die Natural-Leistungen u. Abgaben à Rtl. 86 sgr. 9 pf. thut für 4 Wirthe.	41. Summa der Kolonnen 6, 10, 18, 26, 28, 30, 32, 38, 39, und 40.
31. Pferdeknechte.	32. Jährliche Kosten à 19 Rthlr. 1 sgr. 6 pf. für einen.	33. Es arbeiten mit dem Gespanne.	34. Tage.	35. mithin bleiben zu $5\frac{1}{2}$ Arbeitstage für die Woche.	36. thut nach Kolonne 29 und 31.	37. bleiben von den Mannsdiensttagen der Bauern.	38. Geldbetrag à Rt. 3 sgr. 4 pf. für einen Tag.			
	Rthl. sgr. pf.						Rtl. sgr. pf.	Rtlr. sgr. pf.	Rtlr. sgr. pf.	Rthlr. sgr. pf.
$\frac{200}{400}$ 9 28 8		1 Pferdeknecht 1 Ochsenknecht	286 165	121	121	571	63 13 4	13 16 —	3 17 —	213 21 2

Nro. XXV.

Nachweisung der unbeständigen Gefälle des Vorwerks N.

1. Es kommen nach einer 6jährigen Fraktion ein		2. Davon gehen ab Erhebungskosten.	3.	4. Und nach einem Rückschlage von einem Sechstheil.	Bemerkungen.
Benennung.	Geld-Betrag.		Bleiben.		
	Rthlr. sgr. pf.	Rthlr. sgr. pf.	Rthlr. sgr. pf.	Rthlr. sgr. pf.	

Nro. XXVII.

Nachweisung des Einkommens für kleine Pachtstücke des Vorwerks N.

Es kommt für kleine Pachtstücke ein		Davon		Und zum Anschlage nach Abzug eines Sechstheils	Bemerkungen.
Benennung derselben	Geld-Betrag	gehen ab Kosten	Bleiben		
	Rtlr. sgr. pf.	Rtlr. sgr. pf.	Rtlr. sgr. pf.	Rtlr. sgr. pf.	

Nro. XXVI.

Nachweisung des jährlichen Werths der überschießenden Weide auf dem Vorwerke N.

1. Kuhweiden.

1. Es sind vorhanden und gebrauchen		2. Davon gebraucht ein an Kuhweiden	3. Die Zahl also	4. Es sind vorhanden	5. Bleiben nach Abzug des Bedarfs	6. Die Kuhnutzung beträgt für das Jahr	7. Davon auf die Weidezeit	8. Die ganze überschießende Weide bringt nach diesem Verhältniß
Benennung	Zahl	I. o. o.	I. o o.	I. o o.	I. o o.	Rtl. sgr. pf.	Rtl. sgr. pf.	Rthlr. sgr. pf.

2. Schaafweiden.

9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
Es werden gehalten Schafe	Diese gebrauchen	Es sind vorhanden	Bleiben nach Abzug des Bedarfs	Die Schaafnutzung beträgt für Stück laut Tabelle	Nach Abzug 1/4 für Wartung bleiben	Thut auf Getreide und nach dem Normalpreise zu Gelde reducirt	pro Stück daher Nutzung	Trifft auf die Weide halbjährlich	Die überschießende Weide bringt nach diesem Verhältniß ein	Summa für die Kuh- und Schaafweide
Schaafweiden										
	I. o o.	I. o o.	I. o o.	Rtl. sg. pf	Rtl. sg. pf	Rtl. sgr. pf	Rtl. sg pf.	Rtl. sg pf.	Rtl. sg pf.	Rtl. sg pf.

Nro.

Nachweisung der zur Bewirthschaftung

1. Es werden geerndtet			2.	3.	4.	5.	6.
Getreide-Art	Scheffel	Metzen	Acker Klasse	Der Scheffel im Stroh gebraucht Scheunenraum	Das gewonnene Getreide also	Die vorhandenen Scheunen enthalten Raum für Getreide	Es fehlen also an Scheunenraum
				Kubikfuß.	Kubikfuß.	Kubikfuß.	Kubikfuß.

XXVIII.

des Vorwerks N. fehlenden Gebäude.

7. Es werden veranschlagt Vieh		8. Diese gebrauchen mit Hexel und Schlafkammer	9. Dazu sind an Stallungen vorhanden	10. Quadrat-Inhalt	11. Es fehlen	12. Nach Abzug der Winter-saat gebrauchen 2 des Getreides Kol. 1. Bodenraum	13. Es sind überflüßig	14. Es fehlen
Benennung	Zahl	QFuß.	Benennung der Gebäude.	QFuß.	QFuß.	QFuß.	QFuß.	QFuß.
Pferde								
Ochsen								
Kühe								
Jungvieh								
Schaafe								
Schweine								

Nro. X

Nachweisung der öffentlichen und geistlichen Abgaben und

1. An den Staat		2. An die Geist-									
a.	b.	A. An Getreide im Scheffel					B. In Gat-				
		a.	b.	c.	d.	e.	a.	Betrag			
Rauchfangs-Geld	24 Prozent Abgabe.	Getreide-Art	Betrag	Thut	Geldbetrag pro Scheffel	Beträgt für das Getreide	Benennung derselben	b. Mand.	c. Stroh	d. im Getreide	e. pr Sch fel
Rtl sgr pf.	Rtl sgr pf.		Tl Grz	Sfl Mz	Rtl. sgr. pf.	Rtl. sgr. pf.			Pf	Sfl Mz	Rtl. sg

XXIX.

und der Feuer-Sozietäts-Beiträge von dem Vorwerke N.

| lichkeit | | |

Nro.

Nachweisung der Bau- und Besserungs-

1.		2.		3.		4.	Es sind daher zu bauen Häuser		
Durch Ablösung der Natural-Dienste der Bauern fallen aus Tage.		Im Jahre arbeiten		Zum Ersatz der Dienste der Bauern müssen daher angesetzt werden		Es sind noch ledige Wohnungen für Komorniks und Komornizen	5.	6.	7.
männliche	weibliche	ein Komornik	eine Komornica	Komorniks	Komornizen		Zahl	mit Wohnungen	Diese kosten laut Anschlag
		Tage		Zahl		Zahl			Rtl. Sgr.

XXX.

Kosten auf dem Vorwerke N.

Die Kosten betragen für			11.	12.	13.	14.	15.
8.	9.	10.	Summa	Davon	Hiezu die jährlichen Konservations Kosten aller Gebäude laut Anschlag	Betrag beider Summen	Betrag, reduzirt auf Roggen und dessen Normalpreis
den Aufbau neuer Vorwerks-Gebäude	die Reparatur der schadhaften	für die neue Einrichtung der Stallungen	der Kosten Nro. 7. 8. 9. u. 10.	jährliche Zinsen zu 5 pro Cent			
Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.	Rtl. sgr pf	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.

Nro. XXX

Nachweisung des landschaftlichen Wert

Es kommen ein.									Davon gehen ab.		
1. Benennung der Erträge.	2. Nro. der Tabelle.	3. Blatt der Akten.	4. Betrag des Einkommens. Rt.	sg.	pf.	5. beträgt reducirt auf Roggen u. dessen Normalpreis. Rt.	sg.	pf.	6. Benennung der Abzüge.	7. Nro. der Tabelle.	8. Blatt der Akten.
1. Durch den Ackerbau	V	10	669	20	—	669	20	—	1. An fortlaufenden beständigen Abgaben, an Zinsen für unablösliche Kapitalien u. s. f.		
2. — das Nutzvieh	u. s. f.		480	12	6	480	12	6			
3. — Heuverkauf			—	—	—	—	—	—			
4. — überschießende Weide			—	—	—	—	—	—			
5. — Gartennutzung			60	10	—	33	5	6	2. Abgaben an den Staat, Geistlichkeit, und Feuer-Kassen-Beiträge		
6. — Federvieh			30	—	—	16	15	—			
7. — Bienenzucht			—	—	—	—	—	—	3. Societäts- u. Kommunal-Leistungen		
8. — Fischerei und Rohrnutzungen			140	10	—	140	10	—	4. Bau- und Reparatur-Kosten		
9. — die Dienste der Bauern			310	10	—	310	10	—	5. Für den Brennbedarf		
10. — andere Einsassen			150	15	—	150	15	—	6. Für das Inventarium		
11. — Natural-Gefälle			250	—	—	250	—	—	7. Für den Ersatz des Inventarii		
12. — fixirte Geldzinsen			837	15	6	837	15	6	8. Für die Erhaltung des Inventarii		
13. — unbeständige Gefälle			254	4	—	254	4	—			
14. — kleine Pachtstücke			120	—	—	120	—	—			
15. — Brau- und Brennerei			70	—	—	70	—	—			
16. — den Krugertrag			83	14	6	83	14	6			
17. — Mühlen			110	—	—	110	—	—			
18. — Fabrickanstalten			155	—	—	155	—	—			
19. — Waldnutzungen			—	—	—	—	—	—			
			3721	21	6	3681	2	—			

XXXI.

Werths des Guts N.

ab.						11.			12.			13.			14.			15.
9. Betrag in Gelde.			10. beträgt reducirt auf Roggen u. dessen Normal preis.			nach Abzug dieser Summen von den Erträgen bleiben			macht 20 mal ein Kapital von			Hierzu für das herrschaftliche Wohnhaus			Ist der Taxwerth			Bemerkungen.
Rt.	sg.	pf	Rt.	sg.	pf.	Rt.	sg.	pf.	Rtlr.	sg.	pf.	Rt.	sg.	pf.	Rtlr.	sg.	pf.	
						3323	20	...	66473	10	...	2010	...	...	68473	10	...	
25	15	...	25	15	..													
104	4	6	104	4	6													
25	...	...	24	22	6													
63	...	...	63	...	...													
...	...	...	.....	...	...													
120	...	...	120	...	...													
12	...	...	12	...	...													
8	...	...	8	...	...													
347	19	6	357	12	...													

Nro.

Rechenknecht für die Heuer-

Es tragen, der Zentner in 100 Theile

□R.	zu 1½ Ztr.	zu 2 Ztr.	zu 2½ Ztr.	zu 3 Ztr.	zu 3½ Ztr.	zu 4 Ztr.	zu 4½ Ztr.
1	–	–	–	–	–	–	–
2	–	–	–	–	–	–	–
3	–	–	–	–	–	–	–
4	–	–	–	–	–	–	–
5	–	–	–	–	–	–	–
6	–	–	–	–	–	–	–
7	–	–	–	–	–	–	–
8	–	–	–	–	–	–	–
9	–	–	–	–	–	–	–
10	–	1	–	1	–	1	1
11	1	1	1	1	1	1	1
12	1	2	1	2	1	2	1
13	1	2	1	2	1	2	1
14	1	2	1	3	1	2	1
15	1	3	2	3	2	3	2
16	1	3	2	3	2	3	2
17	1	3	2	4	2	3	2
18	1	3	2	4	2	3	2
19	1	4	2	4	2	4	2
20	1	4	2	4	3	4	2
21	1	4	3	5	3	4	3
u.s.f.							

XXXII.

trage der Wiesen.

getheilt, wenn der Morgen bringt

zu 5 Ztr.	zu 5½ Ztr.	zu 6 Ztr.	zu 6½ Ztr.	zu 7 Ztr.	zu 8 Ztr.	zu 9 Ztr.	zu 10 Ztr.
— — —

Nro. XXXIII.

Berechnung des Bodenraums für das aufzuschüttende Getreide.

Es werden nach Tabelle IV gewonnen							Es werden zu 1 QF. für einen Schfl. Bodenraum erfordert.	Es sind vorhanden	Es sind daher übrig	Es fehlen
Getreideart.			überhaupt.		nach Abzug $\frac{1}{3}$					
	Sch.	Mß	Sch.	M.	Sch.	M.	QF.	QF.	QF.	QF.
Weizen	216	7	2202	1	1468	1	1468	1600	132	—
Roggen	866	9								
Gerste	583	12								
Hafer	444	15								
Buchweizen	2	6								
Erbsen	88	—								

Nro. XXXIV.

Geschehen N. am 7. Juni 1822.

Nachdem die unterzeichneten Abschätzungs-Kommissarien die Taxe des Vorwerks N. beendigt hatten, fanden sie nöthig, das hier Folgende zur Erläuterung derselben zu bemerken:

1) das veranschlagte Gut ist eine für sich bestehende Besitzung. Der gegenwärtige Gutsherr ist zwar auch der Besitzer von B. und C.; indessen stehen diese Güter mit N. nicht in dem geringsten hypothekarischen Verbande: Der Vater des gegenwärtigen Grundherrn hat die Güter B. und C. von seinem Vorfahren geerbt, N. aber später angekauft. Da den erstern Gütern Wiesen fehlen, und bei dem letztern ein Ueberfluß ist, so haben der vorige und der jetzige Besitzer die zunächst an B. grenzende Fläche seit 15 Jahren zu B. und C. geerndtet, wie dies durch die Vernehmungen der Zeugen Peter und Paul Bl. 12. der Akten erwiesen worden ist. Unter den durch die Zeugenvernehmungen gegen 600 Zentner ermittelte Heuertrag ist daher der von diesem Wiesenantheile nicht mit enthalten. Wäre das in Rede stehende Heu diese Jahre von N. geworben und in N. konsumirt, so hätte mehr Vieh gefuttert und öfter gedüngt werden können. Der Vieh-

stand ist nicht gehalten und der Dünger dem Felde nicht zugeführt worden; beides würde aber geschehen, wenn die Güter wieder vereinzelt werden, oder die Landschaft sich unmittelbar in die Verwaltung mischen sollte. Es scheint daher keinem Zweifel zu unterliegen, daß die ganze Wiese zur Taxe gezogen und der Viehstand um so viel höher angesetzt werden müsse, als er durch das fragliche Heu vermehrt werden kann. Die Berechnung des Düngers nach dem gehaltenen Viehstande und dem zu gewinnenden Futter hat aus diesem Grunde nicht übereinstimmende Resultate geben können. Er ist, wie das in der Natur der Sache liegt, geringer, wenn lediglich der bisherige aktuelle Viehstand, und höher, wenn der ganze Futtergewinn der Berechnung untergelegt wird. Die hier entstehende Frage, welche von diesen beiden Ergebnissen bei der Taxe zu berücksichtigen sei, haben die Kommissarien dahin entscheiden zu müssen geglaubt, daß der Dünger, welchen die Wiesenantheile, von welchen hier die Rede ist, geben können, getheilt werde, und nur zur Hälfte in Einnahme komme. Denn es schien ihnen unbillig ihn ganz wegzulassen, weil, wie gesagt, das Heu in demselben Jahre, in welchem die Landschaft die Administration übernehmen möchte, auf dem Gute verfuttert und der

Dünger die Tragbarkeit vermehren würde; ihn ganz in Rechnung zu bringen, schien ihnen eben so unbillig, weil er dem Acker wirklich entzogen, und die durch ihn hervorzubringende Kraft zum Körnerertrage nicht da ist.

2) Ueber die angenommenen Aussaaten und Erträge vom Acker ist in einer besondern Darstellung, Bl. 87. u. s. f. der Akten, geredet. Beide übersteigen die Sätze nicht, welche in allen bekannten landschaftlichen Prinzipien festgestellt sind. Es ist wahrscheinlich, daß einige Landwirthe in der Provinz dünner säen, indessen setzt dies sehr warmen und reinen Boden voraus. Fälle dieser Art gehören zu den Ausnahmen, und können bei Taxen, wo das Gewöhnliche gelten muß, nicht zur Norm dienen.

Eben so ist es gewiß, daß viele Wirthe höhere, ja bedeutend höhere Erträge haben, allein auch hier kann nur das Gewöhnliche angenommen werden.

Von der Winteraussaat sind zweijährige Nachweisungen, nemlich:

a) Bl. 60. von $18\frac{19}{20}$ und $18\frac{20}{21}$.

Sie betragen:

a) vom Weizen 1819. 72 Schfl.
b) — — 1820. 61 —
133 Schfl.
f. S. per Frakt. = $66\frac{1}{2}$ Schfl.

v. v. Seite = 66½ Sfl.

b) vom Roggen 1819 nach Bl. 60. 385 Sfl.

und — 61. v 400 —

785 Sfl.

per Frakt. = 392½ Sfl.

an Winterung 459 Sfl.

Von der Sommersaat sind dreijährige Nachweisungen:

a) von der Gerste 1819. Bl. 58. 278 Schfl.

1820. Bl. 60. 273 — 4 Grn.

1821. Bl. 62. 189 — 8 —

740 Schfl. 12 G.

im Durchschnitt 246 Schfl. 15 G.

b) vom Hafer pr. 1819. Bl. 58. 318 Vtl.

1820. Bl. 60. 333 — 4 Grn.

1821. Bl. 62. 366 — 8 —

1017 Vtl. 12 Gn.

im Durchschnitt 339 Vtl. 4 Grn.

c) vom Sommerweizen Bl. 58. 7 Viert. 8 Grn.

im Durchschnitt 2 — 8 —

d) vom Buchweizen Bl. 60. 4 Viertel.

Bl. 62. 3 — 8 Garn.

7 Viertel 8 Garn.

im Durchschnitt 2 Viertel 8 Garn.

Zwischen diesen in den Registern aufgefundenen und den Bl. 89. ermittelten Saaten herrscht ein bedeutender Unterschied. Die Register haben geringere Saaten. Dies hat folgende Veranlassung:

1) in den Registern sind Posener Viertel und in den Ermittelungen Berliner Scheffel. Der Unterschied zwischen Scheffel und Viertel ist etwas geringes über $1\frac{1}{4}$ Metze.

Wird dies Uebermaaß addirt, so machen $66\frac{1}{2}$ Viertel Weizen . . 71 Schfl. 11 Metzen, und $392\frac{1}{2}$ Vrtl. Roggen 423 — 3 —

Summa Winterung 494 Schfl. 14 Metzen,

von der Sommerung machen:

Gerste . . .	246	Vtl. 15	Grz.
Hafer . . .	339	— 4	—
Sommerweizen	2	— 8	—
Buchweizen . .	2	— 8	—
die gegen Hafer doppelt zu rechnen sind	2	— 8	—
=	593	Vtl. 11	Grz.
	640	S. 1	M.
Summa beide .	1134	S. 15	M.

Nach den Ermittelungen werden ausgesäet:

Winterung . . .	576	Schfl. 9	Mz.
Sommerung:			
Gerste	254	Schfl. 6	Mz.
Hafer	469	— 13	—
	724	— 3	—
Summa	1300	Schfl. 12	Mz.
also mehr .	165	Schfl. 13	Mz.

2) Bei den Ermittelungen sind die Maaße so angenommen, als sie zum Verkauf üblich sind.

Beim Messen zum Säen wird nicht scharf, sondern in der Regel so, als vom Scheunflur auf den Boden gemessen. Wenn dies bei jedem Viertel zwei Berliner Metzen ausmacht, so ist die Differenz ziemlich gehoben. Endlich

3) scheint in den Registern überhaupt nicht die größte Ordnung und Genauigkeit zu herrschen. Der flüchtige Blick in selbige bestätigt dies. Sie liegen urschriftlich bei. So sollte man glauben, daß 1820. Bl. 60. . 133 Scheffel Weizen ausgesäet wären.

Es sind aber nur 72 Viertel gesäet, 61 Viertel kommen 1821. noch einmal vor.

Die Aussaat von 189 Viertel 8 Garn. Gerste Bl. 62. für 1820. ist mit den andern Jahren außer Verhältniß, denn 1819. sind gesäet:

Gerste	.	273 Vrtl. 4 Grz.
Hafer	.	333 — 4 —
	=	606 Vrtl. 8 Grz.

und 1820.

Gerste	189 Vrtl.
Hafer	366 — 8 Grz.
	555 — 8 —
Minus	51 Viertel.

Endlich

4) befindet sich auf der Feldmark die ganze vorjährige Kartoffelfläche mit Sommerroggen im Win-

terfelde bestellt, und dies soll seit 4 Jahren der Fall gewesen seyn. Nach Bl. 15. zu No. XXXXI. sind dies 9½ Morgen oder im preuß Maaß 21½ Morgen, gleichwohl findet sich von der Aussaat, die in etwa 24 bis 25 Scheffel bestehen kann, in den Registern nicht ein Wort.

Unter diesen Umständen hat nach §. 26. der Taxordnung die Position angenommen werden müssen, welche den geringsten Reinertrag giebt.

Mit den Erträgen hat es eine gleiche Bewandniß. Bezüglich auf die angeführte Zahl von Mandeln hat der Oekonom N. in seiner eidlichen Vernehmung Bl. 12 ad Punktum XXXVII. schon bekundet, daß er die Angaben nicht verbürgen könne, und nur dafür einstehen wolle, daß die als gedroschen aufgeführte Scheffelzahl wirklich aufgemessen worden sei. Hiervon sind 2jährige Register vorhanden.

Nach denselben sind gedroschen:

Weitzen:

a) pro $18\frac{19}{20}$	.	654 Vrtl.	8 Grz.
b) pro $18\frac{20}{21}$	.	545 —	12 —
		1200 Vrtl.	4 Grz.

im Durchschnitt 600 Viertel 2 Garniez.

oder . . . 647 Schfl.

Roggen:

a) pro $18\frac{20}{21}$. 2359 Vtl. 15 Grz.

v. v. S. 2359 Vtl. 15 Gz. = 647 Sfl.
b) pro $18\frac{19}{20}$ 1652 — = —
= 4011 Vtl. 15 Gz.
im Durchschnitt 2005 Vtl. 8 Gz.
oder . . . 2162 — 3 M.
Winterung 2809 Sfl. 3 M.

Gerste:
a) pro $18\frac{19}{20}$ 1643 Vtl. 8 Gz.
b) pro $18\frac{20}{21}$ 1293 — 8 —
= 2937 Vtl.
im Durchschnitt $1468\frac{1}{2}$ Vtl.
oder . . . 1583 Sfl. 4 Mz.

Hafer:
a) pro $18\frac{19}{20}$ 1069 Vtl. 8 Gz.
b) pro $18\frac{20}{21}$ 1191 — 8 —
= 2261 Vtl.
im Durchschnitt $1130\frac{1}{2}$ Vtl. oder 1218 — 13 M.
= 2802 Sfl. 1 M.

Hiezu der Roggen . . 2162 — 3 —
= = Weizen . . 647 — = —
überhaupt 5611 Sfl. 4 M.

Nach den Ermittelungen Bl. 89. sind heraus gebracht:
a) Weizen . . . 442 Sfl.
b) Roggen . . . 2033 — 7 M.
Summa Winterung 2475 Sfl. 7 M.

c) Gerste . . 1143 Schfl. 6 Mz.
d) Hafer . . 1506 — 9 —
Sommerung 2649 Schfl. 15 Mz.
Hiezu die Winterung 2475 — 7 —
überhaupt 5125 Schfl. 6 —
gedroschen sind 5611 — 4 —
also mehr gedroschen 485 Schfl. 14 Mz.
nemlich:
a) Weizen . . 205 Schfl.
b) Roggen . . 128 — 12 Mz.
c) Gerste . 439 S. 14 M.
d) Hafer weniger 287 — 12 —
152 — 2 —
wie oben 485 Schfl. 14 Mz.

Dieser Unterschied ist nicht bedeutend, wenn man erwägt, daß die Register blos von 2 fruchtbaren Jahren vorhanden sind, und der Hauptüberschuß in Weizen besteht, der nach der geringen Aussaat von 66½ Scheffel beinahe das 10te Korn gegeben hat, eine Vermehrung, die wohl noch stärker statt finden, aber nirgends zum Prinzip einer Veranschlagung angenommen werden kann. Aus diesen Entwickelungen läßt sich auch die Angabe beurtheilen, daß die Pferde Roggen- und Hafergarben, ungedroschen geschnitten, erhalten haben sollen.

Unterzeichnete haben davon nichts gesehen, wohl aber, daß noch Hafer und Weizen, während ihrer Anwesenheit, gedroschen wurde. Es ist höchstens der Fall in der Erndte gewesen.

3) Die Düngung ist Bl. II. ad XXVII. als 6jährig angegeben; dies kann aber nach dem wirklich gehaltenen Viehstande nicht der Fall seyn, und Kommissarien haben Wintergetreide gefunden, welches in mehr als 9jähriger Düngung gesäet war. Sie fanden Stellen, wo zu bezweifeln war, ob der Boden in 9 Jahren gedüngt worden, und wenn bei dem jetzigen Viehstande in 6 Jahren ein ganzes Feld abgedüngt wird, so muß der Mist entweder sehr strohig oder sehr dünne aufgefahren werden. Auch spricht die in den Registern aufgeführte Weizensaat für eine geringere als 6jährige Düngung.

cfr. §. 22. der Taxordnung.

4) Es ist nicht zu leugnen, daß der jetzige Pächter N. mit einer gewissen Energie wirthschaftet, und ungewöhnliche Futterungsmittel für das Vieh, Kartoffeln und Klee, baut, indessen doch nicht in dem Umfange, daß Hunderte von Fudern Kleeheu gewonnen werden könnten, und dann ist die Operation noch zu neu, um auf solche bei der Veranschlagung zu rücksichtigen.

Es soll cfr. §. 26. der Taxordnung wenigstens ein doppelter Ternus vorangegangen seyn.

Die Anstrengungen des Pächters haben daher weder auf die Viehnutzung noch auf den Akkerbau als resultirend betrachtet werden können.

5) Die Hütungen sind überall nicht berichtigt. Es herrscht ein völliges Gemenge zwischen den Gütern und den Dorfseinsassen nicht nur, sondern es ist auch zwischen sämmtlichen Hütungs-Grenznachbarn Streit.

Sie würde allermeist auslangen, wenn die Gemeinheit nicht hier wie überall Unordnungen in ihrem Gefolge hätte, indessen hat von derselben nicht weiter als geschehen die Rede seyn können.

cfr. §. 43. in fine der Taxordnung.

6) Bl. 90. ist der erforderliche Viehstand zum Zuge ermittelt. Obwohl Kommissarien keinen Augenblick zweifeln, daß der dort aufgestellte zur wirklichen zweckmäßigen Bewirthschaftung des Guts erforderlich ist, und der Bl. 95. und 96. konstituirte vollkommen gehalten werden kann, so hat doch nach den Bestimmungen des §. 51. nur der wirklich gehaltene Viehstand angesetzt werden können, indem mit dem gehaltenen Zugvieh durch ungewöhnliche Anstrengungen aller Art, wovon Unterschriebene Augenzeuge gewesen, die Feldarbeiten alle gefördert werden.

7) Die Krugpacht dürfte unbedenklich nach dem §. 68. der Taxordnung zu behandeln seyn. Brau- und Brennerei ist hier nicht vorhanden, auch wird der Krug nicht vom Dominio mit Getränke verlegt, sondern er ist als ein besonderes Pachtstück separat verpachtet, und stets nur auf ein Jahr verpachtet. Der Durchschnitt von den letzten 3 Jahren genügt daher den Vorschriften dieses §. wegen der drei letzten Verpachtungsperioden. Aus dem Bl. 72. bei den Akten befindlichen Kontrakt einer frühern Periode ergiebt sich, daß dieser Krug stets als ein besonderes Pachtstück behandelt worden ist, und auch dieselbe Pacht getragen hat.

Dasselbe scheint auch

8) auf die Schäferei-Verpachtung Anwendung zu finden. Hier findet weder Zuzucht noch Wollverkauf, noch Absatz von Zucht- Wehr- oder Fettschaafen statt. Selbst die Schäferei gehört dem Dominio nicht. Die Naturalerträge können daher für das Dominium auch nicht berechnet werden, und die §§. 54 — 58. nicht Platz greifen, sondern blos der §. 68., nach welchem die Nutzung berechnet ist. Ueberdem ist der Preis von 15 sgr. pro Schaaf Pacht, wenn der Schäfer seine eigene Schaafe hält, schon seit sehr lange und auch jetzt überall im Großherzogthum

usuell; man hat in den frühern dem Landmann günstigern Perioden, auch 17 sgr. 6 pf. gegeben; und da der jetzt wirklich vorhandene Schaafstand nach dem vorhandenen Futter sehr gut beständig gehalten werden kann, so hat es der Vernehmung früherer Pächter, die ohnehin nicht aufzufinden waren, nicht zu bedürfen geschienen. Würde die Pachtsumme, so wie es in der Hauptzusammenstellung geschehen, reduzirt; so würde diese Nutzung hier unverhältnißmäßig niedrig kommen, und niedriger, als wenn die Schäferei vom Dominio selbst benutzt würde. Die Zuzucht, die Wolle, der Verkauf der Hammel, bringt mehr als 15 sgr. pro Stück.

9) Das zu verabreichende Holz aus der ꝛc. Forst kommt hier überall nicht in Betracht, der Wald, aus welchem es entnommen wird, gehört zu den Gütern B. und C., deshalb ist der ganze Holzbedarf nach §. 9. Nr. 6. in Abzug gebracht; das Holz, welches der Schmidt erhält, nicht, weil es zu Kohlen gegeben wird, und die Schmiedearbeiten durch das Pauschquantum der Getreideabzüge gedeckt werden. Wäre kein Schmidt vorhanden, und das Dominium müßte mit einem größern Kostenaufwande an einem fremden Orte schmieden lassen, so würde die baare Zahlung dafür nicht in Ausgabe passiren, und es folgt, daß es die Erleichterung durch Deputat an Getreide, Holz u. s. f. eben so wenig könne.

10) Für das Wohnhaus hat darum nichts zur Taxe gebracht werden können, weil es zu klein ist, um als ein herrschaftliches Wohnhaus angesehen werden zu können; auch für den Pächter als Wohnung nicht zu entbehren ist.

11) Es sind in dem Vermessungs-Register Braachwiesen aufgeführt, von denen aber nur noch eine existirt, welche jährlich zu werben, und ohne-

hin nicht von einem bedeutenden Umfange ist. Es sind daher sämmtliche Wiesen als jährliche angenommen; und resultirt dieser Umstand hier um so weniger, als der aktuelle Viehstand der Veranschlagung untergelegt worden ist.

12) Ein Ersatz für das lebende Inventarium ist bei den Schaafen und dem Hornvieh nicht angesetzt, weil solcher bei allen Viehgattungen durch Zuzucht herbeigeführt wird, und die Zahl der jungen Häupter bei diesen Viehgattungen vollkommen hinreicht; dagegen ist

13) zum Ersatz der Pferde Bl. 70. ein angemessenes Quantum angesetzt, zu dessen Rechtfertigung bemerkt wird:

Ein 3 bis 4jähriges Pferd kann als Fornalpferd eingestellt werden. Es kann für den 4ten Theil seines Werths verkauft werden, wenn es 12 Jahr alt ist, mithin ein Pferd, welches 24 Rtlr. vierjährig gilt, für 6 Rtlr. Es kommen selten Ausnahmen vor, daß der Preis nicht zu erlangen wäre, öfter, daß die Pferde höher bezahlt werden. Wenn der Pächter irgend industriös ist, und sich gute Knechte hält, so wird er die Pferde 7 und 8jährig verkaufen, sie stets in gutem Stande erhalten, und bei dieser Art des Umtausches von diesem Gegenstande noch Gewinn haben.

14) Für die Dächer ist kein Stroh zurückgeschlagen, weil durch die starke Schäferei alles Roggenstroh, mit Ausnahme dessen, welches für die Pferde zu Häksel geschnitten wird, mit den Schaafen durchgefuttert wird, und die Dächer, wie Kommissarien sich durch den Augenschein überzeugt haben, von der Oerte gelegt worden.

w. o.

N. N.

Inhalt.

Seite.

I. Entwurf der Anleitung zur Anwendung der Taxordnung . . I.

§. 1. Einleitung der Taxe . . 3.

= 2.—4. Vorladungen . . 4.

= 5. Lokalbesichtigung . . 6.

= 6. Ob die Wälder zur Taxe kommen . 9.

= 7.—8. Einrichtung des Informationsprotokolls 10.

= 9. Inhalt = = 11.

= 10.—11. Form = = 31.

= 12. Verfahren nach der Aufnahme . 33.

= 13. Einleitung zur Bonitirung der Acker 33.

= 14.—17. Verfahren dabei . . 34.

= 18.—22. Auflösung des Bodens . 36.

= 23. Angabe der Erträge . 42.

= 24. Rückschläge nach gesömmerter Braache 43.

= 25. Verfahren beim Bonitiren der Wiesen 44.

= 27.—28. = = = = Weide 48.

= 29. = = = = Ackerweide 48.

= 30. Einrichtung des Bonitirungsprotokolls 50.

= 31. = = = Registers 52.

Inhalt.

Seite.

§. 32. Verfahren, den Inhalt des Informations-protokolls zu erweisen . . 53.
= 34. Verfahren, den Kubikinhalt der Gebäude zu ermitteln . . . 61.
= 35. Auswahl der Zeugen . . 64.
= 36. Arten der Gutseinkünfte . 66.
= 37. Berechnung des Düngungszustandes 67.
= 38. Theilung der Ackerklassen nach demselben 68.
= 39. Rotation und Ertragsberechnung der Körner 70.
= 40. = = = des Strohes 77.
= 41. Der Wiesenertrag . . 78.
Reduktion auf Gerstenstroh . 79.
= 42.—43. Ermittelungsart des Zugviehes der Ochsen . . 83.
der Pferde . . 85.
= 44. Weideberechnung . . 87.
= 45. Wenn sie gegen das Winterfutter nicht ausreicht . . . 88.
Berechnung des Viehstandes . 89.
= 46. Nutzungsberechnung einer Kuh . 93.
= 47. Verhältniß der Produktionen derselben 98.
= 48. Benutzung der Schäferei . 98.
= 49. Berechnung des Einkommens vom Nutzvieh 100.
= 50. Abzug der Kosten . . 101.
= 51. Berechnung der Kosten der Handarbeiter . . . 102.
= 52. Beisaaten derselben . . 104.
= 53. Größe der dazu hergegebenen Flächen 105.
= 54. Schema zur Berechnung . 106.

Inhalt.

Seite.

§. 57. Ausfüllung der Tabelle über die Heuwerbung . . . 108.
= 56. Berechnung der Kosten eines Knechts 109.
= 57. = = Leistungen eines Bauern 110.
= 58. = des Werths dieser Leistungen 112.
= 59. = der überschießenden Hutungen 112.
= 60. = des Werths der Weide für Kühe und Schaafe . . . 115.
= 61. Berechnung der Einnahme für verkauftes Heu . . . . 117.
= 62. Berechnung des Abzugs der Werbungskosten . . . 119.
= 63. Berechnung der Gartennutzungen . 120.
= 64. = der Einnahme für Federvieh 121.
= 65. = = = = Bienen 121.
= 66. = = = = Fischerei 121.
= 67. = = = = Rohrnutzungen . . . 122.
= 68. Berechnung der Einnahmen für Mühlen 122.
= 69. = der Wasserkraft bei Wassermühlen . . . 123.
= 70. Berechnung der Propination . 123.
= 71. = bei verpachteten Krügen mit denselben . . . 127.
= 72. Berechnung der Naturalgefälle . 128.
= 73. = der Geldzinsen . 129.
= 74. = der unbeständigen Gefälle 129.
= 75. = der kleinen Pachtstücke 130.
= 76. = der Waldungen . 130.
= 77. Abzüge vom Ganzen . . 131.

Inhalt.

		Seite.
§. 78.	Abzug der Ertragsquote vom Getreide	132.
= 79.	= bei der Viehnutzung .	133.
= 80.	= des Strohes für die Dächer	134.
= 81.	= des Futters für die Deputatisten	134.
= 82.	= bei unbeständigen Gefällen .	135.
= 83.	= bei kleinern Pachtstücken .	135.
= 84.	= beim Futterbau .	135.
= 85.	= bei ungewöhnlichen Düngungsmitteln	136.
= 86.	Abzug des Getreides für die Geistlichen, Kirchen u. s. . . .	137.
= 87.	Abzug für die Handarbeiten bei der Heuwerbung . . .	138.
= 88.	Abzug für Leistungen an andere Güter u. s.	138.
= 89.	= für Zinsen von unablöslichen Kapitalien . . .	138.
= 90.	Abzug der öffentlichen Abgaben .	139.
= 91.	= für die Gebäude . .	140.
	an Scheunen . .	144.
	zur Aufbewahrung des Heues	145.
	zur Stallung für die Pferde	145.
	zur Stallung für Kühe und Ochsen	145.
	zum Aufschütten des Getreides	145.
= 92.	= für die Erhaltung der Gebäude	146.
= 93.	= für das Brennmaterial .	147.
= 94.	= für das Inventarium .	147.
= 95.	= für den Ersatz des Viehes .	149.
= 96.	= für den Ersatz des Geräths .	150.
= 97.	Hauptberechnung . .	152.
= 98.	Rotulus der Akten . .	154.
= 99.	Schlußprotokoll . .	154.

Inhalt.

Seite.

II. Ueber die Bildung der Specialtaxgrundsätze . . . 155.

§. 1. Nützlichkeit derselben . . 157.

= 2. Gegenstände . . . 158.

1. Abschnitt über Festsetzung der Preise.

§. 3. Ausmittelung der Preise . 158.

= 4. Beziehung derselben auf Roggen . 163.

= 5. Unterschied derselben . . 164.

= 6. Normalpreise . . . 166.

= 7.—9. Bildung derselben nach dem Normalpreise des Roggens . . 167.

= 10. Worauf bei der Bildung derselben zu sehen . . . 170.

= 11.—13. 1803 ist als Normaljahr anzusehen 173.

= 14. Erhöhung nach der Nähe der Marktstädte 179.

= 15. Die Preise sind in Roggen auszusprechen 181.

= 16. Für welche Gegenstände sie nöthig sind 183.

= 17. Für das Inventarium . . 183.

= 18. = Pferde . . . 184.

= 19. = Ochsen . . . 185.

= 20. = Kühe . . . 185.

= 21. = Jungvieh . . . 186.

= 22. = Schaafe . . . 186.

= 23. = Geräthe . . . 189.

= 24.—27. Erhaltung des Inventariums 192.

= 28. Andere Gegenstände . . 196.

= 29. Brennmaterial . . 196.

= 30. Butter . . . 199.

Inhalt.

Seite.

§. 31. Käse . . . 202.
§ 32. Kälber . . . 203.
§ 33.—35. Schäfereien, Zahl der einzelnen Haufen . . . . 205.
§ 36. Leinwand . . . 213.
§ 37. Federvieh . . . 214.
§ 38. Garnspinnen . . . 214.
§ 39. Pelze . . . 216.
§ 40. Bier . . . 216.
§ 41. Branntwein . . . 217.

2. Abschnitt
über Normalsätze für Handarbeiten.

§. 42.—43. Nähere Bestimmung . 220.
§ 44. Beim Pflügen . . . 221.
§ 45. § Düngerfahren . . 222.
§ 46. § Säen . . . 223.
§ 47. In der Erndte . . 223.
§ 48. Beim Einfahren . . 225.
§ 49. Bei der Heuerndte . . 227.
§ 50. Beim Viehfutter . . 228.
§ 51. Schaafwaschen und Scheren . 229.
§ 52. Bei der Gartenbestellung . 229.
§ 53. Zu den Nebenarbeiten . . 229.
§ 54. Prinzip zur Berechnung der Handarbeiten im Ganzen . . . 230.
§ 55. Ueber den Bedarf an Brennmaterial 234.
§ 56. Ermittelung des Normalpreises dafür 237.
§ 57. § für das Bauholz . 237.
§ 58. § für das Nutzholz . 238.

Inhalt.

Seite

3. Abschnitt
über die Erträge der Grundstücke.

§. 59. Bodenarten . . . 239.
= 60. Thonboden . . . 241.
= 61. Lehmboden . . . 242.
= 62. Sandiger Lehmboden . . 242.
= 63. Lehmartiger Sandboden . . 242.
= 64. Sandboden . . . 243.
= 65. Einfluß des Düngungszustandes auf die Erträge des Ackers . . 243.
= 65. Abnahme in jeder Rotation . . 244.
= 67. Berechnung derselben . . 245.
= 68. Erträge des Thonbodens . . 251.
= 69. = = Lehmbodens . . 252.
= 70. = = sandigen Lehmbodens . 253.
= 71. = = lehmartigen Sandbodens . 254.
= 72. = = Sandbodens . . 256.
= 73. = = Kalkbodens . . 257.
= 74. = = Moderbodens . . 258.
= 75. Ueber das Maximum und Minimum . 260.
= 76. Bestimmung desselben . . 261.
= 77. Welche Düngung dabei vorausgesetzt wird 264.
= 78. Bestimmung des Strohgewinns . 264.
= 79. Verhältnisse der Strohsorten . 266.
= 80. Braachweide . . . 267.
= 81. Beständige Hutungen . . 270.
= 82. Verhältniß des Heues zum Stroh . 276.
= 83. = beider zum Hafer . 279.
= 84. Bestimmung des Abgangs in den Dächern . . . 280.

Inhalt.

4. Abschnitt
über die Ernährung und Benutzung des Viehes.

Seite.

§. 85. Bestimmung des Futters für die Schaafe 281
= 86. = = = = das Rindvieh . . . 285.
= 87. Bestimmung der Weide- und Winterfutterungszeit für das Rindvieh . 290.
= 88. Bestimmung der Weide- und Winterfutterungszeit für die Schaafe . 293.
= 89. Welches Stroh die Schaafe bekommen müssen 294.
= 90. Quantum des Schaaffutters auf Gerstenstroh reduzirt . . 294.
= 91. Quantum für die Kühe . . 295.
= 92. Verhältniß beider Summen gegen einander 296.
= 93. Quantum für die Ochsen . . 297.
= 94. Berechnung des Düngers nach der Viehzahl 298.
= 95. = = = = dem Futter 301.
= 96. = = Sommerdüngers . 304.
= 97. = = von den Schaafen . 305.
= 98. Ob der Dünger nach der Beschaffenheit des Futters fetter werde . 306.
= 99. Winter- und Sommerdünger besonders berechnet . . . 307.
= 100. Quantität des Düngers nach dem Futter 307.
= 101. Futterbedarf für Jungvieh . . 309.
= 102. = = Pferde . . 309.
= 103. = = Fohlen . . 312.
= 104. Minimum an Heu . . 312.
= 105. Ersatz der Pferde . . 315.
= 106. = = Ochsen . . 316.

Inhalt.

		Seite
§. 107.	Ersatz der Kühe	316.
= 108.	Wollertrag der Schäfereien	318.
= 109.	Milchertrag der Kühe	319.
= 110.	Verhältniß der übrigen Produktionen der Kühe gegen Milch	320.
= 111.	Bestimmung des Zugviehes im Allgemeinen	321.
= 112.	Arbeiten für die Pferde	322.
= 113.	Erndte-Fuhren	322.
= 114.	Heu-Fuhren	327.
= 115.	Woll-Fuhren	329.
= 116.	Dünger-Fuhren	329.
= 117.	Saat-Fuhren	331.
= 118.	Verfahren des Getreides	332.
= 119.	Anfuhr der Baumaterialien	332.
= 120.	= des Brennmaterials	333.
= 121.	Klapperfuhren	333.
= 122.	Eggen	334.
= 123.	Ermittelung der Gespanne nach der Zusammenrechnung der Arbeiten	334.
= 124.	Reserve	335.
= 125.	Berechnung der Wasserkraft bei den Wassermühlen	336.
= 126.	Bespannung der Pflüge mit Ochsen	337.
= 127.	Ermittelung der Gespanne nach den Pflugarbeiten	340.
= 128.	= = nach der Saatzeit	341.
= 129.	= der Reserve	342.

Inhalt.

Seite.

§. 130. Warum für Gespanne 5 und für Menschen 5½ Arbeitstage in der Woche zu rechnen sind . . . 343.

= 131. Deputanten- und Wirthschaftskühe . 345.

= 132. Preise der thierischen Produkte . 346.

III. Beilagen.

No. I. Bonitirungsregister . . 349.

= II. Ackerklassen und Dünger-Trachten . 356.

= III. Düngungszustand . . 357.

= IV. Ertrag vom Ackerbau . . 358.

= V. Strohgewinn . . . 359.

= VI. Kosten der Heuwerbung . . 360.

= VIII. Ermittelung der nöthigen Ochsen . 361.

= IX. = = = Pferde . 362.

= X. = des Viehstandes . 364.

= XI. = der Kuhnutzung . 366.

= XII. = = Schäferei . 368.

= XIII. Haupertrag vom Viehstande . 370.

= XIV. Reinertrag eines Morgen Acker . 372.

= XV. Nutzung eines Morgen mit Gerste ohne Bestellungskosten . . 373.

= XVIII. Ermittelung des Flächeninhalts der einem Komornik zur einjahrigen Nutzung gegebenen Aecker . . . 374.

= XVI. Nachweisung der Kosten eines Handtages . . . 375.

= XX. Nachweisung der Weide bis zur Erndte . . . 378.

Inhalt.

Seite.

No. XXI. Nachweisung des Lohns eines Knechts 379.
= XXII. = der Naturalgefälle . 382.
= XXIII. = = Dienste der Bauern 383.
= XXIV. = = Kosten des Ersatzes für die Natural-Dienste der Bauern . 386.
= XXV. Nachweisung der unbeständigen Gefälle . . . . 388.
= XXVII. Nachweisung des Einkommens für kleine Pachtstücke . . 389.
= XXVI. Nachweisung der überschießenden Weide . . . 390.
= XXVIII. Nachweisung der fehlenden Gebäude . . . 392.
= XXIX. Nachweisung der öffentlichen und geistlichen Abgaben . . 394.
= XXX. Nachweisung der Bau- und Besserungskosten . . . 396.
= XXXI. Nachweisung des Werths des Guts 398.
= XXXII. Schema zum Rechenknecht für die Heuerträge . . . 400.
= XXXIII. Berechnung des Bodenraums . 402.
= XXXIV. Schlußprotokoll . . 403.

Die Eile beim Druck und bei der Korrektur, welche der Zweck der Schrift nothwendig machte, hat einige Schreib- und Druckfehler übersehen lassen, die, so weit sie bemerkt worden sind, hier zur Verbesserung folgen.

Es muß gelesen werden

Seite XIX.	Zeile	22.	statt	groß — — —	große.
= XXXI.	=	2.	=	so — — —	sie.
= 11.	=	21.	=	rekuriren —	rekurriren.
= 38.	=	22.	=	65. 65. — —	65. 62.
= 51.	=	6.	=	Retation —	Rotation.
= 57.	=	25.	=	die — — —	der.
= 59.	=	21.	=	Kohlbrennereien —	Kohlenbrennereien.
= 146.	=	13.	=	XXXII. — —	XXXIII.
= 153.	=	2.	=	einen — —	einem.
= 154.	=	21.	=	XXXII. — —	XXXIV.
= 161.	=	6.	=	demselben Jahre —	denselben Jahren.
= 167.	=	18.	=	eine Arbeit —	ein Gewerbe.
= 219.	=	14.	=	letztern — —	erstern.
= 251.	=	3	=	33 — —	2. 88.
= 251.	=	4	=	3663 — —	319. 68.
= 251.	=	5	=	22. 9. — —	20.
= 251.	=	6	=	5 Sch. 8 Metzen —	5 Sch. 11 Metzen.
= 253.	=	7	=	15 — —	11 Hafer.
= 254.	=	3	=	2 — —	4 Hafer.
= 263.	=	20	=	7 — 1 — —	7 — =
= 263.	=	21	=	3 — —	2.
= 265.	=	1.	=	Roggen	Getreide.
= 276.	=	9.	=	$1\frac{1}{2}$ = 1. — —	1 = $1\frac{1}{2}$.
= 294.	=	2.	=	§. 78. — —	§. 79.
= 318.	=	24.	=	Mutter — —	Mütter.
= 343.	=		=	§. 121. — —	§. 123.
= 368.	=	1	=	von — —	der
= 384.	=		=	33 Wochen —	22 Wochen.
= 401.	=	1	=	Heuertrage —	Heuerträge.

BIBLIOTEKA GŁÓWNA
UNIWERSYTETU A.M. w POZNANIU
651380

Wypożycza się
tylko do czytelni